This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

PA
R.Z
2 Bde

Aus 37.1

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH.

HERAUSGEGEBEN

IM AUFTRAGE DES STATTHALTERS GRAFEN KIELMANSEGG DURCH DIE DIREKTION DES K. K. ARCHIVS FÜR NIEDERÖSTERREICH

VON

ALBERT STARZER
ARCHIVDIREKTOR.

I. JAHRGANG 1908.

WIEN.
DRUCK UND VERLAG DER K. U. K. HOF-BUCHDRUCKEREI UND HOF-VERLAGS-BUCHHANDLUNG CARL FROMME.
1908.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

Aus 37.1

Austria (Lower) - Archiv für Niederösterreich

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Aufsätze:

Kwiatkowski Ernst von: Die Kämpfe bei Schöngrabern und Oberhollabrunn 1805 und 1809 209
Senfelder Leopold: Die Geschichte des Wiener Stadtphysikates 93
Starzer Albert: Der Staat und die autonomen Verbände innerhalb desselben 1
Zander Moritz: Das Wiental-Wasserleitungsunternehmen 130

Mitteilungen:

Verzeichnis der Originalurkunden des k. k. Archivs für Niederösterreich 51
Die Sammlung Diederichs in der Bibliothek der städtischen Universität Amsterdam 197
Ein Präzedenzstreit der niederösterreichischen Lande 199
Beiträge der niederösterreichischen Stände zum Baue der Burg und anderer kaiserlicher Gebäude 201
Die Trautsonsche Kapelle in Wien 202
Aus der Schwedenzeit 204
Die ersten Regierungsverordnungen, betreffend die Luftschiffer 204
Die Landgerichte Niederösterreichs 205
Das Zapfenmaß-Patent vom 2. Januar 1580 241
Die freien Orte 246

Bücherbesprechungen:

Pickl v. Witkenberg W. und Tippmann Dr. Fr., Kämmerer-Almanach 207

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Staat
und die autonomen Verbände innerhalb desselben.

Von

Dr. Albert Starzer.

I.
Die Gemeinde.

Nachdem Karl der Große die pannonische Mark den Avaren abgenommen hatte, war das gesamte Land nach fränkischem Reichsrecht königliches Gut. Ein Teil desselben blieb der Krone vorbehalten, weitaus der größte aber wurde an Bistümer und Klöster Bayerns sowie an Freie und an Vasallen des Königs und des Herzogs von Bayern entweder als Eigen oder als Lehen weitergegeben. Zur Rodung und Besiedlung des so gewonnenen Landes versetzten die neuen Besitzer Bauern aus der bayerischen Heimat in die Mark; bald waren die Mündungsebenen der Ybbs, Erlaf und Pielach, die Täler der Traisen, der Perschling und Tulln, die Wachau und das südliche Kamptal, ja auch der Ostabhang des Wienerwaldes bis zum alten Carnuntum hinab von einer Menge deutscher Ansiedlungen, und zwar derart bedeckt, daß neben den Meierhöfen der Grundherren die Hütten der Hörigen standen. Sie alle gingen zugrunde, als im Jahre 907 der bayerische Heerbann von den Magyaren vollständig aufgerieben wurde. Erst nach dem entscheidenden Sieg Ottos des Großen über die Magyaren auf dem Lechfelde 955 konnte das Land östlich der Enns neuerdings für die deutsche Kultur gewonnen werden.

Mit Rücksicht auf ihre alten Rechtsansprüche erhielten die bayerischen Hochstifte Salzburg, Freisingen, Regensburg und ganz besonders Passau wieder Ländereien zu Eigen oder als Lehen; anderes Land wurde an die Klöster Altaich, Tegernsee und Kremsmünster sowie an Adelige verteilt, ganz speziell aber an den mit der Verwaltung des Landes betrauten Markgrafen

Digitized by Google

hintangegeben. Wie im 9. Jahrhundert, wurden auch jetzt aus der bayerischen Heimat Kolonisten in die Ostmark verpflanzt, die wie ihre Vorgänger das Land gleichfalls mit Einzelansiedlungen bedeckten. Noch heute, nach fast tausend Jahren, lassen sie sich erkennen: östlich der Enns bis herab an die Pielach findet sich in den ebenen Teilen eine Zone von Einzelhöfen und Weilern mit großer Bestiftung. Hie und da sind heute größere Ortschaften; ihre Anlage weist darauf hin, daß auch sie einst entweder Einzelhöfe oder Weiler gewesen waren, durch ihre Lage an Verkehrslinien aber zu Flecken, Haufendörfer nennt sie die politische Geographie, angewachsen sind.

Nur kurze Zeit währte die zweite Einwanderung aus Bayern. Als 976 das fränkische Geschlecht der Babenberger mit der Ostmark belehnt worden war, erhielt der Markgraf weite Strecken des noch nicht gerodeten und besiedelten Landes, womit er dann seine Dienstmannen ausstattete. Er sowie die neuen Grundbesitzer riefen Kolonisten aus der alten Heimat herbei, wo man nicht in zerstreuten Einzelgehöften, sondern in geschlossenen Ortschaften lebte, die um den Hof des Grundherrn, den Herrenhof, nach einem bestimmten Plan angelegt waren. Es entstand also auch in der neuen Heimat, gewöhnlich auf einem Berg oder doch auf einer bergartigen Bodenerhebung[1]) ein Herrenhof, hierauf wurde die nicht vom Grundherrn für sich vorbehaltene Flur nach dem in der Heimat üblichen Ausmaße der Hufe oder Hube vermessen oder abgeschätzt und eine solche Hube, in Niederösterreich Lehen genannt, entweder ganz oder zur Hälfte, bisweilen auch nur zum vierten Teil[2]) an die einzelnen Kolonistenfamilien gegen gewisse jährliche Dienste hintangegeben, ihnen zusammen aber ein nicht aufgeteilter Teil der Flur als „gemaine march" zur gemeinsamen Benützung überlassen. „Im Schatten des Herrenhofes" erbauten nun die Kolonisten in Gassen oder Zeilen ihre Häuser, wie es eben im Frankenlande Sitte war. Die um den Herrenhof gruppierten Häuser der Ganz-, Halb- oder Viertellehner hießen Dorf. Nach alter, bei den Franken allgemein üblicher Anschauung konnte jedes Dorf für sich allein eine Gemeinde bilden, der das Recht zustand, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu verwalten; es waren die Orts- und Flurpolizei im ganzen Gemeindegebiete,

---

[1]) In der Ebene umgab man den Herrenhof mit Wassergräben; z. B. Pottendorf, Kottingbrunn, Erlaa bei Wien usw.

[2]) Achtellehen sind vor dem 17. Jahrhundert nicht nachweisbar.

Digitized by Google

also sowohl auf den Feldern, Wiesen, Weingärten, Wäldern usw. der einzelnen Lehner, sowie auf der „gemainen march"; auch die darauf bezügliche niedere Gerichtsbarkeit übte jedes Dorf aus. Anteil an dieser Selbstverwaltung hatten nur die Lehner, nicht aber die Inhaber eines „Kleinhauses", denen der Grundherr etwa nur eine Ackerparzelle oder einen Hausgarten überlassen hatte. An dieser Rechtsanschauung änderte nichts, daß manches „Dorf" wegen seiner kommerziellen Bedeutung mit Marktrechten ausgestattet worden war, oder daß das eine oder andere wegen seiner strategischen Bedeutung mit Mauern umfangen ward und dann Stadtrecht erhalten hatte.

Markt- und Stadtrecht zu verleihen stand zunächst nur dem Landesfürsten zu. Wir finden daher in Niederösterreich in der älteren Zeit nur jene Orte mit solchen Rechten ausgestattet, in welchen der Landesfürst Grundherr war. Allmählich erlangten auch weltliche und geistliche Große dieses Recht und sie gaben dann Orten, wo sie Grundherren waren oder, wie man in Österreich sagte, Orten, die ihnen untertan waren, Markt-[1]) und auch Stadtprivilegien.[2]) In all diesen Märkten und Städten hatten, wie in den Dörfern die Kleinhäusler und die „Inleute", d. h. Bewohner des Ortes, die kein Haus besaßen, sondern in Miete wohnten, keinen Anteil an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten; sie hatten weder Sitz noch Stimme in der Gemeindeversammlung, Taiding genannt, das kompetent war für alle Angelegenheiten der agrarischen Verwaltung, das alle Feld- und Marktfrevel richtete, dem die Ordnung von Maß und Gewicht gebührte, das zuständig war für geringe Strafsachen, besonders für Raufhändel, die „nicht notwendig vor das Landgericht" gehörten. Gemeindevorsteher und Vorsitzender des Taidings war ursprünglich der von den Lehnern oder Gemeindegenossen freigewählte Richter; Urteiler waren sämtliche Gemeindegenossen. Erst im späteren Mittelalter erhielten die Gemeinden einen Gemeindeausschuß aus meist vier „Geschwornen", welche dann als Urteilsprecher fungierten, während die übrigen Gemeindegenossen den „Umstand" bildeten. Mit Rücksicht auf seine Gerichtsbarkeit war das Taiding ein privates Gericht, es war lediglich ein schiedsrichterliches Sühnverfahren, bei dessen Mißlingen die Gerichts-

[1]) Als Beispiele seien genannt: Rohrau, Mailberg, Furth bei Göttweig, Schönberg am Kamp.

[2]) Hardegg, Zistersdorf, Dürnstein seien Beispiele hierfür.

Digitized by Google

gewalt des Landesfürsten, beziehungsweise des von ihm bestellten Landrichters eintrat.[1])

Im 12. Jahrhundert trachteten die Grundherren, ihre Befugnisse sowohl gegenüber dem Landesfürsten als gegen die Untertanen zu erweitern. Sie hatten nach beiden Seiten Erfolg. Gegen den Landesfürsten nahmen sie als „Stände" eine bedeutende Stellung ein, in den Gemeinden wurde die Selbstverwaltung sehr beschränkt, die Bestellung des Richters von des Grundherrn Zustimmung abhängig gemacht, wenn er ihn nicht kurzweg ernannte, das Taiding mit dem grundherrlichen Gerichte zusammengezogen und beide am selben Orte vom selben Richter abgehalten. Das so vereinigte Gericht hieß Grundgericht oder kurzweg Gericht; die gesamten Befugnisse, die ein Gutsherr in seiner Gemeinde ausübte, bezeichnete man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mit Dorf-, beziehungsweise Markt- oder Stadtobrigkeit oder kurzweg mit Obrigkeit. Wer die Obrigkeit ausübte, hieß Herrschaft oder Patrimonium. Nicht nur die Mitgliedern der Stände untertänigen Gemeinden büßten damals ihre Selbständigkeit ein, sondern auch ein Teil jener Gemeinden, in denen der Landesfürst Grundherr war, während ein anderer Teil dieser Gemeinden größere Rechte erhielt. Um gegen die Stände, die auf ihren, Landtag genannten Versammlungen über die Forderungen des Landesfürsten berieten und beschlossen, eine Stütze zu haben, begünstigte nämlich in Niederösterreich wie in ganz Deutschland jeder Landesfürst seine durch Handel und gewerbliche Tätigkeit bedeutenden Orte, also seine Märkte und Städte. Von der Anschauung ausgehend, daß diese Orte desto mehr aufblühen, ihn finanziell desto kräftiger unterstützen können, je größer ihre Selbständigkeit ist, überließ er ihnen[2]) alle Rechte des Grundherren, stellte sie also den Ständemitgliedern gleich, wußte auch ihre Aufnahme in die Landtage durchzusetzen, in denen sie einen eigenen Stand (den vierten) bildeten, der freilich nur eine Stimme hatte, während sonst jedes Mitglied der Stände sitz- und stimmberechtigt in den Versammlungen war.

---

[1]) Vgl. die von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Weistümer (Bantaidinge).

[2]) Es sind ihrer in Niederösterreich nebst Wien 18: Krems, Stein, Klosterneuburg, Eggenburg, Korneuburg, Bruck an der Leitha, Tulln, Retz, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Baden, Ybbs, Hainburg, Laa, Langenlois, Perchtoldsdorf, Mödling, Gumpoldskirchen.

Digitized by Google

Ausübendes Organ der grundherrlichen Rechte in diesen Orten, mitleidende Orte geheißen,[1]) war der von den Gemeindegenossen freigewählte Richter und Rat, dem auch das Recht über Leben und Tod der Gemeindeangehörigen zustand. Daß dieses Recht ein Prärogativ des Landesherrn sei, wurde dadurch ausgedrückt, daß jeder neugewählte Richter um die Belehnung mit diesem Recht ansuchen mußte.

Beschwerden gegen den Richter waren an den Landesfürsten, seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts an die ihn stellvertretende, Regiment genannte Behörde[2]) zu richten. Vor das Regiment konnten auch die Untertanen der „Herrschaften" Beschwerden bringen. Wo es nur möglich war, griff das Regiment ein, doch auf die Bestellung der Richter und Geschwornen der untertänigen Gemeinden nahm es keinen Einfluß. Anders bei den mitleidenden Orten. Sobald die zweijährige Funktionsperiode des Richters und des Rates abgelaufen war, erschien eine landesfürstliche Kommission mit dem „städtischen Kommissär" an der Spitze, prüfte die Finanzgebarung und berief, war alles in Ordnung befunden, die wahlberechtigten Bewohner des Ortes zur Richter- und Ratswahl ein. War gegen den zum Richter und gegen die zu Räten Erkorenen nichts einzuwenden, erfolgte ihre Bestätigung durch das Regiment und die Belehnung des Richters mit Blut und Bann.

So blieb es bis in die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia, deren Justizgesetze die Kriminaljustiz der „Herrschaften", besonders aber die der Städte und Märkte bedeutend einschränkten, wenn sie selbe nicht gar aufhoben; an die Gerichte wurden solche Anforderungen gestellt, daß kleine landesfürstliche Städte und Märkte ihnen nicht Genüge leisten konnten und einen Teil ihrer gerichtlichen Agenden an die Wirtschaftsämter benachbarter Herrschaften abgeben mußten.

Der Wirkungskreis der Magistrate landesfürstlicher Orte war also enger geworden. Anders stand es in jenen Orten, in denen der Landesfürst „Herrschaft" war und die ihm als solcher zu-

---

[1]) Da diese Orte an der Verwaltung des Landes teilnahmen, ein Mitleiden hatten, wie man seit dem 16. Jahrhundert sagte, hießen sie mitleidende Orte; seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, als die ständischen Rechte fast zu einer Formalität herabgesunken waren, nennen sie sich landesfürstlich, eine Bezeichnung, die, obwohl sie in der jetzt zu Recht bestehenden Gemeindeordnung nicht vorkommt, bis heute üblich, aber ohne jede praktische Bedeutung ist.

[2]) Heute Statthalterei geheißen. Vgl. „Die niederösterreichische Statthalterei von 1501 bis 1896" (Wien 1896).

Digitized by Google

stehenden Rechte durch das Vizedomamt ausüben ließ. Die finanziellen Verhältnisse des Reiches veranlaßten die Kaiserin, die vizedomamtlichen „Gerechtigkeiten" zu veräußern und das Vizedomamt aufzulassen.[1]) Manche dieser Orte erwarben jetzt die gesamten obrigkeitlichen, bisher vom Vizedom in ihrem Gemeindegebiet geübten Rechte, indem sie die für diese Rechte festgesetzte Summe erlegten, sich also selbst kauften, dadurch Obrigkeit und Untertanen in einer Person wurden; sie waren demnach in gewissem Sinne frei von jeder „Obrigkeit" oder „Herrschaft". Man nannte sie deshalb freie Orte.[2]) Ständemitglieder aber wurden sie nicht, unterschieden sich also von den mitleidenden Orten. Es gab somit seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Niederösterreich mitleidende, freie und untertänige Orte oder Gemeinden.

Fast zur selben Zeit, als das Vizedomamt aufgelöst wurde, errichtete man, um der Staatsgewalt mehr Geltung zu verschaffen, Kreisämter, zu deren Agenden auch die Kontrolle der städtischen Verwaltung, besonders mit Rücksicht auf die Handhabung der Polizei und der Vermögensgebarung gehörte. Bald zog die Staatsgewalt durch die Kreisämter auch die Kontrolle der Verwaltung des Gemeindevermögens der freien und der untertänigen Orte an sich, stieß hierbei jedoch auf so energischen Widerstand, daß von einer Kontrolle der freien Gemeinden schließlich abgesehen wurde.[3]) Wie sehr der Staat sich in die Gemeindeangelegenheiten mischte, mag folgendes Beispiel zeigen:

Keine Gemeinde durfte Ausgaben machen, ohne vorher die staatliche Genehmigung eingeholt zu haben; „größeren" Gemeinden gab bei Ausgaben bis zu 100 fl., „kleineren" bis zu 50 fl. das Kreisamt die Bewilligung, Auslagen bis zu 1000 fl. bewilligte die Landesregierung, über 1000 fl. die Hofstelle.

Bevormundete so der Staat die Gemeinden, zog er sie doch auch zur Besorgung staatlicher Aufgaben heran: das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte, daß die Gemeinden, mochten sie nun landesfürstliche, freie oder untertänige[4]) sein, Anzeigen an die Gerichte erstatten müssen zum Zwecke der Bestellung von Vormündern

---

[1]) Codex Austriacus 5, 186.

[2]) Solche freie Orte waren z. B. Stockerau, Herrenbaumgarten, Hohenruppersdorf, Weinzierl bei Krems (heute mit Krems vereinigt).

[3]) Vgl. Starzer, Geschichte der Stadt Stockerau, Seite 122.

[4]) Die Rechte der untertänigen Orte waren durch den Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679 (im Codex Austriacus 1, 581 bis 607) geregelt worden.

Digitized by Google

für Minderjährige; die Finanzbehörden verlangten von ihnen Gutachten zur Steuerbemessung.

Diese Anordnungen erschienen zu einer Zeit, als die unter dem Einflusse der französischen Revolution gebildeten neuen Anschauungen über die Pflichten des Staates und die Rechte seiner Bürger auch in Österreich Eingang gefunden hatten, trotzdem die Regierung durch ein strenges System der Absperrung und durch einen großen Apparat von Maßregeln bestrebt war, sie von den Grenzen des Reiches fernzuhalten. Damit war aber auch ein politischer und geistiger Stillstand bewirkt. Als sich dazu eine überaus empfindliche Verschlimmerung der wirtschaftlichen Verhältnisse gesellte, empfand man das „fürsorgliche Walten" der Regierung in allen Kreisen als unerträglichen Druck, eine Anschauung, die durch die Literatur des Auslandes genährt wurde. Sie wurde von den gebildeten Klassen um so heißer verschlungen, je schärfer die Verbote ihrer Einfuhr waren, sie wirkte um so verderblicher, je weniger selbst diese Klassen bei der Verkümmerung der öffentlichen Studien für eine ernste Prüfung der ihnen gebotenen geistigen Nahrung erzogen und gereift waren.

Seit 1847 wurde nicht nur in den italienischen Provinzen Österreichs und in Ungarn und Böhmen, sondern auch in den deutschen Erblanden jeder Gegner der Regierung als Freund der Aufklärung geehrt, den Widersachern der bestehenden Ordnung heimlich ermunternder Beifall und Lob gespendet und jeder Versuch, für die Regierung einzutreten, selbst in Fällen, wo das empörendste Unrecht auf seiten der Gegner war, als Wohldienerei und Speichelleckerei gebrandmarkt.[1]) Die Zahl jener wurde immer größer, die nicht länger unter der Vormundschaft einer kleinen Anzahl von Ratgebern der Krone stehen wollten: sie verlangten, daß auch „das Volk" im Rate der Krone vertreten sei, sie stellten die Forderung nach freier Bewegung in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Zunächst vereinzelt, aber dann immer stärker erhob sich der Ruf, „dem Bürgertum und dem Bauernstand eine entsprechende Anteilnahme an der Regierung zu geben", die Zensur aufzuheben, die Verwaltung zu reformieren, die bäuerlichen Rechtsverhältnisse zu verbessern und damit der Gemeindeverfassung eine größere Freiheit zu geben. Fest eingewurzelt war eben im Volke trotz der jahrhundertelangen Bevormundung das Bewußtsein des Rechtes auf Selbstverwaltung; jedermann war fest überzeugt,

[1]) Vgl. Helfert, Geschichte der österreichischen Revolution, I, 123.

Digitized by Google

daß die Ära einer freiheitlichen Verfassung den Staat zur schönsten Blüte, seine Bewohner zu größtem Wohlstand und höchster Bildung bringen werde. Den äußeren Anstoß zum Ausbruche dieser mächtig sich regenden Bewegung, die in der Umgebung des „greisen Friedensfürsten", des Staatskanzlers Metternich, schon lange ein Gefühl des Unbehagens hervorgerufen hatte, ohne daß er dadurch vermocht wurde, mit dem „System der ungeschmälerten Aufrechthaltung der Souveränitätsrechte und Verweigerung eines jeden Anspruches der Völker auf Teilnahme an jenen Rechten" zu brechen[1]), gaben die Vorgänge der Februartage des Jahres 1848 in Frankreich, denen im März die Wiener Erhebung folgte. Sie hatte gleich in den ersten Tagen einen unerwarteten Erfolg: den Sturz Metternichs und die Beseitigung seines Systems. Alsbald wurde unter anderem die Einberufung der Stände „mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes" zur Beratung der vom Kaiser beschlossenen „Konstitution des Vaterlandes" verfügt. Aber die „Stände" hatten das Vertrauen des Volkes verloren, ihre Beratungen konnten ebensowenig zu einem befriedigenden Ende führen, wie der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Reichsrat. Um die „berechtigten Wünsche der Bevölkerung" zu erfüllen, dachten die „besonneneren Elemente" an eine Oktroyierung der Verfassung. Der anfänglich kleine Kreis, der den Gedanken der Oktroyierung öffentlich kaum auszusprechen wagte, gewann immer mehr Anhänger: durch kaiserliches Manifest vom 4. März 1849 wurde der unfruchtbare Reichsrat zu Kremsier aufgelöst und eine Reichsverfassung verliehen, welche den allen Völkern des weiten Reiches gemeinsam gewordenen Wünschen Rechnung trug, nämlich:

Beseitigung der letzten Reste des Lehensstaates, Aufhebung von Robot und Zehent, Aufhebung der bisher durch die „Herrschaften" geübten Gerichtsbarkeit und politischen Verwaltung — mit anderen Worten: gänzlicher Bruch mit den alten historischen Sonderstellungen und Sonderverfassungen einzelner Stände und Landesteile — eine vollständige Neugestaltung der inneren Verhältnisse der Monarchie.

Die Basis des neuen Staates sollte die Gemeinde bilden, deren Tätigkeit bisher durch das Untertanenverhältnis beschränkt, in keiner Weise jenen erfreulichen Aufschwung hatte nehmen können, der in mancher Hinsicht wünschenswert gewesen wäre[2]).

[1]) Helfert, a. a. O. 124.

[2]) Schmerling in der 14. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates am 14. Juni 1861 (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. 1861—1862, S. 284).

Digitized by Google

Ihre Grundrechte wurden im dritten Abschnitt der Reichsverfassung gewährleistet. Sie sind:

a) die Wahl ihrer Vertreter;

b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;

c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;

d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes und in der Regel

e) die Öffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter,

d. h. allen Gemeinden des Reiches wurden als Grundrechte jene Rechte gewährleistet, welche (ausgenommen die unter *d)* angeführte Veröffentlichung der Ergebnisse des Haushaltes) ungefähr ein Jahrhundert zuvor die große Kaiserin Maria Theresia und ihr bewährter Ratgeber Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz jenen Orten eingeräumt hatten, die bei Aufhebung des Vizedomamtes „freie" Orte geworden waren und diese ihre „Freiheit" zu bewahren gewußt hatten.[1]) Die Gesetzgebung zu Beginn unseres Verfassungslebens erkannte also die von der Kaiserin Maria Theresia in Anlehnung an die Gemeindeverfassung zur Zeit der Blüte der Taidinge geschaffene Ordnung jener freien Orte als die natürliche Grundlage aller Gemeinden an; sie alle sollten „die volle Freiheit gewinnen, sich ihren natürlichen Lebensbedingungen nach zu entwickeln und zu betätigen", alle jene Angelegenheiten, die die gemeinsamen Interessen dieses, Gemeinde genannten Verbandes berühren, selbst zu verwalten.

Sowohl die Worte des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849, daß der Gemeinde die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet werde, wie auch die von dem provisorischen Gemeindegesetze[2]) vom 17. März 1849 für diese Angelegenheiten gewählte Bezeichnung „natürlicher Wirkungskreis" bringen zum Ausdruck, daß es sich innerhalb dieses Gebietes um eigene, von jenen des Staates gesonderte Aufgaben handelt, für deren Umfang die Gesetzgebung des Staates selbst die ureigene Natur der Gemeinde als bestimmend ansieht. In Übereinstimmung damit steht der von dem provisorischen Gemeindegesetz aufgestellte Grundsatz, „daß der natürliche Wirkungskreis alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte

---

[1]) Manche Orte konnten die zum „Freikauf" aufgenommene Summe nicht abzahlen und mußten sich wieder „verkaufen"; z. B. Kammern.

[2]) R. G. Bl. 1849, Nr. 150, S. 154 und ebenda Nr. 170.

Digitized by Google

besorgt und ausgeführt werden kann." Auf dieses Gebiet bezieht sich das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinde und ihre Autonomie.

Der Gesetzgebung schien es bei Organisierung der Staatsverwaltung nicht notwendig, daß in und neben den von der Gemeinde gewählten Organen eigene Organe der Regierung bestellt werden, die in den Gemeinden jene Angelegenheiten besorgten, welche der öffentlichen Verwaltung vorbehalten sind. Es schien zweckmäßiger und durch die tatsächlichen Bedürfnisse der Verwaltung gerechtfertigt, diese Angelegenheiten, wiewohl sie dem Wesen der Selbstverwaltung an und für sich fremd sind, dem vollziehenden Organe der Gemeinde, dem Gemeindevorsteher, selbst zu übertragen. Diese Verpflichtung der Gemeindeorgane zur Besorgung staatlicher Geschäfte bildet den Inhalt des übertragenen Wirkungskreises. Dabei hängt es freilich von dem positiven Rechte ab, wie weit der Kreis jener Angelegenheiten gezogen wird, welche der Staat als zur Interessensphäre der Gemeinde gehörig anerkennt, und wo jenes Gebiet beginnt, innerhalb dessen die Tätigkeit der autonomen Gemeinde als Mitwirkung bei Staatsgeschäften gilt.

Glaubte die Regierung bezüglich des allen Gemeinden nun übertragenen Wirkungskreises, es werde nur notwendig sein, „im allgemeinen" kontrollierend und belehrend vorzugehen, so unterschätzte sie die zur Verfügung stehenden Kräfte. Es fehlte nicht nur jede Möglichkeit das Gemeindegesetz, sondern auch die Reichsverfassung ins Leben zu rufen. Deshalb wurde durch das Patent vom 13. April 1851 und durch das Kabinettschreiben des Kaisers an den Ministerpräsidenten Fürsten Felix Auersperg vom 20. August 1851 sowie durch das Patent vom 31. Dezember 1851 die Reichsverfassung[1]) und damit auch das provisorische Gemeindegesetz außer Wirksamkeit gesetzt, und 1859 eine neue Gemeindeverfassung erlassen,[2]) wonach nicht nur die Gemeindevorstände, sondern auch höhere Gemeindebeamte von der Regierung bestätigt und nach Umständen selbst ernannt, wichtigere Beschlüsse der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten und bei den Wahlen und Verhandlungen „den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden"

---

[1]) Hugelmann, Studien zum österr. Verfassungsrecht (Wien, 1882) S. 34. R. G. Bl. 1851, Nr. 25.

[2]) R. G. Bl. 1859, Nr. 58.

Digitized by Google

werden sollte. Der Wirkungskreis der Gemeinde sollte im allgemeinen auf Gemeindeangelegenheiten beschränkt sein; aufrecht erhalten wurde jedoch deren Verpflichtung zur Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten je nach den gesetzlichen Verfügungen oder nach den jeweiligen Anordnungen der landesfürstlichen Behörden. Aber die diesem Gesetze entsprechenden Gemeindeordnungen traten nie ins Leben, denn bald, nachdem das Gemeindegesetz erlassen war, brach der französisch-sardinische Krieg aus, dessen unglücklicher Ausgang einen Systemwechsel zu Folge hatte.

Die kaiserliche Regierung mußte im Friedensmanifeste vom 15. Juli 1859 die gebieterische Notwendigkeit anerkennen, nunmehr ihre „ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt" der Entwicklung der „geistigen und materiellen Kräfte" des Staates und „zeitgemäßen Verbesserungen" in Gesetzgebung und Verwaltung zu widmen.[1]) Wie 1848 warf sich der Reformeifer jener Zeit mit besonderem Interesse auf die Neugestaltung des Gemeindewesens. Vor allem sollte die Bureaukratie daraus entfernt werden; sie betrachtete man als etwas dem freien Staate und dem Vorwalten des staatsbürgerlichen Bewußtseins Feindseliges, das zurückgedrängt werden müsse, sie galt als ein Gespenst der Reaktion, als eine Quelle aller Gefahren für die Freiheit der Menschheit, sie wurde als eine feindselige Kaste hingestellt, vor der man sich nicht genug in acht nehmen könnte; an Stelle dieser so verhaßten Bureaukratie sollte die Selbstregierung durch von der Bevölkerung aus ihrer Mitte gewählte Organe substituiert werden. Autonomie nannte man die neue Verfassungreform; Autonomie war das allgemeine Schlagwort, der damaligen Anschauung nach gleich anwendbar auf Stadt und Land.[2])

Von der Anschauung ausgehend, daß bei der Bedeutung der Gemeinde im öffentlichen Leben „wenigstens die leitenden Gedanken für alle Königreiche und Länder bei der Bildung des Gemeinwesens dieselben sein müssen", legten die nach dem Unglücksjahre 1859 zur Gesetzgebung berufenen Männer entsprechend den mit kaiserlichem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachten Verfassunggesetzen dem Reichsrate am 11. Mai 1861 ein Gesetz vor, womit „die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens" in allen Ländern der Monarchie, Ungarn, Kroatien,

---

[1]) R. G. Bl. 1859, Nr. 133.

[2]) Kaiserfeld in einer Debatte des steiermärkischen Landtages (vgl. Zeitschrift für österr. Verwaltung 1873, Nr. 52).

Digitized by Google

Siebenbürgen und Venetien ausgenommen, vorgezeichnet, die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze aber den Landesregierungen überwiesen wurden. Nach eingehender Debatte im Abgeordnetenhause wurde das Gesetz am 4. Oktober 1861 angenommen und erhielt am 5. März 1862 die kaiserliche Sanktion.[1]) Es bildete dann die Grundlage für die Gemeindeordnungen der einzelnen Länder. In Niederösterreich legte die Regierung eine Gemeindeordnung gleich in der ersten Sitzung der zweiten Session vor, welche bei der Beratung einige Abänderungen erfuhr[2]) und mit a. h. Entschließung vom 31. März 1864 die Sanktion erhielt.[3])

Wiewohl die Landesgesetzgebung heute an die im Reichsgesetze vom 5. März 1862 festgesetzte Norm nicht mehr durchwegs gebunden ist, so ist letztere doch noch gegenwärtig in wesentlichen Beziehungen für die Ordnung des Gemeindewesens maßgebend, insbesondere ist

1. die Regelung des Heimatsrechtes der Reichsgesetzgebung vorbehalten;[4])

2. die Landesgesetzgebung gebunden an die durch die Staatsgrundgesetze festgestellten Grundsätze des aktiven und passiven Wahlrechtes zur Gemeindevertretung und bezüglich der freien Wahl des Aufenthaltes und Wohnsitzes;[5])

3. trotz der geltenden Gemeindeordnungen der einzelnen Länder der Reichsgesetzgebung vorbehalten, festzusetzen:

a) ob und auf wie lange mit einem Strafbekenntnisse auch der Anspruch über den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei;[6])

b) die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises; innerhalb der Reichsgesetze bestimmen sie die Landesgesetze.

4. Ist die Reichsgesetzgebung auch mitbestimmend für den Inhalt des selbständigen[7]) Wirkungskreises der Gemeinde, und zwar:

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1861—1862. S. 1151—1176.

[2]) Stenographische Protokole des n. ö. Landtages. 1863. S. 1 und S. 1237 bis 1420.

[3]) Ebenda 1864. S. 7, 117—150 und 220.

[4]) Gesetz vom 21. Dezember 1867, § 11, R. G. Bl. 1867, Nr. 141.

[5]) Ebenda Artikel 4 (R. G. Bl. 1867, Nr. 142).

[6]) Artikel IX des Gesetzes vom 5. März 1862 und Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, R. G. Bl. 1862, Nr. 18 und 1867, Nr. 131.

[7]) Über diesen Ausdruck vgl. Seite 13 unten.

Digitized by Google

a) unmittelbar, indem sie bei Regelung solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche ihr vorbehalten sind, auch die Kompetenznormen feststellt, also in Anwendung des in der Gemeindeordnung festgestellten Grundsatzes über den selbständigen Wirkungskreis bestimmte Angelegenheiten diesem Wirkungskreis zuweisen kann;

b) mittelbar, indem es ihre Sache ist, die Aufgaben festzustellen, deren Besorgung sich der Staat vorbehält, wobei sie allerdings insoweit beschränkt ist, als sie nicht Angelegenheiten, welche dem selbständigen Wirkungskreise durch die Gemeindeordnung besonders überwiesen sind, aus demselben ausscheiden kann, außer durch eine Verfassungsänderung.

Wie schon angedeutet, machte die Gesetzgebung zu Anfang der sechziger Jahre des 19. Jahrhundertes im Gegensatz zum Gemeindegesetz von 1859 keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden, sondern kehrte zu der Anschauung des Jahres 1849 zurück. Dabei blieb auch die allgemeine Gesetzgebung stehen; für alle Gemeinden eines Kronlandes, jene Städte[1]) und Kurorte[2]) ausgenommen, welche mit einem eigenen Statut versehen sind, gilt ein und dieselbe Gemeindeordnung, ausgenommen Galizien.[3])

Auch mit Rücksicht auf den Wirkungskreis schloß man sich dem provisorischen Gemeindegesetze des Jahres 1849 an, wie sich schon aus dem bisher Gesagten ergibt, nur setzte man statt „natürlicher" jetzt „selbständiger" Wirkungkreis. Dieser, heißt es ganz so wie 1849, umfaßt alles, „was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann".

Dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde wurden Aufgaben überwiesen, die teils wirtschaftlicher, teils obrigkeitlicher Natur sind; die letzteren gehören überwiegend dem Gebiete der Polizei, zum geringen Teile der Gerichtsbarkeit an.

Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises sind im einzelnen:

---

[1]) Städte mit eigenem Statut in Niederösterreich sind außer Wien: Waidhofen a. d. Ybbs (vgl. L. G. Bl. 1867, Nr. 24 und 36; 1862, Nr. 19 und 25); Wiener-Neustadt (L. G. Bl. 1866, Nr. 4 und 13; 1875, Nr. 3, 1882, Nr. 18 und 24).

[2]) Orte mit eigenem Kurstatut in Niederösterreich sind: Baden mit Kurstatut vom 14. Oktober 1868 und 3. September 1869, vgl. auch L. G. Bl. 1884, Nr. 19, 7. Mai 1903, L. G. Bl. 1903, Nr. 34; 27. Oktober 1904, L. G. Bl. 1904, Nr. 84; Vöslau mit Kurstatut vom 7. Juni 1904, L. G. Bl. 1904, Nr. 68; vgl. auch Normalien-Sammlung, 426, Nr. 724.

[3]) Vgl. L. G. Bl. für Galizien 1889, Nr. 24 und 1896, Nr. 51.

Digitized by Google

A. Wie zur Zeit der Taidinge und wie in den ehemaligen freien Orten, jedoch den neuen Verhältnissen angepaßt:

1. Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten.

2. Die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentums.

3. Die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässer.[1])

4. Die Flurpolizei.[2])

5. Die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht.[3])

6. Die Gesundheitspolizei.[4])

7. Die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung.[5])

8. Die Sittenpolizei.

9. Das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindewohltätigkeitsanstalten.[6])

10. Die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und die Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen.[7])

B. Den neuen Verhältnissen entsprechend.

11. Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen.

---

[1]) Vgl. *a)* §§ 4, 5, 12 bis 15 des L. G. vom 29. Dezember 1874, L. G. Bl. 1875, Nr. 7, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen und Wege; *b)* die Straßenpolizeiordnung vom 10. Oktober 1875, L. G. Bl. 1875, Nr. 62; *c)* Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 56, §§ 15, 24 (2, 3), 33, 45, 80 (5) und 93.

[2]) Vgl. R. G. Bl. 1860, Nr. 28 und L. G. Bl. 1867, Nr. 16.

[3]) Entscheidungen über Marktstandorte stehen der Gewerbebehörde zu (Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 23. Jänner 1895; Budwinsky, Sammlung, Bd. 19/1, Nr. 8353).

[4]) Über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, vgl. Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. 1870, Nr. 68, § 3, und die Instruktion über die im Wirkungskreise der Gemeinden gelegenen Sanitätsangelegenheiten vom 4. Februar 1884, L. G. Bl. 1884, Nr. 9.

[5]) Vgl. Dienstbotenordnung vom 21. Jänner 1877, L. G. Bl. 1877, Nr. 6.

[6]) Vgl. Landesgesetz vom 25. Dezember 1882, L. G. Bl. 1883, Nr. 14 und ganz besonders Landesgesetz vom 13. Oktober 1893, L. G. Bl. 1893, Nr. 53; vgl. Abschnitt IV.

[7]) Vgl. die Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. 1883, Nr. 36, und die Feuerpolizeiordnung aus den Jahren 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 39, zum Teil abgeändert durch Gesetz vom 31. Dezember 1874, L. G. Bl. 1875, Nr. 6, vom 19. Dezember 1882, L. G. Bl. 1883, Nr. 10, vom 27. April 1894, L. G. Bl. 1894, Nr. 23.

Digitized by Google

12. Jene Angelegenheiten des Volksschulwesens, welche der Gemeinde durch besondere Gesetze zugewiesen sind.[1])

13. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.[2])

14. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen[3]) und Vornahme des öffentlichen Verkaufes von Waren nach Art. 343 des Handelsgesetzes.[4])

Dabei erscheint es nicht ausgeschlossen, daß sich die Gemeinde auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem selbständigen Wirkungskreise zugewiesen sind, betätigt, so lange sie hierbei den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderhandelt. Die Gemeinde hat insbesondere auch das Recht der freien Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten in gesetzlich statthafter Form. Die Entscheidung hierüber steht der Staatsgewalt zu. Im allgemeinen geht aber das Recht der Staatsgewalt nicht weiter, als nötig ist, um Störungen der Rechtsordnung durch Gemeindeorgane hintanzuhalten. Sie hat keine Kontrolle der Gemeindeorgane, ob diese vollständig sachgemäß und in einer eine ungerechtfertigte Verletzung individueller Interessen ausschließenden Weise ihre Aufgaben erfüllen; und doch ist eine solche Aufsicht gegenüber den Gemeinden unerläßlich, kann aber nach den Grundanschauungen der Selbstverwaltung nur durch Organe von Selbstverwaltungskörpern oder von autonomen Organen geführt werden. Diese autonomen Organe sind der Landtag, beziehungsweise der Landesausschuß.

Ersterer besteht aus den von den wahlberechtigten Bewohnern des Landes gewählten Abgeordneten, Landtagsabgeordnete geheißen, zum Unterschied von den in den Reichsrat entsendeten Abge-

---

[1]) Vgl. Landesgesetz vom 5. April 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 34 und vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. 1904, Nr. 98; vgl. Abschnitt III.

[2]) Vgl. Landesgesetz vom 14. April 1874, L. G. Bl. 1874, Nr. 23. Über den geringen Erfolg dieser Ämter vgl. Schmid in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1891 S. 7 ff.

[3]) Hinsichtlich des Begriffes beweglich und unbeweglich vgl. Budwinsky Verwaltungs-Gerichtshof-Erkenntnisse Bd. 21, 1, Nr. 10254, ferner den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. März 1885, Z. 19341 (aus 1884) in „Zeitschrift für Verwaltung" 1885, S. 163.

[4]) Vgl. Budwinsky a. a. O. Bd. 17, Nr. 7381 und Hye-Hugelmann, Reichsgerichts-Erkenntnisse Nr. 755. Die Versteigerungs-Ordnung vom 15. Juli 1786 ist abgedruckt in der Josephinischen Gesetzsammlung 1786, Nr. 424; den Begriff „öffentliche" Versteigerung stellte das Hofkanzleidekret vom 13. Dezember 1808 (pol. Gesetzsammlung 1808, Nr. 124) fest.

Digitized by Google

ordneten. Den Landesausschuß bilden die von den Landtagsabgeordneten aus ihrer Mitte gewählten Männer, welche Landesausschüsse genannt werden.

Nach dem bereits erwähnten kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 war jedem Landtage das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzvorschlages, sowie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet. Der Landtag jedes Kronlandes sollte entweder selbst oder durch den aus seiner Mitte gewählten Landesausschuß die Angelegenheiten des betreffenden Landes besorgen, zu denen unter anderen „die näheren Anordnungen inner den Grenzen der Reichsgesetze in Betreff der Gemeindeangelegenheiten" gehören.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis eines jeden Landtages und seines Landesausschusses sollten die im Laufe des Jahres 1849 zu erlassenden Landesverfassungen und Wahlgesetze der einzelnen Kronländer feststellen. Da sie aber nicht hinausgegeben werden konnten (vgl. Seite 10), wurden durch a. h. Entschließung vom 30. Dezember 1849 die ständischen Ausschüsse und Verordnetenkollegien in ihrer früheren Einrichtung, aber nicht in ihrem früheren Wirkungskreise bis auf weiteres belassen. Seit nämlich der Staat 1848 die bisher ihnen zustehende Steuerausschreibung und Steuereinhebung an sich gezogen hatte, waren ihnen nur mehr wenige Agenden verblieben, als: Grundrechnungsangelegenheiten, Auflösung des Bestiftungszwanges, Aufhebung von Domestikal- und Rustikalgründen, Arbeiten über Entschädigungsfragen an Urbarialrechten und Giebigkeiten und die deshalb notwendig gewordene Umarbeitung des Gültbuches und der Grundbücher, Verwaltung des ständischen Aktiv- und Passivvermögens. Unter dem Vorsitz des jeweiligen Statthalters[1]) walteten sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Februar 1861.

Zur Besorgung der Landesangelegenheiten wurde jetzt der Landtag beziehungsweise der von ihm aus seiner Mitte gewählte Landesausschuß berufen.

Die Einflußnahme des Landtages auf die Gemeindeangelegenheiten durch seinen Landesausschuß und die Einflußnahme der Staatsgewalt wurde durch die schon erwähnte Gemeindeordnung vom 31. März 1864 bestimmt.

---

[1]) Vgl Mayer in „Monatsblätter d. Ver. f. Ldkd. N.-Ö." 1906, Nr. 7 bis 9.

Digitized by Google

Wiewohl man damals wie heute die Einflußnahme des Staates auf den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden sehr beschränken wollte, fühlte man doch, daß der Landesausschuß allenthalben auf die Mitwirkung der Staatsgewalt bei der Beaufsichtigung der Gemeinden angewiesen sei. Er ist ja in der Regel weit, oft sehr weit von dem Aufsichtsobjekte entfernt; er hat keine Organe, um die Gemeinden, so wie es nötig ist, zu beaufsichtigen, auch sind den Persönlichkeiten, aus denen er zusammengesetzt ist, die Verhältnisse von Land und Leute unmöglich bis ins kleinste Detail bekannt.

Es ermangelt dem Landesausschuß auch die physische Zeit, um die zahllosen Wünsche, Bitten, Beschwerden, Voranschläge, Rechnungen, Bemänglungen usw. so vieler Gemeinden zu prüfen und in Evidenz zu halten. Geradezu illusorisch ist seine Bestellung als zweite Instanz in Sachen der Polizeiverwaltung, da er keine Exekutive hat und eine Körperschaft ist, die allgemeinere und höhere Aufgaben zu erfüllen hat, als z. B. lokalpolizeiliche Eingaben und Streitigkeiten von Gemeinden mit ihren Vertretungen zu entscheiden. Deshalb haben manche Länder auf diesen Teil ihres Kontrollrechtes verzichtet und durch ein Landesgesetz bestimmt, daß Rekurse in ortspolizeilichen Angelegenheiten an die landesfürstlichen politischen Behörden zu leiten sind.[1])

Diese Behörden, Bezirkshauptmannschaften geheißen, sind jene staatlichen Organe, durch welche der Staat sein Aufsichtsrecht ausübt. Sie unterstehen der in größeren Ländern Statthalterei, in kleineren Landesregierung genannten zweiten Instanz, die wieder den einzelnen Ressortministerien untergeordnet ist.[2])

Die Bezirkshauptmannschaften haben im allgemeinen darauf zu sehen, daß die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen und die ihnen übertragenen Agenden durchführen. Um die Rechte des Staates zu wahren, hat der Vorsteher der Bezirkshauptmannschaft das Recht, jeder Sitzung des Gemeindeausschusses beizuwohnen oder dahin einen Stellvertreter zu entsenden; er kann die Mitteilung aller Beschlüsse und die notwendigen Aufklärungen darüber verlangen; er kann die Vollziehung ungesetzlicher Beschlüsse untersagen, muß aber davon seiner übergeordneten Instanz (Statthalterei oder Landesregierung) die Anzeige machen, welche

---

[1]) L. G. Bl. von Steiermark 1875, Nr. 24, 25, 26.

[2]) Vgl. „Die niederösterreichische Statthalterei von 1501 bis 1896".

Digitized by Google

hierüber jedoch, wenn der Gegenstand den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betrifft, erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses entscheidet.

Die Bezirkshauptmannschaft entscheidet über rechtzeitig eingebrachte Rekurse gegen Gemeindeausschußbeschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes in allen der Gemeinde vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Die Bezirkshauptmannschaft trifft auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe, wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen.

Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihren in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises oder in Ausübung der staatlichen Oberaufsicht erlassenen Aufträgen nicht nachkommen, kann die Bezirkshauptmannschaft mit Ordnungsstrafen bis zu 50 K belegen.

Macht sich der Gemeindevorsteher so schwerer Pflichtverletzungen schuldig, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises demselben ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses weiterhin nicht überlassen werden kann, und trifft der Gemeindeausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die Bezirkshauptmannschaft zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

Überschreitet die Gemeindevertretung ihren Wirkungskreis, stellt die Bezirkshauptmannschaft an die Statthalterei den Antrag auf Auflösung der Gemeindevertretung.

Gegen die von der Statthalterei ausgesprochene Auflösung steht der Gemeinde der Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an das Ministerium des Innern zu.

Bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung, deren Wahl innerhalb drei Monaten nach der Auflösung auszuschreiben ist, trifft zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln. Das in einem solchen Falle zu zeitweiliger Besorgung der Gemeindeangelegenheiten bestellte Regierungsorgan verwaltet an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung alle Gemeindeangelegenheiten ohne Ausnahme, übt somit alle Funktionen, welche in die Kompetenz des Gemeindevorstehers, des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses fallen.

Digitized by Google

So viel über das Aufsichtsrecht des Staates mit Rücksicht auf den übertragenen Wirkungskreis; aber auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, in dem die Überwachung dem Landesausschusse zusteht, können seine Organe eingreifen, und zwar dann, wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, und Gefahr im Verzuge ist.

Ist Gefahr nicht im Verzuge, zeigt die Bezirkshauptmannschaft den Fall der Statthalterei an, welche hierüber erst nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses entscheidet.

In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises ist natürlich auch der Landesausschuß berechtigt, die erforderliche Abhilfe auf Kosten der Gemeinde zu treffen. Er überwacht die ungeschmälerte Erhaltung des den Gemeinden und ihren Anstalten eigentümlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Zu diesem Ende kann er Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Die daraus erwachsenden Kosten fallen entweder der Gemeinde zur Last oder dem, der die Kommission veranlaßt hat. In rücksichtswürdigen Fällen kann sie der Landesausschuß ganz oder teilweise auf den Landesfond übernehmen.

Im einzelnen sind die Gemeinden an die Zustimmung des Landesausschusses gebunden:

a) Wenn sich zwei oder mehrere zu einer Ortsgemeinde vereinigen wollen, und die Staatsgewalt aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt; wollen sich aber

Gemeinden, die bisher eine Ortsgemeinde bilden, trennen, genügt nicht die Zustimmung des Landesausschusses, sondern es ist ein Landesgesetz erforderlich;

b) wenn Gemeinden ihre Grenzen ändern wollen;

c) wenn es nötig ist, zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes Zuschläge von den direkten und indirekten Steuern (Verzehrungssteuern) einzuheben, und zwar ist die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen, wenn die Zuschläge 20% der direkten oder 10% der Verzehrungssteuer übersteigen; wenn die Zuschläge von den direkten Steuern 50%, von der Verzehrungssteuer 25% übersteigen, kann der Landesausschuß die Bewilligung nur mit Zustimmung der Statthalterei erteilen, die sich deswegen mit der Finanz-Landesdirektion ins Einvernehmen setzt. Zuschläge

Digitized by Google

über 100% der direkten Steuern oder über 50% der Verzehrungssteuer können nur auf Grund eines Landesgesetzes eingehoben werden.[1]) Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf aber bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden. Ebenfalls ohne Produktion und Handelsverkehr zu beeinträchtigen, können von der im Gemeindegebiete verbrauchten Menge an Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, unabhängig von der Verzehrungssteuer und der Gradhältigkeit, mit Zustimmung des Landesausschusses Umlagen eingehoben werden; übersteigen sie aber bei einem Hektoliter Bier 1 *K* und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten 4 *K* bei jedem Hektoliter, so ist ein Landesgesetz erforderlich.

Bei Einhebung von „Mietzinskreuzern" ist die Gemeinde an die Zustimmung des Landesausschusses gebunden, wenn sie von jeder Krone Mietzins mehr als 2 *h* einheben will; übersteigt jedoch der Betrag 10 *h* und muß er länger als fünf Jahre eingehoben werden, ist ein Landesgesetz erforderlich.

Andere Umlagen bedürfen eines Landesgesetzes (wie z. B. Musik- und Verschönerungstaxen) oder eines der kaiserlichen Sanktion unterworfenen Landtagsbeschlusses, wie z. B. Kurtaxen, Kanaleinmündungsgebühren usw.

Nur mit Zustimmung des Landesausschusses können Gemeinden

d) beweglichen oder unbeweglichen Gemeindebesitz oder Besitz von Gemeindeanstalten veräußern, verpfänden oder in irgendeiner Form belasten;

e) unbewegliche Sachen verkaufen, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Teil gestundet oder durch Übernahme von Satzposten berichtigt wird;

f) eine entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf eine zugunsten der Gemeinde oder ihrer Anstalten eingeräumte oder haftende Hypothek, Servitut oder Reallast sowie eine Nachstehungserklärung bezüglich der bücherlichen Rangsordnung ausstellen;

g) eine Erbschaft antreten ohne die Rechtswohltat des Inventars, ein mit einer Auflage beschwertes Legat oder eine solche Schenkung annehmen;

---

[1]) Landesgesetz vom 31. März 1864, L. G. Bl. 1864, Nr. 5, § 80, und Landesgesetz vom 21. Jänner 1882, L. G. Bl. 1882, Nr. 23.

Digitized by Google

h) Jahresüberschüsse zu Privatzwecken unter oder für die Gemeindemitglieder verteilen oder verwenden;

i) Darlehen aufnehmen, worunter auch die sogenannten schwebenden Schulden zu verstehen sind; eine Haftung übernehmen, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte aus dem Eigentum der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten unter Hinzurechnung von 15% der in der Gemeinde vorgeschriebenen Gesamtschuldigkeit an direkten Steuern übersteigt.

k) Beschlüsse des Gemeindeausschusses unterstehen der Genehmigung, beziehungsweise Entscheidung des Landesausschusses, wenn dagegen innerhalb 14 Tagen nach der Kundmachung des Gemeindeausschuß-Beschlusses Berufung eingelegt wird;

l) der Landesausschuß kann einen Vorsteher für die Gemeinde bestellen, wenn zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindemitgliedern oder einzelner derselben eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur streitig ist, und ein gütlicher Ausgleich nicht zustande kommt;

m) der Landesausschuß ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und jenen Mitgliedern des Gemeindeausschusses, welche mit der Besorgung bestimmter Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises betraut sind, sowie von den zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung örtlicher Geschäfte bestellten Personen Auskünfte und Nachweisungen zu fordern, ihnen die erforderlichen Aufträge zu geben, und bei Nichterfüllung der Aufträge Geldstrafen bis zum Betrage von 50 *K* aufzulegen. Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse gegen diese Personen auch nach Erlöschung ihres Mandates innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zu dem Ende zu, um sie zur Amtsübergabe und Rechnungslegung zu verhalten.

So viel über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde und die Kontrolle durch den Landesausschuß und die Staatsgewalt. Was nun den übertragenen Wirkungskreis anlangt, so ist er im Laufe der Jahre durch folgende gesetzliche Bestimmungen umschrieben worden. Einige derselben aus dem Gebiete der Finanz- und Justizverwaltung stammen, wie schon erwähnt, aus der Zeit vor dem Verfassungsleben, die in politischen Angelegenheiten aber gehören alle der Zeit nach 1848 an. Sie sind, nach

Digitized by Google

den genannten drei Gruppen geteilt, in chronologischer Reihe folgende:[1])

A. In Angelegenheiten der politischen Verwaltung:

1. Mitwirkung bei Ermittlung der zur Schneeabräumung der Reichsstraßen Verpflichteten; Empfang der Vergütung.[2])

2. Einhebung aller im Verwaltungswege einzuhebenden Geldleistungen, welche nicht als Zuschläge zu den direkten Steuern oder als durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einhebung gleichgehaltene Leistungen der Steuereinhebung und Steuerexekution zugewiesen sind, im Namen und im Auftrage der Behörden.[3])

3. Unterstützung des Triftunternehmens zur Wiedererlangung verschwemmter Hölzer, Aufgebot und Leitung des Löschgeschäftes bei Waldbränden.[4])

4. Bestätigung der Arbeits- und Lehrzeugnisse;

Kundmachung des Ediktes über kommissionelle Verhandlungen wegen Errichtung von Betriebsanlagen;

Ausfertigung von Arbeitsbüchern, Intervention bei dem Abschlusse von Lehrverträgen in Ermanglung einer Gewerbegenossenschaft;

Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen.[5])

5. Verfassung, Auflegen und Vorlegen der Wählerlisten für die Landtagswahlen und Entgegennahme von Reklamationen, welche letztere der politischen Behörde in bestimmter Frist vorzulegen sind;

Zustellung der Wahllegitimationskarten, wenn sie dem Gemeindevorsteher übertragen wird; in den Städten mit eigenem Statut auch die Ausfertigung der Wahllegitimationskarten.[6])

---

[1]) Nach Erlaß der Statthalterei vom 18. April 1891, Z. 14.701; abgedruckt in „Die niederösterreichischen Landesgesetze", Wien 1897, Manz, Bd. 1, S. 88 ff., und in „Normalien-Sammlung", Wien 1901, Manz, Bd. 1, S. 868 ff.

[2]) Verordnung vom 3. Jänner 1851, R. G. Bl. 1851, Nr. 16 und Gesetz vom 2. Jänner 1877, R. G. Bl. 1877, Nr. 33. — Die Pflicht der Schneeabräumung nennt eine Verordnung aus 1817 eine „uralte Schuldigkeit".

[3]) Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1851, R. G. Bl. 1851, Nr. 127, und kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. 1854, Nr. 96.

[4]) Forstgesetz vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. 1852, Nr. 250, § 43 und 46.

[5]) Gewerbeordnung vom 30. Dezember 1859, R. G. Bl. 1859, Nr. 227, vom 15. März 1883, R. G. Bl. 1883, Nr. 39, und vom 8. März 1885, R. G. Bl. 1885, Nr. 22.

[6]) Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. 1861, Nr. 20, abgeändert durch Gesetz vom 30. Mai 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 33, vom 22. De-

Digitized by Google

6. Das ganze ortspolizeiliche Strafrecht, wenn nicht aus „höheren Staatsrücksichten" bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.[1])

7. Kundmachung des Aufgebotes einer vor den weltlichen Behörden abzuschließenden Ehe sowie bei Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören.[2])

8. Entgegennahme der Anmeldungen zur Stellung seitens der in der Gemeinde sich aufhaltenden Stellungspflichtigen;

Unterstützung der politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen und Haftung für die Identität der Vorgeführten.[3])

9. Alljährlich zweimalige Verlautbarung des Gesetzes zum Schutze der Bodenkultur gegen Raupenschäden und Maikäfer, Festsetzung der Fristen für Abraupung und für die Vertilgung der Maikäfer; Überwachung und zwangsweise Ausführung dieser Maßregeln, Bestrafung der Säumigen.[4])

10. Verfügung wegen Numerierung aller Wohngebäude, Herstellung von Ortstafeln, Durchführung der Zählung, Verfassung der Orts- und Gemeindeübersichten.[5])

11. Überwachung der rechtzeitigen Anzeige über Geburten und Todesfälle von Personen, welcher keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören.[6])

12. Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung; die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse; die Totenbeschau;

---

zember 1884, L. G. Bl. 1884, Nr. 34, vom 31. Juli 1888, L. G. Bl. 1888, Nr. 51, vom 30. Jänner 1890, L. G. Bl. 1890, Nr. 13, und vom 1. August 1896, L. G. Bl. 1896, Nr. 58. In letzterer die §§ 23 bis 26 und 28.

[1]) Gemeindeordnung vom 31. März 1864, L. G. Bl. 1864, Nr. 5, § 57.

[2]) Ehegesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. 1868, Nr. 47, Art. II, § 5, und Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 50, § 1.

[3]) Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, R. G. Bl. 1868, Nr. 151, § 43, und vom 11. April 1889, R. G. Bl. 1889, Nr. 41, § 36; die Durchführungsverordnung im R. G. Bl. 1890, Nr. 207, und 1891, Nr. 23.

[4]) Gesetz zum Schutze der Bodenkultur vom 10. Dezember 1868, L. G. Bl. 1868, Nr. 4.

[5]) Gesetz vom 29. März 1869, R. G. Bl. 1869, Nr. 67, § 7, 8, 9, 11, 12, 22.

[6]) Matrikengesetz für Konfessionslose vom 9. April 1870, R. G. Bl. 1870, Nr. 51, § 6.

Digitized by Google

die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Kommissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obduktionen und bei Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Vertilgung der Viehseuchen;

die unmittelbare sanitätspolizeiliche Überwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;

die unmittelbare Überwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;

die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.[1])

13. Abhilfe bei unerlaubt hoher oder niedriger Stauung durch den Besitzer einer Wasserbenützungsanlage;

Verlautbarung der Kundmachung der politischen Behörde über Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten;

Vornahme einzelner Amtshandlungen in minder wichtigen Fällen über Auftrag der politischen Behörde;

unmittelbare Aufsicht über alle Wasseranlagen und Vorkehrung des Notwendigen in dringenden Fällen.[2])

14. Besorgung der den Gemeinden in der Eigenschaft als Schubstation übertragenen Geschäfte, Fällung von Schuberkenntnisse gegen Inländer.[3])

15. Veräußerung des auf Grund des Wildschadengesetzes konfiszierten Wildes im Wege öffentlicher Feilbietungen.[4])

16. Anfertigung und Auflage der Wählerlisten für die Reichsratswahlen und

Evidenthaltung dieser Wählerlisten;

Entgegennahme und Vorlage von Reklamationen gegen diese Wählerlisten, Zustellung der Wahllegitimationskarten, falls dies dem Gemeindevorsteher von der politischen Behörde übertragen wird;

Bestimmung von drei, beziehungsweise zwei Mitgliedern der Wahlkommission.[5])

---

[1]) Gesetz vom 30. April 1870, über die Regelung des öffentlichen Sanitätsdienstes, R. G. Bl. 1870, Nr. 68, § 4.

[2]) Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 56, § 24, 78, 79, 80, 83.

[3]) Schubgesetz vom 15. Dezember 1871, L. G. Bl. 1871, Nr. 43.

[4]) Wildschonzeitgesetz vom 19. Februar 1873, L. G. Bl. 1873, Nr. 31, § 7.

[5]) Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. 1873, Nr. 41, und vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. 1907, Nr. 17.

Digitized by Google

17. Mitwirkung bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Landes hinsichtlich des Heeresbedarfes an Pferden;

Wahl der Vertrauensmänner in die Pferdeassentkommission.[1])

18. Entgegennahme von Anzeigen der Weingartenbesitzer über Reblausangelegenheiten, Mitteilung hierüber an die politische Bezirksbehörde und Erlassung eines vorläufigen Verbotes der Ausfuhr von Reben, Pflanzen und Pflanzenteilen;

Entgegennahme der Anzeigen der Besitzer entfernter Weinpflanzungen über das Ergebnis der über Aufforderung der Bezirksbehörde vorgenommenen Durchforschung ihrer Weinpflanzungen; Ausführung der weiteren einzelnen Maßregeln zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr, falls diese dem Gemeindevorstande übertragen werden:

Mitwirkung bei der ziffermäßigen Feststellung des Schadens, welcher aus dem Ausfuhrverbote, dann aus der Weinpflanzungsdurchforschung dem einzelnen, eine Entschädigung anstrebenden Grundbesitzer erwachsen ist;

Unterstützung der politischen Bezirksbehörde bei den Maßregeln zur Beseitigung des Insektenschadens; Mitwirkung bei den Verhandlungen der politischen Bezirksbehörde anläßlich der dieser durch das Gesetz übertragenen Amtshandlungen gegen die Verbreitung der Reblaus.[2])

19. Veröffentlichung der Enteignungsbehelfe und Kundmachungen über das Stattfinden der Enteignungsverhandlungen bei Eisenbahnanlagen;[3])

20. Erhebung und Evidenthaltung des Fassungsraumes sowohl für die normale als auch für die Noteinquartierung; Invollzugsetzung der militärischen Quartierforderung;

Entgegennahme der Vergütungsbeträge für die vom Militär gemieteten Unterkünfte;

die Besorgung der militärischen Einquartierungsgeschäfte.[4])

---

[1]) Pferdeassentierungsgesetz vom 16. April 1873, R. G. Bl. 1873, Nr. 77, § 4; vgl. die Durchführungsverordnung im R. G. Bl. 1891, Nr. 35.

[2]) Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. 1875, Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus; teilweise abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. 1886, Nr. 3.

[3]) Eisenbahnenteignungsgesetz vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. 1878, Nr. 30, § 14 und 15.

[4]) Einquartierungsgesetz vom 11. August 1879, R. G. Bl. 1879, Nr. 93, § 9, 13, 20, 28.

Digitized by Google

21. Gesetzmäßige Mitwirkung mit den politischen Bezirksbehörden bei Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Tierseuchen;

Anzeige an die Bezirksbehörde über den Ausbruch einer ansteckenden Tierkrankheit oder über einen verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfall; Eintritt in die Seuchenkommission; Durchführung der angeordneten örtlichen Maßregeln.[1])

22. Mitwirkung bei Anlegung des Rindviehkatasters; Anzeige über jeden der Rinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfall an die politische Bezirksbehörde und vorläufige Verfügung in einem solchen Falle;

Eintritt in die Seuchenkommission;

Genaue Durchführung der Anordnung der Bezirksbehörde zur Hintanhaltung der Rinderpest.[2])

23. Äußerung infolge Einvernehmung durch die Bezirksbehörde, ob und nach welcher Klasse die Militärtaxe zu entrichten sei;

Wahl von zwei Mitgliedern in die Militärtaxbemessungskommission;

Auflegen der Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihre Einreihung in die Taxklassen.[3])

24. Überwachung der Bestimmungen des Jagdkartengesetzes.[4])

25. Überwachung der Befolgung und alljährlich zweimalige Verlautbarung des Gesetzes zur Vertilgung der Kleeseide; Bestrafung der Säumigen und Zwangsvollzug der gesetzlichen Bestimmungen.[5])

26. Unterstützung der Forsttechniker, falls sie es verlangen, bei der Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes.[6])

27. Anlegung und Evidentführung der Sturmrollen unter Mitwirkung der Matrikenführer.[7])

---

[1]) Tierseuchengesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. 1880, Nr. 35, § 2, 15, 18, 21.

[2]) Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. 1880, Nr. 37, § 9, 14, 16, 17, 24.

[3]) Militärgesetz vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. 1880, Nr. 70.

[4]) Jagdkartengesetz vom 29. Dezember 1880, L. G. Bl. 1881, Nr. 19.

[5]) Gesetz gegen die Kleeseide vom 2. Jänner 1883, L. G. Bl. 1883, Nr. 31.

[6]) Wildbachverbauungsgesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. 1884, Nr. 117.

[7]) Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. 1886, Nr. 90; vgl. auch R. G. Bl. 1889, Nr. 193.

Digitized by Google

28. Mitwirkung bei der Erhebung derjenigen Tatsachen, welche für die Feststellung der nach dem Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Entschädigungsberechtigungen und der Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.[1])

29. Mitwirkung bei der Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes über Verlangen der politischen Behörde;

Eintreiben rückständiger Beiträge zur Krankenversicherung über Auftrag der politischen Behörde.[2])

30. Übernahme von protokollarischen Anmeldungen von Jagd- und Wildschaden-Ersatzansprüchen;

Vornahme der der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Erhebungen über die Wild- und Jagdschäden über fallweise Übertragung seitens dieser Behörde.[3])

31. Äußerung über Bewerber um eine Lizenz zum Vogelfange;

Anzeige und Entgegennahme von Anzeigen über Warnungen vor Übertretungen des Vogelschutzgesetzes.[4])

32. Einbringung der jährlichen Fischereitaxe und Ausfolgung derselben an den Fischerei-Revierausschuß;

Vornahme von Amtshandlungen bei einzelnen minder wichtigen Fällen im Auftrage der politischen Behörde;

Überwachung der Bestimmungen des Fischereigesetzes und Anzeige wahrgenommener Übertretungen an die politische Behörde;

die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des darauf ergangenen Verbotes ob.[5])

B. In Angelegenheiten der Finanzverwaltung:

1. Erstattung von Gutachten zur Steuerbemessung.[6])

2. Teilnahme an den Erhebungen wegen Einreihung neu entstandener oder erweiterter Gebäude in die Klasse der Steuer.[7])

---

[1]) Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. 1888, Nr. 1, § 32.

[2]) Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. 1888, Nr. 33.

[3]) Gesetz über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden vom 19. Mai 1889, L. G. Bl. 1889, Nr. 16, § 6, 10.

[4]) Vogelschutzgesetz vom 28. August 1889, L. G. Bl. 1889, Nr. 27, § 7 und 9.

[5]) Fischereigesetz vom 26. April 1890, L. G. Bl. 1891, Nr. 1.

[6]) Erwerbsteuerpatent vom 31. Dezember 1812.

[7]) Hofkanzleidekret vom 25. Mai 1841.

Digitized by Google

3. Mitwirkung zur Erhaltung eines mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmenden Standes der Katastraloperate durch Mitteilung der zur Kenntnis gelangenden Änderungen an den Vermessungsbeamten.

Unentgeltliche Überlassung des zu den Verhandlungen der Vermessungsbeamten erforderlichen Lokales; entgeltliche Beistellung über Verlangen der Vermessungsbeamten: *a)* des Vorspannes und *b)* der Handlanger und Boten, der etwa nötigen Wasserfahrzeuge nebst Schiffleuten, endlich der Signalpflöcke und des zur Vermarkung erforderlichen Materials; unentgeltliche Intervention in Fällen, in welchen dieselbe auf Grund des Gesetzes erforderlich ist.[1])

C. In Angelegenheiten der Justizverwaltung:

1. Anzeige an das Gericht zum Zwecke der Bestellung von Vormündern für Minderjährige.[2])

2. Eventuelle Zustellung gerichtlicher Erlässe.[3])

3. In Verlassenschaftsangelegenheiten:

a) Wahrnehmung aller in der Gemeinde vorkommenden Sterbefälle und Anzeige hierüber an das zuständige Bezirksgericht;

Vornahme der Todesfallsaufnahmen und Inventuren über Ersuchen des Bezirksgerichtes;

Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen über Ersuchen des Bezirksgerichtes.

b) In Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten:

Zustellung der gerichtlichen Vormundschafts- und Kuratel-Dekrete, Angelobung der den Bestellten obliegenden und in den Dekreten angeführten Pflichten mittels Handschlages und Einsendung der hierüber aufgenommenen Protokolle an das Bezirksgericht.

c) Bei Zustellungen:

Besorgung der Zustellung jener gerichtlichen Erledigungen und Vorlagen, die der Gemeindevorsteher im Zivil- oder Straf-

---

[1]) Gesetz über die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. 1883, Nr. 83.

[2]) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, § 189.

[3]) Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. 1853, Nr. 51; vgl. Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. 1895, Nr. 112, 2. Abschnitt, 2. Titel, § 88.

Digitized by Google

verfahren vom Gerichte mittels der Zustellungsbogen erhält, und Bestellung eines verläßlichen Individuums hierfür.[1])

4. Anordnung von Hausdurchsuchungen bei Gefahr im Verzuge zum Zwecke der Strafgerichtspflege.[2])

5. Nachforschungen nach allen Verbrechen und Vergehen und vorbereitende Anordnung zur Aufklärung der Sache;

Unterstützung der Strafgerichte und Erfüllung der Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung;

Folgeleistung der Anordnungen der Staatsanwälte;

Übernahme der an den Privatbeteiligten auszufertigenden Vorladung zur Hauptverhandlung, falls sich dieser der persönlichen Zustellung zu entziehen sucht;

Übernahme anderer Zustellungen in Notfällen und Anschlag von Ausfertigungen für Personen unbekannten Aufenthaltes am Gemeindehause;

sogleiche Anzeige aller entweder von der Gemeinde selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes.[3])

6. Verzeichnung der zum Geschwornenamte berufenen Personen;

Kundmachung dieses Verzeichnisses;

Entscheidung über Einsprüche gegen dasselbe;

Einsendung der Urliste an den Bezirkshauptmann; Berichtigung der Urliste über Auftrag des Bezirkshauptmannes;

Anzeige über Veränderungen der in die Jahresliste aufgenommenen Personen.[4])

Damit ist die Aufzählung der Agenden des übertragenen Wirkungskreises erschöpft.

Eine Trennung der Gemeindeagenden in einen selbständigen und einen übertragenen Wirkungskreis wie in Österreich findet sich in Gemeindeordnungen anderer Staaten nicht ausdrücklich genannt, ob-

---

[1]) Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. 1854, Nr. 208; vgl. auch Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895.

[2]) Gesetz zum Schutze des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. 1862, Nr. 88.

[3]) Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. 1873, Nr. 119, § 24, 26, 36, 79, 80, 84.

[4]) Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. 1873, Nr. 121.

Digitized by Google

wohl sie insofern besteht, als in gewissen Angelegenheiten eine autonome Oberbehörde an Stelle der Staatsbehörde die Kontrolle übt.

Vergleicht man die derzeit in Kraft stehenden Gemeindeordnungen Österreichs mit denen anderer Staaten, so findet man, daß der staatliche Einfluß bei uns am geringsten ist, während in dem republikanischen Frankreich fast ausschließlich die Staatsbehörde die Normen für die Gemeindeangelegenheiten erteilt.

Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die Gemeindeordnungen der übrigen Staaten.

Nach der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen Preußens[1]) vom 3. Juli 1891 übt der vom Staate ernannte Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses die Aufsicht über die Gemeinde, unbeschadet der Einflußnahme des gewählten (autonomen) Kreis- und Bezirksausschusses, in allen Angelegenheiten aus und bilden die dem Landrat übergeordneten staatlichen Behörden die Oberinstanzen für alle Angelegenheiten. Es entspricht dies teilweise den Einrichtungen, welche in Österreich durch die Gemeindeordnung vom 24. April 1859 hätten eingeführt werden sollen.

In Frankreich ist die Gemeinde dem staatlichen préfet und sous-préfet unmittelbar unterstellt.

Der Staat mengt sich hier so sehr in die Verwaltung der Gemeinden, daß jede wichtigere Verfügung hinsichtlich der Vermögensgebarung der Gemeinde, jede Feststellung einer Baulinie usw. nur dann ausgeführt werden kann, wenn sie der préfet geprüft hat.

Überhaupt ist jeder Beschluß des conseil municipal dem sous-préfet anzuzeigen, damit er im Falle der Ungesetzlichkeit aufgehoben werden könne. In den Angelegenheiten, die in Österreich fast ausschließlich zum selbständigen Wirkungskreise gehören und der Einflußnahme der staatlichen Behörden entzogen sind, ist der maire als chef de la police direkt der Kontrolle des Staates unterstellt. Bleiben die vom maire z. B. in Sicherheitsangelegenheiten oder in sanitätspolizeilicher Hinsicht erlassenen Maßregeln erfolglos, kann der préfet selbst für eine oder mehrere Gemeinden Maßnahmen treffen.

Beschlüsse des conseil municipal über Annahme von Legaten oder Schenkungen bedürfen eines décret du préfet. Jede Einbe-

[1]) Gesetzsammlung für Preußen 1891, 233.

Digitized by Google

rufung des conseil municipal außerhalb der regelmäßigen Versammlungstermine durch den maire bedarf einer vorausgehenden Begründung gegenüber dem préfet.

Letzterer kann aus eigener Initiative jederzeit den conseil municipal zu einer Sitzung einberufen.

Über lokale Maßnahmen kann der maire nur dann Dekrete erlassen, wenn dieselben vom sous-préfet autorisiert werden.

Bei Aufstellung der Budgets größerer Gemeinden ist die Intervention des préfet, in großen Städten des président de la république notwendig.

Diese Angaben dürften genügen, um zu zeigen, daß man über die Gemeindeautonomie nicht überall gleich denkt und daß Österreich in der Gewährung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde so ziemlich am weitesten gegangen ist.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß unmittelbar nach Einführung der Gemeindeordnung wohl viele Unzulänglichkeiten sich zeigten, ganz besonders in der Handhabung der Ortspolizei. Einmal fehlte den Gemeindevorstehern eine formelle und praktische Geschäfts- und Gesetzeskenntnis — die übrigens auch nicht verlangt werden konnte — dann vor allem die für jedes administrative Organ so notwendige Unbefangenheit.

Dem Gemeindevorsteher in kleinen Gemeinden — und deren gibt es viele in Österreich — ist es übrigens auch nicht leicht, unbefangen zu sein, denn er lebt unter den Gemeindegenossen, die ihm zu seiner Würde verholfen haben, er ist mit ihnen durch Bande der Verwandtschaft, der Freundschaft und Kameradschaft, die oft bis in die ersten Jugendjahre zurückreichen, durch Bande des Gewerbes und Erwerbes verbunden, er ist oft durch seine Berufsgeschäfte überaus in Anspruch genommen; Umstände, die alle ein schnelles, kräftiges Eingreifen nicht erwarten lassen. Die Befolgung vieler, auch wichtiger Gesetze unterbleibt ganz oder doch zum Teile. So werden die Vorschriften zur Hintanhaltung infektiöser Krankheiten, zumal in kleinen Gemeinden, oft mehr als lässig behandelt, das Gesetz über den Schutz nützlicher Vögel, über die Vertilgung von Käfern und Raupen steht größtenteils auf dem Papier; die Meldung der Fremden, der Gewerbegehilfen und Dienstboten läßt viel zu wünschen übrig, die Sperrstunden der Gasthäuser werden nicht kontrolliert, Eingreifen gegen unerlaubte Spiele, gegen Tierquälerei und Trunkenheit ist fast unbekannt.[1])

[1]) Vgl. darüber Benz, Autonomie und Zentralismus (Innsbruck 1901).

Digitized by Google

Wer bürgt aber dem Gemeindevorsteher dafür, daß, kommt er den gesetzlichen Verpflichtungen gewissenhaft nach, er, seine Familie, sein Eigentum nicht der Rache vermeintlich beleidigter oder sonstiger verkommener Subjekte in der Gemeinde preisgegeben ist?

In mancher Hinsicht ist es seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts besser geworden; die stete Vermehrung der Gendarmerie und die treue Pflichterfüllung derselben gibt den Bewohnern selbst der entlegensten Gegenden einen gewissen Grad der Sicherheit, die Eindämmung des Landstreicherwesens durch die Schaffung von Verpflegsstationen, die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten und Trinkerasylen haben dem Gemeindevorsteher manche schwere Bürde abgenommen. Noch leichter würde sie und damit zugleich die Gemeindeverwaltung eine gute werden, wenn sich die Landesgesetzgebung entschließen könnte, die allzuvielen kleinen Gemeinden zu größeren Gemeinwesen zu vereinen, wozu der niederösterreichische Landtag 1904 einen Anlauf genommen hat, nachdem er schon früher hinsichtlich Armenversorgung, Schule und Straßen prinzipiell anerkannt hat, daß Gruppen von Gemeinden leichter und besser die Kosten hierfür aufbringen als jede Gemeinde für sich. Die zur Armenversorgung, Schul- und Straßenerhaltung nötigen Mittel werden durch Umlagen zu den Staatssteuern aufgebracht. Der Staat hebt nämlich zur Bestreitung der ihm obliegenden Pflichten von den Untertanen Abgaben ein, die Steuern heißen und die in direkte und indirekte unterschieden werden.

Die direkten zerfallen derzeit *a)* in Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Hauszins- und Hausklassensteuer) und *b)* in Personalsteuern (Erwerb-, Renten-, Einkommen- und Besoldungssteuer).

Zu den indirekten Steuern gehören die Zölle und die verschiedenen Arten von Verbrauchssteuern (Verzehrungssteuer).

Alle diese Steuern fließen dem Staate zu. Damit nun auch die autonomen Körperschaften Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse haben, werden, wie schon Seite 19 angedeutet ist, zu den direkten Steuern Zuschläge umgelegt, welche allgemein Umlagen heißen. Das Recht der autonomen Körperschaften, zu den direkten Steuern Umlagen einzuheben, ist durch die Landesgesetze geregelt, und zwar kann der Landtag zu den direkten landesfürstlichen Steuern Zuschläge bis zu 10% selbständig umlegen. Höhere Zuschläge bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Digitized by Google

Auch die Gemeinde kann für Gemeindezwecke Zuschläge von den staatlichen Steuern einheben, und zwar ist, wie bereits erwähnt, die Maximalgrenze bei den direkten Steuern 20%, bei der Verzehrungssteuer 10%; bis zu 50% der direkten Steuern oder bis zu 25% der Verzehrungssteuer gibt der Landesausschuß die Bewilligung; Zuschläge über dieser Höhe bis zu 100% der direkten Steuern oder bis zu 50% der indirekten Steuern erfordern die Zustimmung der Statthalterei, die sie im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirektion gibt. Noch höhere Zuschläge bedürfen eines Landesgesetzes.

Außer diesen Zuschlägen gibt es noch, wie schon angedeutet, solche für die Erhaltung der nichtärarischen Straßen, für die Volksschule und für die Armenversorgung.

II.

Der Bezirksstraßenausschuß.

Die öffentlichen Straßen und Wege werden unterschieden:

a) in Reichsstraßen,

b) in Bezirksstraßen I., II. und III. Ordnung,

c) in Gemeindewege.

Die Reichsstraßen werden aus dem Staatsschatze gebaut und erhalten, die Gemeindewege werden von den einzelnen Gemeinden hergestellt und in Stand gehalten; die hierzu nötigen Mittel werden von den Gemeinden nach der Gemeindeordnung aufgebracht.

Zur Bestreitung der Kosten für die Bezirksstraßen jeder Ordnung[1]) ist das Land in Konkurrenzbezirke geteilt, deren Grenzen seit 1868 mit denen der Gerichtsbezirke zusammenfallen.[2])

---

[1]) Bezirksstraßen I. und II. Ordnung sind jene Straßen, welche den Verkehr größerer Landesteile oder mehrerer Straßenteile untereinander vermitteln und durch Landtagsbeschluß als solche erklärt worden sind.

Bezirksstraßen III. Ordnung sind jene Straßen, welche die Verbindung von Ortschaften untereinander, insbesondere aber zu den nächstgelegenen größeren Straßenzügen oder Eisenbahnen vermitteln und vom Landesausschuß als solche erklärt worden sind. Ihre Fahrbahn ist dem in dem betreffenden Bezirk üblichen Fuhrwerk entsprechend breit anzulegen, während bei den Bezirksstraßen I. und II. Ordnung die Fahrbreite 5 bis 6 *m* beträgt, wobei der Raum für Bäume, Schotterhaufen und Straßengräben nicht einzurechnen ist.

[2]) Landesgesetz vom 3. November 1868, L. G. Bl. Nr. 17. Eine Änderung der Abgrenzung der Konkurrenzbezirke kann nur durch einen Landtagsbeschluß erfolgen. Landesgesetz vom 29. Dezember 1874, L. G. Bl. 1875, Nr. 7.

Digitized by Google

Die den Bezirken obliegenden Kosten für die Bezirksstraßen sind von den Gemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der Gesamtsumme der direkten Steuern mittels Umlage zu tragen, die bis zu 16% der zur Besorgung der Straßenangelegenheiten gewählte Bezirksstraßenausschuß ausschreibt;[1]) ist eine höhere Auflage erforderlich, hat er sich unter Nachweis der Notwendigkeit der Erhöhung an den Landesausschuß zu wenden, der Umlagen bis zu 25% der Gesamtsumme der direkten Steuern eines Bezirkes bewilligen kann; zur Einhebung einer 25% übersteigenden Umlage ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Bezirksstraßenumlage wird durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern eingehoben.

Aus dem Landesfonde können zur Erhaltung von Bezirksstraßen Subventionen nur dann erteilt werden, wenn die Bestreitung der Kosten nachweisbar die Kräfte des Bezirkes übersteigt und wenn diese Kosten durch eine 16%ige Umlage von der Gesamtsumme der direkten Steuern des Bezirkes nicht gedeckt werden können.[2])

III.

Der Bezirksschulrat.

Schulen für Kinder aller Volksschichten kannte das Mittelalter und auch das 17. sowie die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht.

Wohl bestanden bei den Klöstern und größeren Pfarren Schulen, in denen die Jugend im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie im Kirchengesang und des letzteren wegen auch etwas in der lateinischen Sprache unterrichtet wurde, doch waren diese Schulen nicht allen zugänglich. Lehrer waren in den Klöstern Mönche, an den Pfarren die daselbst angestellten Geistlichen. An der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert finden wir in den größeren Orten[3]) auch Laien als „Schulmeister". Im Laufe des 15. Jahrhunderts wenden die Vertretungen solcher Orte der Schule ihre Aufmerksamkeit zu, bestellen unabhängig von der

[1]) Einzelnen Gemeinden kann mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse der zur Besorgung der Straßenangelegenheiten gewählte Bezirksstraßenausschuß die Abstattung des auf sie entfallenden Betrages der Bezirksstraßenumlage in Naturalleistungen gestatten.

[2]) Landesgesetz vom 19. April 1894, L. G. Bl. 1894, Nr. 20, § 7.

[3]) In folgender Darstellung ist von der Entwicklung des Schulwesens der Stadt Wien abgesehen.

Digitized by Google

Pfarre einen „Schulmeister", wenn nötig, auch einen „Gehilfen" und besolden sie aus Gemeindemitteln.[1]) „Die Schule ist für die Kinder der Bürger bestimmt; die Kinder der „Inwohner" oder „Inleute" können sie besuchen, müssen aber nicht, und es kann ihnen bei Platzmangel der Besuch verwehrt werden."

In kleineren Orten gab es keinen Lehrer, sorgte nicht etwa die „Herrschaft" dafür, daß die Dorfjugend unterrichtet wurde; gewöhnlich waren es die Wintermonate, in denen ein ausgedienter Soldat, der Wirt des Ortes, ein ehrsamer Schuhmacher oder Schneider, ja auch der Viehhirt, gegen geringes Entgelt, das oft in Naturalien, selten in Geld bestand, in irgendeinem Lokal Unterricht erteilte. In den „Rotten" oder „Ämtern" gab es keinen Schulunterricht.

Die Entwicklung des modernen Staatswesens stellte jedoch hinsichtlich der Volksbildung andere Forderungen als das Mittelalter und die ersten Jahrhunderte der Neuzeit. Der Staat benötigt für seine Zwecke die allgemeine Bildung des Volkes. In diesem Sinne erschien die allgemeine Schulordnung vom 6. Dezember 1774 und ungefähr zehn Jahre später die Einführung des Gesetzes über den Schulzwang. Nach der Schulordnung sollten in allen kleineren Städten und Märkten und auf dem flachen Lande wenigstens an allen Orten, wo sich eine Pfarrkirche oder eine Filialkirche derselben befindet, eine gemeine oder Trivialschule[2]) errichtet werden, in jedem Kreise oder Viertel[3]) aber eine Hauptschule vorhanden sein, in der Hauptstadt jedes Kronlandes eine Normalschule[4]) vorhanden sein. An letzterer sollten die Lehrer der Trivialschulen herangebildet werden.

Die Kosten für die so entstandenen Schulen sollten durch das von den Eltern für jedes Kind zu entrichtende Schulgeld[5]) sowie aus eigens dafür gegründeten Fonds bestritten werden, und zwar unterschied man einen Normalschulfond und einen Lokalschulfond. Letzterer wurde gebildet aus den etwa für die Hauptschule des Viertels vorhandenen Stiftungen, Legaten und

---

[1]) Als Beispiele seien genannt: Eggenburg, Hainburg, Krems, Korneuburg, Wiener-Neustadt.

[2]) So genannt, weil nur die Trias: Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde.

[3]) Niederösterreich war in vier Kreise geteilt; die Grenze bildete die Donau, nördlich derselben das Manhartsgebirge, südlich der Wiener Wald.

[4]) Für Niederösterreich war die Normalschule in Wien bei St. Anna.

[5]) Arme konnten vom Schulgelde befreit werden.

Digitized by Google

Grundbesitz. Reichten seine Erträgnisse nicht hin, um die Besoldung und Pension der Lehrkräfte, die Kosten der Schreibmaterialien und die Schulprämien für arme Kinder zu decken, mußte der Normalschulfond zur Unterstützung herangezogen werden; dessen Einkünfte bestanden:

a) in den Zinsen etwaiger Stiftungen;

b) aus dem bei Aufhebung des Jesuitenordens geschaffenen Ex-Jesuitenfonde;

c) aus dem als Strafe für säumigen Schulbesuch auferlegten doppelten Schulgeld;

d) aus Beiträgen aus Verlassenschaften;[1])

e) aus der Reineinnahme der Normalschul-Buchdruckerei;[2])

f) aus Beiträgen von den Landständen;

g) aus Legaten.

Kaiser Josef II. wies dem Normalschulfonde auch die Zinsen aus der Hälfte des Vermögens der aufgelösten Bruderschaften und die Zinsen der Stiftungen auf Prozessionen zu.

Diese so gestalteten Einkünfte des niederösterreichischen Normalschulfondes waren bestimmt, die Bedürfnisse der Normalhauptschule und der damit verbundenen Realschule in Wien zu decken, die daselbst angestellten Lehrer zu besolden, beziehungsweise ihnen Pensionen auszuzahlen, endlich auch den einzelnen Lokalschulfonden des Landes auszuhelfen.

Die Lehrer an Trivialschulen, kurzweg Schullehrer geheißen, erhielten von jedem Kinde, das die Schule besuchte, jährlich eine bestimmte Summe,[3]) dazu kamen noch Erträgnisse von Stiftungen,[4]) Holzdeputate, Gaben, zu welchen sich die Bewohner einer Schulgemeinde verpflichtet halten,[5]) Erträgnisse von Grund-

[1]) Bei einem reinen hinterlassenen Vermögen von mehr als 300 fl. war die an den Normalschulfond zu entrichtende Gebühr bei Mitgliedern des Prälaten- und Herrenstandes 4 fl., bei Mitgliedern des Ritter- und des Handelsstandes 2 fl., bei Professionisten, Bürgern und Bauern 1 fl.

[2]) Die Normal-Schulbuchdruckerei war 1772 ins Leben gerufen worden und hatte das Privileg, daß nur sie Schulbücher, Tabellen u. a. für Schulen drucken durfte.

[3]) Dieselbe war monatlich auf 10 bis 12 kr. pro Kind festgesetzt; da das Jahr zu 47 Wochen gerechnet wurde, bezog also „ein Schullehrer" von jedem „schulgehenden" Kind 7 fl. 50 kr. bis 9 fl. 24 kr. Konventionsmünze.

[4]) Die „Schulstiftungen" waren unter Kaiser Josef II. schon namhaft, mehren sich dann nach dem Jahre 1814 ganz bedeutend, und zwar hauptsächlich in den „Wiener Vororten"; vgl. Kataster der in Niederösterreich verwalteten weltlichen Stiftungen (Wien 1898) S. 326 ff. und 638 ff.

[5]) Es waren: Getreide aller Art, von manchem Haus bis zu einem Metzen, daneben Fleisch, Eier, Kartoffel, Most, auch Bier.

Digitized by Google

stücken, die der Schule gewidmet waren, Wetterläutgebühren und die Einkünfte aus dem Mesnerdienste, welcher überall, wo es immer tunlich war, mit dem Schuldienste verbunden war. Im Jahre 1785 wurde die Dotation des Schullehrers auf 130 fl. jährlich und die eines „Gehilfen" oder Unterlehrers auf 70 fl. jährlich festgesetzt. Erreichten alle obengenannten Einkünfte eines Schullehrers diese Höhe nicht, mußte der Lokal- beziehungsweise Normalschulfond aushelfen. Da letzterer stark in Anspruch genommen wurde, zumal bei Erbauung und Erhaltung von Schulgebäuden, erfloß 1787 die Verordnung, daß der Patron jeder Pfarre zugleich Patron der Schule daselbst sei, es wäre denn, daß durch Verträge, Stiftungen u. a. eine andere Person zur Erhaltung, beziehungsweise Begleichung der Miete und Beheizung der Schule verpflichtet ist.

Den Pfarrpatronen war dadurch eine große Last auferlegt, und es ist erklärlich, daß viele die Eröffnung notwendiger Schulen[1]) durch jahrelange Verhandlungen hintanzuhalten suchten. Daran änderte nicht viel, daß 1805 ihnen ein großer Teil der Last abgenommen wurde, indem die betreffenden Gemeinden, in deren Interesse die Errichtung einer Schule zunächst gelegen war, durch die „politische Schulverfassung" dieses Jahres verpflichtet wurden, Hand- und Zugarbeiten bei Schulbaulichkeiten zu leisten, die Grundobrigkeiten aber die Baumaterialien beistellen mußten, und dem Patronatsinhaber nur die Bezahlung der Professionisten oblag.

Als durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 das Untertänigkeitsverhältnis aufgehoben wurde, ging die Konkurrenzpflicht der Herrschaften hinsichlich der Schulen auf die Gemeinden über.

Die Gesetzgebung wollte 1848 noch einen Schritt weiter machen und die untersten oder Trivialschulen, nunmehr Volksschulen geheißen, als eine Gemeindeangelegenheit hinstellen; die bisher zur Erhaltung der Schule Verpflichteten sollten ihre Beiträge, soweit sie von denselben nicht befreit werden, an die Gemeindekasse abliefern; waren Gemeinden nicht imstande, die Mittel zur Erhaltung, beziehungsweise Miete der Schule aufzubringen, sollte Land und Staat unterstützend eintreten. In den Schulen auf dem Lande sollte fortan kein Schulgeld gezahlt werden.[2])

---

[1]) Nach der politischen Schulverfassung von 1805 sollte auch in Orten, wo keine Pfarren waren, jedoch in den Orten selbst oder im Umkreise von einer halben Stunde (2 *km*) 100 schulfähige Kinder waren, eine Schule errichtet werden; solche Schulen nannte man Filialschulen.

[2]) „Entwurf" des Unterstaatssekretärs im Unterrichtsministerium Freiherrn v. Feuchtersleben.

Digitized by Google

Dieser „Entwurf" kam erst 1864 und die folgenden Jahre zur Durchführung. Zunächst wurde das Schulpatronat geregelt. Wo dasselbe „lediglich im Gesetze begründet war", d. h. in den Orten, wo ein Gutsbesitzer nur deshalb Schulpatron war, weil er auch Kirchenpatron desselben Ortes war, hörte es in Zukunft auf; die Erhaltung des Schulhauses, beziehungsweise die Miete für die Schullokalitäten, der Wohnung für den Leiter der Schule und für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulräume wurde der Gemeinde zur Pflicht gemacht; das Erfordernis hierfür, war es nicht durch Stiftungen u. a. gedeckt, mußte durch Umlagen auf die direkten Steuern bestritten werden.[1])

Die Grenzen der Schulsprengel wurden, wenn halbwegs möglich, mit den Grenzen der Ortsgemeinden in Einklang gebracht und die so entstandene Vereinigung Schulgemeinde genannt. Die Schulgemeinden eines politischen Bezirkes bildeten einen Schulbezirk.

Im Jahre 1871 wurde das Schulgeld sowie alle anderen Giebigkeiten und Leistungen an die Schule und Lehrer aufgehoben.[2]) Alle Schulerfordernisse, die nicht der Gemeinde oblagen, mußte nun der Schulbezirk aufbringen, als: Besoldung der Lehrer und deren Pension, Beschaffung der Lehrmittel u. a.

Zur Bestreitung dieser Anforderungen wurde ein Fond gegründet, dem alle Schulstiftungen des Bezirkes, wenn nicht der Wille des Stifters entgegenstand, alle Legate und Schenkungen zu Schulzwecken, ferner auch das Schulgeldäquivalent[3]) zugewiesen

---

[1]) Landesgesetz vom 12. April 1864, L. G. Bl. 1864, Nr. 6 und vom 5. April 1870, L. G. Bl. 1870, Nr. 34.

[2]) Gesetz vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. 1871, Nr. 45, vom 2. Mai 1894, L. G. Bl. 1894, Nr. 34 und vom 31. August 1905, L. G. Bl. 1905, Nr. 142.

[3]) Das Gesetz vom 5. April 1870 hatte das Schulgeld noch beibehalten, und zwar war der Betrag je nachdem eine Volksschule in die erste, zweite oder dritte Gehaltsklasse eingereiht war, mit 20, 12 und 6 kr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind festgesetzt. Die Einhebung fand ohne Intervention der Lehrer wöchentlich oder monatsweise durch die Gemeindevorstehung statt, welche die erhobenen Beiträge am Ende eines jeden Monates an die Kasse des Schulbezirkes ablieferte. (L. G. Bl. 1870, Nr. 34.) Schon im Jahre 1871 wurde durch das Gesetz vom 18. November 1871 das Schulgeld an den öffentlichen Volksschulen und (an den 1870 errichteten) Bürgerschulen aufgehoben; an seine Stelle trat eine Schulbezirksumlage, deren Höhe sich nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Gehaltsklasse der Schule, in welche sie eingeschult wird, richtete. Sie war für ein schulpflichtiges Kind in einer Schule der ersten Gehaltsklasse auf 7 fl. 50 kr., der zweiten Gehaltsklasse auf 5 fl. und der dritten auf 2 fl. 50 kr. berechnet. (L. G. Bl. 1871, Nr. 44.) An seine Stelle trat durch das Gesetz vom 2. Mai 1894 ein für alle Schulen und Schulkinder gleichmäßig festgesetztes

Digitized by Google

waren. Der so gestaltete Fond hieß Bezirksschulfond; genügten seine Erträgnisse zur Bestreitung der Anforderungen nicht, konnte eine Umlage von 8% auf die direkten Steuern eingehoben werden; fand man auch jetzt das Auslangen nicht, mußte „das Land" eintreten, welchem durch das „Reichs-Volksschulgesetz" vom 14. Mai 1869 der Normalschulfond[1]) und seit 1871 die bisher an den Normalschulfond aus Verlassenschaften zufließenden Beträge zugewiesen waren.[2])

Da aber von den 25 Schulbezirken des Landes (außer Wien) im Jahre 1903 nur sieben die Hälfte des Schulaufwandes aufbrachten, wogegen die Beiträge der übrigen 18 Schulbezirke sogar bis auf 23% des Gesamterfordernisses sanken, und da durch die notwendige Regelung der Lehrergehalte dieses Verhältnis noch mehr zuungunsten „des Landes" sich verschieben mußte, schlug der Landesausschuß vor, die Bezirksschulfonde aufzuheben und dafür einen Landesschulfond zu schaffen, dem nach dem Gesetze vom 25. Dezember 1904 folgende Zuflüsse zugewiesen sind:[3])

a) Das etwaige Vermögen des Bezirksschulfondes;

b) Zuschüsse der Schulbezirke, bestehend aus dem Schulgeldäquivalente von 10 *K* jährlich für jedes schulpflichtige Kind und aus der 8%igen Umlage von allen direkten Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer; diese Zuschüsse heißen Landesschulumlage;

c) freiwillige Gaben, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse;

d) die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Beiträge einzelner Körperschaften oder Personen;

e) die nach Deckung der eigenen Verbindlichkeiten sich ergebenden Überschüsse des Normalschulfondes;

Schulgeldäquivalent, welches für jedes schulpflichtige Kind mit 10 *K* jährlich berechnet und als eine Schulbezirksumlage auf alle direkten Steuern samt Staatszuschlägen gleichmäßig im Bezirke umgelegt wird (L. G. Bl. 1894, Nr. 34 und Gesetz vom 25. Dezember 1904, Nr. 98, § 51).

Die Bemessung dieser Schulbezirksumlage und die Zahlen der schulpflichtigen Kinder sind aus den längstens bis 30. November jeden Jahres den Bezirksschulräten vorzulegenden Aufnahmsbögen der Schulbeschreibung derart zugrunde zu legen, daß von der Zahl jener Kinder, welche mit Beginn des auf die Schulbeschreibung folgenden Schuljahres im schulpflichtigen Alter stehen, diejenigen ausgeschieden werden, welche vom Besuch der öffentlichen Volksschule ausgenommen sind. (L. G. Bl. 1894, Nr. 34, § 11.)

[1]) L. G. Bl. 1869, Nr. 62.

[2]) Gesetz vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. 1872, Nr. 1.

[3]) L. G. Bl. 1904, Nr. 98.

Digitized by Google

f) der $^1/_2$%ige Beitrag zur Dotation der Bezirkslehrerbibliotheken, welchen die Lehrer vom Jahresgehalte zu entrichten haben;

g) Zuschüsse des Landesfondes.

Da die Beitragsleistungen des Landesfondes für die Schulen stets im Steigen begriffen waren (sie waren 1895 rund 2,810.000 *K* bei einem Gesamterfordernis von rund 6,340.000 *K* und bis 1904 auf 4,425.000 *K* bei einem Gesamterfordernis von 8,050.000 *K* gestiegen), Niederösterreich hinsichtlich der aus den Verlassenschaften zufließenden Beträgen am ungünstigsten situiert war,[1]) so stellte der Landesausschuß einen neuen Tarif für die Beiträge aus Verlassenschaften auf, der am 17. Dezember 1905 Gesetzeskraft erlangt hat;[2]) die so erzielten höheren Beträge kommen jetzt dem Landesschulfond zugute.

Mit dem ihm so zu Gebote stehenden Mitteln hat er zu bestreiten:

a) Die Gehalte, Dienstalterszulagen, Funktionszulagen, Remunerationen, Wegentschädigungen, Übersiedlungsgebühren u. a. des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen;

b) die Unterstützungen, welche Lehrpersonen oder deren hinterbliebenen Witwen und Waisen in Krankheits- und unverschuldeten Unglücksfällen bei besonderer Dürftigkeit und Würdigkeit gewährt werden;

c) die Kosten für die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel;

d) die Altersunterstützungen der Arbeitslehrerinnen;

e) die Dotationen der Bezirkslehrerbibliotheken.

f) die Kosten für Abhaltung der Bezirkslehrerkonferenzen einschließlich der den Mitgliedern dieser Konferenzen zu gewährenden Reisekostenentschädigung;

g) die Reisekostenentschädigung und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirks-Lehrerkonferenzen zu den Landes-Lehrerkonferenzen.

Alle übrigen Auslagen für Herstellung, Erhaltung (gegebenenfalls Miete) der Schulgebäude, der Schulgärten und Turnplätze, der Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke, der Schuleinrichtung und Unterrichtserfordernisse, die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, die Beschaffung der

---

[1]) Vgl. Beilage zu den stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages 1903 bis 1904, Nr. XXXVIII und 1905 Nr. XXXII.

[2]) L. G. Bl. 1905, Nr. 98, S. 167.

Digitized by Google

Wohnung für den Leiter der Schule und derjenigen Wirtschaftsräume, welche für eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle erforderlich sind, sowie der bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten entstehende notwendige Geschäfts- und Nebenaufwand, müssen, können sie nicht durch Stiftungen u. a. gedeckt werden, gleich anderen Gemeindeerfordernissen aus den Mitteln der Schulgemeinde durch Umlagen aufgebracht werden.

IV.

Der Bezirksarmenrat.

Bei den Israeliten sowie im alten Hellas und Rom findet sich eine Armenversorgung. Auf eine hohe Stufe ward die darauf abzielende Gesetzgebung bei jenen gebracht, da man nicht die Armen aus Israel verbannen wollte,[1]) wohl aber anstrebte, daß „kein ganz Armer oder Bettler" in Israel sei. Sie gibt dem Armen ein Klagerecht auf materielle Unterstützung. Ähnlich ist es nach dem peloponnesischen Kriege[2]) im alten Hellas; erwerbsunfähigen Bürgern wird das Recht zur Forderung einer mäßigen staatlichen Unterstützung eingeräumt; Julius Caesar[3]) führt in Rom eine gewisse Armenordnung ein, kaiserliche Edikte verpflichten die Zünfte für die dürftig gewordenen Zunftgenossen und deren hinterlassenen Witwen und Waisen zu sorgen. Aber nicht auf das ganze Reich sondern nur auf kleine Territorien, gewöhnlich nur auf die Städte und auch da nur auf die Bürger erstreckt sich die Fürsorge des Staates, für Nichtbürger gab es keine Unterstützung. Überall Armut und Elend zu lindern, gebot erst das Christentum. Es hat die in der Antike herrschende Verachtung der Arbeit und der Armut ganzer Menschenklassen innerlich überwunden, indem seine ersten Bekenner Arbeit, Nächstenliebe und Sorge für die Bedrängten und Elenden gerade als Hauptpflichten ansahen. Keiner in der christlichen Gemeinde sollte Mangel leiden, aber jeder sollte auch arbeiten. Wer die Arbeit vernachlässigt, verdiene auch nicht das Brot, und der Umgang mit dem Müßiggänger war zu meiden.[4])

Mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion tritt eine Änderung ein; die Gemeindearmenpflege hört allmählich auf, es war bei der Verbreitung des Christentums nicht mehr möglich

---

[1]) Deuteronomion 15, 4 und 11.

[2]) Der peloponnesische Krieg währte von 431 bis 404 v. Chr.

[3]) Ermordet am 15. März 44 v. Chr.

[4]) Zweiter Brief an die Thess. 3, 10, 11.

Digitized by Google

dem alten Programme treu zu bleiben: klug, schnell, im verborgenen, freudig in rechter Ordnung und allen Almosen zu geben;[1]) man gab und oft nicht im geheimen massenhaft Almosen; in den Mittelpunkt der sich auflösenden Liebestätigkeit treten Hospital und Kloster. Sie wirken viel, aber nur für kleine Gebiete und für bestimmte Arme. Karl der Große sucht die Armenpflege in geordnete Bahnen zu lenken, doch er kommt über die Anfänge nicht hinaus, die Armenpflege wandelt den Irrweg des planlosen Gebens weiter. Man sah eben „das gute Werk" nicht darin, daß man trachtete, daß es in der Gemeinde möglichst wenig Arme gebe, und daß man die, welche arm geworden waren, versorge, sondern darin, daß man reichlich gab. Die Folge war, daß viele sich um die Gaben bewarben und daß endlich das Betteln als keine Schande angesehen wurde; ja es gab in manchen Städten förmliche Bettler-Bruderschaften. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde bei uns infolge von Kriegen und Mißjahren der Bettel so arg, daß sich dagegen auf den Landtagen Klagen erhoben. Vergebens schritt Kaiser Maximilian I. und das ihn stellvertretende „Regiment" sowie die Stände, zunächst nicht aus Sorge um die Armen sondern wegen der Sicherheit ein. Erst Kaiser Ferdinand I. griff 1547 das Übel an der Wurzel an, indem er das Heimatrecht oder die Zuständigkeit zur Basis der Armenversorgung machte. Für die Armen sollte die Heimatsgemeinde und, war diese selbst arm, die betreffende Grundherrschaft oder kurzweg die „Herrschaft" sorgen.[2]) Einige Zeit langte man mit dem Gesetze aus; bald aber durchzogen wieder nebst krüppelhaften und arbeitsunfähigen Armen auch, und zwar nicht vereinzelt, sondern hordenweise arbeitsfähige aber arbeitsscheue Leute das Land. Eine Reihe von Patenten erfloß, doch es blieb beim alten Unfug; manche Orte sandten ihre Armen nach Wien.[3])

Um da Wandel zu schaffen, wurde 1754 den „Herrschaften" aufs neue eingeschärft, ihre verarmten Untertanen zu versorgen, arbeitsscheue kräftige Leute zu Zwangsarbeiten verurteilt.[4]) Das erstrebte Ziel wurde auch jetzt nicht erreicht; denn es fehlte, selbst wenn der gute Wille vorhanden war, oft an Geld, die Armen zu versorgen. Kaiser Josef II. suchte 1783 dieses zu verschaffen.

---

[1]) Man faßte dieses Programm in die Memorialverse zusammen:
Justa sit et prudens veloxque, secreta libensque
Ordine procedens, omnibus auxilians.

[2]) Patent.

[3]) Codex Austriacus 1, 90 und 205.

[4]) Codex Austriacus 5, 1906.

Digitized by Google

Dabei hielt er an dem kirchlichen Momente der Armenpflege fest, indem er die Vermögen der aufgelösten religiösen Bruderschaften als Stamm des Vermögens der nach Pfarrbezirken abgegrenzten Armeninstitute erklärte. Zuflüsse sollte das Armeninstitutsvermögen erhalten aus gewissen, an die „Herrschaften" zu leistenden Gelder für Musiklizenzen, für geringe polizeiliche Vergehen u. a. An der Spitze dieser Armeninstitute stand der jeweilige Pfarrer.[1])

Der kirchlichen Organisation war aber dieser auf wirtschaftlicher Tätigkeit beruhende Verwaltungszweig fremd, und bald standen die vorhandenen Mittel in keinem Verhältnisse zu den Anforderungen. So mußte die Armenpflege in andere Hände übergehen, und diese waren die des Landes als gesetzgebenden und die der Gemeinde als durchführenden Organes. In Niederösterreich erfolgte die Aufhebung der sogenannten Pfarrarmeninstitute durch das Gesetz vom 21. Februar 1870; deren Vermögen übernahmen die Gemeinden und war von diesen im selbständigen Wirkungskreise mit Beachtung der besonderen Widmungen zu verwalten und getrennt vom Gemeindevermögen zu verrechnen. Ebenfalls an die Gemeinden mußte jenes Einkommen abgeführt werden, welches bisher die Pfarrarmeninstitute aus Vermögenschaften, Sammlungen, Schaustellungs- und Musiklizenzgeldern, aus den Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen, aus anderen Erbschaften und aus Vermächtnissen oder aus freiwillig für die Armen gewidmeten Gaben bezogen hatten.[2])

Da aber die Pfarrsprengel mit den Grenzen der Ortsgemeinden nicht immer zusammenfallen, bestimmte das Gesetz, daß das Vermögen des Armeninstitutes an die einzelnen Ortsgemeinden und Teile von Gemeinden nach Verhältnis ihrer Seelenzahl zu verteilen ist. Dadurch erhielten nicht bloß einzelne Katastralgemeinden, sondern sogar Bruchstücke derselben ein gewisses Armenvermögen. Die Gemeindearmenpflege wurde somit von vornherein nicht als eine Angelegenheit der Ortsgemeinde, sondern als eine solche der Katastralgemeinde betrachtet, eine Anschauung, der der Landesausschuß vergebens entgegentrat.[3])

Abhilfe sollte das Gesetz vom 15. Dezember 1882 bringen.[4])

---

[1]) Vgl. Josefinische Gesetzsammlung 4, 609; 5, 91; 61, 31; 6, 160.

[2]) L. G. Bl. 1870, Nr. 21.

[3]) Ausgeschlossen ist in folgender Darstellung die Stadt Wien und nur Niederösterreich berücksichtigt.

[4]) L. G. Bl. 1883, Nr. 13.

Digitized by Google

Die Vermögenschaften, welche unzweifelhaft einzelnen Gemeindeteilen gehörten, sollten diesen abgesondert belassen werden, jedoch sollten den Teilen einer Gemeinde oder mehreren Ortsgemeinden die freiwillige Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Armenfond tunlichst nahe gelegt werden. Es fanden sich aber keine Gemeinden, die sich der Armenpflege wegen vereinigten; die durch das Gesetz geschaffenen Mittel reichten bei vielen Gemeinden nicht hin, um den Anforderungen zu genügen.

Wiederholt geriet der Landesausschuß, an den Rekurse in Armensachen zu leiten waren, in die peinlichste Verlegenheit; der größten Hilfslosigkeit und Armut stand die absolute Leistungsunfähigkeit der Gemeinde gegenüber. Da zu helfen, verfiel man 1885 auf die Errichtung eines Landarmenverbandes, gestützt auf Lokalarmenverbände. Dabei übernahm „das Land" die Verpflichtung, jene niederösterreichischen Armen zu erhalten, die über zehn Jahre von ihrer Heimatsgemeinde entfernt wohnten, die derselben also entfremdet waren oder gar dieselbe niemals betreten hatten, wie dies insbesondere bei Witwen und Waisen solcher Männer der Fall war und ist, die fern von ihrer Heimat heiraten. Hierdurch wurde den niederösterreichischen Gemeinden eine Last abgenommen und den Armen die traurige Alternative erspart, entweder auf jede Hilfe zu verzichten oder sich an einen Ort zu begeben, in welchem sie vollkommen fremd, als lästige Eindringlinge betrachtet wurden. Durch die Bestimmung, daß der Landesausschuß die Art der Verpflegung und die Höhe der Kosten zu bestimmen hatte und berechtigt war, die letztere direkt zu bestreiten, schützte man sich vor unbilligen Aufrechnungen.[1]) Die Anforderungen an das Land stiegen aber trotzdem ins ungemessene: von 15.000 fl. im Jahre 1886 auf 179.000 fl. im ersten Halbjahre von 1890 und dabei erhielten die Armen oft nach monatelangem Warten Unterstützungen von 50 kr. monatlich pro Kopf. Äußerst wenige erfreuten sich einer Unterstützung von 8 fl. monatlich pro Kopf.[2])

Kurze Zeit nach dem Inslebentreten des Landesarmenverbandgesetzes erhielt daher der Landesausschuß vom Landtage den Auftrag, geeignete Anträge über eine Reform der Armenpflege zu erstatten.

---

[1]) L. G. Bl. 1885, Nr. 24.

[2]) Beilage XIV zum stenogr. Protokoll des niederösterreichischen Landtages 1890 bis 1891.

Digitized by Google

Der Referent legte seinen Anträgen das seit 1853 in der Stadt Elberfeld in Rheinpreußen bestehende System zugrunde, welches folgende fünf nur ihm eigentümliche Grundsätze hat:

1. Die unbedingte Verpflichtung der Armenväter zur persönlichen Untersuchung und fortgesetzten Kontrolle der Verhältnisse der Armen, sowie zur periodischen Verabreichung der Almosen an dieselben unter gänzlichen Ausschluß aller Vermittlung durch Beamte irgendeiner Art;

2. die unmittelbare Bewilligung der Almosen durch die Armenväter selbst, ohne direkte Einwirkung der nur kontrollierenden und die Grundsätze feststellenden vorgesetzten Behörden;

3. die Beschränkung des Geschäftskreises der Armenväter auf die Sorge für eine möglichst kleine Zahl von Familien oder Einzelstehende, welche in der Regel vier nicht überschreiten soll;

4. die Verschaffung von Arbeit oder die Anhaltung zur Arbeit bei allen arbeitsfähigen Unterstützungsbedürftigen;

5. die knappeste Bemessung und richtige Wahl der Unterstützung selbst, damit es nicht lockend erscheine, aus den Mitteln der Armenverwaltung den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Um die Armenpflege in geordnete Bahnen zu leiten, wurde Niederösterreich mit Ausschluß der Stadt Wien in Armenbezirke eingeteilt, deren Grenzen mit denen der Gerichtsbezirke zusammenfallen.

Der Armenbezirk erfüllt alle seinen Ortsgemeinden in bezug auf öffentliche Armenpflege aus dem Gesetze obliegenden Pflichten und übt die entsprechenden Rechte aus.

Auf den Armenbezirk ging das gesamte, zur Armenversorgung oder Armenunterstützung bestimmte, den Gemeinden des Bezirkes oder Teilen dieser Gemeinden gehörige oder von ihnen verwaltete bewegliche und unbewegliche Vermögen über; ausgenommen waren *a)* Stiftungen, deren Übergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspräche; *b)* Vermögenschaften zur Versorgung oder Unterstützung bestimmter Bewohner eines Ortes.

Der Gesamtwert des von jeder Gemeinde oder Gemeindeteile übergebenen Armenvermögens ist der Gemeinde oder dem Gemeindeteil, von dem sie herrühren, in den Büchern des mit der Besorgung der Geschäfte betrauten Bezirksarmenrates gutgeschrieben.

Die Armenpflege wurde in jedem Bezirke nach dem Elberfelder Muster in eine geschlossene und in eine öffentliche geteilt.

Digitized by Google

Erstere besteht in der gemeinsamen Versorgung der Armen in dazu bestimmten Anstalten, letztere erfolgt je nach Umständen:

1. Durch gänzliche oder teilweise, an die Unterstandgeber direkt zu leistende Zahlung des Mietzinses, oder Anweisung einer unentgeltlichen Unterkunft in einem Armenhause;

2. durch Verabreichung von Kleidungsstücken, Bettwäsche, Hausrat usw., sowie von Brennmaterial und Nahrungsmitteln;

3. durch die Beschaffung der nötigen Arbeitswerkzeuge;

4. durch die Beschaffung von Arbeit;

5. durch Gewährung ärztlicher Hilfe, des geburtshilflichen Beistandes und der erforderlichen Heilmittel in Erkrankungsfällen, im Bedarf durch Unterbringung in einem Krankenhause;

6. durch zeitweilige Unterbringung von Obdachlosen;

7. durch Abgabe von armen Kindern in Privatpflege;

8. durch Unterbringung bei bestimmten Personen zu dauernder Verpflegung;

9. durch Unterstützung mit barem Gelde;

10. durch die einfachste rituelle Beerdigung.

Die Kosten der Armenpflege werden bestritten:

1. Aus dem Bezirksarmenfonde und

2. aus dem Landesarmenfonde.

I. Der Bezirksarmenfond.

Der Bezirksarmenfond wird gebildet:

1. Durch die an ihn von den Gemeinden übergegangenen Vermögenschaften;

2. durch gesetzliche Zuflüsse;

3. durch freiwillige Spenden;

4. auf Leibrente übernommene Vermögenschaften;

5. durch eine Umlage, Bezirksarmenumlage genannt; endlich

6. durch Zuschüsse aus dem Landesarmenfonde.

Die unter 1. genannten Vermögenschaften sind als Stammvermögen der Bezirksarmenfonde zu erhalten, dem mit Zustimmung der Spender auch freiwillige Spenden und die auf Leibrente übernommenen Vermögenschaften einzuverleiben sind.

Die Erträgnisse dieses Stammvermögens, die gesetzlichen Zuflüsse und etwaige freiwillige Spenden sind als Jahreseinnahmen zu verwenden[1]) und zu verrechnen. Wird damit das Jahres-

[1]) Sind die Spenden oder die gesetzlichen Zuflüsse von ganz besonderer Höhe, so kann der Landesausschuß anordnen, daß sie zum Stammvermögen geschlagen werden.

Digitized by Google

erfordernis eines Armenbezirkes nicht gedeckt,[1]) so wird der fehlende Betrag entweder vom Armenbezirk allein oder vom Armenbezirk mit einem Zuschusse aus dem Landesarmenfonde aufgebracht, und zwar in folgender Weise.

Dem Abgange am Jahreserfordernis wird das 3%ige Erträgnis aller den Gemeinden des Armenbezirkes gutgeschriebenen Vermögenswerte zugeschlagen.

Ist damit das Jahreserfordernis nicht gedeckt, so schreibt der Bezirksarmenrat auf die direkten Staatssteuern des Armenbezirkes einen Zuschlag aus; dieser darf aber 5% der direkten Staatssteuern nicht übersteigen. Reicht diese Umlage auch nicht hin, um alle Erfordernisse zu decken, so ist die Hälfte des durch den 5%igen Zuschlag zu der direkten Staatssteuer des Bezirkes nicht gedeckten Restes durch entsprechende Erhöhung der Bezirksarmenumlage vom Armenbezirke aufzubringen; die Ausschreibung dieses Zuschlages erfolgt aber, wenn er 10% von allen im Bezirke vorgeschriebenen direkten Staatssteuern nicht überschreitet, durch den Landesausschuß; höhere Bezirksarmenumlagen können nur auf Grund eines Landesgesetzes eingehoben werden.

Der durch die Bezirksarmenumlage aufzubringende Betrag ist auf alle Gemeinden des Armenbezirkes nach Verhältnis der in denselben vorgeschriebenen Staatssteuern aufzuteilen. Von dem auf jede Gemeinde entfallenden Betrag sind die 3%igen Jahreszinsen des ihr gutgeschriebenen Vermögenswertes abzuziehen.

Ist dieser 3%ige Jahreszins für eine Gemeinde größer als der auf sie entfallende Betrag der Armenbezirksumlage, so hat sie kein Recht auf den Mehrbetrag noch auf die Gutschreibung desselben für ein folgendes Jahr.

Die gesetzlichen Zuflüsse des Bezirksarmenfondes sind:

1. Die von Gerichten, von politischen oder anderen Behörden oder von Gemeinden auferlegten Geldstrafen oder als verfallen erklärte Gegenstände, welche nach dem Gesetze dem Armenfonde zuzufallen haben.

2. Der nach den Gesetzen den Armeninstituten der Gemeinden gebührende dritte Teil der Verlassenschaft, das sogenannte Armendrittel, der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen.[2])

---

[1]) Anlehen können nur in ganz außerordentlichen Fällen mit Zustimmung des Landesausschusses aufgenommen werden.

[2]) Über das Armendrittel vgl. Hofdekret vom 18. Juli 1772, vom 17. September 1807 und 27. November 1807 (Polit. Gesetzsammlung 29, Nr. 37, Justiz-Gesetzsammlung 1807, Nr. 828).

Digitized by Google

3. Ein Prozent des Bruttoerlöses von allen freiwilligen lizitatorischen Feilbietungen, und zwar bei beweglichen Sachen für den Armenbezirk, in welchem die Feilbietung vorgenommen wird, bei unbeweglichen Sachen für den Armenbezirk, in welchem die Realität gelegen ist. Die Gebührenpflicht trifft den Verkäufer.[1])

4. Die Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde, und zwar:

a) Für die Aufnahme eines Ausländers, d. h. einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wenn er in der Gemeinde noch keinen oder noch nicht durch 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 200 *K*;

c) für die Aufnahme eines Inländers, d. h. einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wenn er noch nicht 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 100 *K*;

d) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 24 *K*;

e) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 20 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 12 *K*.

Unter diesen festen Sätzen darf eine Gemeindevertretung nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit Genehmigung des Landesausschusses herabgehen. Das den Gemeinden gesetzlich zustehende Recht, über die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband zu entscheiden, bleibt aufrecht. Für die Erwerbung des Heimatrechtes durch Personen, welche dem ausdrücklich Aufgenommenen in sein Heimatrecht folgen, ist keine Gebühr zu bezahlen.

5. Die Gebühren für Lustbarkeiten u. dgl., und zwar:

a) für die Erteilung einer Tanzmusiklizenz für jeden einzelnen Fall eine Gebühr von 2 bis 10 *K*;

b) für die Bewilligung zum Offenhalten von Gast- und Schankgewerbelokalitäten über die gesetzliche Sperrstunde für jeden einzelnen Fall eine Gebühr von 1 bis 4 *K*;

---

[1]) Vgl. Norm vom 6. Juni 1761, 11. April 1781, Hofdekret vom 25. April 1812 Justiz-Gesetzsammlung 1812, Nr. 987, vom 24. März 1837, Justiz-Gesetzsammlung 1837, Nr. 187 und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1855, R. G. Bl. 1855, Nr. 146; vgl. auch den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 4. August 1871.

Digitized by Google

c) für jede dramatische oder musikalische Unterhaltung oder sonstige Produktion gegen Eintrittsgeld oder Absammlung, auch wenn sie zu einem wohltätigen Zwecke stattfindet, eine Gebühr von 2 bis 10 *K*;

d) für Schaustellungen und Unterhaltungen gegen Entgelt, wie Menagerien, Panoramen, Kunstgalerien, Wachsfigurenkabinette, Ringelspiele usw. für jeden Tag eine Gebühr von 20 bis 40 *h*.

6. Die Gebühr für das Halten von Hunden, und zwar für jeden mehr als 6 Monate alten Hund 2 *K*; wenn der Hund aber nicht zum Bewachen des Hauses oder des Viehes oder zu einem Geschäftsbetriebe oder zur Erfüllung der Berufspflichten verwendet wird, erhöht sich die Gebühr auf 6 *K*.

Die Bemessung und Einhebung der unter 5. und 6. festgesetzten Gebühren steht dem Gemeindevorsteher zu, der sie an den Bezirksarmenfond abführt. Der Gemeindevorsteher hebt auch die unter 4. genannten Gebühren ein und führt sie an den Bezirksarmenfond ab.

Die Behörden, welche die unter 1. erwähnten Geldstrafen verhängen, haben, wenn sie zur Einhebung, beziehungsweise Eintreibung berufen sind, die eingehobenen Beträge an den Bezirksarmenrat einzusenden, im anderen Falle den Verurteilten zur Zahlung an den Bezirksarmenrat zu weisen und letzteren von der Verurteilung in Kenntnis zu setzen. Sache des Bezirksarmenrates ist es, wegen zwangsweiser Eintreibung die politische Bezirksbehörde zu ersuchen.

Bei den unter 2. bezeichneten Verlassenschaften hat die Abhandlungsbehörde den Bezirksarmenrat zur Geltendmachung der Rechte des Bezirksarmenfondes und zugleich den Landesausschuß in Kenntnis zu setzen.

Bei freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen hat die mit der Vornahme der Feilbietungen betraute Amtsperson das Armenprozent von dem Erlöse einzuheben und an den Bezirksarmenfond abzuführen.

Bei Feilbietung unbeweglicher Sachen haben, wenn die Feilbietungsbedingnisse keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Gerichte die vorgenommene Versteigerung dem bezugsberechtigten Bezirksarmenrate unter Angabe des Kaufschillings und unter Bezeichnung des zur Zahlung des Armenprozentes verpflichteten Verkäufers bekanntzugeben. Wurde eine Feilbietung ohne Intervention einer Amtsperson vorgenommen, so obliegt die Pflicht zur Anzeige und Abfuhr des Prozentes demjenigen, der die Feilbietung vorgenommen hat.

Digitized by Google

II. Der Landesarmenfond.

Er wird gebildet:

1. Aus den kraft besonderer Gesetze zufließenden Beträgen;

2. aus freiwilligen Spenden;

3. aus einer 10%igen Quote des von Sparkassen in ihren von der Statthalterei geprüften Bilanzen ausgewiesenen, aus deren Gebarungsüberschüssen sich ergebenden Reingewinnes, insoweit er nicht nach den Statuten der betreffenden Sparkassen zur Bildung, beziehungsweise Vermehrung ihres Reservefondes zu verwenden ist.

Die von der Statthalterei bemessenen Beitragsquoten werden den Sparkassen und dem Landesausschusse bekannt gegeben und auf Ersuchen des letzteren im Notfalle durch die politische Exekution eingetrieben;

4. aus den Zuschüssen, welche der Landesfond zu leisten hat, um die aus den oben von 1. bis 3. genannten Quellen fließenden Einnahmen auf jenen Betrag zu ergänzen, der nötig ist, damit der Landesarmenfond die ihm zugewiesenen Ausgaben bestreiten kann.

Aus dem Landesarmenfonde werden nämlich bestritten:

1. Die an die Bezirksarmenfonde zu leistenden Zuschüsse;

2. der Aufwand für die Armenpflege derjenigen Personen, welche einer niederösterreichischen Gemeinde vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach dem Heimatsgesetze zugewiesen werden;

3. Vorschüsse an den Bezirksarmenfond gegen Verrechnung.

Digitized by Google

Verzeichnis der Originalurkunden des k. k. Archivs für Niederösterreich.

Vorbemerkung.

Die Urkundenbestände bei der niederösterreichischen Landesstelle sind gering. Zweifach sind die Gründe hierfür, wie Kaltenbrunn im zweiten Bande der „Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale" S. 241 ff. ausgeführt hat: Ablieferung an das k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie an das Ministerium des Innern und dann die mit ungeeigneten Kräften durchgeführten Skartierungen. Manches Stück, welches bei der Ablieferung übersehen worden war, mag so zugrunde gegangen sein und zur Verstärkung der aus dem Skartmaterial gewonnenen Faszikeldeckel verwendet worden sein. Nur wenige sind gelegentlich gerettet worden, so z. B. die im nachfolgenden angeführten Urkunden der Kartause Mauerbach. Sie wurden von einem Hilfsorgane der Registratur unter dem Skartmaterial bemerkt und schienen ihm für die Stampfe zu wertvoll; er nahm sie an sich, und als dann das Archiv bei der niederösterreichischen Statthalterei errichtet ward, stellte er sie an dasselbe aus freien Stücken zurück. Wie viele Urkunden aber durch das Skartieren zugrunde gegangen oder verschleppt worden sind, wer möchte es nicht gerne ermessen? Besonderer Wertschätzung erfreuten sich die „alten Urkunden" bei der niederösterreichischen Landesstelle bis in die jüngste Zeit überhaupt nicht. Der größte Teil derselben war durch die Reformen Kaiser Josef II. auf kirchlichem Gebiete an sie gelangt; verhältnismäßig wenige davon hatten noch praktischen Wert, und so wurden sie weder verzeichnet noch bearbeitet; nur jene, welche Stiftungen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches betrafen, wurden beachtet, in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts mit nicht besonders glücklichen In-

Digitized by Google

haltsangaben versehen, numeriert, repertorisiert und schlecht und recht in Faszikeln aufbewahrt. Alle anderen Urkunden wurden ebenfalls in Faszikeln zusammengeschnürt. Durch dieses Verfahren waren die Urkunden schweren Beschädigungen ausgesetzt, namentlich die Siegel in steter Gefahr. Viele Siegel sind zugrunde gegangen, manche aber von einem Kenner ihres Wertes abgeschnitten worden. Erst als Statthalter Graf Kielmansegg ein Archiv bei der Statthalterei in Wien errichtete, begannen für die Urkunden mit ihren Siegeln, sowie für die „alten Akten" bessere Zeiten.

Eine Übersicht über den Inhalt der noch vorhandenen Urkunden sollen die „Mitteilungen" bringen, und zwar so, daß die veröffentlichten Regesten die Stelle eines Repertoriums vertreten. Die Nummer des Regestes ist daher der Lagerungsnummer der Urkunden entsprechend, bei Transumpten oder Vidimationen sind die darin enthaltenen Urkunden in der Weise berücksichtigt, daß sie an ihrer zeitlichen Stelle eingereiht und mit einem Hinweis auf das Transumpt versehen sind. An der Lagerstelle ist für eine solche vidimierte Urkunde ein Verweisblatt eingelegt.

Der Nummer des Regestes folgt die nach dem heutigen Kalender umgerechnete Datierung; dann kommt das Regest oder der Inhalt der Urkunde. Ein demselben vorgesetzter Stern zeigt an, daß die Urkunde in lateinischer Sprache abgefaßt ist.

Bei der Wiedergabe des Inhalts wurden alle formelhaften Teile, sowie stets wiederkehrende Angaben weggelassen oder zum mindesten sehr eingeschränkt; so wurden die stets wiederkehrenden üblichen Termine bei Burgrechten (Georgi, Michaeli, Weihnachten) oder Grundrechten (Michaeli, Martini) sowie die prozessuale Behandlung des versessenen Burgrechtes nur dann berücksichtigt, wenn in diesen Formeln eine erwähnenswerte tatsächliche Angabe enthalten ist. Die Verwendung des Kursivdruckes gestattete, das Gerippe der Urkunde hervortreten zu lassen, und durch den Antiquadruck die dieser im Wortlaut entlehnten Stellen zu kennzeichnen. Die Übersicht über längere Regesten wurde durch Einteilung derselben mit Hilfe von Ziffern und Buchstaben erleichtert. Alle in der Urkunde enthaltenen Personen- und Ortsnamen sind im Regest in der Form der Urkunde wiedergegeben. Eine Erklärung der Ortsnamen wird nach Möglichkeit in einem Namensregister geboten werden. Bei Wertangaben ist die alte Form der subtraktiven Angaben mit „an" („on") beibehalten.

Auf die Inhaltsangabe folgt die Anführung der Zeugen und Siegler in der Reihenfolge der Urkunde. Um die Namensform der

Digitized by Google

Urkunde bei den Sieglern beizubehalten, wurde die grammatikalische Fassung der Urkunden gewählt; bei einer größeren Anzahl wurde die Reihenfolge durch Ziffern ersichtlich gemacht.

Die Datierung ist im Wortlaut der Urkunde gegeben. Danach folgen im besonderem Absatze die auf das Äußere der Urkunden sich beziehenden Angaben. Die Zahlen geben die Breiten- und Höhenmaße der Urkunde sowie die Höhe der Falte (plica) in Zentimeter an. Bei den Siegeln wurde der Stoff, aus dem sie bestehen und dessen Farbe angegeben, ebenso der Durchmesser in Zentimeter. Bei stark beschädigten Stücken mußte von der Angabe des Maßes abgesehen werden. Die Klassifikation erfolgte nach dem von Grotefend in seinem Werke „Über Sphragistik" erweiterten Hohenloheschen System. Davon kommt für uns nur in Betracht die Gruppe

IV. Wappensiegel
- *A* nur mit Wappenbildern
  - 1 im Siegelfelde
  - 2 in einem Schilde
- *B* nur mit Wappenhelmen od. Helmschmuck
  - 1 im Siegelfelde
  - 2 in einem Schilde
- *C* mit vollständigen Wappen
  - mit Helm
  - mit Krone

Soweit Abbildungen in früheren Publikationen vorhanden sind, wurde auf dieselben verwiesen. Die Umschriften der meisten Siegel sind in Unciale, was im Drucke leider nicht zum Ausdruck gebracht werden konnte. Auf die Siegelbeschreibung folgen die Rückenvermerke, und zwar nach Jahrhunderten; die Rückenvermerke des 19. Jahrhunderts stammen aus den dreißiger Jahren. Den Schluß bilden die Angaben, ob die betreffende Urkunde in vollem Wortlaut oder als Regest bereits bekannt gemacht worden ist. Hierbei wurde keine erschöpfende Literaturangabe beabsichtigt, sondern für genügend erachtet, die jüngste Publikation anzuführen, die die vorhergehenden verzeichnet.

I.

Die ältesten Urkunden bis 1350.

1 *um 1050.*

* *Otto von Machland stiftet mit Zustimmung seines (ungenannten) Bruders und seiner Verwandten Udalscaleh und Dieterich das Kloster* Herlahense *zu Ehren der h. Maria, des h. Petrus und des h. Johannes des Täufers für Frauen des Benediktiner-Ordens, bestellt seine Schwester* Gisila *als Äbtissin, ohne für die Zukunft die freie Wahl*

Digitized by Google

der Vorsteherin zu behindern, sichert sich und seiner Familie die erbliche Vogtei über das Kloster und stellt dasselbe, um eine eventuelle Schädigung desselben durch seine Verwandten hintanzuhalten, unter den Schutz des anwesenden Bischofs Eigilbert von Passau und dessen Nachfolger. Er weist dem Kloster als Dotation zu: Herla *und seinen Erbbesitz herum,* Steine, Waldarn Grube, Hengelberge, Wengelbach, Gotthinghofen, Polsenze, Asscha, Flinsbach, Wernhersdorf, Scavervelt, Imcinesdorf; *dazu fügt Bischof* Eigilbert *am nämlichen Tage 5 Huben und 2 Weingärten mit den Hörigen, den Drittelzehent der Pfarre zu* Oftheringen, *1 Gut und den ganzen Zehent von 24 Mansen bei der Kirche von* Wolvesbach, *den Zehent von 24 Mansen der Pfarrkirche St. Valentin, 1 Gut und den* $^2/_3$ *Zehent in der Pfarre* Ardacker.

Zeugen: Hartman de Herla, Wernhere de Staffelarn, Frithel, Haerbo, Wldalrich de Ardacker, Walchun de Perge, Pilegrim de Cella, Alram de Wilheringen, Udalrich de Maclant, Hadamar, Hadamar de Herla, Haederich de Haederichesdorf, Hartwic de Heide, Jedunc, Regil.

Perg. 30·5 × 44; ob echt? Siegel abgefallen; nach dem noch vorhandenen Stück Pergamentstreifen wäre es an der rechten unteren Ecke irgendwie befestigt gewesen. — Rückenvermerk des 16. Jhdts.: Disser brief hatt kain jarzal. Nr. 1. — *Abgedruckt bei: Pez, Codex diplomaticus epistol. 1, 333 nach dem Orig.; Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 86 Nr. 67 nach einem zu Erla ausgefertigten Transsumpt des Abtes Benedikt von Gleink vom 25. Juli 1494, welchem das mit dem Siegel des Stifters Otto versehene Original (unser Exemplar?) des Stiftungsbriefes zugrunde gelegen.*

2 *1151, Mai 22, Kremsmünster.*

* *Konrad Bischof von Passau bestätigt die Stiftung des Nonnenklosters zu Erla durch Otto (von Machland), zählt die dazu von dem Stifter, den Bischöfen Egilbert und Reginmar von Passau gegebenen Güter auf (Bischof Reginmar hat den Drittelzehent der Pfarre* Erlache *gegeben), führt die Zeugen der Stiftungsurkunde an, zählt die von dem Gläubigen gemachten Schenkungen auf, es sind:* Loupe, Walinsdorf, Othprechtesperg, Sulzpach, Harroze, Halle, Erlofhingen, Hocherenz, Vinea Opinge, Richpoldeswinchl, Michstetten et III domata daselbst, Lengenpach, Steinmelize, Piela, Edelize, Flinspach, Sewiskenbrounen, Chalmounze, Dtristrichench.

Acta sunt hęc in Chrmsmounstiure anno post incarnationem domini millesimo CLI, XI Kal. Jun. anno vero episcopatus nostri IIII°, indictione autem XIIII, epacte, I concurr. VII. Ego Kadelous Pattaviensis praepositus subscripsi, ego Adelgochus Pataviensis decanus subscripsi, ego Oudalricus praepositus sanctae Marie

Digitized by Google

subscripsi, ego Roudpertus archidiaconus laudo et subscripsi, item ego Roupertus archipresbyter laudo et subscripsi, ego Sigehardus laudo et subscripsi, ego Adalbertus custos laudo et subscripsi, ego Hermannus laudo et subscripsi, ego Heinricus scolasticus laudo et subscripsi, ego Adalbertus abbas sancti Agapiti laudo et subscripsi, ego Wernhardus Formbacensis abbas laudo et subscripsi, ego Sigehardus abbas sanctae Marie de Gaerste laudo et subscripsi, ego Heinricus praepositus de Sabenich laudo et subscripsi, ego Dithmarus sancti Floriani praepositus laudo et subscripsi; item ex laicis testes sunt renovationis Adelrammus de Offtheringen, Herrandus de Werde, Adalber de Noiuaren, Marquard de Wesen, Richker de Osternahe, Rodiger.

Perg. 35·5 × 46·5, Falte 2; Siegel an Hanfschnur abgefallen. — Rückenvermerk des 12. Jhdts.: Erlach; *des 17. Jhdts.:* 1151 Jan. No. 12. — *Ob echt? — Pez, Codex epist., 1, 362 aus Orig. danach Urkundenbuch des Landes ob der Enns, 2, 256, No. 171.*

3 *1159 — —*

* *Konrad, Bischof von Passau, bestimmt auf Bitten Herzog Heinrichs von Österreich und dessen Ministerialen Hartung sowie dessen Söhne Albero, Otto und Ortolf a) die Grenzen der Pfarre* Fridreichspach, *die da reichen von der Brücke über den* Champ, *wo* Reynbert *seit jeher aufgesessen ist, längs der öffentlichen Straße bis zum Gebiet Pilgrims, und von dort und dem Besitz Hartungs und seiner Söhne Albero, Otto und Ortolf bis zur* Feganespruck, *von dort bis zum* Luczlchamp, *vom* Luczlchamp *abwärts bis zum* Michelchamp, *diesen aufwärts bis* Reinpreczpruck; *b) widmet den dritten Teil des der Passauer Kirche in* Fridreispach *zustehenden Zehents zum Unterhalt des Seelsorgers.*

Hec autem traditio facta est ab incarnacione domini millesimo centesimo quinquagesimo nono, Fridrico imperatore regnante Heinrico duce Austrie.

Zeugen (testes conscripti): *Rappoto Abt von* Czwetel, Hertbicus, *Probst und Archipresbyter von St. Georgen, Udalrich, Kanoniker und Probst von* Ardakcher, *Otto, Kanoniker und Notar von* Weiten, *Ulrich von* Mosebach, *Heinrich, Kanoniker von* Balchwsa, *Albert, Pfarrer* de sancto Ypolito, *Pilgrim von* Czwetl, *Rudpert von* Raspach, *Pfarrer und Kanoniker; Heinrich von* Lewbse *Pfarrer, Konrad von* sancta Margaretha, *Richard von* Stregen, *Gotfried von* Muslinch, Alhalmus *von* Czwetel, *Heinrich von* Polan; *ferner die Laien: Albert und dessen Bruder Gebhard von* Stain, *Heinrich und*

Digitized by Google

sein Sohn Marchward von Crustingen, *Albert und sein Bruder Rudger von* Minpach. *Erchenbert von* Gorz, *Marchward von* Tya, *Ulrich von* Schonkirchen, Otto Natschrat, *Ulrich und sein Bruder Seybold, Reinpert und sein Sohn Herbord von* Chrophenstayne, *Walcher von* Clanekch, *Heinrich von* Spilberkch.

Erstes Stück des Vidimus des Notars Wolfram, Sohnes des verstorbenen Friedrich von Chremsir *in der Olmützer Diözese, vom 4. August 1404, ausgestellt für Pfarrer Johann von* Fridreispach.

4 *1239, November 26, Erdberg.*

* *Herzog Friedrich bestätigt dem Kloster* in Erlah *die ihnen von seinem Vater und von seinen Vorfahren verliehenen Rechte, befreit des Klosters Besitzungen von jeder Gerichtsbarkeit, ausgenommen die Landgerichtsbarkeit; wer von den Leuten des Klosters einen andern verwundet, wird von der Äbtissin und ihrem Richter, den sie sich nach freiem Ermessen wählen kann, abgeurteilt und erlegt für den Landrichter 6 Solidi gewöhnlicher Münze; dieselbe Buße ist an die Äbtissin zu entrichten, wenn ein dem Landgerichte Unterworfener einen ihrer Untertanen verletzt; ist kein Blut geflossen, so beträgt die Buße in dem einen wie den anderen Fall je 60 Denare. An die herzogliche Kammer dient das Kloster jährlich 10 Pfund gewöhnliche Münze.*

Siegler der Aussteller. Zeugen: Otto de Haselow, Heinricus de Lychensteine, Chunradus de Hintperch, Rapoto et Hademarus de Valchenberch, Reinbertus de Murekke, Heinricus et Ulricus de Habesbach, Ulricus de Hyttendorf, Cholo de Vronehoven, Wernhardus et Heinricus cognominati Priuzel, Otto de Walchunschirchen. Meinhardus cognomine Trostel. — Acta sunt hec in Ertpurch anno ab incarnatione domini MCCXXXVIIII. VI Kalendas Decembris.

Perg. 35×28·5, Falte 2·5. Siegel an roter Seidenschnur abgeschnitten, Rückenvermerk des 17. Jhdts.: 1239 Nr. 70. Fridericus herzog zue Österreich confirmirt die privilegia für das closter Erla, allwo auch vill ist von dem lantgericht. — *Über eine Kopie im k. und k. Reichsfinanzarchiv vgl. Heyret, Zur Geschichte des Erlaklosters in Niederösterreich in „Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines in Wien" 1881 (20. Bd.) 104 Anm. 12.*

5 *1248, November 30.*

Haug der Turz von Liechtenfels *beurkundet dem Pfarrer* Lewtholden *die von seinen Vorfahren vollzogene Bewidmung der Kirche zu* Fridreispach *a) mit einem Lehen zu Feld; b) zu Dorf mit einem Lehen und 4 Hofstätten* und den perch uber al von dem freithof

Digitized by Google

zu tale untz an dev pruk, von der pruk dem pach ze tale untz an dem stege und recht freiung auf aller widem an alein auf notnunft. *Die Gerichtsbarkeit steht dem Pfarrer zu, ausgenommen Raub und Mord. c) Aus des Turzen Wald kann der Pfarrer Bau- und Brennholz nehmen; d) er kann auch einen Fischer halten; e) die Pfarrholden nehmen an den Taidingen der Untertanen des Turzen nicht teil außer freiwillig; f) die Kirche hat den Drittelzehent von alten urbaren Land sowie von Neubrüchen; g) Stiftungen an die Pfarrkirche können ungehindert gemacht werden.*

Siegler der Aussteller. Der brief ist geben nach Christi gepurd czwelif hundert jar darnach in dem acht und vierczkistem jar am sand Andrestag, der obrister herr ist der vorgenannten chirichen.

Erstes Stück des Vidimus des Notars und Klerikers der Prager Diözese Adalbert, Sohn des verstorbenen Martin des Volkssitz vom — August 1403. — Dieses Stück, hier in deutscher Fassung, findet sich in lateinischer und deutscher Fassung auch im Vidimus des Notars Wolfram. — Über die Urkunde vgl. Gustav Winter in „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich" 1884, 428; daselbst Abdruck nach dem Original.

6 *1262, November 30.*

* *König Ottokar erneuert die Gerichtsfreiheiten des Klosters* in Erlach *für dessen Besitzungen in Landgerichte diesseits der Enns und auf dem linken Donauufer, das im* Achlande *heißt, sowie in dem unterhalb von Erla gelegenen Landgericht über* Amsteden *hinaus.*

Siegler der Aussteller. Zeugen: Heinricus comes de Phannenberc, H. comes de Hardekk, O. de Myssow, Otto de Haslow, Heinricus de Lychtenstein, Hadmarus de Lychtenwird, Otto camerarius de Berchtholdesdorf, Albero pincerna de Celking, Heinricus dapifer de Gritzenstein. — Actum et datum per manus magistri Arnoldi .. prothonotarii anno domini M CC LXII pridie Kalendas Decembris.

Orig. 25×30. Falte 3·2. Siegel an grüner Seidenschnur abgeschnitten. Für die Initiale O ist der Raum ausgespart. Rückenvermerk aus dem 17.—18. Jhdt.: 1262 landgerichts fraihait von dem Otacharo könig in Böheimb. *Abgedruckt bei Pez, Codex dipl. epist, 2, 2, 108 nach dem Orig.; und daraus Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3,292, Nr. 309.*

7 *1279, Juni 17, Wien.*

* *König Rudolf bestätigt dem Kloster* Erlah *die von Herzog Friedrich II. verliehenen Privilegien.*

Zeugen: P. Pataviensis et H. Basiliensis ecclesiarum episcopi. Fr. burgravius de Nürenperch, H. de Vurstinberch, Ul. de Hune-

Digitized by Google

burch et H. de Pfannenberch comites; Wernher et H. fratres de Schowenberch, Ot. de Haselow, Ot. de Perhtolsdorf, Ül. de Pilichdorf, S. de Misseow, Chuno de Summerowe et Ul. de Capella. — *Signum.* — *Siegler der Aussteller.* — Datum Wienne XV Kal. Julii indictione VII., anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo nono, regni vero nostri anno sexto.

Inseriert in Nr. 14 Die von Herzog Friedrich II. verliehenen Privilegien s. Meiller, Regesten der Babenberger, S. 157, Nr. 42 und S. 158, Nr. 47. — Druck bei Pez, Codex epist. 2, 142; vgl. auch Codex 13.956 der k. k. Hofbibliothek.

8 *1280, August 31, Wien.*

* *König Rudolf I. gründet aus Dankbarkeit für den Sieg über Ottokar das Predigerinnenkloster zu Tulln und dotiert es mit: des Magisters Konrad Hof, der von jeher* Pfalz *genannt wird, und der anstoßenden Hofstatt, mit der von dem Schottenstifte in Wien erworbenen, nahe der Pfalz und der Hofstatt gelegenen h. Kreuzkapelle, mit der Insel* Chronowe *bei Tulln, wie sie durch die Donau vergrößert oder verkleinert wird, mit allen Rechten, Freiheiten, Fischereirecht usw., ausgenommen die Landgerichtsbarkeit und andere Rechte, welche der Stadt Tulln seit jeher zustehen; mit zwei Maierhöfen in Tullns Vorstadt, die er von Friedrich dem Truchseß von* Lengenbach *gekauft hat; mit jährlich 20 Muth Weizen, 20 Muth Korn und ebensoviel Muth Hafer, 20 Fuder Wein und 100 Pfund Wiener Pfennig, worüber in einer anderen Urkunde näheres bestimmt wird.*

Datum Wienne pridie Kalen. Septembris indictione VIII, anno domini millesimo ducentisimo octogesimo, regni vero nostri anno septimo.

Orig. 31×31. Falte 5; Siegel abgerissen, doch noch erhalten, aber entzweigebrochen; vgl. Hanthaler, Recensus 2, Tafel 16 Nr. 4. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Kunig Rudolfus freihait über die cronaw und über alle ire zugehörung. De bonis in fundacione collatis; des 16. Jhdts: de bonis . . . . a. B. *Stockfleckig. In vorliegender Ausfertigung der Gründungsurkunde fehlt die Zeugenreihe und der Name des Protonotars, welche in der bei Maynert, Das kaiserliche Frauenstift, Beilage 1 = Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln (1. Aufl.) 321 gedruckten Ausfertigung vorkommen; vgl. Böhmer-Redlich, Regesta imperii Nr. 1220 und 1221.*

9 *1282, Oktober 15, Eggenburg.*

* *Otto und Heinrich die Brüder von* Vreitzlarn, *genannt die Griechen* (Greci), *verpflichten sich, bis zu den übernächsten Pfingsten die von ihrem verstorbenen Vater begonnene, von ihnen vollendete Kapelle in* Vreitzlarn *mit 5 Pfund Denaren Wiener Münze zu dotieren und, genügen diese zum Unterhalte eines Priesters nicht, im Laufe*

Digitized by Google

der Zeit zu vermehren, die Mutterpfarre Gors *aber mit einem halben Talent Wiener Denare zu entschädigen und ihr nie das Patronatsrecht über die Kapelle in Freischling streitig zu machen.*

Besiegelt mit dem Siegel Aloldi de Cheiow. Actum in Egenburch anno domini millesimo CCLXXXII. Idus Octobris.

Perg. 6·7×25·5; Falte 1. Siegel an Pressel aus Pergament abgefallen. — Rückenvermerk des beginnenden 14. Jhdts. De collacione ecclesie in Vreyschlarn; *des 17. Jhdts.* Freyschling stifftbrief, quibus parochus in Gars eiusdem ecclesie jus patronatus in perpetuum habeat. 1232. Nr. 1. Nr. 9; *des 19. Jhdts.* ad numerum 3. — *Vgl. Plesser Alois in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt" 8, 17.*

10 *1284, Juli 23, Meißau.*

* *Stephan von* Missowe *Marschall in Österreich, erbaut von Grund aus zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil ein Zisterzienserinnenkloster* in Chruege *und dotiert dasselbe mit einem Baumgarten* in Chruge *und all seinem Eigen daselbst* in Chruge, *ausgenommen das Schloß, so lange er lebt; nach seinem Tode fällt auch dieses an das Kloster.*

Siegler der Aussteller. — Zeugen: Ebro abbas de Zwetl, abbas de Altenburga, abbas Jeroensis et praepositus in Pernek, Hadmarus senior de Sunneberch, Adoldus de Chyowe, Lewtwinus de Sunneberch *und dessen Bruder* Wulffingus, Ortolfus de Ronnberch, Poppo de Liebenberch, *sämtliche Ministeriale*; Wolfhardus de Durnpach, Mertzo de Chotzndorff, Hermannus de Missowe, Hainricus de Pach, Poppo de Peugen, *alle Ritter.* Acta sunt hec in Missowe anno domini MCCLXXXIIII. X Kal. Augusti.

Transumpt des Notars Conradus Fugl vom 15. November 1475. — *Druck in Fontes rer. Austr. II, 6, 158 Nr. 11.*

11 *1287, Mai 20, Metz.*

* *Johann, Bischof von Tuskulum und päpstlicher Legat bestimmt, daß in der Deutschen Provinz des Dominikaner Ordens erst hundert Ellen (eine Elle nach dem in den päpstlichen Privilegien bestimmten Ausmaß) von Dominikaner-Nonnenklöster oder ihren Besitzungen, Häusern irgend eines Ordens aufgeführt werden dürfen.*

Datum Metis XIII Kal. Junii per obitum felicis recordationis domini Honorii papae IIII^{ti} apostolica sede vacante. anno domini millesimo CC LXXX septimo.

Perg. 32·5×21·5; Falte 3·5, Siegel abgefallen; die rote Seidenschnur noch vorhanden. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: De centum kannis sororum; *des 16. Jhdts.:* dis brieff gehoren all zu legen zu bruder Comer selingen brieff.

Digitized by Google

12 *1287, Mai 21, Wien.*

* *Herzog Albrecht bestätigt den Dominikanerinnen von Tulln die Besitzungen, Rechte und Freiheiten, welche sie von seinem Vater, dem römischen König Rudolf erhalten haben, nämlich: 1. den ehemals Pfalz genannten Hof des Magisters Konrad sowie die anstoßende Hofstatt nebst der nebenan befindlichen vom Schottenkloster in Wien erworbenen h. Kreuzkapelle; 2. die Insel* Chranowe *bei Tulln mit allen Rechten, Freiheiten, Fischerei usw., ausgenommen das Blutgericht und die von den Tullner Bürgern bereits besessenen Rechte; 3. zwei in Tullns Vorstadt gelegene Maierhöfe, die König Rudolf von Friedrich dem Truchseß von* Lengpach *gekauft hat; 4. die Dörfer* Chrud und Urleugstorf *samt Zugehör und Gerichtsbarkeit; 5. das Bergrecht in* Toblico *mit dem größeren, die* Peunt *genannten, auf dem* Seuberge *gelegenen Weingarten; 6. alle diese Besitzungen sollen jedoch durch Anweisung anderer Einkünfte von jährlich 20 Mut Weizen, ebensoviel Korn und auch Hafer, 20 Fuder Wein und 100 Talente Wiener Denare abzulösen sein; 7. Vogt ist der Herzog von Österreich allein, der den Untervogt bestellt; dieser übt auf des Klosters gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen allein und kein Richter oder Beamter Tullns die Gerichtsbarkeit, ausgenommen den Blutbann; 8. zollfreie Ausfuhr von 10 Fuder Weins stromaufwärts gegen Passau und Einfuhr von 2 Talenten Salz im Herbst nach der Lese auf der Donau abwärts; 9. Berechtigung ohne Abgabe eines* schlagsatz *jährlich 60 Mark alter Pfennige, und zwar 30 zu Jakobi und 30 zu Egidi erneuen zu lassen; 10. alle Bedrückung des Klosters und seiner Untertanen ist verboten; 11. der Gottesdienst ist durch sechs aus Klostermitteln zu erhaltenden Dominikanern des Wiener Konvents zu versehen, welche sich mit den ihnen von der Priorin Dargebotenen begnügen müssen und sich in die Verwaltung des Klostergutes nicht einmischen dürfen; 12. das nötige Bau-, Zimmer- und Brennholz darf das Kloster mit täglich zwei Wagenladungen einem beliebigen Forstamte entnehmen.*

Siegler der Aussteller. Datum Wienne anno domini millesimo ducentesimo octogesimo septimo, XII. Kalend. Junii, indictione quarta decima.

Orig. 44×44 Falte 6. Siegel an rotgelber Seidenschnur abgeschnitten. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Privilegium ducis de donacionibus dominabus in Tulna facta per regem Romanorum; *des 15. Jhdts.:* herczog Albrechtz bestetigung. b XVIII. Albrecht confert . . . *des 18. Jhdts.:* Hertzog Albrechts Confirmation der Privilegien Rudolf I de anno 1287. — *Regest von Luschin in „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich" 1868, 104 Nr. 2 nach einem Insert, darnach Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln (1. Aufl.) 332 Nr. 66.*

Digitized by Google

13 *1291, — — Drosendorf.*

Hedwich *und ihr* wirt her Wlfinch von Sunnberch *überlassen dem* hern Stephann von Meyssowe, dem marschalch in Ostirrich, die eigenschaft ..... an der chirichen dacz Sleuntz, *die sie von Hedwigs Vater* herrn Ottin von Sluntz *geerbt haben, wogegen Stefan ihnen das Leibgeding zurückstellt, das sie ihm* gegebin hetin zu unsir tochtir, die wir heten bei hern Dietrichen von Gnenitz.

Siegler: Wulfinch von Sunnberg; *Zeugen*: her hadmar von Sunnberch der alt, sein sun her Hadmar von Sunnberch, her Alolt von Cheyowe, her Chunrat von Puechperch, her Heinrich von Plench, Rapot von Gros, Erchinger von Gros, Heidinrich von Gros, Meinhart von Staleke, Heinrich von Dürrinbach, Popp von Liebinberch, Ortolf von Ronninberch. Daz ist geschehin dacz Drozindorf, do von Christes geburt ist gewesin tousint iar zway hundirt iar und ainiz und nyuntzich jar.

Perg. 33×20·7, Falte 2·5. Das an einer Pressel anhängende Siegel sowie die Pressel selbst fehlen. — Rückenvermerk des 16. Jhdts.: Wolfinch von Sunnberch übergibt die Kirche zu Sleuntz dem Herrn Stephan von Meyssowe anno 1271; *darüber von einer Hand des 17. Jhdts.:* auf pfarr Schleintz des lehen. Nr. 2. — *Nach einem 2. Original im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das das Siegel an einer gelb und blauen Seidenschnur hat, Druck in Fontes rer. Austr. II. 1 Abt. 2 S. 246 Nr. 74; vgl. auch Fontes rer. II. 6 S. 168 Nr. 18.*

14 *1293, Mai, 21 Linz.*

* *Herzog Albrecht bestätigt dem KlosterErla das Privileg seines Vaters vom 17. Juni 1279; (Nr. 7).*

Siegler der Aussteller. Datum Lintze anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tertio XII. Kal. Junii.

Perg. 45·5×46 Falte 5; Siegel an rotgelber Seidenschnur abgeschnitten. — Rückenvermerk des 17. Jhdts.: 1293. landgericht, fischen und Wildbräth freiheit ist hierinnen begriffen. Es ist auch dabei die mauthfreiheit.

15 *1299, Februar 9.*

* *Almar genannt von* Speissendorf *verkauft mit Zustimmung seiner Hausfrau Margaretha und seiner Kinder Albero, Margaretha, Klara, Katharina, Jeutta und Anna seine zwei frei eigentümlichen Lehen in* Nevnperch, *die sieben Solidi dienen, an die Äbtissin Offemia und ihrem Konvent von St. Bernhard um 12 Talente Denare gewöhnlicher Münze und stellt als Bürgen Gotschalk von* Vronhoven, *Heinrich genannt der* Dahpechen, *Prechtlin von* Grub, Haentzelin *genannt der* Grelle, *Ludwig von* Sancta Maria.

Digitized by Google

Besiegelt, da Almar kein Siegel hat, mit den Siegeln des Sifrid, Abtes von Altenburg und des hern Stefan von Meyssawe des edlen mannes; *Zeugen: Die Dienstherren in Österreich: Leutold und Albero von* Chunnringe, *Adlold und Heinrich von* Cheyawe, *Hermann und Wulfing Brüder von* Sunnberch, *Rapoto, Erchenger und Haidenreich Brüder von* Gors, *Hugo und Otto von* Lichtenvels; *die Ritter: Wolfhard von* Durrenpach, *Marchward von* Zwetel; *die Knappen: Heinrich von* Wilperch, *Leutwin sein Schwiegersohn.*

Datum et actum anno domini MCCXCVIIII in octava purificationis beatissime virginis Marie.

Perg. 26×28, Falte 2·5 Siegel fehlen; 2 Pressel noch vorhanden. Auch für ein drittes Siegel ist der Einschnitt vorhanden. — Rückenvermerk des beginnenden 14 Jhdts. Littera domini Almari de Speissendorf super duo beneficia in Neunpouch; *des 18 Jhdts.: Nr. 1. 1299. — Vgl. Fontes rer. Austr. II, 6. Seite 267, wo diese Urkunde in deutscher Fassung abgedruckt ist.*

16 *1300, Rom.*

* *Mehrere Bischöfe geben der Kirche* beati Laurencii matyris in Fridirispach *auf Veranlassung des* Chwunradi Chronpergarii, *Pfarrers daselbst, einen Ablaß.*

Datum Rome anno domini MCCC pontifficatus domini papae Bonifatii anno sexto.

Viertes Stück des Vidimus des Notars Wolfram; vgl. Nr. 3.

17 *1301, April 22, Krems.*

Leutolt von Chunringen, obrister schench in Osterrich, *bekennt, es habe* Fridrich der Swantz *und seine Hausfrau* Elspech *sowie ihre Kinder den Hof zu* Slicheinstorf, da er selb auf say, *mit Zugehör und* mit der fraien vischwaide *nebst 2 Pfund Pfennig Gülten um 190 Pfund Wiener Pfennig dem* abte Otten von Ebersperch *verkauft.*

Siegler der Aussteller; Zeugen: her H. von Swaelenbach, her O. von Pergorn, her Reicher der Smirs, her Hadmar, Dietrich von Prunne, F. Haunel, Ornolt sin bruder, Rapot der richter von Chrems, Ruger der alt richter des Goz sin aidem, Engelbrecht, Johannes, H. der Pienzenawer, Diepolt der Schriber, F. von Undingen, Danchquart, Haiffolch Per, H. der Holzhauser, Jngram.

Der brief ist geben dacz Chrems dez sampztagen vor sant Georentage do von unseres herren geburt waren tausent iar drev hundert iar unt in dem ersten darnach.

Perg. 23 × 19. Falte 2. Siegel fehlt, Pressel zum Teil vorhanden. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Kaufbrief umb Slichendorf, 1301; *des 15. Jhdts.:* Original

Digitized by Google

ausser (?) vischwaid 2 c lb. weniger 1301; *des 16. Jhdts.:* Fridrich Swantz verkauft; *des 18. Jhdts.:* Kaufbrief von den hof zu Schlickendorf NB in specie die viechwaid (!).

18 *1301, April 23, St. Pölten.*

* *Wernhard, Bischof von Passau bestätigt der Kirche* beati Laurentii martyris in Fridreispach *die Ablässe.* Datum in sancto Ypolito anno domini MCCC primo VIIII Kal. Maii.

Sechstes Stück des Vidimus des Notars Wolfram vgl. Nr. 3. In der Datumzeile stehen: primo VIIII auf Rasur.

19 *1309, März 26, Rom.*

* Aratus Ysnardus, *Erzbischof von Theben und päpstlicher Generalvikar in spiritualibus in Rom, verleiht auf Bitten des Ulrich von* Mertsfor, *Petrus von* Meisdorf *und Konrad von* Meisdorf *dem St. Martinspital in* Hegenburc *einen Ablaß.*

Siegler der Aussteller: Datum Rome apud sanctum Petrum die XXVI Marcii pontificatus domini pape Clementis quinti anno quarto.

Perg. 29·8 × 11, Falte 2·5; Siegel und Schnur fehlen. — Rückenvermerk aus dem 18. Jhdt.: Indulgenz über die Spitalkirchen zu Egenburg; sub Clem. V. 1309.

20 *1312, August 28.*

Dytrich von Buehberg und Gerdrout *seine Hausfrau geben zu einem Seelgerät ihr rechtes Eigen 9 Schilling Gülten zu* Neundorf, *und zwar 15 Pfennige auf einer Hofstatt und 8½ Schilling auf Burgrecht- Äckern,* auf sant Gedrouten gothous dacz Gors.

Besiegelt mit des Ausstellers und seines Schwiegervaters hern Heinrichs von Cheyowe *Siegel. — Zeugen:* Heinrich von Cheyowe, Chunrat sein bruder, Rapot und Heidenrich di bruder von Gors, Wulfinch und Alber von Pûchberg, Wernhart von Plench, Otte der Weydner. — Der brief ist geben nach Christes geburt dreuzehen hundert jar in dem zwelften jar an sant Augustinstage.

Perg. 20·3 × 12·5. Falte 2; 2 Siegel an Pergamentstreifen: des Dietrich von Buchberg rund (3·2), ungefärbt IV. A. 2; vgl. die Abbildung des Siegels Konrad und Agnes von Puechberg bei Hanthaler Recensus 2, Tafel 41, Nr. 14 und 15; Umschrift: † S. DIETRUICH. V .... CHPERCH. *Das zweite Siegel spitzoval, ungefärbt IV. A. 2, senkrecht geteilt, beide Felder gegittert. Umschrift* † S. HEINRIC .... CHEIOWE. *Rückenvermerk des 13. Jhdts.:* Nondorf; *16. Jhdt.* Folio 11. B. VIII; *des 18. Jhdts.* gestiffter dienst zu Nondorf auf die Pfarrkirche zu Gars 1312. Nr. 4tus; *des 19. Jhdts.* Gestifteter Dienst zu Nondorf von Dietrich von Buchberg auf die Pfarrkirche zu Gors. Im Jahre 1312. Nr. 5. — *Regest von Alois Plesser in „Gesch. Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt" 8, 21.*

Digitized by Google

21 *1315, November 1, Laa.*

Wendelmuet die Leizerin *verkauft mit Zustimmung* Chunrats, Kunegunden und Claren *ihrer Kinder 60 Pfennig Gülten* rechten aigens *gelegen auf* ainem halben lehen . . . zu Neusidel neben Laer velde und daz da pauvet Chunrat der Distler, *um 3 Pfund 6 Schilling Wiener Pfennige der* Gedrauten der Cheuerin in dem Ladorf, *die diese Gülte zu einem Seelgerät* auf die pfarre zu La zu ainem ewigen lichte zuaier wandelkercen *schafft.*

Versiegelt mit der Wendelmuet sunes insigel Chunrates . . . und mit maister Hainrichs insigel, *Pfarrers zu* La. *Zeugen:* maister Hainreich pfarrer zu La, Eberhart der zechmaister zu La, Eberhart sein sun, Chunrat der Distler, Ulrich der Cheuer, Otto Gedrauten der Cheuerinne aidem. — gegeben da zu La do nach Christes gepurde ergangen waren dreuzehen hundert jar dar nach in dem vumzehent jar am aller hailigen tag.

Perg. 28·6 × 11·6, Falte 1. Siegel an Pergamentstreifen abgefallen. Auf dem Streifen für das erste Siegel ist zu lesen: LX, 8. Rückenvermerk des 17. Jhdts.: Stifftbrief Wendelmuet Leitzerin 60 Pfennig gült auf einem halben lechen im Neusidl, zur pfarr Laa wegen aines ewigen liechts zwayer wandlkerzen gewidmet. Datum Laa am aller helligen tag 1315 Jhar Nr. 17; *des 19. Jhdts.:* Wandelmut Leizerin macht eine Stiftung von 60 Pfenn. Gült auf ein halbes Lehen in Neusidl zur Pfarre Laa wegen einem ewigen Licht, den 1. November 1315. Nr. 7.

22 *1315, November 7, Hadersdorf am Kamp.*

Johann pharrer ze Hedreinstorf *gibt mit Zustimmung seines* vogtes hern Hadmars von Scheunberch dem gotshaus ze Hedreinstorf auf unser vrowen alter ze einem sel geret *für sich und für alle ihm Empfohlenen, a)* an dem Helnstain *5 Viertel Weingarten, davon* dient man dem Gutrader *9 Pfennig und* dem Meyrser *4 Pfennig von jedem Viertel; b) einen Weingarten* die Torseyl *geheißen, wovon man 24 Pfennig dient, und zwar* dem Hakkenwerger *12,* dem Meyser *und* dem Moder von Heundorf *je 6 Pfennig; c) den Weingarten,* den Chunrat der schulmaister und auch pharrer ze Stifn . . . an dem Gaizperg, der unser vrowen weingart genant ist, geschaffen hat ouf unser vrowen alter, davon dient man in dem mayrhof ze Chambarn den Chotweigern *15 Pfennig; d) den Weingarten* an dem Gaisperg, *welchen ein Priester namens* Ortolf *zu einem Seelgerät schuf* auf denselben unser vrowen alter *und von dem man der Kirche in* Sekkaw *21 Pfennig dient und* von einem viertail, daz hin an leit, dem Choberlein *3 Pfennig; e) einen Weingarten* an dem Gaizperg, di stew secz genant, *von dem man der Kirche* in

Digitized by Google

Hedreinstorf *15 Pfennige dient; f) 2 Joch Weingarten* in dem Stenglin; *g) das* $^1/_2$ *Joch Weingarten, das* an dem Chueperg *liegt und der* purger Ulrich der Smid *und seine Hausfrau* Kathrey *vermacht haben, davon dient man* $8^1/_2$ *Pfennig* Winthern von Windistey; *einen* boumgarten der leit in der Zuentsch, *von dem man* Tiemein von Walkerstorf *45 Pfennig dient; von dem* gertel *bei diesem Baumgarten dient man 9 Pfennig* in den mayrhof ze Walkerstorf; *i) das halbe Joch Weingarten* ze Tiemdorf, *welches* der Zwetler *auf den Frauenaltar gestiftet hat und wovon man* den Chotweigern *15 Pfennig dient; k)* di Vraesinne, $^1/_8$ *Weingarten* in der Zuentschgassen, *das der Kirche in* Hedreinstorf $3^1/_2$ *Pfennig dient; l) das Joch Acker* auf dem velde zu Hedreinstorf, *das* Chunrat der Rossler *gestiftet hat; davon dient man* dem Winchler *13 Pfennig.*

Der Jahrtag soll stets am Sonntag vor Martini gehalten werden, so daz man zu dem alter trag sechs wekk, dem wekk um *8 Pfennig, darzu* einen emmer weins, sechtzich umb ein viech eines rints, *5 Meßen, jedem Priester 6 Pfennig; 10 Metzen* waitzes armen leuten und drey emmer weins.

Für das Licht bei der Vigilie ist folgende Gülte zu verwenden: der pfarrer von Gobaltspurch *15 Pfennig,* der Meirser *30 Pfennig,* ein burger von Stain *15 Pfennig,* Chunrat der Gaizzrucker *15 Pfennig,* auz dem mulhof ze Chambarn *10 Pfennig,* die Alphartinn *und* die Chuennin *je 6 Pfennig,* der Swobe *15 Pfennig;* der Swalmannin panch, wer dez phincztages dar inne stet, welcher chromer der ist, der dient *16 Pfennig, und* wer in der wochen in derselben chram stet, der dient *32 Pfennig;* von Eberhartes chrom *32 Pfennig.*

Besiegelt mit des Pfarrers Johann von Hadersdorf und seines vogtes insigel hern Hadmares von Scheunberch.

Zeugen: her Hadmar von Scheunberch und her Alber sein vetter und di gemain der purger ze Hedreinstorf. — gegeben da nach Christes geburt ergangen waren tausent jar drev hundert jar in dem funfczehendem jar dez freitages von sand Martinstag ze Hedreinstorf.

Perg. 29 × 37, Falte 2, Siegelspuren an Pergamentstreifen. Rückenvermerk des 14 Jhdts.: Johann plebanus; *des 18 Jhdts.: 7. Laad. Nr. 9, Nr. 228, 1315, (mit Rotstift) 90; des 19. Jhdts.:* Stiftsbrief vom Johann Pfarrer zu Hedreinsdorf über mehrere Weingärten zum Frauenaltar der Kirche zu Hedreinsdorf. Im Jahre 1315. Nr. 6.

23 *1316, April 18, Wien.*

Friedrich, römischer König, und seine Brüder Leupolt, Albrecht, Heinrich und Ott *stiften zu Ehren der h. Dreifaltigkeit, der Jung-*

Digitized by Google

frau Maria, des h. Johannes des Täufers und des h. Anton ein Allerheiligenthal *zu nennendes Karthäuserkloster und* ein sand Anton *genanntes Spital in* Maurbach, *welch letzteres sie* von Herwortten gehaissen auf der Sewl, burger zu Wienne gelöst haben. *In dem Kloster sollen 13 Mönche mit einem Prior leben, in dem Spital nie weniger als 17 männliche Kranke untergebracht sein, deren Aufnahme dem Prior von Mauerbach zusteht. Das Kloster hat a) das bisher dem Landesfürsten zustehende Lehensrecht über* sand Leonhartskirchen; *b) 20 Fuder Wein und zwar 8 in* Gumpoltskirchen *und 12* zu Phafsteten, *c) Getreidezehent* zu Urlugstorf *8 Mut Weizen und 8 Mut Hafer;* zu Wograyn *12 Mut Korn und 9 Mut Hafer;* zu Atichla *2 Mut Weizen, 5 Mut Korn, 7 Mut Hafer, von den Mühlen* zu Asparn *3 Mut Korn; d)* von den newen salczsieden ze Hallstat *jährlich 30 Pfund Wiener Pfennige* der münzz, die zu der zeit gengig ist, *und 1 Fuder Salz von den Amtleuten der genannten Salzsieden; e) mautfreie Einfuhr dieses Salzes gegen Wien; f)* von dem eysenerzt des vordernperg bei Leuben zehen mess eysens, *die der jeweilige Richter* von Eysenerczt .... gen Leuben *führen muß; g) die Stiftung* Gerlachs, pharrer zu Dreskirchen, des siechenhaws für sechs munich und ir diener, *wird mit dieser Stiftung vereinigt und Gerlach* zu einem mitstifter und mitphlancer der ganzen vorgenannten stiftung angenommen; *h) in den dem Kloster zugewiesenen Wäldern auf dem früher landesfürstlichen Berg* Maurekk *und in den vom Bistum Freising gegen einen Wald zu* Kirchpach *eingetauschten Wald* Wispuch *soll es sich einen eigenen Forstmeister halten; i) vollständige Freiung für alle Leute und Güter innerhalb des Klosters und Spitals; k) Steuer- und Einquartierungsfreiheit des Klosters; l) der Prior ist der Landesfürsten* besunder capplan mit drein pherden den hof zugeczelt und zugeschriben; *n) alles was zum Unterhalt des Klosters herbeigeführt wird, ist mautfrei; o)* ze Wienn, ze Newnburg und ze Tulln hat das kloster seine eigne herberg, *welche auch von allen Lasten befreit ist, p) das Kloster hat die Gerichtsbarkeit über alle seine Untertanen, ausgenommen das Blutgericht; q) das Kloster hält einen Jahrtag für der Stifter Großvater König Rudolf, für ihre Eltern* Albrecht und ..... Elisbethen *sowie für sie und ihre Nachkommen. r) Die Mönche erhalten am Jahrtag* ein gut essen von vischen *und die Kranken auch* ein gut essen .... zu der gewondlichen phrund.

Siegler König Friedrich für sich und seine Brüder. Geben ze Wienn den vierczeheten Kalende des Mayen nach Christi geburd tausent drewhundert jar und darnach in dem sechczehenden jar.

Digitized by Google

Inseriert in der Bestätigungsurkunde K. Albrechts V. von 1420, Mai 18. — Das Original in lateinischer Ausfertigung im k. u. k. H. Hof- und Staatsarchiv; vgl. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 3, Regesten 362 und 384; Felgel in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien". 1. Abt., Bd. 4, Nr. 2936. Wiedemann in „Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines zu Wien." 13, 70.

24 *1318, Februar 3, Eggenburg.*

Rapot der purcraf von Gors *errichtet die von seinem verstorbenen Bruder* Haidenreich *mit seiner (Rapotos) und seiner (Haidenreichs) Hausfrau* Gerdrauten *Zustimmung zu ihrem Seelenheile gemachte Stiftung eines Pfund Pfennigs, gelegen auf Burgrechts Äcker zu* Egenburch zu dem liecht, daz da des nachts brinnet vor Gotes leichnamen und vor sand Merteinsaltar in dem spital zu Egenburch *und einantwortet dasselbe dem Kaplan des Spitals.*

Diese Gotes gab und daz gescheft ist geschehen dacz Egen burch in dem pharrhof, da von gotes geburt ergangen warden tausent iar drehundert jar dar nach in dem ochczehenten iar am sand Blasien tag.

Siegler der Aussteller und seine Schwägerin.

Perg. 33·6 × 10·5, Falte 2·2. Das an einer Pressel hängende Siegel Gertrauds abgefallen, das Rapotos beschädigt, rund (3·5), ungefärbt IV. A 2. Umschrift: † S RAPOT . . . E GORS. *Der Länge nach geteilter Schild, links geschachtet, rechts leer. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.:* Super 1 librum denariorum ad lumen hospitalis attinentem; *des 18. Jhdts., Nr. 72; des 19. Jhdts.:* Rapot der Burggraf von Garsch stiftete ein ewiges Licht in dem Spitale zu Egenburg vor den Gottes Leichnam und vor St. Martins Altar mit einen Pfund Wiener Pfennig, das auf Burgrecht-Äcker zu Eggenburg gelegen. Im Jahre 1318 den 3. Februarii Nr. 8.

25 *1318, März 25, Eggenburg.*

Gedraut die Praunsdorf von Engleinsdorf *verkauft mit Zustimmung ihrer Kinder* Leupolts und Heinrichs und der andern, der nome hie nicht geschriewen ist, *25 Pfennig Gülten zu* Engleinsdorf, *die sie von ihren Vorfahren geerbt hat,* dem erwerm manne Ingramen von Egenburch *um 10 Schilling Wiener Pfennige und gibt die vorgenannte Gülte auf a)* Herweigen dem chapplan des spitals ze Egenburch, wan er ocht phenning des selwen gelts hawen schol an sand Merteins tach alle iar zu der widem, da mit des altar in dem spital gewidmt ist; *b)* dem erwern manne Nycla dem burger ze Egenburch, wan man alle iar in di grozzern zeche, di da ist in der pharre ze Egenburch, schol man dienen ainlef phennige und schullen alle jar sechs phenninge auch gedienet werden zu unser vrowen cherzen in der pharre.

Digitized by Google

Zeugen: Wolfker der Merteinsdorf, *der* wirt *der Ausstellerin;* Heinrich der alt richter, Chunrat der Chramer und ander geswarn burger ze Egenburch. *Siegler: die Stadt Eggenburg.*

Perg. 28·2 × 8, Falte 1; Siegel sehr stark beschädigt. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: **Super perventibus VIII den. capelle hospitalis et XI den. ceche et VI den. candele beate virginis.** *Eine spätere Hand setzte hinzu 1318; des 17. Jhdts.* **unser frau khertzen betreffend.** *Nr. 71; des 19. Jhdts.:* **Gertrud Braunsdorf von Engleinsdorf stiftet einen Dienst zum Spitale zu Egenburg im Jahre 1318.**

26 *1318, Eggenburg.*

Heinrich Gurrit der alt richter, Nyclas Chunrat der Lyndeberger, Chunrat der Gramer, Chunrat der Cokr, Ulreich der Schekr, Ulreich von Merteinsdorf, Ruger von Streninch burger und die geswarn zu Egenburch *geben neun Viertel Weingarten des Spitals, da* die armen leute *sie nicht zu bauen vermögen, gegen jährlich 5 Eimer Weines und beim jedesmaligen Verkauf eines Weingartens von jedem Viertel 2 Pfennige Anlait und Ablait zu Gunsten des Spitals* zu burchrecht den beschaiden mannen: Arnolten von Lyndenberch *und* Heinreichen Reteich *je* ½ *Joch,* Wernharten dem Cherphen, Otten den Mair und Reinwarten *je ein Viertel, die alle* am dem Hochenstain ze Lendenberch liegen, und Ulrychen dem Leitgewen ½ *Joch* hinter dem tuern.

Zeugen: Heinrich des Meigsner pharrer von Celderdorf, der die vorgenannten weingarten verliehen hat, wan er des selwen jar die phleg des spitals inne hat, ... Hertweich der chapplan des spitals . . . . versigelt mit der burger insigel ze Egenburch. der brief ist gegewen ze Egenburch, do von Christes gebuert gewesen mit tausend iar und dreuhundert iar in dem ochtzechtem iar.

Perg. 21 × 14, Falte 1. Siegel an Pergamentstreifen, beschädigt; von der Umschrift nur erhalten: † SIGILL . . . C. . VIV . . . . . VRCH.

Rückenvermerk aus dem 14 Jhdt.: **Super vineis in Lindenwerch per censum expositis et in partes divisis;** *des 19. Jhdts.:* **Stadt Eggenburgische Gemeinde die 9 Viertel Weingarten von dem Spitale daselbst an sich gezogen hat, reversieret, dass sie jährlich 4 (!) Eimer Weins dem vorgenannten Spitale abreichen will. Nr. 48.**

27 *1323, in der Fasten, Eggenburg.*

Dietreich techent und pharrer ze Pulka *übernimmt* mit rat der geswarn burger ze Egenburch, den daz spital enpholchen ward auf ir treuwe von maister Heinreichen dem pharrer ze Gors, der iz gestift hat, *die Verwaltung des Spitals, nachdem er angesehen hat* den bresten und di armuet desselben spitals an

Digitized by Google

dem cimber, daz zerliten was, in dem haus und auch di eccher, di ze veld baulas lagen, und di weingarten auch nicht gebaut warden, ... und wan sich niemen um das haus an nam noch ledigen wold von so manichvaltigen bresten, *und nachdem er* iz wider bracht an cymber und an eccher und an weingarten und iz gelediget von allem gelt *durch seine Mittel: er widmet dazu a) alles, sein* viech an rossen und an rindern, an wein und an gewant, an chlaidern und an bettegewant, *alle seine Bücher und anderes Gut, das man nach sinem Tode im Spital findet; b) 2 Pfund Pfennig Gülte gelegen auf* Hertweichs mul und Hermans seines brueder sun, *damit* den armen leuten alle iar in dem spital ier gewant *gebessert wird; c) 2 Baumgärten, deren* ain ist gewesen Hainreichs und Chalochs der leinwanter, der ander . . . Chunrats des alten zechmaister und stazzet an daz spital ze Egenburch. *Er und die Bürger Eggenburgs übertragen die Verwaltung des Spitals, sollte er (Dietrich) verhindert sein,* Gebharten auz dem Munichhof.

Zeugen: di geswarn purger ze Egenburch: Chunrat der Lyndeberger, Ulreich der Schekr, Ulreich der Merteinsdorf, Mertein, Pilgreim sun, Gebhart in dem Munichhof, Ruger von Streninch, — Di sach ist geschehen und der brief ist geschriwen dacz Egenburch . . . du von Christes geburt sint gewesen tausent jar drevhundert jar darnach in dem drin und zwainzigist iar in der vasten: *versiegelt mit des Ausstellers und mit* der burger insigl der stat ze Egenburg.

Perg. 25 × 16, Falte 1; die beiden am Pergamentstreifen anhängenden Siegel abgerissen. Rückenvermerk des 14. Jhdts : super II libris den. de molendino domini Hartwici et II pomeriis contiguis hospitali; *des 18 Jhdts.: Nr. 21; des 19. Jhdts.:* Meister Heinrich Pfarrer zu Gars (!) stiftet all sein Hab und Gut, was in Äcker, Weingärten, Haus und allen den darinnen liegenden und stehenden Gütern besteht, den Spitällern zu Eggenburg samt 2 Pfund Geldes, wovon den Armen jährlich ihr Gewand soll ausgebessert werden. Im Jahre 1323.

28 *1323, April 24.*

Otto von Velsperch purger ze La und Hilkunt *seine Hausfrau verkaufen 1 Pfund Gülte* gelegen auf zwain halben lehen in dem posen Neusidel pei Plaustauden, di Wisman und Hainreich, Ulreiches sun von Haniftal, in gewer und in gewalt habent, *und welche Otto von Velsperch von* den edelen herren Weicharten und hern Chadolten von Paumgarten *gekauft hatte, um 12 Pfund Pfennig Wiener Münze an* den priester Ulreichen Hauschirchen, Symons des sneider sun von La; *dieser Ulrich gibt die Gülte zu einem Jahrtag*

Digitized by Google

für sich, seinen verstorbenen Vater, für seine Mutter Hilten, *für deren Vorfahren und Nachkommen* dem gueten herren sand Jakob, der da rastet in dem spital vor der stat ze La, *dessen jeweiliger* maister und verweser *den Jahrtag* begen schol dacz sand Veit, der da rastet in der pharre ze La, *mit* ½ *Pfund Pfennig Wiener Münze; dafür soll er kaufen Wein, Brot, Fleisch oder Fisch und* tragen ze vron alter, . . drin priestern, di gesellen sind, *soll er je 8 Pfennige, dem* schulmaister *12 Pfennige, dem Meßner 5 Pfennige,* in des heiligen Geistes czech *18 Pfennige und* den armen siechen in dem vorgenannten spital *60 Pfennig* umb brot und umb pier und umb vleisch *geben.*

Besiegelt von dem Aussteller und der Stadt Laa. Zeugen: her Friedreich von Steutz, her Hainreich der Stainer, Ulrich der Schelhas, Chunrat der Gneuchz von Protes, Artolf vom Gavacz, Niclas Preunel, Ulrich der Schilher, Andre der Chromer. — Der prief ist gegeben, do man czalt von Christes gepuert dreuzehen hundert jar darnach in dem dreu und czwainczgisten jar am sand Jorgen tag

Perg. 30 × 14, Falte 1. Von den 2 Siegeln am Pergamentstreifen das der Stadt Laa abgefallen, das des Ausseller teilweise erhalten, ungefärbtes Wachs IV. A. 2. Umschrift: † S. OTTON . . . Lilie. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: von Hauschirchen . . . pro anima Ulrici de Hauschirchen; *des 18 Jhdts.:* Stifftbrief 2 halblehen in Posen Neusiedl bey Plabstauden zu Sant Jacob Spital zu Laa, so von Otten von Feltsperg burger zu Laa beim Spitall einen Jhartag zu halten gewidmet worden. Datum sant Georgen tag 1323 jhar. Nr. 2 ad Num. 132; *des 19. Jhdts.* Nr. 84.

29 *1323, Oktober 28, Wien.*

Christeyn hern Hainreiches witib des Chrannestes *beurkundet, es sei zwischen ihr einerseits, ihrem Stiefsohn* Chunraten dem Chrannest *und ihrem Schwiegersohn* Leopolten dem Polzze *andererseits über die Hinterlassenschaft ihres Mannes ein Streit entstanden, zu dessen Beilegung sich beide Parteien auf Schiedsrichter geeinigt haben; diese sind:* Weichart von Toppel, lantrichter in Osterrich, Weichart pei den minnern prudern, Stephan der Chrigler und Nichlas von Eslarn. *Die entschieden, das Testament Heinrichs des Chrannest soll ganz genau beobachtet werden; demnach bleibt seine Frau in den Besitz a) des Hauses, in dem sie wohnt und in dem ihr* wirt *gestorben ist, sowie in dem des Weingartens, genannt* der Chessinger, und eines rechel, *bei demselben. Nach ihrem Tod fällt Haus und Weingarten* mitsampt dem rechlein *an* Leupolden den Poltz *und ihre Tochter* Christyn, *Hausfrau des Poltz, und deren Erben. b) der 70 Pfund Pfennig Burgrecht; nach ihrem Tode fallen davon α) 30 Pfund an* Leupolden den

Digitized by Google

Poltz *und seine Hausfrau* Christeyn *und deren Erben. Von diesem Burgrecht liegen auf* Friedreichs des Vreuntsperger cheller *7 Pfund,* auf Jacobs haus des Sattler *12 Pfund,* auf Leopoldes haus des Sluzzler *4 Pfund, auf dem Haus, das einst* Chunrates in dem Perchof *war, 4 Pfund,* auf Friedreiches haus des Chuttener *2 Pfund,* auf Wilhalmes haus auf der stieg, des Neizzen aidem, *1 Pfund*; *β) an* Chunraten den Chrannest und seinev chinder, di er hat pei seiner ersten hausvrowen vron Gerbirngen, Jacobs tochter von Chrems, *fallen nach seiner Stiefmutter Tode 23 Pfund Burgrecht; sie liegen: auf* Chunrates haus in dem tumprobst in der Wiltwercher strazze $5^1/_2$ *Pfund*; auf Herbortes haus des Lainholcz $3^1/_2$ *Pfund,* auf Ulreiches des Wendleins cheller under den lauben *7 Pfund,* auf Ludweiges haus des Smerber an dem hohen marcht *4 Pfund,* auf Chunrates haus des Tyrnacher *1 Pfund,* auf Petreins haus von Grecz in der Strauchgazzen *2 Pfund; g) die restlichen 17 Pfund bleiben der Witwe zur freien Verfügung; es liegen davon* auf Hainriches haus von Pechlarn an dem Hevtpuhel *10 Pfund*; auf den fleischbänken in der Cherner strazze *6 Pfund;* auf Perchtholdes haus des Noln in der Strauchgazzen *1 Pfund.*

Siegler, da Christeyn Heinrichen witib des Chrannestes *kein Siegel hat, die vier* schidleut. — ze Wiene do von Christes gepurd waren ergangen dreuzehen hundert jar darnach in dem dreu und zwainczzigistem jar an sand Symons und sand Judas tage.

Perg. 48·3 × 23, Falte 2. Siegelspuren an den 4 Pergamentstreifen. Rückenvermerk aus a) dem 14. Jhdt.: littera de Polcz et Chrannestein, *b) dem 18. und 19 Jhdt.:* Nr. 45, Nr. 32, Wienn Nr. 1. Dispositionsbrief. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien." Abt. 1, Bd. 1, Nr. 991.*

30 *1325 April 24 —*

Niclas der Dressedler, *seine Hausfrau* Elspelt, *seine Söhne* Georig und Niclas *sowie ihre Enkelin* Agnes *verkaufen* Graf Otten purkraven cze Maidburch und . . . . . sand Gedrauten pharr chirchen cze Gors *ihr rechtes Eigen 2 Pfund 6 Schilling Gülten zu* Goedweinstorf *auf 2 Lehen gelegen um 35 Pfund 6 Schilling Wiener Pfennige.*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers, graf Perchtholdes purkraf cze Maidburch, Rapotes purkraf cze Gors, Ulreichs des Durrenpechen, ze den zeiten lantrichter in Österreich, und der stat dacz Egenburch. — *Zeugen:* maister Cyriakus, pharrer und techent cze Hardek, Ott pharrer cze Wuldeinstorf, Ott der Czendel von Raekleistorf und Oertlieb sein brueder. Dieser prief ist geben,

Digitized by Google

do nach Christes gebuerd warn ergangen tausent jar dreuhundert jar darnach in dem fünf und czwainczikstem jar an sand Georgen tag.

Perg. 38·5 × 15·2. Falte 3·6; über 9 Zeilen durch Mäusefraß ein rhombisches Loch von 4 cm Diagonale, in der letzten Zeile durch Mäusefraß ein kleines Loch; die an Pergamentstreifen anhängenden Siegel fehlen. Rückenvermerk aus dem 15. Jhdt.: Litera pro Godweinsdorf; *aus dem 17. Jhdt.:* ein zur S. Gertraudt pfarrkürch zu Gars überlassenen grund betr. 1325; *aus dem 18. Jhdt. K. VI. Nr. 6tus; des 19. Jhdts.:* Stiftbrief eines Grundes zur Pfarrkirche St. Gertraud zu Gars von Niklas Dressedler. Im Jahre 1325.

31 *1325, Oktober.*

Nicla Drezedler von Vraundorf *und seine Söhne* Nicla und Georg *verkaufen an* graf Oten pharrer ze Gors . . on sechzig dreu phunt gülten *auf zwei Lehen zu* Godweinstorf *und setzen zu Schirm dieses Verkaufes, bis Niclas Tochter* Angnes *vogtbar wird, ihr Lehen zu* Vraundorf, des Stafler lehen *geheißen.*

Siegler die Aussteller, von denen aber Georg noch kein Siegel hat. Der prief ist gegeben do von Christes gepuerd ergangen sint dreuzehen hundert jar und dar nach in dem fumf und zwancigisten jar.

Orig. 21·5 × 10, Falte 2; die beiden an Pergamentstreifen hängenden Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 14. Jhdts.: De bonis in Godweinsdorf; *des 18. Jhdts.:* Kauffbrief 1325 Gars. Nr. 7mus.

32 *1329, Mai 1.*

Ulrich, Pfarrer ze Horn *gibt einen Weingarten zu* Drakendorf und haizzet der Luz, *den er von seinem bereits verstorbenen Bruder* Leupolten *um 40 Pfund Wiener Pfennige gekauft hat,* Chunraten von Gors, *seinem* diener und priester, *auf dass er jährlich dem Kaplan des Spitals in* Egenburch *4 Eimer und den Siechen daselbst 12 Eimer Weins gebe; nach Konrads Tod erhalten die Siechen dieses Spitals 16 Eimer Weins; dafür hat Konrad und nach dessen Tod der Kaplan des Spitals für ihn (Ulrich) und für seine* herren von Meissow Stephan und Ulreichs *eine Seelenmesse zu lesen.*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers und mit seines herren hern Stephans von Meyssow, marschalchs in Osterreich. *Zeugen:* Stephan von Meyssow, Hainrich der schaffer von Polan, Choloman pfarrer von Durrenpach und Stephan von Drakendorf, *des Ausstellers Schwagers.* — Der prief ist geben nach Christes gepurt uber dreuzehen hundert iar darnach in dem neun und zwainczigisten iar an sand Phylipstag nach Ostern.

Inseriert in Nr. 29. — Regest bei Alois Plesser in „Geschichtliche Beilagen zu dem St. Pöltner Diözesanblatt" 8, 24.

Digitized by Google

33 *1329 bis 1330.*

Graf Otto von Maydeburch chorherre doselbes und zu Passow und pfarrer zu Gors, Stephan von Meyssow obrister marschalch in Österreich und Cyriak techent und pfarrer dacz Hardeck *bestätigen die Stiftung des* Ulreich von Drakendorf, pfarrer dacz Horn. *(Vgl. Nr. 32)*

Siegler die Aussteller. Nicht datiert.

Perg. 28 × 18. Falte 3; von den 3 Siegeln an Pergamentstreifen nur mehr jenes des Otto von Maydeburch erhalten; rund (4), rotes Wachs. Im Siegelfeld gotischer Bau mit Maria Verkündigung, darunter das Wappen der Maidburg; vgl. das Siegel Friedrichs Grafen von Maidburg bei Hanhaler, Recensus 2, Tafel 37, Nr. 1. Umschrift: † S. OTTONIS B̄G̃ VII. D. MAYDB̄CH. CANOICI IBID̄E PLEBI IN GORS. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Super vineam in Drokkendorf, de qua tenet capellanus infirmis XVI urnas vini; *des 18. Jhdts., Nr. 50, des 19. Jhdts.:* Ulrich Pfarrer zu Horn machte eine Stiftung von einem Weingarten zu Drakendorf genannt der Luz zum Spitale zu Eggenburg mit der Bedingnis, daß wöchentlich eine Messe gelesen werden soll. Im Jahre 1329. Nr. 11.

34 *1330, Februar 2, Wien.*

Wolfhart Stainpekch und Salome *seine Hausfrau von* Gumpendorf *geben dem Prior* Gotfriden *und seinem Konvent* in aller heiligen tal ze Maurbach *ihre Hofstatt und den Weingarten dabei auf und nehmen ihn auf Lebenszeit von dem Konvent zu Lehen gegen 18 Pfennig jährliches Grundrecht, wogegen ihnen der Konven einen Jahrtag halten wird; die beiden Eheleute geben, so lange sie leben, zu diesem Jahrtag noch 40 Pfennige von dieser Hofstatt, damit der Jahrtag* nimmer abge alle di weil daz chloster stet *und auch gehalten werde für Stainpecks Eltern* Chunraden und Elspeten *und für seine Brüder* Ulreichen, Cholmannen und Hainrich.

Besiegelt mit Albrechtes insigel .... pfarrer ze Gumpendorf. *Zeugen:* Wolfhart der Amman, Leupolt der Stuhss, Ortolf der Pawer. Der prief ist geben ze Wienne nach Christes gepurd dreuczehen hundert iar darnach in dem dreizzigistem iar an unser vrowen tag ze der Liehtmezze.

Perg. 23·5 × 9, Falte 1. Das an der Pressel anhängende Siegel zerbrochen und in Werg eingenäht, daran ein Pergamentstreifen (23·5 × 2·8) mit der Aufschrift des 14. Jhdts.: anno domini 1330 die purificacionis Wolfhardus Stainpekch et Salome uxor eius dederunt nobis libere domum suam in Gumppendorff cum vinea adiacente secundum diebus vite sue service promiserunt LVIII denarios et nos eis tenemus anniversarium perpetuum singulis annis in crastino sancti Georgii peragendum. *(Mit Rötel) S. 16. — Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt. wie auf dem Pergamentstreifen; aus dem 15. Jhdt.:* de colono nostro in Gumpendorf de una domo et duabus vineis. D. 257. *(Mit Rötel)* 43 D. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien" Abt. 1, Bd. 4. Nr. 4801.*

Digitized by Google

35 *1331, April 24, Laa.*

Maister Heinrich pharrer von Laa und von Valba *stiftet mit Zustimmung Bischof Albrechts von Passau und der Herzoge von Österreich für seinen verstorbenen* lieben herren chunig Rudolf von Behem *und für sich und seine Vorfahren einen Jahrtag in der Kapelle* von dem heiligen grab *in der Pfarrkirche zu Laa mit: a) 2 Lehen* im Hamphtal, *die er von* Hainreich und Leutolden von Haggenwerg *gekauft hat; sie dienen jährlich 2 Pfund 80 Pfennig und sie* pawent Ott Chrumpray und Heinreich Hirzin sun; *b)* $3^1/_2$ *Lehen* da zw Valba, dev des Schalhasen gewesen sint; *er (Heinrich) hat sie von* Heinreich von Haggenwerg *gekauft; sie dienen jährlich 4 Pfund 3 Schilling Pfennig Wiener Münze.*

Der Jahrtag ist folgendermaßen zu begehen: a) zu dem alter zw sand Veit um wein, um prot und um fleichs *1 Pfund Pfennig,* um wachs zw der pare *60 Pfennig,* drin gesellen von der pharr *60 Pfennig,* dem priester von der chappeln, dem schulmaister, dem mesner, dem pharrer von dem spital *je 20 Pfennig,* den siechen in daz spital *60 Pfennig,* den armen leuten aus der stat um prot *3 Schilling Pfennig. Der Kaplan der h. Grab-Kapelle erhält außerdem* zw ainer pesserung seins gewants *jährlich 4 Pfund 60 Pfennig, und* von Chunrats haus des Slacher *60 Pfennig; dieser Kaplan soll* auch in der pharr mit andern gesellen singen und lesen und zu metten gan; dor um ist im geschaft ain phruent an des pharrer tische cze Laa, dev auch im pestetet ist von ... ... den herczogen und auch durch der purger pet willen von Laa, als der hantvest said ..... der vorgenanten herczogen. *Die Obsorge über die Stiftung soll der jeweilige Pfarrer von Laa haben, kümmert er sich aber nicht, sollen Richter und Bürger von Laa für die Aufrechthaltung der Stiftung sorgen.* Daz ist ..... geoffnet und gechundet vor den purgern und vor andern pidwen herren, pfaffen und lain auf dem chanczel an der chirchen czw Laa, do gegenwart sint gewesen her Herman pharrer von Gawatz, her Gocz von Stronsdorf, her Wulfinch von Steutz, her Ott von Haggenwerg, her Heinrich von Lerz, her Nyclas von Hoflein, her Nyclas Chanzler, richter von Laa, Ulrich in dem Staynhaus, Philipp der Schreiber, Heinrich Munich, Nyclas Prawn, Ulreich Schilcher, der lang Prawn, Michel der Lederer, Peter Nunnenstier, Rudil von Durnholz, Walcz, Ulreich Jucher, Reneis, Peter Leinwanter, Friedreich von Hamphtal, Ulreich Zeici, Niclas Wemzcepthel, Heinreich der Mayer, Gruendil der czechmaister.

Digitized by Google

Besiegelt mit des Pfarrers, der Bürger und des Richters von Laa und mit andern erbern herrn insigel. Der prief ist geben do von Christs gepuert ergangen waren dreuczehen hundert iar dor nach in dem ains und dreisgisten iar an sand Georgentag.

Perg. 48 × 22. Falte 2; nur von Siegel 1 und 2 noch Spuren an den Pergamentstreifen; von dem andern Siegel nur der Pergamentstreifen vorhanden. — Rückenvermerk des 17. Jhdts.: Stifftbrieff Maister Hainrichen, pfarrer von Laa und Falbach, aines Jharstag für in und Khünig Rudolff in der pfarkirchen daselbst etlich pfundt gelts von hierin begriffenen güetter abzuraichen, gewidmet. Dat. Georgii 1331 Jhar; *des 18. Jhdts.: Nr. 12, 174; des 19. Jhdts.:* Stiftbrief des Maister Heinrichs, Pfarrer zu Laa und Falbach eines Jahrtags für ihn und den König Rudolph in der Pfarrkirche allda etliche Pfund Geldes von inbegriffenen Gütern betreffend vom Jahre 1331. Nr. 13.

36 *1331 Juli 7 Eggenburg.*

Chunrad von Hadmarstorf *und seine Hausfrau* Cecilig *verkaufen mit Zustimmung ihrer* sune Chunrades und Ditmares Pilgrimen dem Liste ze Egenburch *und seiner Hausfrau (Name nicht genannt) ihr* rechtes aygen auf ainer fleispanch dacz Egenburch: ain virtail zins unslit und ainen pauch, daz man alle jar dient.

Siegler: der Aussteller und sein Sohn Konrad. Zeugen: Ditmar und Michel von Chadowe, Merthe der richter und Chunrad der Lindenberger. — Der brief ist gegeben ze Egenburch nach Christes geburt dreuczehenhundert jar und in dem aynem und dreyzgisten jar des suntages vor sand Margareten tag.

Perg. 22·5 × 15, Falte 1·2; Siegel an Pergamentstreifen: 1 abgefallen, 2 zur Hälfte erhalten, kreisrund (3), ungefärbtes Wachs; IV. A. 2. Umschrift: † SIGILV . . . . . ARSTOF. Dreimal gespalten. Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt.: Fleischplock mit chainer losung; *aus dem 16. Jhdt.:* Wegen der fleischbanckh zue Egenburg, so in den pfarrhof gehört, dient jährlich $^1/_4$ Zentner Unschlitt; *aus dem 18. Jhdt :* Anno 1331; Nr. 9^{nus}.; *aus dem 19. Jhdt.:* Stiftbrief von Conrad von Hadmarstorf wegen einer fleischbank zu Egenburg, die in den pfarrhof gehört, und jährlich $^1/_4$ centner inslicht dienen soll; vom Jahre 1331.

37 *1333, Februar 2, —.*

Breyda dy Tursin von Lyechtnfels *gibt ihre Zustimmung daß* Ernest der Chremser *zu einem Seelgerät jährlich 2 Pfund Wachs der Kirche zu* Fridreychspach *stiftet, die auf einem Acker* auf dem Teyffen Graben *liegen, der der Tursin 10 Pfennig Burgrecht dient. Wird das Wachs zu Lichtmessen nicht gereicht, verfällt der Acker der Kirche, und es hat dann der Pfarrer das Burgrecht zu entrichten.*

Digitized by Google

Sieglerin die Ausstellerin. — Der brief ist geben nach Christi gepurd drewczehenhundert jar darnach in dem drew und dreyskistem jar an unser frawn tag ze der Lyechtmezz.

Zweites Stück des Vidimus — August 1403; vgl. Nr. 3.

38 *1333, Juni 22, —.*

Breyda dy Turssin von Lyechtenfels *stiftet mit Zustimmung ihrer Söhne Reinprecht und Hadmar* ain alter in der chirichen dacz Fridreyspach in den eren der czehen tawsent ritter und der ayndlef tawsent mayd und darnach allen Gottes heyling gemain, so daß der alter aynst in der wochen sol besungen werden und des nachts beleucht mit öl und des tags mit cherzen liecht, *wird eine Messe gelesen oder eine Vesper gesungen. Am Tage der 10.000 Ritter und 11.000 Jungfrauen soll er mit drei Messen besungen werden,* die erste von unser frawn Gottes mueter Maria, dye ander von den toten, dye dritt von den hayligen. *Am Vortag ist zu ihrem, ihres* wiert Reynprechten *und ihrer* tochter Agnesen *und aller ihrer Vorfahren Seelenheil ein Jahrtag mit Vigil zu feiern.* Dy wydem, da der alter nit gewydempt ist, ist folgende: zu Nyder Waltenrewt *30 Pfennig Burgrecht von einem Lehen,* da Peter aufsiczet; *zu* Eschenpruck *ein Lehen* mit ganzem dienst, da Urlaug aufsiczet, *zu* Fridreichspach *eine halbe Hofstatt,* da Seydl der Snider aufsiczet, und ain ödes lehen, der Schnüczen genant; *zu* Mitternrewt *5 Schilling Pfennig Burgrecht, von den* rewten die da ligent und davon zway tayl zehents und *30 Pfennig Burgrecht von einem öden Lehen zu* Fridreispach, daz Ott der Muerr hat, *8 Pfennig Burgrecht von einem Weingarten zu* Leubs. *All diese Stücke sind dem Pfarrer* Petern von Newburkch *eingeantwortet.*

Sieglerin die Ausstellerin und die Zeugen: Abt Dyetreich von Zwetl, Nicla sein chelner, Ulreich der pharrer von Rastenfeld, Hans der Turzz, Alber von Ottenstain, Wernhart der Strewn und ander getrew christen lewt. Der brif ist geben da nach Christes geburd ergangen sind drewczehenhundert jar dar nach in dem drew und dreyssikistem jar an dem tag der czehen tawsend ritter.

Drittes Stück des Vidimus des Notars Adalbert; vgl. Nr. 5.

39 *1334, November 25, Eggenburg.*

Kathrei di Neuneckerinne von Reichpoldstorf *stiftet für sich und ihre Vorfahren einen Jahrtag, indem sie* Jacoben, *ihren* gesezzen holden mit sampt der hofstatt do er inne siczet und dar in man im dienen schol alle iar *38 Pfennig, sowie seine Nachfolger ver-*

Digitized by Google

pflichtet, Hartweigen dem chapplan des spitals ze Egenburch *und dessen Nachfolger jährlich 6 Pfennige zu dienen, den Armen dieses Spitals aber 32 Pfennig und ebensoviele Brote aus einem Metzen Weizen nebst einem Eimer Weins oder Most zu reichen; wird dieses Burgrecht verkauft, sind 2 Pfennige zu Anlait und ebensoviel zu Ablait zu entrichten.*

Da die Ausstellerin kein Siegel hat, bat sie die purger ze Egenburch Mertein den richter, Chunraten den Lindenberger, Niclasen seinen prueder, Gebharten in den Munichhof, Ulreichen den Scheker, Ulreichen den List, Leupolten den Unger und die gemain der geswarn purger ze Egenburch, daz si der stat insigel an den prief gelegt haben — Der brief ist gegeben daz Egenburch, do man zalt von Christes geburt tausent jar dreuhundert jar darnach in dem vier und dreizgistem jar an sand Kathreintag.

Perg. 34·5 × 12·5, Falte 2; Siegel und Pergamentstreifen fehlen. Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt.: Super area in Reychpoltsdorf censuali capellano hospitalis VI den. et infirmis XXXII et tot panes et urnam vini; *des 18. Jhdts. Nr. 67; des 19. Jhdts.:* Katharine Renneckerin macht eine Stiftung, daß einer ihrer Holden von seiner Hofstadt zu Reichpoltsdorf gewisse Gaben an Wein, Brot und Geld zum Spitale zu Egenburch abzureichen habe. Im Jahre 1334. Nr. 14.

40 *1316—1334.*

Heinrich vom Waldse *tauscht Güter mit Abt Ot[tokar] von Lilienfeld; genannt werden:* der walt am Duleck; *die Zehente der* Mäuslicher pfarr

Siegler der Aussteller. . . . dreuzehn hundert jar . . .

Perg. 11 × 18; das Stück ist nur zur Hälfte erhalten; es besteht derzeit aus vier Teilen, die zur Verstärkung von Faszikeldeckeln seinerzeit verwendet worden waren und bei Übernahme der Akten in das Archiv von mir zusammengestellt werden konnten.

41 *1335, Februar 2, Wien.*

Herzog Albrecht und Otte *kaufen das Haus* oberhalben dem Langencheller ze Wienne und haizzet zu den rören mit der lehenschaft der cappellen, die darinne leit *samt allem Zugehör* von des Chrannestes chinden *um 400* march silbers wienner gewichtes ie zwen und sibenzich grozze fur der march *und überlassen dasselbe ihrer* stiftunge ze aller heiligen tal *gegen das von der Karthause seinerzeit um 400 Pfund Pfennige gekaufte Haus* in der Verwerstrazze, das weiln und e der Heuginne gewesen ist, *und um 200 Pfund Pfennige* an der vesten zu Franchenstayn. *Sie übertragen alle Freiheiten dieses Hauses auf ersteres, befreien dieses von allen Steuern und Lasten, Einquartierung seitens der herzoglichen Amtleute und seitens der Bürger, gewähren ferner das* weinschenken.

Digitized by Google

Besiegelt mit der Herzoge großen anhangenden insigeln. — geben ze Wienne da man zalt von Christes gepurt dreuzzehen hundert iar in dem funf und dreizzigisten jar darnach an unser vrower tage der liechtmesse.

Perg. 40 × 23, Falte 4·5; beide Siegel abgeschnitten, das eine war an einer grün-gelben, das andere an einer grün-gelb-roten Seidenschnur befestigt. — Rückenvermerk des 14 Jhdts.: b. VIII. de domo Weyne, que fuit ... cranesti; *des 18. und 19. Jhdts.* 53 *(mit Rötel):* D 244. 53. D Nr. 8. — *Regest ohne Monats- und Tagesdatum in „Wiener Zeitung" vom 16. März 1840, S. 509 und durch Felgel in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. Nr. 3020.*

42 *1335, Februar 2, Wien.*

Zweite von anderer Hand hergestellte Ausfertigung der vorhergehenden Urkunde.

Perg. 40·5 × 25, Falte 3·2. Die großen Siegel der Aussteller abgeschnitten, das eine war an einer rot-grünen, das andere an einer gelb-roten Seidenschnur befestigt. Rückenvermerk des 15. Jhdts.: Anno domini 1335 domini duces Albertus et Otto emerunt nobis domum Wienne dictam ad cannas cum iure patronatus capelle et dote ipsius, eandem domum omnimode eximentes et libertantes eisdem privilegiis quibus et illo quam prius habuimus ab Hawgi empta, fuerat libertata, addentes quod nullus inibi nec nobis volentibus hospitetur. hec littera dupplicata habetur. b. VIII. De domo Weyne que fuit Cranesti; *des 18. Jhdts.:* nobis tradita. 244. D 53; *des 19. Jhdts.:* Nr. 8 zweytes Stück.

43 *1337, Februar 1. —*

Herbort auf der Sewel, purger ze Wienne und Chungunt *seine Hausfrau verpflichten sich und ihre Erben alljährlich zu Georgi zu dienen 12 Pfennige* zu rechten gruntrecht *von ihren Haus, gelegen* zu Wienne an dem Kynmarcht ze nechst Heinreichs haus dez Schuchler, auf der chapellen dacz der drivaltichait. daz geschehen ist von dem widerwechsel auf des Trolaisches chinder haus, daz gelegen ist ze nechst den drechseln gegen sant Stephans freithof über.

Siegler der Aussteller. — geben nach Christes gepurt drewezehenhundert jar dar noch in dem siben und dreizzisten jar am unser vrowen obent zu der Lichtmezze.

Perg. 24 × 11 Falte 3. Siegel an Pergamentstreifen, rund (2·8) aus grünem Wachs, etwas beschädigt, IV A 2. Umschrift: ... HER BORDI. DE S .... Säule. Rückenvermerk 14. Jhdts.: XII d. dienst zu der chapelln trinitatis; *des 16. Jhdts.:* Von einem hawß am Kienmarkt gelegen nechst Hainreichs hawß des Schuechlers XII d. O. 8. Nr. 2. 337; *des 19. Jhdts.:* Stiftung eines Dienstes des Herbort, Bürger zu Wien, zur Kapelle der Dreyfaltigkeit jährlich per 12 Pfennige von einem Haus am Kienmarkte. Im Jahre 1337. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 995.*

Digitized by Google

44 *1337, Februar 1.*

Ortolf der Nordlinger purger ze Wienne und Leukart *seine Hausfrau verpflichten sich und alle ihre Erben, daß sie* alle jar ze Weinahten dienen schullen *30 Pfennige* ze rehtem gruntrecht *und 18 Pfennige* ze selgeret *von ihrem Hause gelegen* zu Wienne hinder dem alten Fleischmarcht zenehst des Jacobs haus pei dem prunne an dem ekke, do man get aus dem grashof hincz der chapellen dacz der heiligen drivaltichait zu Wienne.

Siegler der Aussteller. — geben nach Christes gepurt dreutzehenhundert jor dar nach in dem siben und dreizzigisten jor an unser vrowen abent ze der lichtmezze.

Perg. 24·5 × 11, Falte 2; am Pergamentstreifen ein Rest eines ungefärbten Siegels IV. A 2 mit der Umschrift: † S. ORTV. Rückenvermerk: aus dem 14. Jhdt.: ze dienst zu der chapellen; *aus dem 15. Jhdt.:* umb XXX d. zw gruntrecht und XXVIII d. zw selgret; *aus dem 16. Jhdt.:* von ainem haus am alten Fleischmarkt. *337. Nr. 1; aus dem 19. Jhdt.:* Stiftung von Ortolf, Bürger zu Wien, eines Dienstes per 30 Pfennige von einem Hause am alten Fleischmarkt zur hl. Dreifaltigkeitskapelle im 1337. Nr. 16. — *Regest in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 1, Nr. 994.*

45 *1340, Februar 14.*

Rapot von Puechperch, pharrer zu dem Sweikerz, und Agnes von Puechperch sein swester *schenken* dev aygenschaft, *die sie* haben gehabt auf Ludweigz hof dacz Tautendorf und auf dem halben lehen in der Reihen auch czu Tautendorf *samt dem Zugehör zu beiden Stücken* nach sand Gerdrauten hincz Gars.

Siegler die beiden Aussteller und der Zeuge: Stephan von Hohenberch. Der brief ist geben nach Christi gepuerd drevczehen hundert jar darnach in dem vierczigistem jar an sand Valentinstag vor vaschanch.

Perg. 24 × 20·2, Falte 1·5. Von den an Pergamentstreifen anhängenden Siegeln 1 und 2 abgefallen, 3 zur Hälfte erhalten, rund (3), ungefärbtes Wachs, IV. A. 2 Herzschild mit steigenden Drachen, Umschrift: . . . EPHANI. DE HOCHEN . . . . vgl. Hanthaler, Recensus 2 Tafel XXXIV Nr. 22. — Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt.: umb ein dienst zu Tawtendorf; *des 15. Jhdts.* P. VI. *des 17. Jhdts.:* gestüffter dienst zu Tautendorff auf S. Gertruden Altar zu Gars. 1340. Nr. 12.; *des 19. Jhdts.:* Stiftung einiger Lehen zu Tautendorf auf St. Gertruden Altar in der Kirche zu Gars von Rapot von Buechperg im Jahre 1340. Nr. 17. *Regest bei Alois Pleßer in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt" 8, 25.*

46 *1343, September 1, —.*

Ulreich von Neunburch, richter ze Haymburch und der rat in der stat daselbs *errichten die Jahrtags-Stiftung des* Peter, hern Ulreichs sun des schuczenmaister, *und seiner Hausfrau Anna*

Digitized by Google

bei der Pfarre Haymburch *mit jenen 2 Pfund, die dem Ehepaare dienen für eine Schuld von 20 Pfund* alter Wienner phennig Chunrat Liebman ze Prukk pei der Leita *und dessen Hausfrau* Margret *und die ihnen dafür versetzt haben a)* anderthalb hause ze Prukk in der stat, die da ligent gegen Jacobs des Mulner haus über an dem ekk *und an Grunddienst an den Landesfürsten 18 Pfennig zahlen; b)* ein halbs lehen dacz dem Laeutweins *mit Zustimmung des Grundherrn* Bernhartz . . . chappellan in dem Spital, *dem sie jährlich davon 1 Pfund Wiener Pfennig dienen. Der Pfarrer soll von den 2 Pfund* dem czechmaister $^1/_2$ *Pfund geben,* der scholl davon ein liecht belaeuchten vor sand Nyclas altar *und soll 4 Pfund Wachs kaufen auf Kerzen bei der Vigilie und dem Amt;* den vier priester, die zu der pharr gehorent, *je 12 Pfennig, dem* schulmaister umb die vigili *12 Pfennig, dem Mesner 12 Pfennig geben. Hält der Pfarrer den Jahrtag nicht, soll der Rat die Gülte an sich nehmen und für die Erfüllung der Stiftung sorgen, wie auch Hainburgs Pfarrer* Albrecht . . . mit seinem prief bestaetigt hat.

Besiegelt mit der Stadt Hainburg Siegel. Zeugen: Ulreich der richter, Friedrich Phaendel . . purgermaister, Haynreich der Unger, Leupolt in der Chesgazzen, Chunrat sein prueder, Nyclas der Pawr, Nyclas der Hort. — Der prief ist geben nach Christes gepurt dreuczehen hundert jar darnach in dem drey und vierczigistem jar an sand Gilgen tag.

Perg. 32·5 × 17, Falte 3. Siegel an Pergamentstreifen abgerissen. Rückenvermerk des 16. Jhdts.: Peter Schuczenmaister A. uxor constat civibus . . . . . Nr. 31, Nr. 28, Nr. 10, *des 18. Jhdts.:* Haimburg; 1343; *des 19. Jhdts.:* Peter, Sohn des Ulrich Schützenmeister stiftet zwanzig Pfund alter Wiener Pfennig auf einen Jahrtag nach Hainburg. 1343. Nr. 51. — *Vgl. Josef Maurer, Geschichte der l. Stadt Hainburg. 232.*

47 *1344, Mai 3, Eggenburg.*

Hertweich chapplan in dem spital ze Egenburch *stiftet* auf sand Merteins alter in dem selwen spital *drei Äcker im Ausmaße von 4 Joch;* der ain leit pei sand Radegunt und dienet dem Dachsperger *12 Pfennig, der andere* leit in dem Eptntal mit velwern und dienet *3 Pfennig* dem Propst von Neunburch, *der dritte* leit pei dem praiten staudech und haist der Leyzer und dienet zu dem liecht, daz da prinnet des nachtes vor sand Merteinsalter, $7^1/_2$ *Pfennige. Er hat* gepeten Mertein den richter, Chunraten den Lyndwerger, Jacoben den pekchen, Hainreichen von Stoicendorf, Leupolten den Unger und de andern purger und di geswarn ze Egenburch, . . . der stat insigel an den prief *zu legen.*

Digitized by Google

Der prief ist gegewen datz Egenburch, do von Christes gepuert waren tausent iar dreuhundert iar darnach in dem vier und viertzgistem iar an dem tag des heiligen chreutztag als is funden ward.

Perg. 23·5 × 8, Falte 1. An Pergamentstreifen Siegelrest mit der Umschrift: S. V L..... ONS; ob ursprünglich schon an die Urkunde gehängt? Rückenvermerk des 14. Jhdts.: super III agros, primus contra sanctam Radegundem, secundus in Eppental, tertius pey dem praitestaudach; *des 19. Jhdts.:* Hertweib, Kaplan zu Eggenburg in dem Spitale stiftet 4 Joch Äcker, gelegen zu Egenburg auf das St. Martens Altar. Im Jahr 1314. Nr. 28, Nr. 52.

48 *1344, Dezember 6, Wien*

Agnes Jansen wittibe des Pollen *verkauft mit Zustimmung ihrer Brüder* Hainreich und Perichtolt die Chrannest *ihr Anrecht an den 21 Pfund Wiener Pfennig Burgrechtes,* die gelegen sint in der stat ze Wienne und die *ihr* steuf an vrowe Christein dev alt Chrannestine inne hat, *um 21 Pfund Wiener Pfennig ihrem* swager Ulreichen dem Newenburger und seiner hosfrowen vron Gerbirgen, *ihrer (Agnes') Schwester.*

Besiegelt, da die Ausstellerin kein eigenes Siegel hat, durch Hainreich und Perichtolt die pruder die Chrannest *und ferner besiegelt mit* Perichtolts des Pollen *und* Leupolts des Hirnprechts *Siegel.* Dieser brief ist geben ze Wienne nach Christes gepurt dreuzehen hundert iar darnach in dem vier und vierczgisten iar an sand Nichlas tage.

Perg. 29 × 20·8; Falte 2. Von den Siegeln nur mehr 1, 2 und 4 an Pergamentstreifen vorhanden. 1 rund (2·5) ungefärbtes Wachs IV. A. 2 beschädigt, Herzschild mit Querbalken, Umschrift: †. S. HAIN . . CI . CHRANESTI. 2 rund (2·5) ungefärbtes Wachs, IV. A. 2. beschädigt, Herzschild wie 1; Umschrift †. S. PERI..... ESTI. 4, sechseckig (3·2 Diagonale), ungefärbtes Wachs IV. A. 2, etwas beschädigt, Herzschild mit schwebendem Antoniuskreuz. Umschrift: †. S. LIEVPOLDI. HIREMPRFCHT(i); Rücksiegel: vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 2. Abt., 1. Bd., Nr. 181, 312, 330. — Rückenvermerk: des 16. Jhdts. Litera de Chranesti; *des 17. Jhdts.* Nr. 22. 1344. Wienn, Cession an Neuenberger einer Erbschaft zu Wienn 1344 Nr. 2. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1; Bd. 1, Nr. 996.*

49 *1345, Februar 6, Gars.*

Ott der Weidner von Zuenka und Sighart der Weidner, *sein Bruder, stiften für sich, ihre Vorfahren und Nachkommen einen Jahrtag in* Gors *mit: a)* $5^1/_2$ *Schilling Pfennig Gülten* gelegen dacz Zuenkra auf einen lehen, do zu den zeiten aufsaz Stephan auf dem perig; *b) einen* acker, haizt der Luertz und dient dem Mertestorfer *8 Pfennig; c) 2 Joch* acker, der do leit vor dem Tueren; *d) einen* acker, dacz dem Wulfreichs; *e)* ein acker haizt der Pech, *dient dem Stifte* Altenburch *4 Pfennig. Solange Otto der Weidner lebt,*

Digitized by Google

bleiben die genannten Stücke in seinem Besitz; doch sorgt er für die Abhaltung des Jahrtages.

Siegler die beiden Aussteller. Der brief ist geben nach Christes gepuerd dreuczehen hundert jar dar nach in dem fumf und vierzcigistem jar des nasten suntages vor vaschanch ze Gors in dem marcht.

Perg. 28·5 × 15; Falte 2·6; darauf rechts von einer Hand des 15. Jhdts.: Ein jartagsbrieff zu Cainkra. *Siegel an Pergamentstreifen, 1 rund (3) ungefärbtes Wachs IV. A. 2, beschädigt. Umschrift: † S. OT . . . . . WEIDNARII; zwei Tiergestalten; 2 rund (3) ungefärbtes Wachs IV. A. 2 beschädigt; Umschrift: † S . . . . . RADI . WEID . . . . zwei Tiergestalten. Rückenvermerk des 18. Jhdts.:* Gestiffter Jahrtag zu Gars auf ein Lehen zu Zaingrueb 1344. Nr. 14. D. VII. & VII; *des 19. Jhdts.:* Ott Weidner von Zunenka stiftete einen Jahrtag zu Gars auf ein Lehen zu Zaingrueb. *Regest bei Alois Pleßer in „Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diösesanblatt" 8, 26.*

50 *1346, April 8, Wien.*

Hainreich Engelprechts sun der fleischacher ze Wienne und Kathrey *seine Hausfrau verkaufen mit Zustimmung ihres Grundherren* Ulreichs des Venden . . chirichmaister dacz sande Michels pharre ze Wienne, *um 8 Pfund Wiener Pfennige dem* Stybori dem Chretzlein, . . chirchenmeister des . . . herczog Albrechts in Osterreich, einen scenten lauters unslides geltes ewiges purchrechtes *auf ihrer Fleischbank* pey sande Michel ze Wienne ze nest Ortolfs panch des Trachen, *von welchem Unschlitt man jährlich 42 Pfennig Grundrecht dient.*

Besiegelt, da die Aussteller nicht aigens insigels enhaben, *mit ihres Grundherrn und* mit hern Ulreichs des Celler, zu den zeiten chuchenmaister der . . . herzoginne Johanne in Osterreich *Siegel.* — Der brief ist geben ze Wienne nach Christs geburde dreuczehen hundert jar darnach in dem sechs und virczigistem iar des sampcztags vor dem Palmtage.

Perg. 34 × 21, Falte 2·3. Beide Siegel an Pergamentstreifen: 1 rund (2) grünes Wachs auf ungefärbtem, etwas beschädigt. IV. A. 2. Umschrift: . . . LR. VENDONIS SARTORI. Herzschild längs geteilt, linkes Feld leer; rechtes undeutlich, — 2 rund (3) ungefärbtes Wachs, beschädigt IV. A 2. Umschrift: S. VLRICI . CELLE. Brustschild mit Gatter. — Rückenvermerk des 14. Jhdts.: Litera super macello circa ecclesiam sancti Michaelis. 1346; *des 16. Jhdts.:* um die vleischpanckh zu sand Michel um ein zentten unslit zu des Stibori Kretzl stift zu Wienn in S. Michaels pfarrkirchen daselbs. fleischpankh. 1346 jar; *des 17. Jhdts.:* Den Centen unsludt betreffundt Nr. 13. Lit. N. *(mit Rötel:)* CC. Cession und verkauffung des Inslatgelts ewiges purgkrechts dem Stibori Kretzl gethan. Nr. 1; *des 19. Jhdts.:* Cession und Verkaufung des Inschlichtgeldes ewigen Burgrechts dem Stibori Kretzel, der es dann zu St. Michael in Wien gestiftet hat. Im Jahre 1346. *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 997.*

Digitized by Google

51 *1346, April 24, Wien.*

Maister Albrecht ... pucharzt des ... herczoge Albrechtes ze Österreich, ... und pharrer ze Valchenstain *stiftet zu seiner, seiner* vodern und nachchomen selen ze hilf und ze trost eine ewige tägliche meße in der Teutschen herren chirichen ze Wienne *und bestimmt dazu folgendes* chaufgut, daz *er um sein* aigenhaftes varunt gut gechauft *hat: 4 Pfund Wiener Pfennig Burgrecht* auf Ulreichs weingarten des smits von Medlich, der da leit ze Medlich hinder dem marchte ze nachst Leopolts weingarten des verber; *ein Pfund Gülte* auf Chunrats haus des maentler, daz da leit ze Wienne gegen der Himmelporten über; *3 Pfund Gülte* auf Jansen haus des Chumerschul des vischer daz da leit vor Werder tor ze Wienne ze nachst dem haus daz Stephans des Saelighaentleins gewesen ist; *1 Pfund Gülte* auf Hainreichs weingarten des Juchleins des fleischhakcher, der da leit vor Chaerner tor in dem obern Harde; *1 Pfund Gülte auf seinem Haus, das er selbst bewohnt und gelegen ist* hinder dem Newenmarchte, *und das er gekauft hat* wider Herranten den Tekchenschaden; *sein zweites Haus ebenfalls* hinder dem Newenmarchte *zwischen dem erstgenannten seinem Hause und* Otten haus des Raeschleins *gelegen, von welch letzterem man jährlich den* herren dacz dem Tewtschen haus *4 Wiener Pfennige Grundrecht dient;* $^1/_2$ *Joch Weingarten* ze Otachrinne *gelegen* nachst des Swaemleins weingarten. *Das Verleihungsrecht der täglichen Meße steht nach des Stifters Tod dem* pharrer ze Haymburch *zu; ernennt er bei eintretender Vakanz nicht binnen Jahresfrist einen Priester, geht das Verleihungsrecht auf dem* comitevr daz dem teutschen haus ze Wienne *über; der Komtur kann auch das Haus oder den Weingarten an sich nehmen, wenn der bestellte Kaplan der Messe säumig ist;* wäre aber daz die herren dacz dem teutschen haus der messe in irm gotshaus nicht haben wollten lazzen, *soll der Pfarrer von Hainburg* die messe legen in ein ander gotshaus ze Wienne innerhalb der rinch maur, *doch verlieren* die herren daz dem Teutschen haus *dann alle Rechte auf die Messe.*

Besiegelt mit dem Siegel des Ausstellers, mit hern Reymprechtes insigel des Zaunruden zu den zeiten purgermaister ze Wienne und mit hern Hagens insigel von Spilberch und mit hern Hainreichs insigel des Würffels, die diser sache gezeuge sind. Diser brief ist geben ze Wienne nach Christes gepurt dreutzehen hundert iar darnach in den sechs und viertzgisten jar an sand Gorgen tag.

Digitized by Google

Perg. 54·5 × 35 Falte 4·5 Die 4 Siegel abgefallen. Rückenvermerk: des 15. Jhdts. litera super fundacione misse ... collac ... 2; *des 18. Jhdts.:* Fundatio missae perpetuae cuius collator parrochus Haynburgensis. 1346 Nr. 19. Nr. 11., Nr. 8 *des 19. Jhdts.:* Meister Albrecht Pfarrer zu Falkenstein stiftet eine ewige meße in der Deutsch Herren Kirche mit verschiedenem Burgrechte. Im Jahre 1346. Nr. 53. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 5, Nr. 4805.*

52 *1346, Dezember 28.* —

Margret, Ulreichs des Greuls witib *gibt, nachdem ihr* swecher Ruedolf der Greul und sein sun Ulreich, *ihr* wiert, . geschafft haben an irn lesten zeiten ein halb phunt gelts zu san Margreten gotshaus zu Engsesveld, do sev wegraben sind und ander in vodern, zu einem ewigen nacht liecht, .. dem pharrer des vorgenanten gotshaus oder wer des eegenanten nachtliechtes phleger ist, *4 Pfund Wiener Pfennig,* daz man die an leg nach der pharrleute rat.

Besiegelt mit Ruedolfes insigel des Greuls ... pharrer zu Buldesdorf. Datum anno domini MCCCXLVII feria V in die Innocentium.

Perg. 19 × 12·5 Falte 1·7. Siegel abgefallen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: vacat. ego credo, quod fundacio ista veniat ex Mairspieretpawm trans Danubium ut in libro fundorum reperies; *des 17. Jhdts.:* Nr. 33, Nr. 1, 1347; *des 19. Jhdts.:* Greulin Margreth stifteie zur Pfarre Enzersfeld einige Pfunde Wiener Pfennig auf ein ewiges Licht. Im Jahr 1347. Nr. 67.

53 *1349, September 17,—.*

Chunrat und Ott und Ulrich, weilen Chunrats des Gneusen des Wolfshover sune ze Valbach, *stiften für ihren Oheim* Jacoben den Schalhausen und Jansen seinen sun, *für ihren Vater und ihre Mutter Agnes und alle deren Vorfahren mit 1 Pfund Wiener Pfennig* ewigen gelts, daz emolen geschatzt ward für *18 Pfund Pfennig Wiener Münze, auf einem halben Weingarten zu* Valbach *ihrem väterlichen Erbe gelegen,* zu sand Lamprechten und der pharr ze Valbach *einen Jahrtag am 2. Sonntag in der Fasten mit Messe, Vigilie,* oblay und mit almusen, als ver das phunt phennig geraichen mag mit wizzen eines erbern mans oder zwair in der pharr.

Besiegelt mit der Aussteller und ihres vettern insigel Chunrats des Gneusen von Pratizz. Der brief ist geben nach Christes gepurd dreuzehen hundert jar da noch in dem neun und neunczigistem jar des phincztages an sand Lamprechtstag.

Perg. 31 × 13·8, Falte 1; von den 4 an Pergamentstreifen anhängenden Siegeln sind 1 und 4 nebst der Pressel verloren. 2 rund (3), ungefärbtes Wachs, IV. A. 2. etwas beschädigt. Umschrift: † S. OTTO ..... GNE .. SSOIS, um durch

Digitized by Google

drei horizontale Querbalken geteilten Brustschild; 3 rund (3) ungefärbtes Wachs. IV. A. 2. beschädigt. Umschrift: † S. VL . . . . . GNCV . . SOIS um durch drei horizontale Querbalken geteilten Brustschild. — Rückenvermerk aus dem 14. Jhdt.: pro vinea in Walba. G; *des 16. Jhdts.:* Gehet die pfarr Falbach an. anno 1349; *des 18. Jhdts.: Nr. 10, 9, 5; des 19. Jhdts.:* Conrad, Ott und Ulrich, Bruder stiften zur Pfarre Valbach auf einen ewigen Jahrtag einen $^1/_2$ Weingarten zu Valbach gelegen. Im Jahre 1349.

54 *1349, September 29, Wien.*

Dietreich weilent chorherre zu sant Stephan ze Wienne *stiftet* auf unser vrowen alter zu der Himmelporten ze Wienne *zu einer ewigen täglichen Messe 10 Pfund* Wiennaer pfenning gelt ewiges purchrechtes und die sint gelegen: *2 Pfund* auf der vrowen haus von Tulln pei sant Nyclas pei den rorn und haizzet in dem langen chelre; *2 Pfund* auf Chunrats haus in dem himel an dem alten vleischmarchte und ist weilent Nichlas dez Haekchler gewest: *2 Pfund* auf Petreins dez vleischakcher haus pei sant Larentzen hinder der padstuben; *1 Pfund* auf Herrantz haus in der Chaernaerstrazze gegen sant Johanns und ist weilent der hansgrafinne der Verbaerinne gewest; $^1/_2$ *Pfund* auf Ulreichs des purgaer pekchen haus gegen der Himelporten über; *1 Pfund* auf Ulreichs des Lederlacher haus vor Stubentor an dem graben *und 12 Schilling* auf Chunrats Ledraer dez beraitschafts haus vor Stubentor pey dem graben; *der Nutzgenuß dieser 10 Pfund fällt* Wernharten Wolfharten von Velsperch, weilen chorherr zu sant Stephan ze Wienne *zu; nach seinem Tode oder wollte er die Messe nicht persolvieren, haben den Nutzgenuß auf Lebenszeit oder so lange als sie die Messe persolvieren der Reihe nach a)* Herman von La des erbaeren priester hern Perchtolts dez Gaeuchramer chapplan; *b) des Stifters Vetter* Nyclas, Haensel Vlusch sun von der Neunstat pei Olomuncz, ob er priester wiert; *c)* Nyclas des Ammans chapplan in der Schefstrazze ze Wienn; *d) des Stifters Vetter* Nyclas, Eberharts sun des Chramer von der Neunstat pei Olomuncz, ob er priester wiert; *e)* Hainreichen von Preussen, chapplan zu unser vrovn auf der Stetten; *f) des Stifters Schüler* Chunrat von Neunburch, ob er priester wierd; *g)* priester Petrein von Troppaw chapplan in dem werd ze Wienne; *h)* Ulrich chapplan zu unser vrown auf der Stetten; *i)* Jansen, als weilen schulmaister ze Perchtoltsdorf, ob er priester wiert. *Nach all deren Abgang hat das Verleihungsrecht* die maistrinne zu der Himelporten . . . . und ier sammunge, *doch darf nie ein* schulaer *präsentirt werden, die Vakanz darf nicht länger als 3 Wochen dauern; kommt das Kloster seiner Pflicht*

Digitized by Google

nicht nach oder wollte es die Gülte der Stiftung entziehen, so sol der chormaister zu sant Stephan und der purgermaister und der spitalmaister ze Wienne *Messe und Gült* legen .. auf unser vrown alter in der purger spital *und den Priester dazu wählen. Erfüllen auch sie ihre Pflicht nicht, so gehen alle Rechte an die Messe auf* di vrowen von sant Chlaren *über. Zu dieser Messe gehört ferner a) des Stifters* haus, daz gelegen ist in der Schuelstrazze zenachsts hern Perchtolts dem schuczenmaister also: swelich priester die messe inne hat, der sol auch das haus inne haben und sol auch zu allerzeit vier erbaer arm priester *darin aufnehmen, zwei* von unser vrown auf der Stetten und ainen von sant Stephann und einen von der Himelporten; *drei von ihnen sollen* die undern drei chamern haben pei dem ingange auf der erden und der vierd soll di obern chamern haben neben der stuben und dieselben vier priester schullen winterszeiten die stuben halb haben und der wiert halb; *8 Tage nach Abgang eines solchen Priesters ist die erledigte Stelle zu besetzen, widrigenfalls* der wiert .. sol als oft geben den siechen in der purger spital *2 Pfund Pfennig* um ein mals; *die 5. Kammer* auf der erden gegen hern Hainreichs haus über von Brunne ist bestimmt einem igleichen armen, ellenden priester, wanne der von vroemden landen chom und der herbergen pittet, daz man den acht tag dar inne herberge *unentgeltlich; die andern Priester zahlen je 60 Pfennig jährlich, damit* der wiert daz haus mit fewer und mit paw desterpas mug verwesen. *b) 3 Pfund Pfennig Burgrecht gelegen* auf der Hainbotinn haus in der Wiltwercher strazze ze nachst dez alten statschreiber haus hern Walchuns und ist weilen dez Harmarchter gewest; *dieses Burgrecht ist mit 15 Mark Silber abzulösen, diese aber wieder auf 3 Pfund Burgrecht zu verwenden; 2 Pfund davon sind bestimmt zur Erhaltung des Hauses und zur Zahlung des Dienstes, nämlich 7½ Pfennig Grundrecht und 12 Schilling Burgrecht; das 3. Pfund ist zu einen Jahrtag bestimmt, der in derselben Kirche an des Stifters Todestag zu halten ist, wo die Stiftmesse gelesen wird; wird der Jahrtag ein Jahr nicht gehalten, muß die betreffende Kirche* in der purger spital den siechen ze pesserung geben *2 Pfund Wiener Pfennig.*

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Ausstellers 2. des Konvents zur Himmelpforte, 3. hern Jacobs zu den zeiten chormaister zu sant Stephan ze Wienne; *4.* des erbern ritter hern Hagen von Spilwerch *5.* dez erbern manns hern Jacobs des Maeserlein purger ze Wienne. — Geben ze Wienne nach Christus gepuerd dreuzehnhundert jar darnach in dem neun und vierzigisten jar an sand Michels tag.

Digitized by Google

Dem Kaplan der Stiftmesse soll zu dem Jahrtag noch gegeben werden 2 Pfund, der ains leit auf der purger waghaus, daz ander auf der Hainbotinne haus.

Perg. 70 × 30, Falte 4·5. Siegel 1, 2, 4, 5 fehlen; von 3 Rest an Pergamentstreifen. — Rückenvermerk des 15. Jhdts.: ad coeli portas. Nota quod ... XIII. *des 16. Jhdts.:* Stiftbrieff gen hymelporten umb ayn ewige meß; de monasterio ad celiportam. Duas quidam fundavit missas, quarum unam ad coeliportas, alteram ad sanctum Stephanum (!), ad quam illam missam unam domum, in qua semper quartuor debent habitare sacerdotes pauperes; *des 19. Jhdts.:* Herrn Dietrich weilendts gewesten Chorherns zu Wienn bey St. Stephan gemachten stüfftbrief auf 2 messen de dato 1349 an St. Michaels tag. Regierungsstiftbriefsammlung 53/74. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt. Bd. 1, Nr. 998.*

55 *1349, Oktober 28, Wien.*

Albrecht herzog ze Osterreich ze Steyr und ze Kernden *gewährt, daß der* jeweilige pharrer ze Haimburch furbazzer alle die zu chirichen leihen sol, die zu der pharrchirichen ze Haimburch gehörent und swem er derselben chirichen ainev leihet, der sol da bey beleiben ze seinen lebtagen. ..... geben ist am sand Symon und Judastag ze Wienn nach Christes geburd dreuczehnhundert jar darnach in dem neun und vierczistem jar.

Perg. 22 × 14 Falte 3.5; Siegel abgefallen. Rückenvermerk des 17. Jhdts.: Fraihait, dass man die capplan confirmiren darf. Nr. 282. Haimburg betreffend. Confirmationsbrief. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 5 Nr. 4807.*

56 *1350, März 14.*

Stephan von Slat *vermacht* der Grillenperigerin *40,* der Tewirginn *20, seinem Schaffner* Christann *20, seinem Schreiber 10, seinem* chelner Mertlein *10, seinem Koche 2, seinem Marstaller 3, seinem Kammerer* Ponhalm *5 Pfund Pfennig; 10 Pfund Pfennig aber* zu der chirichen gegen Pranperch, wovon man chelich und messgewant und messpuech *kaufen soll; seinem* alten schreiber Dietmann *20,* hincz unser vrawen gezell *10 Pfund Pfennig* zu dem werich; gen Wolfgerstorf zu seiner newen chirichen *300 Pfund Pfennig,* do man mir drey priester von ewigen schol; *weitere 100 Pfund zur selben Kirche* zu dem werich und zu dem dache, daz man die mit ziegeln dache; *50 Pfund* für chelich und messgewandt und messpuch. *Diese 600 Pfund schuldet dem Testator* der Weizzenekker, *der sie am nächsten 24. Juni zahlen soll. — Für 8 Pfund Pfennige Gülten* zu Voitzprunn *sollen für ihn, seine Hausfrau, Tochter und Mutter* in der chirichen ze Wolfgerstorf *4 Jahrtäge gehalten werden, wofür sein Oheim von* Hochenberch *sorgen wird.*

Digitized by Google

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Ausstellers. 2. Gerhochs von Radekke, pharrer ze Pilichdorf, *3. des Ausstellers Schwager* Herman von Wolfgerstorf *und 4. des Ausstellers Schwager* Reinprechts von Pilichsdorf. Der brief ist geben nach Christes gepuerd dreuczehn hundert jar darnach in dem funfczigistem iar an dem swarczen suntag in der vasten.

Perg. 35 × 18, Falte 0·6; Siegel abgefallen; Siegel 2 etwas beschädigt rund (2·5) ungefärbt IV. A 1. Umschrift: + *S. GERH . . . . . ADEKE . . . . Rad mit Felge und 6 Speichen; vgl. Fontes rer. Austr. 51 Nr. 316; Siegel 3 teilweise erhalten 6eckig, ungefärbt, IV. A. 2. . . . . AN. DE. WOL . . . . STORF; vgl. Hantaler, Recensus 2, Taf. 49, Nr. 9. Siegel 4 abgefallen. — Rückenvermerk des 18. Jhdts.:* furssenprunn 1350. P. H. Nr. 1; *des 18. Jhdts.:* Stephan der Glüt stiftete zur Kirche Pranberg zehn Pfund Pfennig dann zur Kirche Wolfersdorf 600 Pfund Pfennige. Im Jahre 1350.

57 *1350, April 30.*

Hainreich von Eslarn, . . . richter ze Wienne, *urteilt, nachdem vor ihn* chom in die purger schranne ze Wienne fur rechtes gericht der erber ritter her Dyetmar von Meinhartzdorf und chlagt mit vorsprechen hincz Andres des Chranestes saeligen haus, gelegen an den Chienmarkcht zu Wienne und haizzet dacz der heiligen Drivalticheit, des ain drittail ist des grozzen hauses, gelegen an dem Chienmarkht und ist der selbe sein drittail daz voder haus gegen der strazze an dem ekke, daz seines vater hern Jacobes des Chranestes saeligen gewesen ist, umbe *200 Pfund Wiener Pfennige,* der fur daz selbe egenant drittail phant war unverschaidenleich mit andern phanden, als sein prief sagt, den er dar uber het. als verre daz er dazegenant gelt auf dem egenanten drittail des vorgenanten gantzen hauses mit rechte behapt und ward auch im da ertailet und vervolget mit vrage und mit urtail, er scholt mir mein recht geben; daz hat er getan und scholt ich in des vorgenanten drittailes des egenanten gantzen hauses dacz der Drivaltichait gewaltis machen und an di gewer setzen. dez han ich auch getan, furbaz, vreyleich und ledicleich ze haben, *darüber nach Belieben zu verfügen.*

Siegler der Aussteller. — prief . . gegeben nach Christes geburde dreuczehn hundert jar darnach in dem funfczigisten jar des naesten vreytages nach sand Gorgen tag.

Perg. 27 × 15, Falte 3. Siegel samt Pergamentstreifen abgefallen. Rückenvermerk: der gehört über dez Himig haws. 4 Nr. 13. 1350. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", 1. Abt., Bd. 1, Nr. 999.*

Digitized by Google

58 *1350, Mai 19, Wien.*

Stibor Chrezzel ..... herzog Albrechts ..... cuchenmaister *vermacht alles, was er besessen hat, bevor er seine nunmehr verstorbene Hausfrau* Gerwirch *heimführte, seinem Sohn* Nyclas, *als: 1. vier* weingärten den Lengenvelder, Plezzen, Hakenberger und den Nusberger; *60 Pfund Wiener Pfennige Gülten, gelegen zu* Poppiz ... ze Merhern; *sein Haus, in dem er wohnt, gelegen* bei den pheilsnizzern ze Wyenn und das weilnt dez Chrannests gewesen ist; *eine Wiese zu* Ebirstorf, *alles* silberin geschure *ohne jenes, welches* Gerwirch *gebracht hat, endlich* alles hausgeraethe swi so das genant ist; *2. soll man* alle wappen, *dann die* vingerlein und heftil *seiner verstorbenen Gattin verkaufen und das Geld unter Hausarme verteilen; 3. soll man* alles silberin geschure, *das der verstorbenen Gattin gehörte,* das zehn stucke seint, *seine 7* silberin gürtel und drei beslagen Basler *verkaufen und darum Kelche für arme Kirchen kaufen; 4. alle Perlen sind zu einem Meßgewand in die von ihm (Chrezzel)* in sand Nyclas abseiten *bei St. Michael zu stiftende Kapelle zu verwenden; dieser Kapelle gehört auch die Badstube am Schweinemarkte mit 24 Pfund Gülten: dafür soll der Kaplan zu Nicolai einen Jahrtag in der Kapelle begehen mit 13 Priestern; jeder Priester erhält von dem Kaplan, der ihnen auch ein Mahl gibt, 12 Pfennig; der Kaplan hat mit Wissen des Zechmeisters von St. Michael jährlich ein Pfund Pfennig, zu jedem Quatember 60 Pfennig,* under die priester, di zu den zeiten gesellen in derselben pharr seint, *zu verteilen, damit sie seiner und seiner Gattin sowie Nachkommen* an der predig oder swan si unsers hern leichnam oder das heilig öl tragen, vleisicleichen gedenkent; *zu dieser Kapelle stiftet er ferner eine zu* Paltramdorf *gelegene Gülte von* zwen meczen waicz, *die seine Gemalin von ihrem Vater* Dietreichen dem Urwaezzen purger ze Wyenn *erbte, und noch bei Lebzeiten mit ihrer Mutter* Elsbethen *für diese Kapelle bestimmte; dann 18 Schilling Gülte gelegen auf einem Weingarten,* der da Michels der Drescher ist, *für Wachskerzen auf dem Altar; schließlich 10 Schilling Gülten gelegen* bei sand Michel pharr ze Wyenne auf Heinrichs vleispank, Gigilprechts sun, ... umb öl daz in der lampen prinnen schol baid tag und nacht; *5. von seinem* beraitem gelt, *das 800 Pfund sind, sind 300 Pfund für den Bau einer dem h.* Nicla, Stephan und Kathrein *geweihten Kapelle* in sand Nyclas abseiten in sand Mychels pharr zu Wyenne, *darinnen er und seine Gemalin beigesetzt werden, zu verwenden; Patron der Kapelle ist der jeweilige Herzog von Österreich; zuerst*

Digitized by Google

soll sie Jansen, pharrer zu Rainpach, *verliehen werden. Der Kaplan dieser Kapelle hat täglich darin Messe zu lesen; 6. für* das closter zu Gemnik *bestimmt er 300 Pfund Pfennig; dafür ist eine Gülte jährlicher 30 Pfund zu kaufen, für die ein Jahrtag gehalten werden muß, an dem 10 Pfund* under convent *zu verteilen sind, die andern 20 Pfund* bei dem closter bleiben, *damit am Jahrtag 13 Arme mit Speisen und mit 3 Pfennigen beteilt werden; 7.* der purger spital ze Wyenne *erhält 100 Pfund Pfennige, für die ein Gülte von 10 Pfund zu kaufen ist, damit an dem Jahrtag* den armen ein mal und iegleichem ein phennig *gegeben wird;* iegleichem priester, di in dem spital sint, *werden 3 Pfennig gegeben, damit sie für ihn und seine Gemalin beten; was von der Gülte erübrigt wird, bleibt dem Spital; 8. für das Begräbnis sind 50 Pfund Pfennig bestimmt; 9. für aushaftende Verpflichtungen sind 50 Pfund Pfennige bestimmt; was dabei erübrigt wird, ist unter Arme zu verteilen. 10. Alle Pferde sind zu verkaufen, der Erlös ist unter die Diener zu verteilen, u. zw.* dem langen Chrezzel *40 Pfund, dem* churzen Chrezzel *30 Pfund, den 2 Marstallern 8 Pfund, dem Diener* Nykil *5 Pfund, dem Schaffner* Georgen *5 Pfund, dem Koch 4 Pfund,* Heinzlein *4 Pfund, seinem* renner Paul *2 Pfund, der etwaige Rest soll von seinem Oheim* Jans von Poppicz und maister Vende purger ze Wyenne und Johannes chapplan pharrer zu Rainpach *an seine* armen vreunt *verteilt werden; 11. Sollte er (Chrezzel) um Michaeli oder bald danach sterben, sollen die soeben genannten drei Testamentsexekutoren von der* varunden habe, die unverschaft ist, ez sei von wein oder traide, *seinem Sohn* Nyclas seine weingarten pawen und das ubrige durch Got geben; *stirbt aber sein Sohn* Nyclas, *bevor er großjährig ist, soll sein (Chrezzels) Oheim* Jans von Poppicz *oder dessen Nachkommen die jährlich zu leistenden 60 Pfund Pfennige mit 500 Pfund Wiener Pfennig ablösen; davon sind 100 Pfund auf eine Gülte von 10 Pfund jährlich* in der purger ze Wyenn spital *für einen zweiten Jahrtag zu verwenden; 100 Pfund sind unter seine armen Verwandten, 200 Pfund unter Hausarme zu verteilen; um die letzten 100 Pfund ist eine Gülte von 10 Pfund zu kaufen und davon für einen Jahrtag je 2 Pfund zu geben den* Predigern, den Augustinern, den minner prudern, den Schotten und zu unser vrowen dacz Wyenn auf der Stetten; die weingarten der Lengenvelder und der Nusperger *und die Wiese zu* Ebirstorf *fallen an die Kapelle bei St. Michael, an* Gemnik die weingarten der Plezzen und der Hakenberger, *sowie das Haus für einen zweiten Jahrtag.*

Digitized by Google

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Testators 2. Burcharten dez Kneuser *3.* Heinreichs des Wrfels purger ze Wyenne *4.* Jansen seines ohemen von Poppicz, *5.* Venden purger ze Wyenn *6.* Jansen chapplans pharrer zu Rainpach. — Dieser prief ist geben da nach Christes geburd ergangen waren dreuzehen hundirt jar dar nach in dem fumfzigesten jar an dem Mitichen in der chotemner in phingist wochen ze Wyenn in meinem hause under den pheilsnizzern, das weilet dez Chrannest gewesen ist.

Perg. 52 × 38, Falte 4. Siegel 1, 2, 4, 5 und 6 abgefallen, 3 rund (3) beschädigt, rot auf ungefärbtem Wachs, IV. A 2. Umschrift: S. HAINRICI TEZSERI Würfel im Herzschild mit Dreipaß. Rücksiegel: Gemme: — Rückenvermerk des 18. Jhdts.: Testamentum Styborii Chrezzel, in quo et fundatio ad altare S. Catherinae ab eodem erecta continetur. Nr. 1, Citt. A. X. Nr. 2 CC *(mit Rötel)* Anno. 1350; *des 19. Jhdts.:* Stibor Chrezzel stiftete bei St. Michael allhier die St. Niklaskapelle mit einer Badstube an dem Schweinemarkt zu Wien samt 24 Pfund Geldes, dann stiftete er weiter 100 Pfund Pfennig in das Bürgerspital zu Wien und machte eine Stiftung von Jahrtagen, die in mehrere Klosterkirchen gehalten werden soll. Im Jahre 1350. — *Regest in „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abt. 1, Bd. 1, Nr. 1000.*

59 *1350, Juni 19.*

Dyetmar von Meinharczdorf und Angnes *seine Hausfrau verkaufen um 100 Pfund Wiener Pfennige an* hern Hainreichen von der Neyze *a) mit ihres* gruntherren hant hern Jansen des Greiffen *ihr* drittail . . . . an dem grozzen haus gelegen an dem Chienmarkcht ze Wienne, daz weilent hern Jacobes des Chranestes gewesen ist und haizzet dacz der heiligen Drivaltichait; und ist derselbe drittail dez vorder haus gelegen gegen der strazze an dem ekke gegen hern Ruegeres saeligen haus über von Pulchka; *von diesem Hausdrittel dient man jährlich 4 Wiener Pfennige Grundrecht und* den geistleichen chlostervrowen von Tuln *2 Pfund Wiener Pfennige Burgrecht; b) mit ihres* gruntherren hant hern Benedicten . . . amptman der Schotten guet zu Wienn *α) ihr Haus* daz weiln des Chleber gewesen ist, daz da leit vor Schotten tor ze Wienne auf der Newenwurgerstrazze an dem ekke, da man get zu dem Plezenprunne und den weingarten, der hinden dar an stozzet; *von Haus und Weingarten dient man dem Schottenkloster jährlich 24 Pfennig Grundrecht; β) ihren Baumgarten, gelegen bei dem* Pleczenprunne und auch daz haus gelegen dar an, *wovon man dem Schottenstift 6 Schilling Wiener Pfennig jährlich zu Grundrecht dient* und den chlostervrowen hincz sand Nycla ein halb pfunt und den herren hincz sand Pölten *3 Pfund Wiener Pfennige Burg-*

Digitized by Google

recht; diese vorgenanten gueter sind *ihr Pfand gewesen für 200 Pfund Wiener Pfennig* von Andre saeligen dem Chranest.

Besiegelt mit dem Siegel 1. des Ausstellers, 2. ritter hern Jansen des Greiffen *3.* hern Benedicten ... amptman der Schotten guet zu Wienne *4.* hern Dietreiches des Flusthartes ... purgermaister zu Wienne, *5.* hern Sighartn des Prunner *6.* hern Wernharten des Chranestes. — Der prief ist gegeben nach Christes geburde dreuczehnhundert jar darnach in dem fumfzigesten jar des naesten samstages nach sand Veycz tag.

Perg. 46 × 23, Falte 4; Siegel 1 Bruchstück rund, ungefärbtes Wachs IV. A 2. Umschrift .. DIETMAR D ..... Herzschild undeutlich; Siegel 2, 3 und 4 abgefallen; 5 Bruchstück, rund (2·2), ungefärbtes Wachs, IV. A 1; vgl. Jahrbuch der Kunstsammlungen des Ah. Kaiserhauses 16, 12727, 6 abgefallen. Auf dem Pergamentstreifen des Siegels 1 ist zu lesen: vetter Ulrich des Pfuntmaschen; *auf dem des Siegels 2:* herczog .... chinden in dem . drey pfunt Wienner pfennig; *auf dem des Siegels 3:* hern Friedrichen .... — *Rückenvermerk des 15. Jhdts.:* Literae Hinrici de Neys. Der briff ist von des haws wegen trivaltikeit; *des 17. Jhdts.:* datirt im 1350 Jahr; *des 18. Jhdts.:* Tertiae partis Originale de quadam domo donatae capellae Sanctae Trinitatis Nr. 4; *des 19. Jhdts.:* Dietmayer von Jembzartsdorf macht ein Geschenk von einem Hause am Kiehnmarkte zu Wien zu der heil. Dreyfaltigkapelle. Im Jahre 1350.

Digitized by Google

Geschichte des Wiener Stadtphysikates.

Von

Dr. Leopold Senfelder.

Die ersten Anfänge einer organisierten öffentlichen Gesundheitspflege in Wien reichen — soweit die vorhandenen Quellen eine Beurteilung gestatten — bis auf Ferdinand I. zurück. Dieser verhältnismäßig späte Beginn ist um so verwunderlicher, als ja die Stadt seit frühester Zeit oftmals von mörderischen Seuchen heimgesucht wurde und das Unglück gemeiniglich als das beste Zwangsmittel zur Einführung von Reformen gilt.

Zwar bestand in Wien seit dem Ausgange des 14. Jahrhundertes eine medizinische Fakultät, doch hatte diese zunächst die Heranbildung von Ärzten im Auge und war ähnlich den gewerblichen Innungen damaliger Zeit in erster Linie auf die Wahrung ihrer persönlichen Interessen und Freiheiten bedacht. Die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege gehörte nicht in ihren Macht- und Pflichtenkreis und darum erhob sie ihre Stimme nur dann, wenn dabei eigene Interessen im Spiele waren oder sie seitens der Regierung oder Stadtvertretung um Rat gefragt wurde.

Man darf der Fakultät diese weise Zurückhaltung im Raterteilen nicht gar zu sehr verübeln, denn sie konnte jedesmal fast mit Sicherheit darauf rechnen, daß für sie als Endresultat nur neue Lasten erblühen werden. So mußte sie bei Erneuerung und Verbesserung der alten Freiheiten durch Maximilian I. (Baden, den 9. Oktober 1517) die Verpflichtung mit in den Kauf nehmen, der Stadt Wien unentgeltlich je einen Armen- und Spitalarzt zur Verfügung zu stellen[1]). Wie lästig diese Pflicht einer damals mehr humanistisch als medizinisch veranlagten Körperschaft fallen mußte, ist klar. Als einzige „ergetzlichkeit" für diese und andere Lasten wird der Fakultät im Reformgesetz vom 15. September

[1]) Endlicher. Die älteren Statuten der Wiener mediz. Fakultät (1847), S. 83.

Digitized by Google

1537[1]) das ja ohnehin selbstverständliche alleinige Recht auf die ärztliche Praxis in Wien zugesichert.

Zu Zeiten einer drohenden Epidemie war der Anfragen bei der Fakultät kein Ende. Die Regierung fragte soviel und wollte sovieles von der Fakultät wissen, was diese wahrscheinlich selbst nicht wußte und daher auf die Dauer als recht lästig empfand (non parum se gravari sentiebat). Endlich glaubte die Fakultät damit einen Ausweg gefunden zu haben, daß sie die ganze zuwidere Sache (invisum onus) auf ein Mitglied ihres Kreises, welches von der Regierung besoldet werden sollte, überwälzte[2]).

Die Dekanatsperiode im Frühjahr 1540 war das Geburtsjahr dieses Sanitätsbeamten, für den die Regierung den Namen Magister Sanitatis prägte.

Magister Sanitatis, Meister der Gesundheit, wie stolz das klingt! Auf Grund dieser wörtlichen Übersetzung und ohne die geringste historische Unterlage schrieben Rosas und Aschbach[3]) dem Magister Sanitatis dieser Zeit die polizeiliche und administrative Leitung und Oberaufsicht in Sanitätsangelegenheiten zu. Unter Beihilfe historischer Belege und nüchtern betrachtet, erscheint dieser Beamte aber in etwas anderem Lichte. Wie der Freimann von aller Welt gemieden, ohne ärztliche Privatpraxis, auf geringen Sold angewiesen, der sehr oft gar nicht ausbezahlt wurde, oblag ihm einzig und allein die Pflicht, Pestkranke zu behandeln. Als Prügelknabe der Regierung, Stadt und Fakultät fristete er ein armseliges Dasein, bis entweder die Pest oder was sehr oft der Fall war, sein eigenes Leben infolge der Pest erlosch.

Der historische Magister Sanitatis, dessen Geschicke in der Folge dargestellt werden sollen, war also im Grunde genommen ein recht armer Mann.

Sehr bald lernte die Fakultät einsehen, daß ihr Vorschlag vom Jahre 1540 nicht den gewünschten Erfolg zeitigte, denn die Regierung gewöhnte sich das viele Fragen nicht nur nicht ab, sondern war zur Zeit, da das Magisterium Sanitatis neu besetzt werden sollte, gar oft zu einem erregten Gedankenaustausch mit der Fakultät genötigt.

---

[1]) Kink. Geschichte der kaiserl. Universität zu Wien III., S. 349 ff.

[2]) Acta facult. medic. univers. Vindob. ed. Schrauf III., S. 232.

[3]) Kurzgefaßte Geschichte der Wiener Hochschule im Allgem. und der mediz. Fakultät insbes. (Mediz. Jahrbücher des k. k. österr. Kaiserstaates, Bd. 37 ff.). Aschbach, Geschichte der Wr. Universität III., S. 76.

Digitized by Google

Ob im Jahre 1540 die Stelle besetzt wurde oder ob es vor Erlöschen der Pest zu keiner Einigung kam, ist nicht zu erweisen.

Erst im Jahre 1550, da die Seuche wieder auftauchte, erfahren wir Näheres. Dr. Andreas Plancus, das jüngste Mitglied der Fakultät, sollte mit dem Magisterium betraut werden. Dieser aber, der wohl schon damals an seiner 1552 veröffentlichten hebräischen Grammatik arbeitete und auch ordentlicher Professor für diese Sprache war, fühlte keinen Beruf, sein Leben als Pestarzt in die Schanze zu schlagen und lehnte dankend ab. Nun sollte der Dekan Dr. Wolfgang Lazius den Posten übernehmen, doch auch er entschuldigte sich und erwirkte von Ferdinand I. einen Befehl, gegeben zu Augsburg den 12. Februar 1551, laut welchem er mit Rücksicht auf andere Tätigkeit „beschreibung unserer historien, auch zuesamenziechung der alltten annalien" von dergleichen Lasten „so ime von seinen studiis und beschreybung unserer historien avociern und verhindern" befreit bleiben sollte.

Den nunmehr vorgeschlagenen Dr. Stephanus lehnte die Regierung als nicht zur Fakultät gehörigen Arzt ab. Doch auch der nächste Arzt, welcher endlich sich gegen einen Gehalt von 200 fl. rheinisch verpflichtete, Dr. Franz Vesalius, ein Bruder des großen Anatomen Andreas Vesalius, gehörte nicht dem Fakultätsverbande an. Am 11. August 1552 erhielt Vesalius vor der Fakultät in Gegenwart eines Regierungskommissärs und des Bürgermeisters die — leider nicht überlieferte — Dienstesinstruktion und nun hatte Wien den ersten Magister Sanitatis, allerdings nach dreivierteljährigem Warten erhalten. Wer unterdessen die Pestkranken behandelt hatte, bleibt ein Rätsel.

Von wahrer Zentnerlast befreit, schrieb der damalige Dekan Dr. Franz Emerich in das Protokoll: „Tantae molis erat, facultatem ex hoc onere levari." Das hat viel gekostet, die Fakultät von solcher Last zu befreien!

Die immer mehr um sich greifende Pest raffte in kurzer Zeit den Magister Sanitatis dahin und auch seinen unmittelbaren Nachfolger Dr. Johann Löffholcz ereilte im Winter desselben Jahres das gleiche Geschick. Besser erging es dem nächsten Magister Dr. Martin Stopius, welcher nach dem Erlöschen der Pest zum Lohn für seine Tätigkeit am 8. November 1554 die nunmehr dotierte Stelle eines Physikus im Bürgerspitale erhielt.

Am 7. Oktober 1558, da die Pest wieder sporadisch auftauchte, wurde das jüngste Glied der Fakultät, Dr. Johann Aicholtz,

Digitized by Google

gegen 200 fl. jährlich und in wöchentlichen Raten auszuzahlen, vorgeschlagen[1]).

Als derselbe im Oktober 1559 zum Dekan gewählt wurde, legte er sein Amt nieder. Fakultät und Stadtrat gaben ihr Gutachten vor der Regierung dahin ab, daß angesichts des günstigen Gesundheitszustandes ein Magister Sanitatis derzeit nicht nötig sei, doch wurde trotzdem Aicholtz für das folgende Jahr wieder aufgenommen. Im Dezember 1560 erhielt er von der Regierung behufs ärztlicher Pflege des Palatins Grafen Thomas Nádasdy einen dreimonatlichen Urlaub, mit der Ermahnung, nach dieser Zeit sein Amt, das er bisher in pestfreier Periode verwaltete, wieder zu übernehmen.

Unterdessen fungierte Dr. Andreas Dadius (Kienpaum). In diesem Jahre wurden zum ersten Male zwei Chirurgen, Georg Tormina und Johann Gross für die äußerliche Behandlung der Pestbeulen unter Aufsicht des Magister Sanitatis geprüft, doch verlautet nichts von einer späteren Indienststellung.

Dr. Andreas Dadius verwaltete auch nach abgelaufener Urlaubszeit des Dr. Aicholtz die Stelle weiter, gedachte sie aber im Herbst 1561, da der Boden heiß wurde, in die Hände der Regierung zurück zu legen.

Machte das einfache Wort Magisterium Sanitatis die Fakultät an und für sich schon nervös, so ist es begreiflich, wie sehr die vorsorgliche Handlungsweise, der Versuch des Dr. Dadius rechtzeitig sich zurückzuziehen, das Mißfallen der Regierung und Fakultät erregte. Letztere erklärte, keinen Ersatzmann stellen zu können, Dadius müsse entweder drei Monate vorher kündigen oder selbst für einen Ersatz sorgen. Jedem einzelnen Fakultätsmitgliede seien Leib und Leben genau so lieb „als yhme Dadio", es sei nur billig, daß der, welcher das Amt in guten Zeiten führte, es auch jetzt bei drohender Gefahr behalte.

Trotzdem mußte sich die Fakultät entschließen, auf Befehl der Regierung einige Ärzte namhaft zu machen. Diese waren: Dr. Kaspar Pirchbach, Ladislaus Stuff, Johann Aicholtz und Georg Walter. Da Dr. Dadius auf seiner Entlassung am Ende des Jahres bestand, entschied sich die Regierung für Dr. Pirchbach, der aber das Amt rundweg ablehnte und den Bakkalaureus der Medizin Johann Neuman als freiwilligen Bewerber nannte. Da sich kein Arzt bereit erklärte, auch keiner zur Annahme ge-

[1]) Acta facult. III., S. 251 ff., 255 f., 267, 300.

Digitized by Google

zwungen werden konnte und die Zeit drängte, erhielt Neuman am 12. November 1561 sein Dekret als Magister Sanitatis und so mußte Wien, die bedeutendste Stadt der deutschen Erbländer, der Sitz einer medizinischen Fakultät (inclyta facultas!) ihre an der Pest erkrankten Bewohner einem Studenten der Medizin anvertrauen; so beschämte der mutige Scholare seine feigen Lehrer!

Am 21. November kam an die Fakultät ein geharnischtes Schreiben der Regierung, warum man ihr „einen solchen imperitum magistrum" (Neuman) empfohlen habe. Es sei sofort ein tauglicher Arzt zu nennen, widrigenfalls alle Fakultätsmitglieder abwechselnd für je 14 Tage zur Behandlung der Infizierten herangezogen würden. Was war da vorgefallen? — Ein Bürger namens Hohenholzer hatte den Magister Sanitatis eines Kunstfehlers geziehen, doch ergab die Untersuchung, daß die Sache weit übertrieben und Dr. Dadius, nicht Neuman der Schuldige war.

In der größten Not, während die Fakultät um ihre persönliche Freiheit ernstlich besorgt war, kam Hilfe von auswärts.

Frohgemut mit einem kaum trockenen Doktordiplom in der Tasche kam Dr. Jakob Hartl von Italien her gegen Wien gezogen. Wie so vielen seiner modernen Kollegen schwebte auch ihm „ein Fixum" als Inbegriff und Ziel momentaner Sehnsucht vor Augen. Nach warmer Empfehlung und vorgeschriebener Prüfung durch die Fakultät wurde Hartl am 1. Dezember 1561 neben Neuman zum Magister Sanitatis ernannt. Für beide bedeutete das Ernennungsdekret ein Fahrbillet in das Jenseits, denn Hartl starb kurz darauf an der Pest, während Neuman noch Zeit fand, den Doktortitel zu erwerben und erst 1568 der Seuche zum Opfer fiel[1]).

Als Ersatz für Hartl verlangte die Regierung am 30. August 1563 einen neuen Magister Sanitatis. Bemerkt sei, daß um diese Zeit neben Neuman auch ein Chirurg (chirurgus pestiferorum juratus) tätig war.

---

[1]) Acta facult. IV. Diese und die folgenden handschriftlichen Sitzungsprotokolle befinden sich im Archiv des Wiener mediz. Doktorenkollegium. Band IV (1558 II bis 1604 II) ist derzeit unter der Presse. Der Einfachheit wegen sollen in der Folge nur die entsprechenden Dekanatsberichte zitiert werden: Decanat 1558 II Paulus Fabricius, 1560 II. Paulus Weidner, 1561 II. Mathias Cornax. Auf fol. 212b, 1574 I Diomedes Cornarius wird bemerkt, daß 1561 der Magister Sanitatis Dr. Laurentius Ayrer an der Pest gestorben sei. Derselbe mußte also kurz vor oder neben Dr. Dadius fungiert haben. — Über Aicholtz und Dadius sind zu vergleichen: Hartl-Schrauf Nachträge zu Aschbach, die betr. Kapitel.

Digitized by Google

Auf Zureden einiger „wohlmeinender" Kollegen, derzeit sei keine besondere Gefahr damit verbunden, erbot sich der Dekan Dr. Bartholomaeus Reisacher freiwillig zur Übernahme des Magisteriums, doch folgte bald nach einer Besprechung mit Freunden und Anverwandten die Reue und „Spectabilis" suchte eifrig nach einem Ersatzmann. Dieser fand sich auch in dem Doktoranden Laurentius Cimmerius, dem dieser Dienst sehr willkommen erschien (officium longe gratissimum). Cimmerius wurde vom Dekan zwar über den grünen Klee gelobt (de meliori nota commendavi), doch erklärte die Regierung am selben Tage, am 17. September, sie wolle „einen Doctorem unnd khainen Magistrum"!

Nun wurden Dr. Michael Spitaller, Kaspar Pirchpach, Reisacher, Paul Weidner und Michael Lingelius genannt, doch keiner wollte in den sauren Apfel beißen, so daß schließlich doch nur Cimmerius übrig blieb.

Kurz darauf bot sich ein Italiener, Sigismundus Berardus, zur Übernahme des Magisteriums mit der Erklärung an, er könne alle infektiösen Abszesse durch seine zwei Geheimmitteln heilen, doch entpuppte er sich bei der Prüfung als gewöhnlicher Betrüger[1]).

Im November 1567 wird wiederum Dr. Neuman als Magister Sanitatis erwähnt. Vorher nennen ihn die Akten zum letzten Mal gelegentlich seiner Promotion am 19. Jänner 1564 in dieser Eigenschaft. Da er nun in der zweiten Hälfte des Jahres 1566 Dekan war und ein Magister Sanitatis damals keine Sitzungen besuchen, noch weniger dieselben leiten durfte, muß er wohl einige Zeit vom Amte enthoben oder beurlaubt gewesen sein.

Im November 1568 traten einige Pestfälle auf und am 8. Dezember war der Magister Sanitatis eine Leiche[2]).

Nun begann wieder ein häßliches Schauspiel. Die Fakultät schlug ihr jüngstes Mitglied Dr. Thomas Jordan aus Klausenburg in Siebenbürgen vor, welcher im Jahre 1567 sich um die Erlaubnis, unentgeltliche Vorlesungen halten zu dürfen, beworben hatte, also Privatdozent werden wollte, aber bisher keine Erledigung bekommen hatte. Gleichzeitig bat die Fakultät, es möge in Zukunft der Magister Sanitatis nicht auch im Lazaret verwendet werden, da Neuman auf diese Art die Pest verschleppt habe.

[1]) Ebenda: Decanat 1563 I. Bartol. Reisacher.

[2]) Ebenda: Decanat 1563 II. Georg Walther, 1567 II. Ludwig Marchpeg, 1568 II. Paulus Fabricius.

Digitized by Google

Jordan, ein um die Epidemiologie verdienter Schriftsteller, lehnte die Stelle „aus Gesundheitsrücksichten" ab, verzichtete auf eine eventuelle Privatdozentur und nahm in Brünn die Stadtarztensstelle an.

In dieser großen Not und nachdem Jordan der Fakultät den Rücken gekehrt hatte, rettete wieder ein alter Student mit 30 Semestern, Johann Fraesel, die Ehre der Wiener Universität. Fraesel bat nur 2 bis 3 Tage Aufschub, bevor er das unvermeidliche Examen ablege, war aber bereit, den Dienst sofort zu übernehmen. Das Prüfungsergebnis über diesen bemosten Burschen faßt die Fakultät in den harten Schluß zusammen, der Kandidat habe zwar sehr lange studiert, sei in vielen Punkten wenig erfahren, könne aber so lange als Magister Sanitatis dienen, bis ein besserer sich finde.

Es erscheint im Lichte unserer Zeit ganz unverständlich, wie eine akademische Körperschaft sich soweit vergessen und einen verbummelten, alten Studenten der Regierung für einen solchen Posten anbieten konnte! Die Fakultät vertrat eben den Standpunkt, daß man vor allem ihre Rechte gegenüber den Kurpfuschern und fremden Ärzten schützen müsse und dann erst solche schwere Pflichten verlangen könne. Auch hätte sie so viele andere Obliegenheiten, daß man sie ganz leicht von „dieser gefährlichen Kondition" befreien und selbe einem der zahlreichen fremden Ärzte aufhalsen könne. In diesem Sinne wurde auch ein ausländischer Arzt Dr. Hermannus Sidereus (Eisenman) vorgeschlagen, ein höchst anrüchiges, bald darauf wegen Ehestörung und anderer Delikte aus den Erblanden verwiesenes Individuum[1]), welcher natürlich ablehnte und das Magisterium Sanitatis ein munus sordidum, abominandum, imo intolerabile, nannte. In einer Eingabe an den Kaiser beschuldigte Sidereus die Fakultät, diese habe ihn so wie so nur darum vorgeschlagen, damit er um so sicherer zugrunde gehe und ihrer Habsucht nicht weiter hinderlich sei.

Von Fraesel wollte die Regierung wie begreiflich nichts wissen und verlangte einen Arzt aus der Fakultät, da sonst die Angelegenheit dem Kaiser zur Entscheidung unterbreitet werden müßte.

---

[1]) Ein Unikum in seiner Art, die Abschrift eines Liebesbriefes von dem Friesen Sidereus, Regensburg den 19. Juni 1563 an den „herzallerliebsten Schatz" die Frau Katharina Spach, des Herrn Spach Hausfrau zu Passau, ist im Archiv des Wiener med. Doktorenkollegiums.

Digitized by Google

Da gedachte die Fakultät — es war am 12. Februar 1569 — des Dr. Martin Milius, der um 1563 als Pestarzt nach Iglau gegangen und seither dort als Stadtarzt tätig war. Milius überlegte die Einladung, das Magisterium Sanitatis in Wien gegen 200 fl. und freie Wohnung zu übernehmen, sehr lange und dankte endlich am 11. Mai für die ihm zugedachte Auszeichnung[1]).

Darauf schrieb der Dekan eigenhändig nach Wiener-Neustadt, wo Dr. Johannes Brandesides aus Prag hauste. Nach kurzer Überlegung sagte derselbe zu und wurde im Juni von der Regierung unter der Zusicherung, daß er Gehalt und Wohnung auch in pestfreier Zeit beibehalten könne, aufgenommen. Ihm zur Seite stand in Ermanglung eines besseren der von der Stadt bezahlte Chirurgus Sanitatis, auch Inspector infectorum genannte Thomas Pregg, der aber bereits am 5. Dezember starb. Die Präsentierung der Chirurgi Sanitatis vor die Fakultät behufs Prüfung oblag der Baderzeche, die angesichts der schlechten Zahlung auch keine Zechenglieder, sondern fremde, sich freiwillig meldende Personen vorschlug.

Im Frühling des Jahres 1570 resignierte Brandesides, blieb aber noch einige Zeit im Amte. Damals hatte die Pest ein wenig nachgelassen, um desto stärker im Herbste wieder aufzutreten, so daß die Regierung ihren Sitz nach Korneuburg verlegte. Diesmal ging der Wechsel glatt vonstatten, denn der schon früher genannte Dr. Andreas Dadius erbot sich freiwillig zur Übernahme. Dadius blieb 4 Jahre lang Magister Sanitatis, während welcher Zeit er selbst erkrankte und drei Kinder an der Pest verlor. Am 6. Mai 1574 verlieh ihm der Kaiser die erledigte Stelle eines Physikus im sogenannten Hofspital. Dadius starb am 15. September 1583[2]).

Mit dem Rücktritte des Dr. Dadius vom Magisterium Sanitatis erwuchs der Fakultät eine neue Plage, zumal die Regierung ausdrücklich ein Fakultätsmitglied für diesen Posten verlangte. Man beschloß die drei im Range jüngsten Ärzte Dr. Michael

[1]) Decanat 1568 II. Paul Fabricius, 1569 I. Caspar Pirchpach. Über Jordan vgl. Jöcher, Allgem. Gelehrten-Lexikon 1750 II., S. 1967; Haller, Biblioth. medic. pract. (1777) II., S. 204 f.

[2]) Decanat 1569 I. Caspar Pirchpach, 1569 II. Christoph Widman, 1570 I. Idem, 1574 I. Diomedes Cornarius. Brandesides starb 1573. Von ihm erzählen die Akten fol. 212^{b}: „Dr. Johannes Brandesides hat so vil Gefahr in diesem officio alhie überstanden, das er kaum mit dem leben davon komen ist, derwegen er Ursachen genommen, von hinnen sich wieder hinweg zu begeben".

Digitized by Google

Lingl, Benjamin Löbschütz und Diomedes Cornarius vorzuschlagen, doch ließ sich die Regierung gar nicht darauf ein, indem sie bemerkte, es habe den Anschein, als ob sich alle zu entschuldigen gedächten. Es sei daher bis 29. Juni ein bestimmter Kandidat zu nennen.

Am 31. Juni 1574 erfolgte eine kaiserliche Resolution, daß von nun an stets der jüngste Arzt des Kollegiums, ein Jahr lang das Magisterium zu versehen habe und demselben entweder der nächst ältere folge oder wenn inzwischen ein anderer aufgenommen worden wäre, dieser an die Reihe käme. Sollte ein Arzt gewichtige Gründe für die Befreiung vorbringen, so obliege ihm die Pflicht, einen Ersatzmann zu stellen. Die Resolution sollte mit dem Tage der Verkündigung, am 1. August, in Kraft treten und demgemäß der jüngste Arzt Dr. Cornarius Magister Sanitatis werden.

Wie begreiflich rief das kaiserliche Machtwort große Erregung hervor, denn dadurch war der gänzliche Rückgang der Wiener medizinischen Schule, für deren Gedeihen die häufigen Seuchen an sich schon ein großes Hindernis bildeten, besiegelt.

In einer Bittschrift an den Kaiser führte die Fakultät diesen Gedanken aus, daß ihre Mitglieder mit Funktionen für das öffentliche Gemeinwohl ohnedem überlastet seien, während so viele fremde Ärzte frei der Praxis und dem Erwerbe nachgehen können. Der Mangel an Erwerb sei die Ursache, daß die jungen Ärzte Wien verlassen und das Kollegium nun auf 10 Glieder, darunter mehrere „mit hohem Alter, ungewisser Gesundheit, Podagra, Asthma usw. beladen sind", zusammengeschmolzen sei. Diese Resolution werde Anlaß geben, daß die jungen Ärzte überhaupt Wien meiden werden und die Fakultät mit dem Absterben der alten Herren eingehen müsse. Die Ärzte tragen ja kein Bedenken, privat Pestkranke zu behandeln, doch scheut sich ein jeder, Magister Sanitatis zu werden, weil dieser die unsaubersten Orte, wo oft drei und noch mehr Infizierte ohne jede Pflege liegen, aufsuchen muß und selbst bei kräftiger Gesundheit — wie ja die traurige Erfahrung lehrt — entweder schnell zugrunde geht oder langsam dahin siecht oder seine Familie ansteckt. „Selten gehet ain Pestis ab, sie nimpt Ire Magistros mit sich hinwegk." Diese Aussichten sind für die Niederlassung junger Ärzte nicht gerade verlockend. Nirgends, weder in Deutschland, Frankreich oder Italien werden die Ärzte zum Magisterium Sanitatis gezwungen und darum bittet die Fakultät den Kaiser, die obige Resolution wieder aufzuheben.

Digitized by Google

Ganz sonderbar und geradezu gewissenslos erscheint in diesem Schriftstück der Vorschlag, Studenten mit diesem verantwortlichen Posten zu betrauen. Man kann sich wohl vorstellen, daß gerade bei Studenten nur die drückendste Armut den Entschluß, sein Leben ohne Kenntnis der nötigen Vorsicht aufs Spiel zu setzen, reifen konnte. Gewissenlos war es auch, einem wenig erfahrenen jungen Menschen die Pestkranken zu überlassen.

Der Kaiser nahm die Resolution zurück, ließ aber am 4. Oktober der Fakultät mitteilen, sie habe einen der deutschen Sprache kundigen Arzt, Magister oder sonst eine graduierte, geeignete Persönlichkeit anzugeben. Bald darauf meldete sich ein Student Christoph Fezius, der zwar geprüft wurde aber kurz darauf seine Bewerbung zurückzog, worauf die Fakultät am 30. Oktober ihr jüngstes Glied Dr. Diomedes Cornarius einstimmig vorschlug. Cornarius übernahm das Amt trotz anfänglicher Weigerung und fungierte bis Ende Dezember 1575. Während seiner Dienstzeit legte er der Fakultät die Frage vor, ob er auch — wie der Bürgermeister verlange — zur Totenbeschau und zum Besuch der Kranken in den Vorstädten verpflichtet sei, was einstimmig verneint wurde. Hierzu sollte er nur über besonderen kaiserlichen Auftrag von Fall zu Fall gehalten sein. Die Klagen, daß man ihm bisher weder Gehalt noch Wohnung, auch keinen Chirurgus Sanitatis beigestellt habe, möge er in einer besonderen Eingabe der Regierung oder Fakultät vorlegen.

Gleichzeitig mit Cornarius war der Mediziner Kaspar Zeitvogl als „adjunctus" aufgenommen worden, der nunmehr mit Rücksicht auf seine bisherige gute Verwendbarkeit für das kommende Jahr 1576 das Magisterium zugewiesen erhielt und selbes bis zum Juni 1581 verwaltete[1]).

Ihm folgte unmittelbar als der jüngste Arzt des Kollegium Dr. Benedikt Perger, der mehrmals zur Prüfung der Chirurgi Sanitatis in Bezug auf Pestbehandlung und Totenschau herangezogen wurde. Im Verlauf seiner Amtszeit verlangte die Regierung, es solle bei Erkrankung vornehmer Personen (personae graves) dem Magister Sanitatis einer der Senioren beigegeben werden, was aber die Fakultät als bisher nicht üblich ablehnte.

Nach einer Dienstzeit von 2 Jahren und 3 Monaten wurde Perger im November 1583 durch Dr. Mathaeus Judex alias

[1]) Decanat 1574 I. Diomedes Cornarius, 1574 II. Michael Spitaller 1575 I. Johann Aicholtz, 1575 II. Caspar Pirchpach. Über Cornarius: Hartl-Schrauf d. betr. Artikel.

Digitized by Google

Richter abgelöst. Hier ist zum ersten Male davon die Rede, daß der Magister Sanitatis vor Regierung und Kammer den üblichen Diensteid (solitum juramentum) ablegte. Judex wurde erst am 9. Jänner 1587 der Fakultät einverleibt und waltete seines Amtes bis zum 5. August des eben erwähnten Jahres. Trotzdem er durch Übernahme des Magisterium dem Wiener Kollegium einen großen Dienst erwiesen hatte, verweigerte ihm dieses die Bitte um Nachsicht der Repetitionstaxen.

Ihm folgte wieder das jüngste Fakultätsmitglied Dr. Andreas Isingius, nebenbei Professor primarius der griechichen Sprache. Das Amt dürfte seine Zeit nur wenig in Anspruch genommen haben, da er 1588 als Examinator der Apotheker, 1587 (Sommersemester) als Prokurator der ungarischen, 1588 (Wintersemester) der sächsischen Nation und 1588 (Sommersemester) als medizinischer Dekan fungierte. Nach dem Tode des Physikus im kaiserlichen Hofspitale, Adam Pretterschnegger, am 21. Jänner 1590 erhielt er dessen Stelle und legte am 8. Februar das Magisterium zurück.

Nunmehr bewarb sich der Professor der Mathematik und Bakkalaureus der Medizin Magister Christoph Burger, doch scheint er das Amt nur kurz inne gehabt oder gar nicht angetreten zu haben, da am 6. Mai 1591 der Bruder des vorigen Magisters, Professor der Medizin Dr. Martin Isingius ernannt wurde. Dieser starb aber schon am 18. Dezember desselben Jahres an den Folgen eines bösartigen Fiebers.

Dieses Mal gab es sogar zwei Bewerber, den Physikus von Raab Dr. Andreas Muschler und Dr. Johannes Petrus Magnus, welch letzterer auf Betreiben der Fakultät am 21. Februar 1592 von der Regierung angenommen wurde. Als kurz darauf die theoretische Lehrkanzel für die Ars parva Galeni frei wurde, bewarben sich Dr. Johann Leander und Magnus darum, doch war die Fakultät für ersteren, da Magnus als Magister Sanitatis ja ohnehin ganz bequem (sat commode) zu leben habe. Nichtsdestoweniger verlieh das Konsistorium dem Dr. Magnus die Professur. Wie dem Dr. Andreas Isingius brachte auch ihm dieser einst so gefürchtete Dienst keine besonderen Mühen und hinderte in keiner Weise seine sonstige Tätigkeit. Als er während seiner Dekanatszeit am 15. Jänner 1597 die Stelle bei der Regierung anheimsagte, erregte dies den Unwillen seiner Kollegen, die ihm vorwarfen, er habe den Gehalt durch fünf Jahre in aller Ruhe genossen. Die Regierung nahm aber doch die Resignation an.

Digitized by Google

Trotz drohender Anzeichen für das Wiederauftreten der Pest fanden sich unter den damals nicht auf Rosen gebetteten jungen Ärzten Bewerber, aus welchen Dr. Johannes Kaskius gewählt wurde[1]).

Im Sommer 1597 wurde, wie schon früher einmal, die Frage in der Fakultät aufgeworfen, ob der Magister Sanitatis zur Totenbeschau verpflichtet sei. Die Antwort lautete verneinend, doch müsse er alle Infizierten und der Infektion Verdächtigen unweigerlich besuchen. Andere Ärzte können aber zur Behandlung Infizierter nicht verhalten werden.

Am 11. September verlangte die Regierung mit Rücksicht auf den ungünstigen Gesundheitszustand Wiens einen zweiten Magister, wofür sich Dr. Johann Geusius freiwillig erbot.

Auch allerlei Klagen waren eingelaufen, so unter anderen, daß der Magister Sanitatis Kaskius nicht in die Häuser gehe, sondern vor dem Tor stehen bleibend mit den Infizierten verkehre. Die Fakultät erklärte darauf, daß der Regierung es ja frei stehe, wenn sie unzufrieden sei, mit einem außerhalb der Fakultät befindlichen Arzte in Verhandlung zu treten. Kaskius legte übrigens seine Stelle im Jänner 1598 freiwillig nieder, da er heiraten und nach Preßburg übersiedeln wollte.

Es meldeten sich nicht weniger als vier Bewerber, von denen der eine, Dr. Andreas Muschler, eifrig die Funktionäre der Regierung auf seine Seite zu bringen versuchte. Doch scheint er plötzlich anderen Sinnes geworden zu sein und reiste von Wien ab. Nach langen Verhandlungen entschied sich endlich im Mai die Fakultät für Dr. Isak Panisot, der versprach, das Magisterium vier Jahre lang versehen zu wollen. Panisot blieb bis zum Herbst 1601, worauf am 26. September Dr. Tobias Pirchpach für zwei Jahre ernannt wurde.

Bezüglich der Prüfung der Inspectores infectorum beschloß die Fakultät am 12. Februar 1602 neuerdings, daß dieses Amt dem jeweiligen Dekan und Magister Sanitatis zukomme. Pirchpach versah sein Amt ohne Berufsstörung bis zum September 1605. Als aber die Fakultät von seiner Resignation Kenntnis erhielt, ersuchte sie die Regierung, sie möge doch dem Dr. Pirchpach den Gehalt auszahlen, womöglich ihm eine Gehaltszulage geben,

[1]) Decanat 1581 I. Martin Stopius, 1582 I. Christoph Fetz, 1582 II. Andreas Dadius, 1586 II. Johann Aicholtz, 1587 I. Idem, 1589 II. Benedict Perger, 1591 II. Thomas Haustein, 1591 II. Andreas Isingius, 1596 II. Johannes Petrus Magnus.

Digitized by Google

damit er nicht gerade jetzt bei so gefährlicher Zeit den Posten im Stiche lasse. Da dieser jedoch auf seiner Enthebung beharrte, wurde im Oktober 1605 Dr. Johann Adam vorgeschlagen und angenommen.

Am 23. März 1606 wird gelegentlich der Prüfung des städtischen Chirurgus Sanitatis und zugleich Totenbeschauers (inspector mortuorum), des Baders Martin Mader, der Arzt, spätere Hofmathematikus und (von 1636 bis 1651) Direktor der Hofbibliothek Dr. Wilhelm Rechperger als Infectionis commissarius und Dr. Adam als Magister Sanitatis erwähnt. Letzterer erkrankte im Herbst und bat um die Erlaubnis, in seine Heimat reisen zu dürfen. Unterdessen versah Dr. Lukas Gollerei den Dienst. Im November 1607 wird Adam wieder erwähnt[1]).

Nach seinem Ableben im August 1609 bewarben sich Dr. Balthasar Pastorius und der Professor der theoretischen Medizin Dr. Konrad Colman um das Magisterium. Als letzterer nach zwölfjähriger Dienstzeit im Juli 1621 resignierte und die Bemühungen der Regierung, ihn noch länger im Amte zu halten, erfolglos blieben, schlug die Fakultät ihr Mitglied Dr. Johann Peter Canobius und die fremden Ärzte Dr. Mathaeus Judex junior, Piperellus und Rorer vor, doch scheint sich keiner zur Annahme entschlossen zu haben.

Am 27. November 1621 sandte die Regierung neuerdings ein Dekret an die Fakultät, worin sie dem künftigen Magister Sanitatis neben der Wohnung eine Gehaltaufbesserung in Aussicht stellte. Wiewohl die Fakultät bei so gefährlicher Zeit keinen Kandidaten finden zu können erklärte, meldete sich darauf Dr. Balthasar Seldenreich, der aber schon am 3. April 1622 sein Amt wieder zu verlassen gedachte, jedoch wohl oder übel auf Grund des geleisteten Eides das Jahr vollenden mußte[2]).

Am 8. Februar 1623 wurde der Luxemburger Dr. Heinrich Massuca zum Magister vorgeschlagen. Kurz vorher hatte man mit den Wiener Juden einen eigenartigen Handel abgeschlossen. Ferdinand II. gestattete am 7. Oktober 1622 der Wiener befreiten

---

[1]) Decanat 1596 II. Johannes Petrus Magnus, 1597 II. Paul Perckhofer, 1598 I. Joh. P. Magnus, 1601 I. Idem, 1601 II. Guido Antonius Scarmilionius. Acta facult. V. 1605 I bis 1676. Decanat 1605 I. Benedict Perger, 1606 I. Tobias Pirchpach, 1606 II. Isac Panisot. — Über Rechperger als Nachfolger von Tengnagel vgl. Cod. 7935 fol. 626 der Wiener Hofbibliothek.

[2]) Decanat 1607 II. Wilhelm Rechperger, 1609 I. Joh. P. Magnus 1621 I. Sigismund Geisler, 1621 II. Hubertus Tossanus.

Digitized by Google

Judenschaft für Errichtung einer Synagoge ein Bürgershaus, und zwar das Haus des verstorbenen Maximilian Schwanser am Wildpretmarkt zu kaufen, wogegen sie sich verpflichtete, alljährlich 500 fl. zur Erhaltung eines Magister Sanitatis beizutragen. Es scheint aber dieser Beitrag nicht oder wenigstens nicht pünktlich gezahlt worden zu sein, da Massuca im Mai 1625 darüber klagt, er könne von niemanden seinen Gehalt bekommen, die Fakultät möge ihm beim Kaiser und der Regierung gegen die Juden, betreffend die Auszahlung der jährlichen 500 fl. beistehen.

Milde ausgedrückt erscheint die Haltung der Fakultät in dieser Sache etwas sonderbar. Anstatt dem Kollegen zu helfen, wie es wohl in ähnlichen Fällen die Vorsteher einer beliebigen Handwerkerzeche getan hätten, erklärte sie dem bedrängten Magister, ihre Intervention würde erfolglos sein, er möge sich an die Regierung wenden oder — abdanken. Wenn dann die Regierung wieder an die Fakultät herantrete, so wolle sie erklären, es sei ungerecht und gegen die christliche Liebe, den Magister Sanitatis, der täglich dem Tode ins Auge schauen muß, ohne Lebensunterhalt zu lassen, da er sonst keine Privatpraxis besitze und die Reichen stets einen anderen Arzt, aber nicht den Magister Sanitatis rufen, wenn ein Verdacht auf Pest vorliegt. Massuca solle nur abdanken oder mit Abdankung drohen, es werde sich dann keiner mehr finden, der umsonst und mit Gefahr des eigenen Lebens zu Pestkranken gehen wollte. Leider ist nicht bekannt, wie diese Geldfrage gelöst wurde.

Massuca blieb im Amte und hatte angesichts der 1625 recht arg grassierenden Pest einen harten Dienst. Im April 1627 bat er, als außerordentlicher Lehrer Anatomie vortragen zu dürfen, was ihm die Fakultät gnädig gestattete[1]).

Eine Frage, an deren Lösung wohl auch der Magister Sanitatis beteiligt war, wurde seitens der Stadt Wien am 28. Juni 1630 der Fakultät vorgelegt. Es handelte sich um die Bestattung der Pestleichen im Lazarett. Die Fakultät antwortete, der Vorschlag, die Leichen mit Kalk zu bedecken, sei recht gut, wenn die Herren von Wien so große Ausgaben zu machen geneigt seien. Sonst sollen anstatt der quadratischen, längliche, $6^1/_2$ Fuß breite und 8 Fuß tiefe Gruben ausgehoben, bis zur halben Tiefe mit Leichen

---

[1]) Decanat 1622 II. Conrad Colmann, 1624 II. Johann Wilhelm Mannagetta, 1625 I. Adam Olitorius, 1626 II. Joh. Wilh. Mannagetta. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abteilung, 3. Band, Reg.-Nr. 2723.

Digitized by Google

belegt, dann mit Erde und oben mit Lehm angeschüttet werden. Massuca starb als Opfer seines Berufes um die Mitte des Jahres 1631. Weder der Todestag, noch einige sonst doch übliche Worte der Anerkennung sind in den Sitzungsberichten verzeichnet!

Um die Stelle bewarben sich der Bakkalaureus der Medizin Bartholomaeus Eggenhagen und Dr. Adam Hillebrant, doch verlangte die Regierung erst im Juni 1633, als neuerdings die Pest auftauchte, einen Vorschlag. Hillebrant erklärte, gegen Gehalt und freie Wohnung die Stelle anzunehmen. Da die Regierung vorerst mit italienischen Abenteurern, darunter mit dem Schwindler Annibale Buttinoni verhandelte, erfolgte die Ernennung erst am 8. Oktober.

Hillebrant starb am 9. Mai 1636. Es soll nicht gerade behauptet werden, daß die Lungenschwindsucht des armen Magister mit dem Gehalte in irgendeinem Zusammenhang stehe, doch ist die Erklärung der Fakultät, es sei derzeit kein Bewerber vorhanden, da die Regierung mit der Auszahlung des geringfügigen Gehaltes gar zu lässig zu sein pflege, immerhin verdächtig.

Im Juni 1637 meldeten sich zwei Bewerber, Dr. Thomas Hazold und Bernhard Schlüter, doch wurde keiner angenommen, da keine Pest herrschte, und man nicht wußte, woher man das Geld für die Besoldung nehmen solle.

Als endlich im Herbst 1638 die Regierung auf Andrängen des Stadtrates einen Magister Sanitatis bestellen wollte, erklärte die Fakultät, einen solchen nur gegen Garantie von Gehalt und Wohnung vorschlagen zu können. So blieb auch in der Folge dieser wichtige Posten unbesetzt[1]).

Erst im Jahre 1644, da neuerdings die Pest auftrat und sogar die Universität geschlossen werden mußte, wurde Dr. Peter Mayer mit einem Gehalt von 500 fl. ernannt. Dieser kam auf Grund gehässiger Anklagen in Untersuchung und wurde im März 1645, trotzdem ihn die Fakultät verteidigte, einfach entlassen, als er bei allmählichem Schwinden der Pest wieder unter die Leute gehen zu dürfen ersuchte. „Diese grundlose Entlassung — schreibt der damalige Dekan — verursachte in diesem und folgendem Jahre der Regierung und Fakultät große Unannehmlichkeiten."

[1]) Acta facult. V. Decanat 1629. Wilhelm Rechperger, 1630 Conrad Colmann, 1632 Johann Wilhelm Juncker, 1635 Leonhard Mylgiesser. 1636 Joh. Wilhelm Mannagetta, 1638 Leonh. Mylgiesser. Niederösterr. Landesarchiv B. 1. 12 11./10. 1633.

Digitized by Google

Im Juli 1645 verlangte die Regierung einen neuen Magister, sowie eine Dienstesinstruktion für ihn, den Chirurgus infectorum, den Inspector mortuorum und für die Leichenträger.

Die Fakultät erklärte, Mayer sei als ständiger Pestarzt aufgenommen, aber gegen Erwarten schon nach einem halben Jahre, da die Pest nicht mehr herrschte, unverdient entlassen worden. Man solle ihm daher die Stelle nebst einem würdigen und sicheren Einkommen wieder verleihen. Der Pestarzt bedürfe als Medicinae Doctor nicht noch einer besonderen Instruktion. Die von der Stadt präsentierten Chirurgen und Inspektoren wolle die Fakultät gerne prüfen, aber unterrichtet könne im Verlaufe einer Stunde niemand werden. Leichendiener und Häuseraufseher haben mit den Ärzten nichts gemein und seien daher von der Stadtbehörde über ihre Pflichten zu belehren.

Die Regierung wollte aber von Mayer nichts mehr wissen und verlangte einen Arzt und Chirurgus inspectorum, sowie die früher erwähnten Dienstesinstruktionen.

Die als Bewerber in Vorschlag gebrachten Doktoranden Liborius Fleitman und Anton Adalbert Giebler lehnte die Regierung ab, da der Magister ein erprobter Arzt sein solle und zudem auch von nun an während der Pest eine Zulage von 200 fl. erhalten werde.

Die Antwort der Fakultät klingt etwas schneidig und erregt: Sie habe keine Verpflichtung, den Wienern Beamte zu besorgen, sei auch der Stadt nicht untertan. Früher wurden die Chirurgen von der Stadt der Fakultät zur Prüfung überwiesen, jetzt aber sollen vielleicht wie in einer verkehrten Welt (inversus rerum ordo) die Chirurgen von den Wienern geprüft, von der Fakultät aber besorgt werden? Die Fakultät sei bisher mehr als pflichtmäßig um das Magisterium bekümmert gewesen und habe auch jetzt zwei geeignete, ledige Doktoranden vorgeschlagen, da die Mitglieder der Fakultät als verheiratete oder in Hofdienst stehende oder sonst bereits ausgediente Männer sich selbst, die Familie und ihr Haus nicht in Verruf bringen können. Überdies sei der Gehalt gar zu klein (nimis parvum salarium) und — was noch schlechter ist — unsicher, da man gar nicht weiß, wo und von wem er ausgezahlt werden könne oder wolle. Aus den derzeit eingetriebenen Geldern könne der Gehalt nicht dauernd bestritten werden, denn davon werde nichts übrig bleiben, wenn die Gehälter eines Halbjahres für die Pestbeamten verausgabt würden.

Mayer wurde mit der Hoffnung auf sichere Anstellung von Raab nach Wien gelockt, konnte erst nach langen Bitten und Be-

Digitized by Google

mühungen kaum den halben Jahressold erlangen und wurde, sobald die Pest aufhörte, unter einem nichtigen Vorwand entlassen, so daß er jetzt ganz ohne Erwerb ist. Dieses Beispiel wirke auf die meisten abschreckend. Eine würdige und sichere Bezahlung, wie sie anderwärts üblich ist, würde ohne Zweifel mehrere Ärzte veranlassen, sich um das Magisterium zu bewerben.

Dazu aber könne man keinen Arzt zwingen, daß er sich für nichts und wieder nichts der äußersten Lebensgefahr aussetze. Bei 600 fl. Gehalt, freiem Holz, Licht und freier Wohnung — von der der Bürgermeister absolut nichts hören will — dürften sich wohl geeignete Ärzte finden.

Die Regierung hatte damals den Ärzten verboten, Pestkranke zu behandeln, worauf die Fakultät entgegnete, der Adel scheue sich, den Totenbeschauer zu rufen, ersuche daher stets einen Arzt, die Todesursache festzustellen. Die Fakultätsmitglieder werden sich wohl hüten, Pestkranke zu behandeln, denn Dr. Rorer sei dafür, daß er auf Geheiß des Statthalters den Moriz v. Hoyos besuchte, bald darauf aus seinem Hause und der Stadt verwiesen worden.

Bald nachher, am 14. August, teilte die Regierung der Fakultät mit, der Kaiser habe für den Magister Sanitatis einen Gehalt von 500 fl. und außer der Pestzeit von 200 bis 300 fl. bestimmt. Im Hinblick auf diesen so reichen Gehalt sei nun aber auch ein erfahrener Praktiker zu nominieren. Darauf erwiderte der Dekan als Wortführer, hervorragende Praktiker hätten diesen Posten niemals innegehabt, sondern stets Anfänger. Magnus und Pirchpach seien junge Leute gewesen, die das Magisterium sofort niederlegten, als sie unter den Kranken näher bekannt wurden. Jetzt aber bei dieser Teuerung der Lebensmittel, Bücher und Kleider könne nicht einmal ein junger Arzt für den bisherigen Gehalt die Stelle übernehmen. Für 600 fl., wenn sie jährlich, sicher und ohne Rücksicht auf die Pest ausbezahlt werden, dürfte sich wohl der eine oder andere bereit erklären.

Damit war die Regierung nicht zufrieden und verlangte, daß statutenmäßig immer der jüngste Arzt die Stelle anzunehmen habe. Das verneinte aber der Dekan entschieden, daß ein solches Gesetz bestehe, denn dann würden die Ärzte überhaupt nicht in den Fakultätsverband treten.

In diesem Sinne machte die Fakultät eine Eingabe an den Kaiser, worauf der Statthalter am 2. Oktober dem Dekan die kaiserliche Resolution mitteilte, daß der Magister Sanitatis nun-

Digitized by Google

mehr 600 fl. und außer der Pestzeit die Hälfte erhalten solle. Mit Rücksicht auf dieses Honorar wünsche der Kaiser, daß die Fakultät keinen Studenten, der mit seinen Experimenten nur die Friedhöfe bevölkert, sondern einen erfahrenen, beim Volk Vertrauen genießenden Praktiker vorschlagen werde, sonst werde man den jüngsten oder, wenn dieser untauglich sei, den nächstbesten Arzt vermittels militärischer Assistenz zur Krankenbehandlung zwingen, wie dies ja auch anderwärts geschieht.

Der Dekan erwiderte furchtlos, die Fakultät habe ja bereits einen geeigneten, in der Pestbehandlung orientierten jungen Mann vorgeschlagen, dem nur noch die Promotion fehle. Weder die Fakultät noch Höhergestellte können jemanden zwingen, auch seien Gewaltmittel nirgends üblich. Nur ein anständiger und dauernder Gehalt werde Ärzte zur Annahme des Magisterium Sanitatis bewegen. Damit die anderen Kranken von Ärzten nicht verlassen seien, bestehe für die Ärzte das Gebot, während einer Epidemie in der Stadt zu bleiben, doch verlaute nichts, daß man sie durch Gewalt oder Drohungen zur Pestbehandlung zwingen könne. Aus den derzeit eingetriebenen Geldern werde für den Magister in pestfreier Zeit nichts übrig bleiben und dieser dann an Geld und Patienten Mangel leiden. Die Regierung müsse also darauf bedacht sein, eine ständige Einnahmsquelle zu schaffen, aus der man den Magister bezahle und nach dem Muster anderer gut organisierter Staaten besser für die Abwehr der Pest sorgen. Das alles möge nur Seiner Majestät berichtet werden.

Auf diese Entgegnung hin entließ der Statthalter den Dekan, ohne die Forderung nach einem anderen Magister weiter aufrecht zu erhalten.

Am selben Tag mußte die Fakultät im Auftrag der Regierung den Johann Vögelein und Georg Ziegler als Totenbeschauer und Paul Neuman als Chirurgus infectorum prüfen. Die armen Teufel wollten aber durchaus nicht und jammerten, sie seien schon vor einem Jahre geprüft worden und könnten den versprochenen Lohn nicht bekommen.

Auf Verlangen der Regierung vom 20. Oktober 1645 sollte die Fakultät anstatt des abgelehnten Giebler einen anderen Kandidaten vorschlagen. Diese entschied sich für den Extrafakultisten und Lutheraner Dr. Johann Caspar Heppius, der die Stelle gegen Zusicherung eines anständigen Gehaltes und Quartieres annehmen wollte. Die Verhandlungen gingen aber in die Brüche, da Heppius vor der Ablegung des Eides eine Sicherstellung verlangte.

Digitized by Google

Am 28. November erfloß ein neuerliches Dekret für den Magister Sanitatis, den Pestapotheker und den Chirurgen eine Instruktion auszuarbeiten.

Am 2. Juli 1646 mußte die Fakultät auf kaiserlichen Befehl ein Gutachten über die Eignung des Kurpfuschers Johann Baptista Turchi für das Magisterium Sanitatis abgeben. Das Gutachten lautete ablehnend, da Turchi ein unwissender Mensch und der deutschen Sprache nicht mächtig war.

Kurz vorher, am 30. Mai 1646, hatte der Kaiser resolviert, der Gehalt werde nun derart für den Magister bestimmt werden, daß ein jeder damit zufrieden sein könne. Die Fakultät soll also baldigst passende und erfahrene Männer der Regierung und Kammer vorschlagen. Diese entgegnete auf das darauf bezügliche Regierungsdekret, bisher hätten sich alle Bewerber wegen der nie deutlich ausgedrückten Höhe des Gehaltes und der unsicheren Auszahlung abschrecken lassen. Solange diese Frage nicht geregelt werde, sei ein Vorschlag zwecklos, dagegen werden sich im anderen Falle viele aus freien Stücken um das Magisterium bewerben.

Im November 1646 sollte der „getaufte Jude und derzeitige Medikaster" in Baden, Wilhelm Fortunatus Frey im Auftrage der Regierung für das Magisterium Sanitatis geprüft werden. Die Fakultät antwortete, sie kenne diesen Frey als einen unwissenden und ungeeigneten Menschen sehr gut und wisse, daß er in Baden das Magisterium aus Angst für sich, seine Frau und seine Kinder verschmäht habe. Nun aber sei der Geiz größer als die Furcht für sein und der Seinigen Leben, da man von 1200 fl. Jahresgehalt munkle. Die Fakultät sei aber trotzdem bereit, den Frey umsonst zu prüfen.

Schon früher hatte Frey den Kaiser um die Licentia practicandi für Wien gebeten. Er sei Christ und 33 Jahre Arzt, habe sich jetzt und im Vorjahre um das Magisterium beworben, aber durch Zutun der neidischen Wiener Ärzte keine Antwort erhalten, obwohl er die Behandlung der Pest und der anderen Krankheiten vielleicht besser verstehe als diese alle zusammen.

Trotzdem die Fakultät die Bittschrift ungünstig begutachtet hatte, wurde Frey am 3. Dezember geprüft, wobei es sich zeigte, daß er nur wenig Latein verstehe, da er von seinem Vater, dem Leibarzte des Bischofs zu Speier, die Medizin in deutscher Sprache gelernt hatte und — wie er erklärte — das Studium des Lateinischen bei den Juden nicht üblich sei. Bei der Prüfung antwortete

Digitized by Google

er mit ebenso kühner wie zügelloser Geschwätzigkeit unter fortwährender Bewegung der Hände und des ganzen Körpers (cum judaica manuum totiusque corporis gesticulatione). Bezüglich der Pest über seine völlige Unwissenheit aufgeklärt, entgegnete er offen, gar nicht in der Absicht zu antworten hergekommen zu sein, sondern er wollte lediglich mit Hilfe seines Wortschwalles (verbositas) die Bestätigung zum Magister durchsetzen und sich, die Frau und Kinder ohne große Mühe mit dem bedeutenden Gehalt versorgen.

Man sollte nun glauben, daß mit dieser Prüfung und auf dieses Geständnis hin die Sache für immer erledigt gewesen sei. In der Tat wurde Frey offiziell „als armer aber dabei unverschämter Stümper" (pauper sed perfrictae frontis idiota) zurückgewiesen. Als er später von der Regierung Ersatz der Auslagen und eine Entschädigung für das nicht erhaltene Magisterium beanspruchte und für Wien die Licentia practicandi verlangte, antwortete die Fakultät, es könne ihm ja die Regierung aus Barmherzigkeit etwas geben, aber in Wien dürfe er nicht praktizieren.

Wenige Tage darauf wurde die Fakultät aufgefordert, eine genaue Instruktion für den Magister Sanitatis zu verfassen. Da aber von vertrauter Seite die Nachricht kam, diese Instruktion habe nur den Zweck, genanntem Frey als eine Belehrung zu dienen und daß dieser doch das Magisterium erhalten solle, antwortete die Fakultät, ein approbierter Arzt bedürfe keiner Instruktion; wenn aber die Kranken einem Pfuscher anvertraut werden sollen, dann wäre selbst ein ganzes Buch unzureichend. Im übrigen wolle sie gerne einige, den äußeren Dienst betreffende Punkte anführen.

Diese von der Regierung bestätigte Instruktion des Magister Sanitatis lautet im Auszug wie folgt:

A. In politicis:

1. Der Magister Sanitatis erhält als ständige und sichere Bestallung jährlich 600 fl. in monatlichen Raten zahlbar, zur Infektionszeit aber 1200 fl. „ohne weiters Supplicirn". Die von Wien haben ihm jährlich eine Wohnung, 6 Klafter Brennholz und 50 Pfund Kerzen beizustellen. Dafür obliegt ihm die Pflicht, zur Pestzeit nur infizierte, sonst aber keine anderen Kranken zu besuchen und zu behandeln.

2. Hat er jeden Verkehr mit Gesunden zu meiden und darf die Kirchen nur in der frühesten Morgenstunde besuchen.

Digitized by Google

3. Soll er jedem Pestkranken, arm oder reich, in gleicher Weise beispringen.

4. Dieselben in oder vor der Stadt täglich wenigstens einmal besuchen.

5. Jedes Pestkranken Tauf- und Zuname, Beschäftigung und Wohnung den Commissariis Sanitatis anzeigen.

6. Zur Pestzeit soll er nie von seiner Wohnung über Nacht fernbleiben, im Sommer bis 6, im Winter bis 7 Uhr abends und von 11 bis 1 Uhr zu Hause sein, sonst aber jemanden in der Wohnung lassen, der Namen und Adresse des Hilfesuchenden notiert.

7. Jeden Pestkranken trösten und zum baldigen Empfang der Sterbesakramente ermahnen.

8. Da jetzt die meisten Kranken das Lazaret aufsuchen, der Magister demnach in der Stadt wenig oder gar nichts zu tun hat, also gleichsam die Besoldung umsonst hätte, so ist er verpflichtet, zur Pestzeit täglich ins Lazaret zu gehen, sich zu überzeugen, ob der dortige Arzt alles korrekt durchführe und die Pflege eine gute sei und etwaige Mängel sofort den Commissariis Sanitatis schriftlich mitzuteilen.

9. Ferner hat er auch die in der Spittelau in Beobachtung stehenden Leute zu besuchen und

10. den Pestilenzarzt (Chirurgus Sanitatis) und Totenbeschauer in ihrer Tätigkeit zu überwachen und Mängel den Commissariis anzeigen.

11. Ist er zur Überbeschau bei Kranken oder Verstorbenen verpflichtet, wenn seitens der Kranken oder Angehörigen des Verstorbenen eine Beschwerde vorliegt oder der Beschauer sich an ihn bei zweifelhaften Fällen wendet. In letzterem Falle hat er dem Zettelschreiber anstatt des gewöhnlichen Beschauzettels eine von ihm geschriebene Attestation zu schicken.

B. In bezug auf die ärztliche Tätigkeit:

12. Daneben achte er, daß niemand berechtigte Klage führen könne.

13. Den Armen dürfen keine medicamenta pretiosa, wie Bezoar, Edelstein, Zitronenöl u. dgl. verschrieben werden, da es auch unter den billigen Mitteln ebenso wirksame gibt.

14. Ist es bei einem Kranken zweifelhaft, ob er infiziert sei dann soll er den ganzen Körper untersuchen, bei „innerer Pest" nach den Regeln seiner Kunst urteilen und der Wahrheit gemäß die Krankheit benennen.

Digitized by Google

15. Zu Beginn einer Pestepidemie soll er sich mit den Provisoribus Sanitatis über die Behandlungsmethode beraten, und da die Pest verschiedene Formen annimmt, alle anderen während der Epidemie vorkommenden Krankheiten beobachten und die Medikamente, welche am meisten oder am wenigsten wirksam schienen, notieren. Darüber mag er mit den Provisores beraten, unter Umständen mit der Fakultät sich ins Einvernehmen setzen und die Commissarios Sanitatis verständigen. Das Resultat aller dieser Erforschung diene ihm als Leitfaden.

16. Solange er gesund ist, soll er die Kranken selbst besuchen und keinen Vertreter nehmen. Wird er dienstuntauglich, dann soll er für diese Zeit einen Ersatzmann vorschlagen.

17. Der Zurücklegung des Magisteriums bei Regierung und Kammer hat zur Pestzeit wenigstens eine halb-, sonst aber vierteljährige schriftliche Kündigung vorauszugehen.

Neben dieser Instruktion verfaßte die Fakultät auch eine für die Totenbeschauer, jedoch unter dem Vorbehalt, daß diese nicht als immerwährend geltende Norm zur Erkenntnis und Behandlung einer jeden Pest aufgefaßt werden dürfe[1]).

Am 8. Januar 1647 schlug die Fakultät neuerdings den am 20. Februar 1646 zum Doktor promovierten Giebler vor, welchen nun die Regierung anstellte. Leider starb Giebler bereits am 30. Juni 1648.

Nun begann wieder ungeachtet oder besser trotz des wenigstens auf dem Papiere versprochenen hohen Gehaltes die trostlose Verhandlung mit der Fakultät.

Im Juli schlug die Fakultät die fremden Ärzte Dr. Ruland, Heppius und Hörnick vor, dann als die Regierung Mitglieder der Fakultät verlangte, Dr. Peter und Wenzel Mayer, Liborius Fleitman, Nikolaus Hebert, Bernhard Schlütter, Franz Georg Grafinger und Erasmus Mittelbach, doch keiner wollte die Stelle mit Rücksicht auf die ungewisse Zahlung übernehmen.

Schließlich wurde mit Dr. Fleitman als dem jüngsten Arzt unterhandelt, doch ist das Resultat unbekannt, da die Akten dieser Dekanatsperiode fehlen[2]).

Zu Beginn des Jahres 1650 wurde die Fakultät ersucht, den zum Magister Sanitatis ausersehenen Dr. Mittelbach zur An-

---

[1]) Acta facult. V. Decanat 1643 Leonh. Mylgiesser vacat. 1644 Joh. Wilh. Mannagetta 1645.

[2]) Decanat 1646 Johannes Ludwig, 1647 Johann Ferd. Tittel.

Digitized by Google

nahme zu bewegen. Da ihm aber zuerst neben freier Wohnung im Spitale, Holz und Licht, 1000 fl., zur Pestzeit aber 1200 angeboten worden waren und man später weniger geben wollte, lehnte Mittelbach ab. Als im August ein Pestfall auftrat, begannen neuerdings die Verhandlungen, blieben aber erfolglos und schließlich kümmerte sich die Regierung nicht weiter, da der erwähnte Pestfall glücklicherweise vereinzelt blieb[1]).

Im November 1651 bewarb sich der lutherische, in Padua promovierte Arzt Maximilian Raiger um das Magisterium, wurde aber von der Fakultät als ein „nullius ingenii homo" abgelehnt.

Im August 1653 erhielt Wien endlich wieder einen Magister in der Person des Dr. Christoph Plöchinger, der den klassischen Typus eines Prügelknaben und Arztknechtes an sich trägt. Bei seiner Ernennung bestimmte die Fakultät neuerdings, daß der Magister Sanitatis nur in zweifelhaften Fällen zur Totenbeschau verpflichtet sei.

Gelegentlich eines Pestfalles verlangte die Regierung, es solle die Fakultät aus ihrer Mitte noch zwei Ärzte als Überbeschauer (Superinspectores) neben dem Magister und gewissermaßen als dessen Kontrollorgane bestellen, was diese mit Hinweis auf ihre Privilegien als unzukömmlich ablehnte.

Welches Honorar mit Dr. Plöchinger ursprünglich vereinbart wurde, läßt sich nicht genau feststellen. Im Jahre 1656 resolvierte der Kaiser, es solle der Magister Sanitatis fortan alljährlich 1200 fl. erhalten, doch erklären in einem Schriftstück vom Jahre 1659 die Wiener, sie hätten 1656 bis 1658 dem Magister 3000 fl., also jährlich 1000 fl. bezahlt. Nach einem leider fragmentarischen und undatierten Schriftstück hätte Plöchinger in gesunden Zeiten 600 fl. und sobald im Lazaret fünf Personen oder mehr an Pest darniederliegen, 1200 fl. in vierteljährigen Raten erhalten. In einer städtischen Gehaltliste werden 1659 als Gehalt 1200 fl., 1661 aber nur 600 fl., zur Pestzeit aber 1200 fl. ausgewiesen. In Wirklichkeit war das alles nur Chimäre, sonst wäre Plöchinger nicht den Hungertod gestorben.

Mitte September 1657 wollte Plöchinger sein Amt niederlegen, da der Bürgermeister ihm Unmögliches zumutete, und er keinen Gehalt erlangen konnte. Wenn man die noch vorhandenen bürgermeisterlichen Dekrete durchblättert, wird Plöchingers Demissionsabsicht verständlich. So wurde ihm am 1. September

[1]) Decanat 1649 Joh. Wilh. Mannagetta.

Digitized by Google

vorgeworfen, seine Familie gehe in verschiedene Kirchen, menge sich unter die Leute, ein Mitglied sei sogar mit der Prozession in Maria-Zell gewesen und von ihm und seinen Kindern auf offener Straße erwartet worden. Ferner solle er angeben, warum er „das Mensch", mit dem er allzu vertraulich lebe, bei sich habe?

Mit „dem Mensch" verhielt es sich also: Plöchinger hatte im Vorjahr die Ungiltigkeitserklärung seiner Ehe wegen Impotenz durchgesetzt, doch kam es nicht zur Trennung, da die unglückliche Frau vorher starb. Besagtes Mensch war aber sein Dienstmädchen, welches trotz der Pestgefahr ihn nicht verließ und seinen Kindern eine treue Ziehmutter blieb.

Empört über die indiskrete Einmischung in häusliche Verhältnisse verfaßte Plöchinger eine Antwort, welche heute zweifellos „wegen ungebührlicher Schreibweise" zurückgesendet würde, vom Bürgermeister aber ruhig hingenommen wurde.

Am 3. Februar 1659 klagt Plöchinger neuerdings, daß er keinen Gehalt bekomme, nichts zu leben habe. Trotzdem war, abgesehen von kleinen Beträgen im August, „wegen der Besoldung noch nichts entschieden". Denselben Mißerfolg hatte eine Eingabe der Stadt in dieser Angelegenheit im November. Plöchinger mußte schließlich sein Dienstpferd verkaufen, um sich und die Seinen ernähren zu können.

So nahte endlich für den armen Magister die Katastrophe. Im Jahre 1663 infolge des Dienstes und halbtot vor Hunger (inedia fere necatus) ob des ausständigen Soldes wurde er bettlägerig und noch vom Krankenlager aus verhallte umsonst sein Flehen um Geld. So ist es nicht zu wundern, daß die Fakultät, als die Regierung im März 1664 einen Stellvertreter suchte, kurz antwortete, man solle doch erst den jetzigen Magister bezahlen. Der ständische Viertelarzt von Stockerau, Dr. Georg Loga, dem damals die Stelle angeboten wurde, lehnte ab, geschreckt durch die Armut der Vorgänger und erklärte kurz, er wolle nicht an Hunger sterben (nollet fame perire).

Am 21. Juli 1664 verzeichnen die Akten der Fakultät folgenden Nachruf:

„Johann Christoph Plöchinger phil. et med. dr., der dem Magisterium Sanitatis in löblicher Weise vorstand, aber mit dem versprochenen Gehalt im Stiche gelassen wurde, ist mit Hinterlassung von Waisen selig im Herrn entschlafen. Seine Seele ruhe in Frieden!"

Digitized by Google

Plöchingers Geschick war jedenfalls das härteste, welches je einen Wiener Sanitätsbeamten getroffen hatte[1]).

Erst im Juli 1666 wurde nach längerer Verhandlung Dr. Christoph Resch gegen einen Jahresgehalt von 800 fl. angestellt, und zwar sollten das Vizedominium mit 400 fl., die Stände und die Stadt Wien mit je 200 fl. dafür aufkommen. Über seine Amtsführung in den folgenden, ziemlich ruhig verlaufenden Jahren ist nichts näheres bekannt. Er fungierte während der großen Pest im Jahre 1679 als erster Magister und starb gegen Ende 1681, wohl infolge der übermenschlichen Anstrengungen während der Epidemie.

Die im Jahre 1679 mit äußerster Heftigkeit grassierende Pest erheischte naturgemäß eine Reihe besonderer Anordnungen. Während bisher, seit der ersten Infektionsordnung vom 14. Juli 1541 von der Regierung besondere Verordnete mit der Handhabung und Durchführung der jeweiligen Ordnung betraut waren, finden wir seit 1679 ein aus Verwaltungsbeamten zusammengesetztes Collegium oder Consilium Sanitatis, den Gesundheitsrat und Vorläufer unseres jetzigen Obersten- und Landessanitätsrates. Welche Rolle dort der heldenmütige Arzt Dr. Paul de Sorbait, der spätere Generalinquisitor in Pestsachen, spielte, wurde bereits an anderem Orte geschildert[2]).

Bei der ungeheuren Ausdehnung der Seuche konnte ein Magister Sanitatis für Wien und die Vorstädte nicht genügen, daher Dr. Rostman mit gleicher Besoldung wie Dr. Resch demselben beigesellt wurde. Außerdem fungierten seit August noch vier andere Ärzte gegen einen Jahresgehalt von 400 fl. als sogenannte Expositi, und durfte im Gegensatz zu einem früheren Gebot kein Wiener Arzt die Behandlung Pestkranker ablehnen.

Als Resch gestorben war, traten im Januar 1682 fünf Bewerber auf, aus denen Dr. Johann Gabriel Gallermayer gewählt wurde. Derselbe wird noch Ende 1699 als Magister Sanitatis er-

---

[1]) Decanat 1651 Idem, 1652 Petrus a Magier, 1655 Joh. Wilh. Juncker 1656 Bernhard Schlütter, 1662 Joh. Wilh. Mannagetta, 1663 Franz Ganser Ferner: Wiener Stadtarchiv $\frac{6}{1657}$, $\frac{3}{1658}$, $\frac{7}{1659}$, $\frac{4}{1661}$, $\frac{10}{1662}$ und meine Arbeit: Aus Alt-Wiens längst vergangener Zeit in „Die Kultur" 2. Heft 1905.

[2]) Acta facult. VI/$_1$ 1677 bis 1708, Decanat 1678 Paul de Sorbait, 1681 Wolfgang Plöckner. Vgl. meine Arbeit: Paul de Sorbait (1624 bis 1691) Wiener klinische Rundschau 1906. Nr. 21 bis 27, 29, 30. Über Reschs Tätigkeit meine Arbeit: Das n. ö. Sanitätswesen und die Pest im XVI. und XVII. Jahrhunderte in: „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich" 1898.

Digitized by Google

wähnt. Er starb im Dezember 1701. Ihm folgten Dr. Veit Wolfgang Perninger, nach dessen Tod im Juni 1702 Dr. Karl Johann Franz Vogl. Neben Gallermayer kommt, vielleicht als Nachfolger des 1681 verstorbenen Dr. Rostman, in den Jahren 1686 und 1692, Dr. Hubert van der Heyden als medicus loimicus, loimiater im Lazaret vor, welcher im Frühling 1705 den Dr. Scholz als Assistenten nahm, da er wegen Alter den Dienst nicht versehen konnte.

Im Jahre 1705, nach Dr. Vogls Tod, wurde am 21. April Dr. Johann Jakob Zebriach zum Loimicus für das Stadtgebiet ernannt. Sein im Namen des Kaisers unterm 5. Mai 1705 ausgestellter Bestallungsbrief weist ihm einen Jahresgehalt von 600 fl., davon 300 fl. vom Vizedominium und je 150 fl. von der Stadt und den Landständen aus und enthält eine Dienstesinstruktion, welche von kaum nennenswerten Änderungen abgesehen, als einfache Abschrift aus dem Vorakt vom Jahre 1646 erscheint[1]).

Da in diesem Brief Zebriach Magister Sanitatis genannt wird, ist die Gleichheit dieses Titels mit Loimicus klar erwiesen. Letzterer Ausdruck kommt in der Folge häufiger vor. So wird im November 1709 Dr. Josef (vor der Taufe Hertz) Wallich als Loimicus expositus erwähnt und verlangte 1711 und 1712 die Regierung von der Fakultät Medici loimici für die ungarische Grenze[2]).

Im Jahre 1713, der letzten großen Wiener Pestperiode, finden wir als Magister Sanitatis Dr. Johann Georg Schultz, nach dessen Tod Dr. Franz Bensa und Dr. Christoph Ruck, Zebriach's Nachfolger, neben einer Anzahl fremder Ärzte mit einem Monatsgehalt von 100 bis 150 fl. Eine spätere Einteilung der Amtsärzte

---

[1]) Acta facult. $VI/_1$ Decanat 1685 Friedrich Ferdinand Illmer de Wartenberg, 1688 Wolfg. Plöckner, 1691 Ferdinand Friedrich Pock, 1704 Joh. Franz de Deimbl. Item vol. $VI/_2$ 1709 bis 1724. Decanat 1709 Idem Wiener Stadtarchiv $\frac{5}{1679}$ *c* Fasc. 94, *a*, Fasc. 93 28./8. 1679. Alte Registratur daselbst: $\frac{69}{1701}$, $\frac{48}{1702}$, $\frac{66}{1705}$, $\frac{80}{1705}$. Zebriachs Bestallungs-Brief: Archiv des k. k. Ministeriums des Innern IV. L. 2. 25./8. 1708.

[2]) Hertz Wallich „doctor hebraeus" repetierte am 24. Juli 1710 bei der Fakultät, nachdem er von seinem Taufpaten Kaiser Josef I. die venia practicandi erhalten hatte. Zeitlebens als Pestarzt tätig, starb er am 17. August 1725 an Hektik. Der erste getaufte Jude in der Wiener Fakultät war 1558 Paul Weidner, der zweite Joh. B. Albruni, 1679, dazumal Pestarzt und nach persönlicher Meinung: „primo mediço del mondo"; der dritte Wallich.

Digitized by Google

war: Dr. Bensa im Lazaret, Dr. Hoelman, Direktor des sogenannten Bäckenhäusels und der Kontumazhöfe, Dr. Wallich, leitender Arzt im sogenannten Strudelhof, der als Notspital für nichtinfizierte Kranke diente[1]).

Die Tätigkeit des Consilium Sanitatis erstreckte sich allmählich auch auf Gegenstände des allgemeinen Sanitätswesens, wobei es allerdings in medizinischen Fragen auf die Fakultät angewiesen war. Bei solchen Anlässen kamen häufig Reibungen vor. So reichte die Fakultät 1708 erst dann ihr Gutachten über eine Mineralwasseruntersuchung ein, als die Regierung nochmals ansuchte. Das Dekret des Consilium Sanitatis wurde aber gar nicht beantwortet[2]). Als Beisitzer fungierte seit 30. September 1706 der Regierungsrat und med. prof. Dr. Franz Edler v. Stockhammer mit einem Jahresgehalt von 1200 fl., den man ihm zumeist schuldig blieb.

Man darf wohl mit Recht das Consilium Sanitatis einen medizinischen Hofkriegsrat nennen, denn hier wie dort wurden außer Schußweite, unbeeinflußt von fachmännischem Rat, gar oft recht unpraktische und verhängnisvolle Beschlüsse gefaßt. Dem Präsidenten des Consilium Sanitatis, Grafen Öth, wirft die Fakultät 1713 direkt Ärztefeindlichkeit vor. Als zu Beginn dieses Jahres die Pest an der ungarischen Grenze bereits einen sehr bedrohlichen Umfang angenommen hatte, glaubte die Fakultät noch immer durch geeignete Sperrmaßregeln das Unheil von Wien abwehren zu können, wurde aber in ihren besten Absichten dadurch gehemmt, daß das Consilium Sanitatis den exponierten Ärzten jeden schriftlichen Verkehr mit der Fakultät untersagte. Vergebens ersuchte die Fakultät um Sitz und Stimme im Konsilium und drohte endlich, die Sache bei der Regierung und wenn auch dieses nichts fruchten sollte, beim Hofgericht anhängig zu machen. Da forderte plötzlich am 22. März die Regierung ein Gutachten über Stand und Wesen der Seuche. Die Fakultät erklärte, ein solches innerhalb 1 bis 2 Stunden — wie das Consilium Sanitatis verlangte — nicht geben zu können, da die beiden Wiener Spitalärzte Dr. Schulz und Dr. Ruck bezüglich der Diagnose ganz widersprechender Meinung seien, die Fakultät trotz oftmaligem Ersuchen

---

[1]) Pestordnung 1679 Mannagetta-Sorbait 1713 (Wien 1727). Wiener Stadtarchiv. Alte Registratur $\frac{103}{1713}$, $\frac{107}{1713}$, $\frac{80}{1713}$, $\frac{204}{1713}$.

[2]) Acta facult. VI/1 Decanat 1707. Heinrich, Angelus Blümer.

Digitized by Google

keine Einsicht in die Infektionsberichte bekomme und den Pestärzten jeder Bericht ausdrücklich untersagt worden sei.

In dem Augenblicke, da die Fakultät einhellig das Gutachten mit Rücksicht auf die ganz unverantwortliche Mißachtung ihrer Autorität verweigern wollte, zog der Hausarzt des Grafen Öth — der Name dieses Mannes wird nicht genannt — ein schon vorbereitetes Gutachten aus der Tasche, welches dahin lautete, die jetzige Seuche sei nur ein Pestilenzfieber, welches aber in Pest übergehen könne. Der betreffende Arzt setzte es durch, daß dieses sein Gutachten der Regierung übergeben wurde.

Diese ins Volk gebrachte Nachricht erzeugte eine ungeheure Panik und gab das Zeichen zur allgemeinen Flucht. Vergebens ließ der Kaiser öffentlich verkünden, daß er samt Familie und Hofstaat in Wien bleiben werde.

War die Fakultät durch diese unheilvolle Indiskretion des Consilium Sanitatis schon sehr unangenehm berührt, so wirkte das Regierungsdekret vom 19. April, welches den Ärzten bei Todesstrafe verbot, Wien zu verlassen, wie ein Faustschlag auf die Ehre ihres Standes.

Die fortdauernde Ignorierung der Fakultät seitens des Consilium Sanitatis veranlaßte am 29. Mai eine neuerliche Eingabe an die Regierung: Trotzdem die Fakultät von Anfang an auf die Abwehr bedacht war, mißachtet das Consilium Sanitatis sie vollständig, ladet den Dekan gar nicht ein oder, wenn dies geschieht, läßt man ihn im Vorzimmer und fragt ihn nur so im Vorübergehen. Dagegen sitzt im Konsilium ein lutherischer, von der Judenschaft unterhaltener Arzt, hat man Marktschreier wie kürzlich einen Tiroler, der ein Arkanum feilbot, ins Konsilium geladen. Man gebe der Fakultät doch endlich einen Ehrensitz, und zwar nicht nach, sondern vor dem Bürgermeister und dessen Sekretär.

Statt einer Antwort sandte die Regierung diese Eingabe an das Consilium Sanitatis, wodurch selbstverständlich der Karren noch mehr verfahren wurde. Endlich machte die Kaiserin-Mutter Magdalena am 18. Mai diesem Streit ein Ende und befahl, die Krankenberichte unverweilt der Fakultät zu schicken. Während aber Juristen und Mediziner um den Vorrang stritten, hielt der grausame Sensenmann reiche Ernte unter dem Volke und den Magistris Sanitatis, die, ohne den versprochenen Gehalt mit stets knurrenden Magen weder genug physische noch moralische Widerstandskraft besaßen. Bei der großen Not an Mann verlangte die

Digitized by Google

Regierung im Juni, die Fakultät solle Magistri einfach auslosen, was diese als „einen modum, welchen man alleinig mit einigen Malefiz-Personen zu practicieren pfleget" ablehnte. Es hätten sich so viele gemeldet, seien aber nicht angenommen worden.

Das ganze scheint „eine invention ex aliqua passione" zu sein, um die alten, kranken, schwachen oder mit großer Familie gesegneten Ärzte zu beschweren, während man andere, welche durch Jahre die salaria publica genossen, jetzt in der Stunde der Gefahr schont und vom Dienste befreit. Schließlich bittet die Fakultät, das Konsilium wolle die vorgeschlagenen Ärzte annehmen und von der bisherigen Verfolgung des Standes abstehen.

Das Konsilium wies aber trotzdem die drei sich freiwillig erbietenden Ärzte ohne Grund ab und verlangte nochmals die Bestimmung durch das Los. Wenige Tage nachher annullierte ein kaiserliches Dekret diese mehr als frivole Verfügung des Consilium Sanitatis. Am 29. Juli erbot sich Dr. Löw zum Hilfsdienst im Lazaret, wo er bereits nach 6 Wochen der Seuche erlag.

Im September verlangte der Präses des Consilium Sanitatis, die Fakultät soll allwöchentlich zwei Sitzungen halten und denselben stets ein Mitglied des Konsilium beiziehen. Dieses Ansinnen wurde aber vom Kaiser zunichte gemacht[1]).

Die nach 1713 wiederholt in den Küstenländern, in Böhmen, Ungarn und Polen auftauchenden Tier- und Menschenseuchen erheischten eine ständige Zentrale in Wien, wo alle Berichte einlangten, für unbedingt nötig. Nur die Bezeichnung wechselte allmählich. So nennt sich 1720 der Dekan Dr. Wolfgang Preyser, wirklicher Rat in öffentlichen Sanitätssachen (in rebus sanitatis publicae consiliarius actualis), und führt 1734 der kaiserliche Protomedikus Dr. Pius Nikolaus de Garelli den Titel Consiliarius Sanitatis. Im Jahre 1738 ist von einer Commissio aulica, 1765 zum ersten Male von einer caesareo-regia deputatio in rebus sanitatis, im selben Jahre und 1766, 1770, 1771 von einer Sanitatis aulae deputatio die Rede.

Die Sanitäts-Hofdeputation, das alte Consilium Sanitatis wurde mit Hofdekret vom 4. Januar 1776 aufgehoben und ihre Agenden fielen, so weit sie auf die deutschen Erbländer Bezug hatten, der mittels Hofentschließung vom 2. Januar 1762 errichteten böhmischen und österreichischen Hofkanzlei, dem heutigen k. k. Ministerium des Innern zu. Sanitätsdepartement und oberster Sanitäts-

[1]) Acta facult. VI/1 Decanat 1712 Johann Stephan Zanutti.

Digitized by Google

rat sind demnach die unmittelbaren Nachfolger des Consilium Sanitatis, der späteren Sanitäts-Hofdeputation.

Die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes wurde mittels des Hauptsanitätsnormativs (Gesundheitsordnung), in Wien kundgemacht am 2. Januar 1770, einheitlich durchgeführt. An der Spitze steht die Sanitäts-Hofdeputation, der bei den einzelnen Landesregierungen die Sanitätskommission (Commissio Sanitatis), bestehend aus k. k. Räten und einem Arzte als ständigem Beisitzer, untergeordnet ist. In jedem Kreise obliegt die Aufsicht über das Sanitätswesen dem Kreishauptmann, dem die Kreisphysiker und Stadtphysiker unterstehen. Der mittels Hofentschließung vom 10. April 1773 für jedes Land vorgeschriebene Protomedikus, in Wien laut Gesundheitsordnung-Nachtrag § 14, Hofdekret vom 20. Juli 1773, stets der jeweilige Direktor der medizinischen Fakultät, wurde vom Kaiser zum wirklichen Sanitätsrat ernannt, bezog aber aus diesem Titel keinen weiteren Gehalt. Die Kreisphysiker als direkte Aufseher des gesamten Sanitätspersonales erhielten laut Hofdekret vom 28. November 1785 einen besonderen Amtsunterricht. Kandidaten für ein Kreis-, Stadt- oder Spitalphysikat müssen laut Hofdekret vom 18. September 1788 eine mehrjährige Dienstzeit in einem Spitale nachweisen.

Streng genommen, brachte das Sanitätshauptnormativ bereits Vorhandenes nur in ein einheitliches System: Fast jede Stadt besaß von alters her einen Physikus[1]), dem die Aufsicht über die öffentliche Gesundheitspflege oblag, desgleichen bestand schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts allgemein die Institution der Kreisärzte.

In Niederösterreich geht die Sanitätsorgsnisation bis auf das Jahr 1577 zurück. Damals kündigten die Stände in einem Schreiben vom 21. Mai der Fakultät an, daß sie in jedem Viertel, und zwar in Melk, Wiener-Neustadt, Waidhofen an der Thaya und Mistelbach je einen Arzt anzustellen gedenken. Außer diesen Landschaftsärzten sind 1656 noch solche in St. Pölten, Krems, Horn, Oberhollabrunn, Stockerau und Baden nachweisbar. Die Oberaufsicht über das Landessanitätswesen führte der Landschafts-Protomedikus (Statuum medicus ordinarius), von denen als erster Dr. Jakob Horst, seit 1584 Professor in Helmstedt, von dessen Nachfolgern Dr. Johann Caspar Crafft 1630, Dr. Johann Wilhelm

[1]) Ursprünglich die Bezeichnung für Arzt im Gegensatz zu Chirurg, später allgemein für Leibarzt und öffentlicher Arzt gebräucht.

Digitized by Google

Mannagetta und Dr. Müller 1633, ersterer mit Dr. Daniel Anselm Rözer 1653, Dr. Wolfgang Plöckner 1676, 1699, Dr. Franz v. Stockhammer 1701, Dr. Martin Anton v. Drahn 1709 und Dr. Johann Stephan Zanutti erwähnt seien[1]).

In Wien lagen die Verhältnisse wesentlich anders als in den Hauptstädten der übrigen Erbländer. Zunächst besaß Wien bis in das vergangene Jahrhundert keinen Stadtarzt, sondern seit 1554 nur einen besoldeten Physikus im Bürgerspitale und behalf sich bis dahin mit Badern und Wundärzten.

Die Gratisbehandlung der Armen und Bürgerspitalskranken hatte Maximilian I. am 9. Oktober 1517 der Fakultät auferlegt, welche auch gerichtliche und sanitätspolizeiliche Gutachten abgab.

Einen großen Einfluß auf die Herausgabe kaiserlicher Patente über das Sanitätswesen hatten jedenfalls die kaiserlichen Protomedici. Der Entwurf der geradezu mustergiltigen Infektionsordnungen dürfte wohl aus dieser Quelle stammen, während die Textierung den Verwaltungsbeamten überlassen blieb. Über dieses Thema verlautet in den Fakultätsakten nichts, dagegen heißt es in einem ständischen Aktenstück vom 19. Mai 1654, daß der Leibarzt Kaiser Ferdinands III., Dr. Johann Wilhelm Mannagetta, Dr. Daniel Anselm Rözer und Dr. Adam Werner die vom Hof aufgesetzte Infektionsordnung berieten.

Der Wiener Sanitätsbezirk unterstand niemals der landschaftlichen Organisation, beziehungsweise der niederösterreichischen Sanitätskommission, sondern der Regierung und Kammer, dem Consilium Sanitatis und dessen Nachfolgern, der Sanitäts-Hofdeputation, beziehungsweise der vereinigten Hofkanzlei, doch mußten Stadt und Land — woher, war der Regierung gleich — zu allen Zeiten ganz bedeutende Zuschüsse an das Aerarium Sanitatis (Sanitätsfond) abliefern. Daraus geht hervor, daß der Magister Sanitatis kaiserlicher Beamter war, wenngleich Bürgermeister und Rat viel mit ihm zu kommandieren pflegten.

---

[1]) Vgl. Acta facult. 1558 bis 1604 Decanat 1557 I. Georg Walther und die früher erwähnten Akten des n. ö. Landesarchivs B. 1. 12. In denselben Orten wurden auch „Landschaftsapotheken" errichtet, d. h. die Stände ermöglichten die Errichtung von Apotheken dadurch, daß sie jährlich je 50 fl. zahlten und die von den Landschaftsärzten für die Armen ordinierten Medikamente aus diesen Apotheken bezogen. Vgl. Hütterische Sammlung B. 88 (Liber provincialis) fol. 51 im k. k. Archiv für Niederösterreich. Im Jahre 1764 werden noch folgende Landschaftsapotheker mit je 50 fl. Gehalt aufgezählt in: Melk, St. Pölten, Krems, Horn, Mistelbach, Wr.-Neustadt, Stockerau, Baden.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1713 sind die Nachrichten über das Magisterium Sanitatis äußerst dürftig; sogar die Fakultätsakten, die fast einzige Quelle, hüllen sich in Schweigen. Die Ursachen sind aber recht naheliegend: Seit 1713 wurde Wien von keiner Pestepidemie mehr heimgesucht, so daß mit Rücksicht auf andere Infektionskrankheiten die Bekleidung des Postens nicht mehr Gefahr als die ärztliche Praxis überhaupt in sich barg. Es fanden sich daher genügend Bewerber, zumal der schwerste Stein des Anstoßes, der sehr unsichere Gehalt, unter Maria Theresias Regierung endgiltig aus dem Wege geschafft wurde. Endlich sinken die Fakultätsakten seit der Studienreform unter van Swieten immer mehr in ihrer Bedeutung als Hauptquelle für die Geschichte des Wiener Sanitätswesens herab und erreichen als reine Personalakten unter Josef II. ihren Tiefstand. Eine Besserung ist erst unter Kaiser Franz I. zu merken.

Wir lernen demnach den Namen eines Magister nur mehr dann kennen, wenn er, wie 1730 Dr. Christoph Ruck das Dekanat bekleidete oder eine zufällige Aufzeichnung, wie bei Dr. Franz Holzbauer 1745 bis 1749, sich vorfindet.

Sehr lehrreich sind die Notizen über die Amtsführung des Dr. Philipp Pock 1782. Derselbe hatte der Regierung den Vorschlag gemacht, neugebaute Häuser mit Schwefeldämpfen und sogenanntem Pestrauch reinigen zu lassen. Hierüber gab die Fakultät am 2. Juli auf kaiserlichen Befehl ihr Gutachten dahin ab, daß solche Ausräucherung nutzlos sei, die Nachbarschaft nur belästige und der Luftwechsel zur Austrocknung der Mauern und Vernichtung angeblich schädlicher Agentien vollkommen genüge. Im Winter desselben Jahres berichtet Pock dem Kaiser über die damals herrschende Kindersterblichkeit.

Wir entnehmen daraus, daß der Magister Sanitatis keineswegs wie einstmals nur Epidemiearzt war, sondern auch eine Reihe anderer sanitätspolizeilicher Agenden ihm zugehörten und diese Stellung sich allgemach dem umfangreichen Wirkungskreise der heutigen Stadtphysiker näherte.

Seit dem Jahre 1782 wird der lateinische Name in der bisherigen Wortfolge nicht mehr gebraucht, dagegen kommt im Regierungsdekret vom 10. Oktober 1793 der Sanitätsmagister als zweiter Stadtarzt und Aufseher des öffentlichen Gesundheitswesens der Stadt Wien vor. Die Zweizahl der nunmehrigen Stadtärzte, von denen einer stets den Titel Sanitätsmagister hatte, läßt sich darauf zurückführen, daß bereits 1713 zwei Magistri Sanitatis, je einer für die Stadt und für die Vorstädte bestanden.

Digitized by Google

Laut Dekret an die medizinische Fakultät, den Stadtmagistrat und die Polizeioberdirektion vom 26. September 1795 wurden an Stelle des nunmehrigen niederösterreichischen Landessanitätsreferenten Dr. Paschalis Josef Ferro, zum ersten Stadtphysikus Dr. Nikolaus v. Paraskovitz und Dr. Andreas Stifft zum zweiten Stadtphysikus und Sanitätsmagister ernannt. Beide unterstanden der niederösterreichischen Landesregierung, der Polizeioberdirektion, dem Stadtmagistrat und Landgericht und erhielten im gleichen Dekret einen neuen Amtsunterricht.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1815 wurde der bisherige zweite Stadtarzt Dr. Heinrich Böhm erster mit 1200 fl. und Dr. Josef v. Portenschlag-Ledermayr jun. zweiter Stadtarzt mit 1000 fl. Die Besoldung fällt nunmehr der städtischen Kassa zu und erhält dieselbe künftig aus dem Sanitätsfond 666 fl. 40 kr. und den bisherigen Zuschlag aus dem Zuchthausfond.

Laut Hofkanzleidekret vom 17. März 1817 erhielt nunmehr auch der zweite Stadtarzt 80 fl. Quartiergeld.

Die Allerhöchste Entschließung vom 13. September 1818 enthält neue Instruktionen für die beiden Stadtärzte.

Das Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1830 verfügt die Auflösung des Sanitätsfonds und dessen Einverleibung an das Kammeramt der Stadt Wien.

Laut Hofkanzleidekret vom 14. April 1836 werden die bisher zur Besoldung des Sanitätsmagisters geleisteten 120 fl. auf den Krankenhausfond überwälzt[1]).

Im Mai 1861 war der erste Stadtphysikus und Sanitätsmagister Dr. Alois Stuhlberger gestorben und blieb seine Stelle unbesetzt. Als zweiter Physikus und Sanitätsmagister fungierte provisorisch Dr. Sigmund Michael Granichstädten, bis endlich im Jahre 1864 Dr. Eduard Nusser und Franz Innhauser zu provisorischen Stadtphysikern ernannt wurden und eine vom k. k. Staatsministerium bestätigte provisorische Instruktion erhielten.

Im Sinne des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, § 6 lit. *a* wurden die Stadtphysiker städtische Beamte und als solche dem Magistrat der Stadt Wien unterstellt. Die Regelung der Bezüge erfolgte mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. August 1872.

---

[1]) Vgl. Paskal Josef Ferro, Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthum Österreich unter der Enns, während der Regierung Franz I. Seit 1806 fortgesetzt von Guldener, Böhm und Knolz bis 1832, Knolz, Sammlung der Sanitätsverordnungen 1836, Lud. R. v. Karajan und Leop. Wittelshöfer, Sanitätsgesetze, II. Bd., Jahrg. 1872.

Digitized by Google

Nach Pensionierung der bisherigen Stadtphysiker Nusser und Innhauser wurde am 17. Juli 1881 beschlossen, nur mehr einen Stadtphysikus, Dr. Emil Kammerer zu ernennen. Derselbe verfaßte im Auftrage des Gemeinderates ein umfangreiches Organisationsstatut.

Laut der Vorschrift vom 5. Oktober 1895 stehen dem Stadtphysikus zwei Stellvertreter zur Seite. Seit 1898 führen ersterer den Titel Oberstadtphysikus, letztere den Titel Stadtphysikus.

Dr. Granichstädten führte noch anfangs 1864 als letzter den offiziellen Titel Sanitätsmagister. Er ist das Omega, Dr. Franz Vesalius 1552 das Alpha der Wiener Magistri Sanitatis[1]).

Die Geschichte des Magisterium Sanitatis im ersten Jahrhundert seines Bestehens ist weder für die Regierung noch für die medizinische Fakultät ein besonderes Ehrenblatt. Die Tatsache ist nicht wegzuleugnen, daß der Magister Sanitatis von der Regierung oftmals im Stich gelassen wurde, nicht wußte, woher er genug trockenes Brot nehmen solle, und Plöchinger in kaiserlichen Diensten einfach verhungerte. Wir dürfen die Sache aber nicht im Lichte unserer Zeit beurteilen, denn die Einnahmen aus den Erbländern dienten nicht bloß für deren Haushalt, sondern in vieler Beziehung auch für Reichszwecke, da die habsburgischen Kaiser seit der Reformation noch weniger Subsidien als bisher und diese nur unter schweren Opfern vom Reiche erhalten konnten.

Die Stadt Wien war durch die politischen Wirren unter Friedrich III. und die Niederlagsordnung Maximilian I. vom 22. Januar 1515 in ihrem Handel fast gelähmt und keineswegs mehr die reiche Stadt wie einstmals. Die seit Maximilian I. geradezu sprichwörtliche Geldnot der Landesfürsten steigerte sich noch mehr in der Periode des Dreißigjährigen Krieges und der bald darauf folgenden Türkenkriege, die wohl in erster Linie den Grenzschutz der Erbländer, dann aber auch des gesamten Deutschen Reiches bezweckten. Kein Land war ferner von jeher dem ersten Anprall von Krieg und Seuche so unterworfen wie Niederösterreich im äußersten Osten des Reiches, daher es wohl leicht verständlich erscheint, daß selbst bei guter Wirtschaft leider sehr oft in den Staatskassen Ebbe eintrat, welche selbst durch die Beihilfe der an der Grenze der Leistungsfähigkeit stehenden Stadt Wien und des Landes nicht behoben werden konnte.

---

[1]) Vgl. Sitzungsprotokolle des Wiener Gemeinderates ab 1864, bezüglich der übrigen Sanitätspersonen: Wiener Kommunalkalender ab 1863.

Digitized by Google

Den Epidemien gingen zumeist Elementarereignisse, Überschwemmung, Mißwachs voraus, also Katastrophen, die für ein Agrarvolk besonders verhängnisvoll werden mußten. Die Epidemie selbst erforderte ganz enorme Auslagen, verringerte dagegen bei dem oft gänzlichen Stillstand von Handel und Gewerbe die Steuerleistung der Stadt Wien. Es ist sehr bedauerlich und nicht zu entschuldigen, daß dieser oder jener Magister für das Vaterland hungern mußte, doch teilten sie dieses traurige Geschick unzweifelhaft mit vielen anderen Beamten, Soldaten im Felde und Gefangenen in türkischer Knechtschaft, ohne daß der Staat auch beim besten Willen helfen konnte.

Daß aber die unsichere Zahlung der Beamten deren Moralität nicht hob, muß wohl ohne weiteres zugestanden werden.

Der medizinischen Fakultät als Körperschaft kann man den Vorwurf nicht ersparen, daß sie oftmals persönliche Interessen den öffentlichen voranstellte und ein Volksunglück zu ihrem Vorteil auszubeuten versuchte. Allerdings waren die Wiener Ärzte dieser Zeit nicht auf Rosen gebettet, denn trotz oftmals von den Landesherren verbriefter und erneuerter Privilegien nahmen ausländische, zumeist von hohen Herren begünstigte Ärzte und Kurpfuscher die beste Praxis weg, während die große Menge den weit billigeren Badern und Wundärzten zulief. Da alle Vorstellungen erfolglos blieben, benutzte die Fakultät die Gelegenheit, wenn die Regierung einen Magister Sanitatis brauchte, als Pressionsmittel, um endlich wieder ein Dekret betreffend die Vertreibung der Kurpfuscher zu erwirken. Daß auf diese Weise die so dringende Ernennung eines Magister Sanitatis verzögert oder gar unmöglich wurde, fällt wohl beiden Parteien, der Regierung und der Fakultät, zur Last.

Das fortwährende Feilschen der Fakultät in betreff des Gehaltes findet darin seine Erklärung, daß die Fakultät sich weit mehr als wirtschaftliche, denn als wissenschaftliche Korporation betrachtete und demgemäß allzeit die materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren suchte, um so mehr, als der Gehalt eines Magister Sanitatis ja sehr karg bemessen war, und nur die ärmsten Ärzte diesen Posten anstrebten. Aus purem Idealismus, nur um der Regierung sparen zu helfen, setzt sich aber niemand täglicher Lebensgefahr und bitterster Armut aus, denn ein hungriger Magen ist der größte Feind des Idealismus. Ohne Zweifel gewährt uns keine Partei, weder die Fakultät, welche möglichst viel haben, noch die Regierung, welche möglichst wenig geben wollte, ein erquickliches Schauspiel.

Digitized by Google

Wir hatten Gelegenheit zu beobachten, daß die jeweiligen Magistri Sanitatis in dem Augenblicke, als die Gefahr einer Seuche auftauchte, fast regelmäßig ihr Amt niederlegten, welche Handlungsweise nach unseren modernen Begriffen als unhonorig bezeichnet werden müßte. Wie man sie damals nannte, bleibe dahingestellt; wir wissen nur, daß solchen Kollegen das Mißfallen der Fakultät ausgedrückt wurde. Ob aber jedes Mitglied der Korona in gleicher Lage anders gehandelt hätte, muß wieder eine offene Frage bleiben.

Warum wohl die Fakultät ab und zu fremde Ärzte und sogar Studenten in Vorschlag brachte? Im allgemeinen vertrat sie den Standpunkt, die Besetzung dieses Postens gehöre nicht zu ihren Obliegenheiten, eine nicht ganz richtige Auffassung, denn wozu hätte Wien ein Collegium medicum gebraucht, wenn dieses bei öffentlicher Gefahr sich einfach für exempt hätte erklären dürfen? Einmal erklärt die Fakultät, ihre Mitglieder seien alt, krank und gering an der Zahl. Ja, warum sorgte die Regierung nicht für gesunden Nachwuchs? Zunächst bot die Stadt nur wenigen Ärzten genügenden Lebensunterhalt, dann war der Nachwuchs einfach nicht vorhanden, denn abgesehen davon, daß Wien eine unruhige und verseuchte Stadt, nicht gerade das Eldorado für Studenten war, dauerte die Studienzeit viel zu lange, daher die meisten Studenten als Bakkalaurei weggingen und unter weit billigeren Bedingungen, mit besseren Lehrmitteln ihren Doktorhut in Italien und vor dem Dreißigjährigen Kriege auch in Deutschland erwarben. Für durchgreifende Reformen und eine Modernisierung des Unterrichtes in Wien mangelte in erster Linie das Geld. Wien konnte mit den kleinen Universitäten protestantischer deutscher Fürsten, denen durch die Säkularisierung geistlicher Güter ganz andere Mittel zur Verfügung standen, nicht mehr konkurrieren.

In einzelnen Fällen liegt der Verdacht nahe, daß die Fakultätsmitglieder mehr um ihr Leben besorgt waren, als einem wackeren Manne ziemlich ist, sie nach unseren Begriffen ein wenig feig waren. Da müssen wir aber in Betracht ziehen, daß das Magisterium Sanitatis damals geradezu ein Todesposten war, und eine und dieselbe Handlungsweise beim ledigen Manne anders als beim Familienvater beurteilt werden muß. Die verheirateten Ärzte lehnten die Stelle ab, um ihr Haus nicht in Verruf zu bringen. Von dem geringen Sold, selbst wenn er gezahlt worden wäre, hätten sie ihre Familie nicht erhalten können und auch nach der Pest wäre ihnen kein besserer Patient mehr gekommen. Auch das

Digitized by Google

nötige Hauspersonal wäre einfach davon gelaufen. In dieser Beziehung ist Plöchingers Klage, er hätte binnen 6 Monaten 9 Dienstboten gehabt, recht charakteristisch. Mit Bangen blickte der Arzt dem Tode entgegen, der seine Familie zum Bettler machte, denn der Staat sorgte nicht für die Hinterbliebenen. Diese Sorge mag manchem sonst mutigen Arzt schwere Stunden bereitet haben.

„Dieses will mir auch von nöthen sein, zu wissen, was eine ersame Landtschafft bei meinem Weib und khindt zu thun gedacht, wann ich in vorstehender gefferlichen Zeit und trewen Beistandt des Landes in meinem Ambt tödtlich durch Gottes Willen abginge", schreibt Dr. Jakob Horst am 4. September 1553 an die niederösterreichischen Landstände.

Gehen wir darum mit diesen alten Herren nicht allzu streng ins Gericht, denn wir können uns heute wohl kaum eine Vorstellung machen, was für harte Zeiten, die auch starke Geister kleinmütig stimmten, sie durchlebten!

Aber trotz alldem, ein Ehrenblatt in der Geschichte verdient diese Zeit nicht. Wenn aber jenseits unserer Reichsgrenze ein Leser kopfschüttelnd meinen sollte, daß solche Zustände nur bei uns vorkamen, anderwärts auch gar nicht möglich gewesen wären, dann sei solchem Leser als Scheidegruß der freundliche Rat erteilt, nur einmal Pestakten und Sittengeschichte der hier behandelten Zeit in den Archiven deutscher Städte genau zu durchforschen.

Digitized by Google

Die Wiental-Wasserleitung.

Ein Beitrag zur Geschichte dieses Unternehmens.

Herausgegeben von Moritz Zander, k. k. Bezirkshauptmann
für Hietzing-Umgebung.

Einleitung.

Folgende Zeilen sollen die in einer Reihe von Aktenstücken enthaltenen Entwicklungsphasen des Wiental-Wasserleitungsunternehmens zusammenfassen und unter Hervorhebung der vom juristisch-administrativen Standpunkte interessanten Details einen Abriß der Geschichte dieses Unternehmens geben.

Auch soll hierdurch gewissermaßen ein Beispiel für die amtliche Behandlung eines großen Wasserbenützungsprojektes geboten und an demselben gezeigt werden, mit wie komplizierten Rechtsverhältnissen und mit welch mannigfachen Schwierigkeiten die politische Behörde bei der Realisierung derartiger Aufgaben wegen der unvermeidlichen Konkurrenz des öffentlichen und Privatrechtes bisweilen zu kämpfen hat. Die Vorführung eines solchen Falles ist um so zeitgemäßer, als gerade heute die Anlage von Talsperren, beziehungsweise Stauweihern für Zwecke der Wasserversorgung und für Flußregulierungen, sowie insbesonders für die Etablierung von Kraftzentralen behufs Einführung der elektrischen Traktion beim Eisenbahnbetriebe, behufs Fernleitung und Verwertung der elektrischen Energie zum Fabriksbetriebe usw. infolge der hochentwickelten technischen Wissenschaften immer ausgedehntere Anwendung findet.

Die nachstehenden Ausführungen dürften aber auch für den Unternehmer insoferne von Interesse sein, als sie zeigen, wie

Digitized by Google

notwendig es ist, daß den Behörden auch von privater Seite stets jenes Maß von Vertrauen für die sachlich objektive Behandlung des Gegenstandes entgegengebracht werde, ohne welches eine rasche und endgiltige Erledigung überhaupt ausgeschlossen ist.

Es ist aber — dies sei hier ausdrücklich betont — keineswegs beabsichtigt, alle von den politischen Behörden seit den ersten Verhandlungen über das Projekt der Wiental-Wasserleitung vorgenommenen Amtshandlungen, Entscheidungen und Verfügungen zu erörtern; es sollen vielmehr lediglich gruppenweise jene Momente besprochen werden, welche ein besonderes Interesse erwarten lassen und welche in ihrem Zusammenhange ein Gesamtbild der wasserrechtlich relevanten Umstände bieten. Es wird deshalb die Entstehung und Konsentierung der Anlage ausführlicher behandelt und hier wieder insbesonders der Gang der Verhandlungen bei der politischen Behörde I. Instanz genauer erörtert werden; im übrigen aber wird auch das Schicksal des Unternehmens in seinem weiteren Bestande, wenn auch nur kursorisch, besprochen werden.

Selbstverständlich sind in dem Aufsatze alle der Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmten, internen amtlichen Äußerungen und Verfügungen weggelassen und lediglich die tatsächlichen, in den öffentlichen Verhandlungsschriften und Entscheidungen vorliegenden Momente sachlich dargestellt. Auch wurde — um die volle Objektivität der Darstellung zu wahren — jedwede Kritik über die Haltung der einen oder anderen Partei vermieden.

Zum Verständnisse des Folgenden sei zunächst kurz das Wesen der Wientalwasserleitung skizziert.

Der Zweck der Wientalwasserleitung ist die Wasserversorgung der westlichen Vororte Wiens aus dem Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf.

Das zum Betriebe der Wasserleitung nötige Wasser soll nach dem Projekte durch Aufspeicherung in künstlichen Weihern oder Reservoiren (vgl. Figur 1 und 2) gewonnen werden. Zu diesem Ende sollen daher im Wienflusse und seinen Nebenbächen an günstig gelegenen Stellen starke Abschlußdämme (Talsperren) errichtet werden. Zur Abfuhr der Hochwässer sind weiters neben diesen Talsperren Überfallwehre und Ablässe (Hochwasserobjekte) geplant. Vor Abgabe des Wassers an die kurrente, zum Versorgungsgebiet führende Rohrleitung soll das Wasser erforder-

Digitized by Google

Generelle Situation.

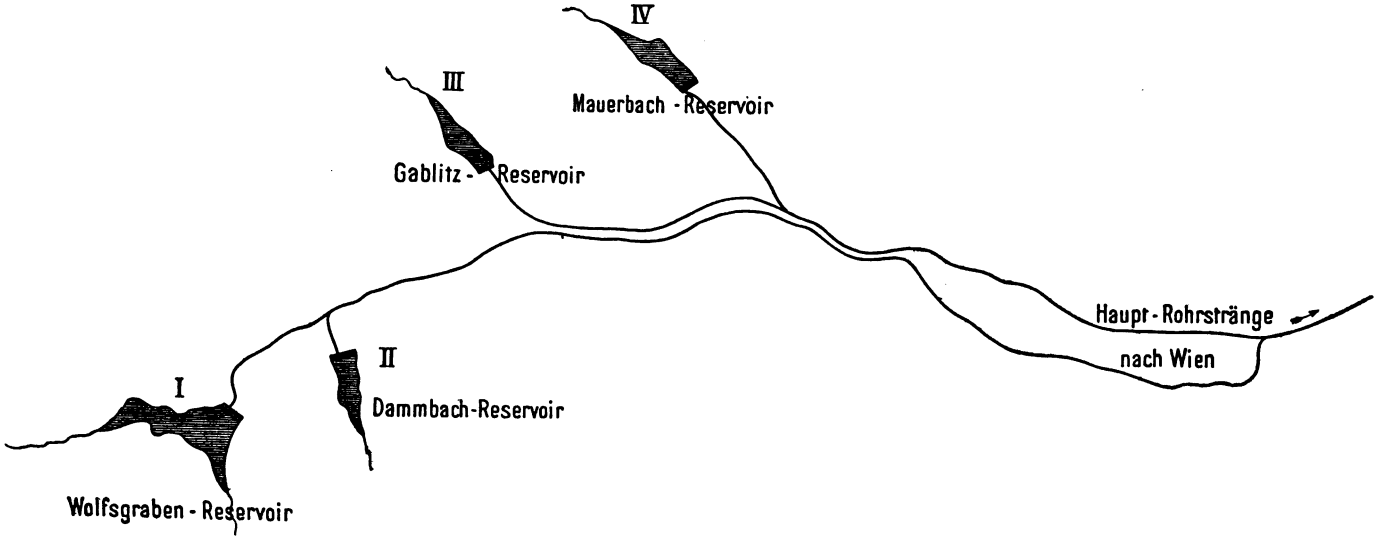

Digitized by Google

Generelles Längenprofil.

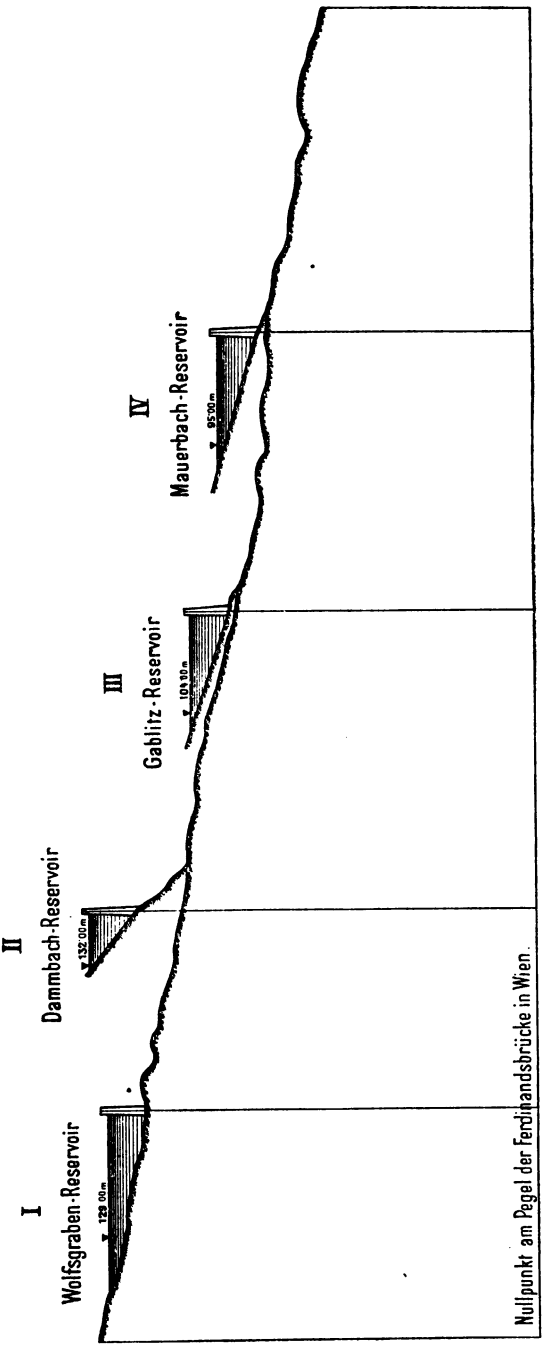

Digitized by Google

lichenfalls einem Reinigungsverfahren unterzogen werden[1]). Dies in kurzen Worten das Wesen der Unternehmung.

Ältere Projekte.

Schon im 18. Jahrhundert entstanden Projekte, welche die Regulierung des Wienflusses unter gleichzeitiger Beschaffung des notwendigen Nutzwassers für industrielle Zwecke beabsichtigen. Zunächst das des Architekten Wilhelm Bayer (1741), der zwölf Teiche anlegen wollte, und zwar: sechs im Mauerbache, drei in der Dürr- und Großwien, einen zwischen Hietzing und der Feldmühle, einen zwischen Meidling und der Schönbrunnerlinie, endlich einen in der Fasanerie des Schönbrunnergartens. Alle zwölf Teiche sollten einen Fassungsraum von 15,025.930 Kubikmeter haben.

Oberst Brequin schlug 1782 ein Reservoir außerhalb der Schönbrunnerlinie mit Wehren und Schleusen und fünf Aufzugtoren vor.

Beide Projekte kamen nicht zur Ausführung, da niemand die Kosten bestreiten wollte.

Im Jahre 1839 soll der an der Kaiser Ferdinand-Wasserleitung beteiligte Architekt Seitle den Antrag gestellt haben, die im Gebiete der k. k. Forstdirektion nutzlos abfließenden Wasser zu sammeln. Zehn Jahre später schlug Guggenberger vor, im Gebiete des Wienflusses Reservoire anzulegen und das angesammelte Wasser zum stetigen gleichen Abflusse zu verwenden.

Kurze Zeit später beantragt d'Avigdor ein Reservoir bei Ober-St. Veit anzulegen, in dem die Hochwässer gesammelt werden; damit sollte im Wienflusse ein fortwährend gleicher Abfluß erzielt werden. Holzer endlich schlug um dieselbe Zeit Hochwasserreservoire, Sammelkanäle und eine Bahn im Wienbette vor. Zu diesen Projekten kam dann jenes der Ingenieure Franz Atzinger und Heinrich Gravé, das sie im Auftrage des in Penzing wohnenden Fabriksbesitzers Franz Zaillner v. Zaillenthal ausgearbeitet hatten[2]).

Damit trat die ganze Frage der Nutzbarmachung des Wienflusses in ein neues Stadium.

---

[1]) Vgl. Thomas Hofer: „Die Wiental-Wasserleitung und der Stauweiher bei Tullnerbach", Allgem. Bauzeitung 1898 (63. Jahrgang), Seite 53 ff.

[2]) Vgl. Atzinger und Gravé, Geschichte und Verhältnisse des Wienflusses, sowie Anträge für dessen Regulierung und Nutzbarmachung (Wien 1874).

Digitized by Google

Vorverhandlungen von 1873 bis 1879.

Zaillner erwirkte 1873 die Vorkonzession zur Herstellung eines Donau-Wien-Schiffahrtskanales in der Richtung von Tulln—Mauerbach—Hadersdorf—Wien; dieses Projekt bezweckte außer der Herstellung einer Schiffahrtsstraße die Anlage einer Wasserleitung, weiters die Regulierung des Wienflusses und Schaffung günstigerer Verhältnisse zur kommerziellen Verwertung des Flusses, endlich die Beseitigung der zahlreichen Übelstände an der Wien.

Die Ausführung dieses Projektes unterblieb zwar, doch die Frage der Herstellung einer Wasserleitung aus dem Gebiete des Wienflusses verschwand seither nie mehr von der Tagesordnung.

Im Mai 1875 wandte sich Zaillner in einem Promemoria an den Statthalter in Niederösterreich und bat, der Frage der Wasserversorgung der Vororte Wiens seine Unterstützung angedeihen zu lassen. Dem Bittsteller wurde eröffnet, er möge sich, da gegen das Eingehen in die Verhandlung seitens des k. k. Handelsministeriums prinzipiell ein Anstand nicht erhoben werde, wegen der Bewilligung zur Vornahme der nötigen Vorarbeiten an die kompetente politische Behörde I. Instanz wenden.

Zaillner überreichte hierauf im Jahre 1877 ein mit einem „Technischen Bericht" versehenes, im übrigen aber keineswegs nach Vorschrift des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes[1]) instruiertes Gesuch der bestandenen k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, bat um Konstatierung, ob das Projekt im Prinzipe zulässig sei, beziehungsweise ob und welche Abänderungen etwa notwendig oder in Antrag gebracht würden.

Nach einer am 1. Juni 1877 unter Zuziehung der Interessenten vorgenommenen Besprechung wurde es dem Projektanten anheimgestellt, auf Grund des Ergebnisses dieser Besprechung nunmehr im Sinne der §§ 77 ff. W. R. G. um Einleitung des weiteren Verfahrens für das angestrebte Projekt anzusuchen.

Hierauf gestützt trat Zaillner wegen der Beschaffung des erforderlichen Kapitales in Verhandlungen; gegen Ende des Jahres 1878 richtete er an die Statthalterei die Bitte, diese wolle ihm zur Erleichterung des Vertragsabschlusses mit den betreffenden ausländischen Geldkräften behufs Erbauung der geplanten Wien-

[1]) W. R. G. § 74.

Digitized by Google

talwasserleitung das ausschließliche Benützungsrecht des Wassers aus dem oberhalb Hütteldorf gelegenen Wienflußgebiete verleihen. Die Statthalterei leitete dieses Gesuch an das Ackerbauministerium, welches seine Schlußfassung dahin abgab, daß im Prinzipe gegen die Erteilung einer derartigen Konzession nach Maßgabe des Wasserüberschusses innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze wohl kein Anstand obwalten dürfte, daß die Verhandlung und Entscheidung hierüber aber im vorgeschriebenen Instanzenzuge zu erfolgen habe.

In diesem Sinne erfloß hierauf 1879 die Entscheidung[1]) der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, nach welcher dem Konzessionswerber der rechtliche Anspruch auf ausschließliche Benützung des im Wienflußgebiete oberhalb Hütteldorf verfügbaren Wassers unter gewissen Bedingungen zugestanden, die eigentliche Konzessionserteilung aber von dem Erfolge der nun einzuleitenden Spezialverhandlungen abhängig gemacht wurde. Gegen diese Entscheidung ergriff Zaillner den Rekurs mit der Motivierung, daß die betreffenden ausländischen Kapitalisten in dem Ausspruche der Behörde keine genügende Garantie fänden, um ihr Geld für Vorarbeiten und Planbeschaffungen zu verausgaben, vielmehr ein positives Substrat für die angestrebte Wasserberechtigung erheischten.

Die Statthalterei akzeptierte diese Argumentation und entschied, dem Franz Zaillner sei zur Ausführung seines Projektes das prinzipielle Benützungsrecht auf das im Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser zu erteilen, wogegen jedoch

1. die Projektsdurchführung nur in der Weise geschehen dürfe, daß die unterhalb der projektierten Reservoirs befindliche Strecke des Wienflusses das ganze Jahr hindurch mit einem fließenden, durch Messungen entsprechend zu bestimmenden Wasserquantum versehen und jeder Überschwemmungsgefahr für die oberhalb liegenden Grundflächen und Objekte von vornherein begegnet werden müsse;

2. die zur weiteren speziellen Verhandlung dieses Unternehmens erforderlichen Detailpläne und sonstigen Nachweise bis Januar 1880 nach Vorschrift des W. R. G. der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vorgelegt werden müssen, und endlich

---

[1]) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 23. Februar 1879, Z. 3545.

Digitized by Google

3. nach rechtskräftiger Genehmigung der Detailpläne und nach vollständig durchgeführter Verhandlung mit dem Unternehmen spätestens binnen sechs Monaten begonnen und die genehmigte Anlage selbst längstens innerhalb dreier Jahre vollendet sein müsse.

Zugleich wurde dem Konzessionswerber zugesichert, daß die Normierung der Konzessionsdauer seinerzeit nicht unter einer bei Eisenbahnkonzessionen üblichen Dauer von 90 Jahren erfolgen werde.

Nun überreichte Zaillner bei der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus das Generalprojekt und bat zum Zwecke der Feststellung der für die Ausführung des Projektes maßgebenden Prinzipien um die kommissionelle Überprüfung.

Dieser Bitte wurde durch Anberaumung der wasserrechtlichen Verhandlung entsprochen. Hierbei ging man von dem Grundsatze aus, daß es sich zunächst nur um die im § 75 W. R. G. erwähnte Prüfung und um die Gewinnung von Materiale für die Abfassung der Detailprojekte handle, daher eine Heranziehung sämtlicher Interessenten in diesem Stadium der Verhandlung noch nicht erforderlich sei.

Kommissionelle Verhandlungen 1879 und 1880.

Die kommissionellen Verhandlungen nahmen am 29. Oktober 1879 ihren Anfang und währten mit vielfachen Unterbrechungen bis zum 22. Mai 1880.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten, würden auch nur auszugsweise sämtliche hierbei vorgebrachten Einwendungen der Parteien und der Behörden angeführt werden. Aus den umfangreichen Protokollen samt den Relationen der Amtssachverständigen, den Gegenäußerungen der Unternehmung usw. soll daher nur in Umrissen der Gang der Verhandlungen skizziert und sollen nur die vom wasserrechtlichen Standpunkte markantesten Momente herausgegriffen werden.

Der Verhandlung lag zunächst das generelle Projekt der Wasserleitung vor. Geplant waren fünf Reservoire: das Wolfsgraben-, das Dammbach-, das Gablitz-, das Untere Mauerbach- und das Obere Mauerbach-Reservoir.

Von seiten der durch die Reservoiranlagen und die Errichtung der Talsperren in erster Linie interessierten Gemeinden Preßbaum, Tullnerbach, Purkersdorf, Gablitz

Digitized by Google

und Weidlingau-Hadersdorf begegnete das Projekt keiner prinzipiellen Einwendung. Vielfach wurde jedoch die Forderung nach einem Minimalwasserquantum, welches auch in Zukunft im Bette des Wienflusses und seiner Nebenbäche konstant zu fließen hätte und nach Aufrechthaltung des Rechtes der Eis-, Schotter- und Sandgewinnung gestellt.

Mehrfach trat man auch der Forderung der Unternehmung auf bloße Einräumung von Servitutsrechten zur Rohrlegung entgegen und begehrte vollständige Ablösung der Grundparzellen im Sinne des § 27 W. R. G. Von einzelnen Interessenten wird ein Sinken der Brunnenwasserspiegel befürchtet und aus diesem Grunde gegen das Projekt protestiert. Ein solcher Protest wurde beispielsweise von der Hütteldorfer Brauerei eingebracht.

Die beteiligten Wasserwerkbesitzer wahrten sich bei der Verhandlung ihr Wasserbezugsrecht zum Betrieb ihrer Werke und verlangten Entschädigung, beziehungsweise Einlösung ihrer Objekte.

Von Wichtigkeit ist der Standpunkt des staatlichen Sanitätsorganes.

Der Bezirksarzt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus[1]) bestätigte zunächst die Notwendigkeit der Versorgung der Vororte Wiens mit genügendem guten Nutz- und Trinkwasser, besprach die in dieser Hinsicht damals herrschenden sanitären Verhältnisse und stellte folgende Bedingungen:

a) Trink- und Nutzwasser soll in derselben Leitung geführt werden.

Diese Bedingung beruhe auf der Anschauung, daß das Nutzwasser dieselbe Reinheit wie das Trinkwasser besitzen müsse; Wenn man bedenke, daß jedermann binnen 24 Stunden 9000 Liter Luft einatme und ferner berücksichtige, daß hauptsächlich die Luft die gefährlichen Organismen forttransportiere, daß daher nach Verdunstung unreinen Nutzwassers, welches wir als Wasch-, Spritz- und Spülwasser benützen, die enthaltenen organischen Stoffe durch die Luft unseren Lungen zugeführt werden, so erscheine die gestellte Forderung berechtigt.

b) Die Anlage ist derart einzurichten, daß eine Verunreinigung des Wassers durch animalische und exkrementielle Stoffe ausgeschlossen ist.

---

[1]) Dr. Moritz Mükisch.

Digitized by Google

Da es sich vom sanitären Standpunkte um Vermeidung dieser Verunreinigung handle, da weiters die durch die chemische Analyse des Wassers nachgewiesene Menge von 1·4 Teilen Chlor pro Liter die für brauchbares Trinkwasser erlaubte Quantität von 0·8 fast um das Doppelte übersteige und da, wenn auch anzunehmen sei, daß sich diese auf organische Verunreinigung des Wassers beruhende Chlormenge in den Gegenden des Reservoirs wesentlich vermindern werde, doch drei der Reservoire unterhalb bewohnter Orte liegen und ein Einfluß verunreinigten Wassers aus diesen Orten bei den dermaligen Verhältnissen atattfinden könnte, so erscheine auch diese Forderung begründet.

c) Das Wasser ist vor seiner Einleitung in das Röhrennetz auf genügende Art zu klären und wenn nötig zu filtrieren.

Wenn der Einleitung exkrementieller Stoffe aus den obengenannten Orten in die öffentlichen Flußläufe vorgebeugt werde, so erscheine eine Klärung des Wassers ganz hinreichend und müßte nur für den Fall, als die zeitweise vorzunehmenden Untersuchungen des Wassers die Gegenwart von Fäulnisstoffen nachweisen, die Filtration des Wassers begehrt werden; für den letzteren Fall wären behufs Etablierung der Filteranlagen schon im voraus die nötigen Plätze vorzusehen.

d) Für die Reinhaltung der Reservoire ist dadurch Sorge zu tragen, daß die Umgebung der letzteren durch Grunderwerb und Bauverbot vor jeder Verunreinigung geschützt werde.

e) Für den ungestörten Bezug des Wassers ist Garantie zu bieten.

f) Es muß die Möglichkeit bestehen, das Wasser bis in die oberen Geschoße der Häuser des Versorgungsgebietes leiten zu können.

g) Es ist für eine konstante, nicht auf Tageszeiten beschränkte Abgabe des Wassers zu sorgen.

h) Bezüglich der Qualität des Wassers hat als Grundsatz zu gelten, daß: 1. eine Grenze der fixen Bestandteile, 2. eine Grenze der organischen Substanzen eingehalten werde und 3. daß Fäulnisstoffe im Wasser überhaupt nicht enthalten sein dürfen.

i) In den Wienfluß ist ein konstantes Minimalwasserquantum entsprechend den derzeit daselbst herrschenden Wasserständen abzuleiten; auf keinen Fall dürfen sie

Digitized by Google

stehenden Verhältnisse am Wienflusse unterhalb der Stauweiher eine sanitäre Verschlechterung erfahren.

Diese konstante Wassermenge soll in geregeltem Laufe ohne Tümpelbildung und ohne Stauung im Flußbette abfließen.

Sollten dann die konstant ablaufenden Wassermassen gegen den normalen Stand des Wassers zurückbleiben, so würde doch durch den geregelten Lauf des Wassers den bisherigen Übelständen gewiß abgeholfen sein.

Bemerkenswert ist auch eine Äußerung des niederösterreichischen Landesausschusses bei der Verhandlung:

„Mit der bereits rechtskräftigen Entscheidung der k. k. Statthalterei vom Jahre 1879[1]) wurde dem Franz Zaillner das prinzipielle Benützungsrecht auf das im Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser erteilt, somit die ausschließende Benützung des Wasserüberschusses (§ 19 und 26 W. R. G.)[2]) zugestanden, bevor noch konstatiert war, ob ein und welcher Wasserüberschuß vorhanden ist; da nun der Anspruch der Unternehmung auf den Wasserüberschuß ein unbeschränkter ist, so hat die Staatsverwaltung durch diese Konzession auf jede weitere Verfügung über einen solchen von vornherein verzichtet.

Es ist schwierig zu bestimmen, was im vorliegenden Falle Wasserüberschuß sei; jedenfalls muß auf die vorhandenen Wasserrechte, auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 19 und 40 W. R. G. und auf das Nichtbehindern des derzeitigen Flußlaufes volle Rücksicht genommen werden; insbesonders ist aber zu beachten, daß bei Fixierung des Wasserüberschusses der Flußlauf der Wien, namentlich in trockenen Jahren, nicht verändert und demselben das Wasser nicht entzogen werde, weil die Landesvertretung die Regulierung des Wienflusses bereits ins Auge gefaßt hat, diese aber entfallen müßte, wenn dem Flußbette das beständig rinnende Wasser entzogen würde.

Wird bei Fixierung des Wasserüberschusses allen vorhandenen Rechten und den Ansprüchen im öffentlichen Interesse volle Rechnung getragen, dann könne der Landesausschuß das Projekt der Wasserleitung nur begrüßen."

Anders verhielt sich die Gemeinde Wien; sie ist von allem Anfang an gegen das Projekt.

---

[1]) Erlaß vom 15. April 1879, Z. 8603.

[2]) Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, L. G. u. V. Bl. Nr. 56.

Digitized by Google

Ihre Vertreter verlangen zunächst in technischer Hinsicht, daß bei Bestimmung des Fassungsraumes der anzulegenden Sammelbassins auf das permanente Durchfließen des verlangten Wasserquantums von 11.360 m^3 pro Tag gehörig Bedacht genommen werde, daß eine stabile Kunette im Wienflusse in der ganzen Ausdehnung des Flußgerinnes ausgemauert und die beiderseits trocken liegenden Flächen des Flußbettes zwischen Taloud und Kunette ausgepflastert werden. Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung sämtlicher Objekte müßten von den Unternehmern getragen werden.

In rechtlicher Beziehung wird hervorgehoben, daß im Gemeindegebiete von Wien sowohl die Ufer als auch das Bett der Wien Eigentum der Gemeinde Wien seien. Es sei daher in dem Territorium der Stadt die Wien ein fließendes Privatgewässer und nach § 5 W. R. G. und § 294 des allg. bürgerl. Ges.-B. ein Zugehör derjenigen Grundstücke, über welche sie abfließe; es werden nach § 3 W. R. G. die den Besitz schützenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches auch rücksichtlich des über das Territorium der Stadt Wien fließenden Teiles des Wienflusses nicht berührt, und habe nach § 11 W. R. G. kein Eigentümer eines Grundes das Recht, den natürlichen Abfluß der über das Grundstück führenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes willkürlich zu ändern. Das Recht an diesem Privatgewässer könne der Gemeinde Wien wider ihren Willen nur unter den Voraussetzungen des § 27 W. R. G. gegen angemessene Entschädigung beschränkt werden.

Diesem Rechte der Gemeinde Wien, erklärten ihre Vertreter weiter, könnten die bereits für das vorliegende Projekt getroffenen behördlichen Entscheidungen in keiner Weise präjudizieren. Zunächst nicht die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom Jahre 1877[1]), von der im Protokolle dieser Behörde vom Jahre 1879[2]) ausdrücklich anerkannt sei, daß ihr keine nach Vorschrift des W. R. G. ausgestattete Eingabe zugrunde gelegen, und über welche nie eine den Bestimmungen des W. R. G. entsprechende Verhandlung gepflogen worden war, da in dem im Jahre 1877 aufgenommenen Protokolle[3]) wörtlich bemerkt sei, es handle sich nur um die Prüfung eines im Entwurfe vorgelegenen, generellen Projektes.

[1]) Entscheidung vom 21. Juni 1877, Z. 16242.

[2]) Protokoll vom 29. Oktober 1879.

[3]) Protokoll der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 1. Juni 1877.

Digitized by Google

Die Vertreter der Gemeinde Wien haben in diesem Protokolle einen Verzicht auf irgend welche der Gemeinde zustehende Rechte nicht ausgesprochen und sich überdies noch eine Erklärung des Wiener Gemeinderates vorbehalten. Obwohl diese Erklärung nicht abgegeben wurde, sei doch ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus erflossen[1]), in welchem aber lediglich ausgesprochen wurde, daß gegen das generelle Projekt prinzipiell kein Anstand obwalte.

Eine Beeinträchtigung oder Schmälerung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte kann daher durch diesen Erlaß, da er überhaupt über die Beeinflussung solcher Rechte durch den Projektanten gar nicht spricht, nicht bewirkt worden sein.

Es wird nun zwar im Protokolle der Bezirkshauptmannschaft vom Jahre 1879[2]) konstatiert, daß eine von der Unternehmung unmittelbar beim k. k. Ackerbauministerium überreichte Eingabe um Zuerkennung des ausschließlichen Benützungsrechtes des Wassers aus dem oberhalb Hütteldorf gelegenen Wienflußgebiete mit Erlaß vom Jahre 1879[3]) den Unterbehörden zur instanzmäßigen Erledigung zugemittelt wurde, jedoch mit dem Beifügen, daß im Prinzipe gegen die Erteilung einer Konzession, wie die erbetene, nach Maßgabe des Wasserüberschusses innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze wohl kein Anstand obwalten dürfte; im letzteren Sinne erfloß tatsächlich eine Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus[4]).

Obwohl nun auch dieser Zuerkennung eines Rechtes auf einen Wasserüberschuß, von dem noch gar nicht konstatiert war, ob er überhaupt vorhanden war, eine Verhandlung auf Grund des § 75 ff. W. R. G. nicht vorausgegangen war, obwohl weiter diese Konzession im Widerspruche mit dem § 18 W. R. G. steht und obwohl endlich die in dieser Entscheidung bezogene Analogie mit dem Eisenbahn-Konzessionsgesetz schon deshalb unzutreffend ist, weil dieses Gesetz keine Vorkonzession, sondern nur eine Bewilligung zu Vorarbeiten kennt, fand sich die Gemeinde Wien dennoch nicht veranlaßt, eine Berufung zu ergreifen, weil ja

---

[1]) Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 18. Juni 1877, Z. 15439.

[2]) Protokoll der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 22. Oktober 1879.

[3]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1879, Z 391.

[4]) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 23. Februar 1879, Z. 8545.

Digitized by Google

erworbene Rechte, daher auch die ihr zustehenden Wasserrechte am Wienflusse ausdrücklich gewahrt waren.

Es wird nun in dem erwähnten Protokolle vom Jahre 1879 angegeben, daß die Unternehmung gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft die Berufung ergriffen habe, weil die ausländischen Kapitalisten in derselben keine genügende Garantie fanden, und daß die k. k. Statthalterei in Würdigung dieser Gründe dem Konzessionswerber das prinzipielle Benützungsrecht auf das verfügbare Wasser im Wienflusse erteilt habe; hierzu bemerkt jedoch die Gemeinde Wien, daß ihr diese Entscheidung der Statthalterei nicht intimiert worden sei."

Die Gemeinde Wien betont und führt des längeren weiter aus, daß ihr das Recht auf das den natürlichen Abfluß über die oberen Grundstücke in das Gemeindegebiet gelangende Wasser des Wienflusses trotz aller erwähnten Entscheidungen unverkümmert zustehe und eine Beschränkung dieses Rechtes bis zum jetzigen Augenblicke in rechtsgiltiger Form nicht erfolgt sei.

In betreff des bisherigen Verfahrens ist in formeller Beziehung die Gemeinde Wien der Ansicht, daß die sanitären Wirkungen der Ausführung des Projektes mit spezieller Berücksichtigung des Territoriums von Wien noch nicht genügend erörtert seien, daß die in dieser Hinsicht notwendigen Spezialgutachten der kompetenten Sanitätsorgane, z. B. des Wiener Stadtphysikats noch nicht vorlägen und beantragt die Einholung eines solchen Gutachtens vor definitiver Entscheidung auf Grund des § 75 lit. *b* und *c* W. R. G.

Weiters wird hervorgehoben, daß die Quantität des Minimalwassers, welches konstant zum Abfluss zu bringen sei, bisher in keiner Weise sichergestellt wäre; die Unternehmung würde das ihr zugesprochene Wasserquantum bis zum letzten Tropfen wegnehmen und sich wenig darum kümmern, ob der den Interessenten versprochene Überschuß noch durch das Gerinne abläuft.

Die Gemeinde Wien erblickt darin eine Mangelhaftigkeit des bisherigen Verfahrens und stellt zum Schlusse das Ersuchen, die Unternehmung mit ihrem Projekte, weil dasselbe überdies vor allem anderen eine Verletzung des der Gemeinde Wien zustehenden Wasserrechtes involviere, unbedingt abzuweisen.

Der Kommissionsleiter[1]) beginnt seine Erwiderung gegen die Erklärung der Gemeinde Wien, wie folgt:

---

[1]) Oskar Freiherr v. Laßer.

Digitized by Google

„Ich konstatiere vor allem mit Vergnügen, daß die genannte Vertretung trotz der von ihr eingelegten Verwahrung gegen die formelle und rechtliche Giltigkeit der bisher gepflogenen Verhandlungen und der hierüber erflossenen Entscheidungen heute gleichwohl wieder bei der Kommission erschienen ist.

Ich konstatiere dies, weil daraus hervorgeht, daß die geäußerten Bedenken gegen die Anordnung der heutigen Kommission doch keine sehr tiefgehenden sein müssen, da sonst nicht abzusehen wäre, wie die Kommune Wien ein damit für sie selbst sehr gefährliches Präjudiz hätte schaffen wollen.

Die Kommune Wien vertritt der Unternehmung gegenüber ihren Standpunkt der reinen Negation aus einem doppelten Gesichtspunkte. Sie geriert sich einerseits lediglich als Privatinteressentin in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin von Wienflußgrund und damit auch der gesamten hierüber abfließenden Gewässer innerhalb des Territoriums von Wien; anderseits geriert sie sich als kompetentes Organ zur Vertretung der Interessen der Wiener Bevölkerung.

Wenn es nun überhaupt schon schwer fällt, sich mit dieser Zweiseelentheorie zu befreunden, so hat sie ihre Lage wahrlich zu keiner günstigeren gestaltet, dadurch, daß sie ihr Privatinteresse dem öffentlichen vorangestellt und damit die aus diesem letzteren gezogenen Konsequenzen immerhin etwas suspekt gemacht hat.

Ihr Privatinteresse deduziert die Kommune einmal aus dem Umstande, daß sie Eigentümerin des Wienflußbettes und folglich auch des darüber abfließenden Gewässers sei, welches durch diesen Umstand entweder nach § 5 W. R. G. oder nach § 294 a. b. G. B. ihr Privatgewässer geworden wäre, anderseits indem sie unter Fallenlassen dieses Standpunktes jene Bestimmungen des Wasserrechtes heranzieht, welche für die Grundbesitzer an einem öffentlichen Gewässer gelten. Über die Deduktion, daß der Wienfluß im Territorium von Wien, weil er über den der Gemeinde Wien eigentümlichen Grund abfließe, gleichfalls Gemeindeeigentum geworden sein müßte, habe ich, da, wie erwähnt, die Kommune diesen Standpunkt in ihrer Erklärung selbst nicht festhält, nur wenige Worte zu verlieren.

Der zitierte § 5 des W. R. G. bestimmt lediglich, wem Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer und in welchem Ausmaße sie ihm gehören. Dies setzt voraus, daß die Eigenschaft des Gewässers als eines Privatgewässers a priori feststehen muß.

Digitized by Google

Hier ist das nicht der Fall; im Gegenteile, mir erscheint es ganz undenkbar, in welcher Weise die Kommune Wien — selbst gesetzt, das fragliche Eigentumsrecht stünde außer Zweifel — das nach § 354 a. b. G. B. jedem Eigentümer einer Sache zustehende Recht, mit der Substanz und den Nutzungen nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen, verwerten wollte, wenn in dem oberen Flußlaufe die Eigentümer des fraglichen Flußbettes und in Konsequenz dessen des Gewässers — das ist im vorliegenden Falle, wo kein Privateigentümer in Betracht kommt, die Staatsverwaltung — dieses Recht in gleichem Umfang auch für sich beanspruchen würde.

Was nun den bezogenen § 294 a. b. G. B. betrifft, so handelt derselbe von dem Zugehör und definiert dasselbe als dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird; ich zweifle, daß es der Kommune Wien gelingen dürfte, das Wasser des Wienflusses auf ihrem Territorium ein für allemal durch was immer für Vorrichtungen festzuhalten. Die Kommune Wien, wohl selbst von derlei Erwägungen geleitet, geht daher von diesem Standpunkte zu jenem über, daß sie nach § 11 des W. R. G. als Eigentümerin des unteren Grundes einen Anspruch darauf habe, daß der natürliche Abfluß des Gewässers der Wien zu ihrem Nachteile nicht willkürlich geändert werde und daß auch die Voraussetzungen des § 27 W. R. G. — daß sie ein überschüssiges Wasser besitze — im vorliegenden Falle nicht eintreten. Nun ist

1. von einer willkürlichen Änderung des Abflusses des Gewässers hier keine Rede, da ja eben die Behörde die Entscheidung trifft, in welcher Weise die in Rede stehende Anlage, welche auf das Gewässer Einfluß nimmt, bewilligt werden soll, diese Behörde aber an gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, welche jede Willkür ausschließen.

2. Ist wohl auch die Behauptung, daß gar kein überschüssiges Wasser in der Wien vorhanden sei, eine zu weitgehende, nachdem einerseits diese Behauptung zu prüfen wohl auch nicht allein der betreffenden Eigentümerin, sondern der Behörde zukommt, anderseits die Vertreter der Kommune doch selbst nicht so weit gehen werden, behaupten zu wollen, daß auch das Hochwasser, welches ihre Stege, Brücken und Ufer gefährdet, ihnen sehr erwünscht und nützlich sei.

Es ist aber auch eine so weit gehende Behauptung seitens der Kommune Wien, so oft sich auch schon hierzu Gelegenheit

Digitized by Google

geboten hätte, noch niemals aufgestellt worden; und es wäre doch kaum denkbar, daß sie, welche so gerne über die Nachbargemeinden ihre schützenden Fittiche ausbreitet, sich die Gelegenheit hierzu sollte haben absichtlich entschlüpfen lassen, so oft es sich um die Anlage was immer für eines Wasserwerkes, sei es einer Mühle oder eines Bades im Wienflusse handelt, welche Anlagen doch gewiß einen Einfluß auf die Abflußverhältnisse im unteren Wientale ausüben können.

Der § 11 W. R. G. enthält aber auch noch einen Nachsatz. Man könnte sonst einwenden, die Kommune Wien wäre von der Errichtung der erwähnten Anlagen im hiesigen Bezirke eben nie verständigt worden. Dieser Nachsatz bestimmt, daß auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt sei, den Abfluß des Wassers zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern. Vorrichtungen nun, welche gewiß geeignet sind, diesem Ablaufe Hemmnisse zu bereiten, sind Brücken, Wehre und andere Wasseranlagen im Territorium von Wien.

Die Gemeinde Wien hat Reziprozität geübt und auch die Vertreter der Gemeinden am oberen Flußlaufe niemals zu solchen Verhandlungen beigezogen. Aus dem § 11 W. R. G. wird also wenig bewiesen werden können.

Endlich sei bemerkt, daß, wenn wirklich aus einem der erwähnten Titel der Kommune Wien eine so umfassende Berechtigung zukommt, mit ihrer bloßen Zitation von Gesetzesstellen ein großes, im eminentesten öffentlichen Interesse gelegenes Unternehmen in Frage zu stellen, dieses Recht in ähnlichen Fällen aus ganz den gleichen Titeln die Staatsverwaltung in Anspruch nehmen könnte bezüglich jener Strecken des Wienflusses, wo die Eigenschaft desselben als öffentliches Gewässer nicht in Frage gestellt ist.

Die Staatsverwaltung hat jedoch bei ihren Verfügungen und Maßnahmen die öffentlichen Interessen mehr berücksichtigt und berücksichtigen zu müssen geglaubt, als dies bei der Kommune Wien der Fall ist."

Bemerkenswert ist auch ein Passus der Äußerung der Vertreter der Gemeinde Tullnerbach bei der Verhandlung; diese sagen:

„Wir erblicken in dem fraglichen Projekte nicht nur keine Beeinträchtigung oder Gefährdung unserer Interessen, sondern heißen das Projekt in jeder Hinsicht willkommen. Wir haben genügendes Vertrauen in das Urteil und die Fähigkeiten der in

Digitized by Google

der Kommission sitzenden österreichischen Ingenieure, um uns durch gewisse provokatorische Notizen der Tagespresse, deren Grund sehr durchsichtig ist, durchaus nicht beunruhigt zu fühlen."

Nicht ohne Interesse ist auch der Standpunkt der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien, deren Vertreter behaupten:

„Der Wienfluß ist von seinem Ursprunge bis an die Grenze der Katastralgemeinde Weidlingau, der Wolfsgrabenbach und der Dammbach in seiner ganzen Ausdehnung Eigentum des k. k. Forstärars.

Schon früher waren im Gültbuche der Wienfluß in der oben angegebenen Strecke der Herrschaft „Wienerwald samt Purkersdorf" zugeschrieben. Bei Gelegenheit der Anlegung der neuen Grundbücher der Steuergemeinden Tullnerbach und Purkersdorf wurde der Wienfluß in diesen Gemeinden als Eigentum des k. k. Forstärars in Anspruch genommen und ist demselben mit Ausnahme einer kleinen Fläche, welche ein Privatbesitzer für sich vindizierte, zugeschrieben worden. Gegen diese Zuschreibung hat, soweit der Domänendirektion bekannt ist, niemand Einsprache erhoben.

Das k. k. Ärar wäre hiermit in der Lage, sich auf den grundbücherlichen Besitz am Wienflusse zu berufen. Dies scheint jedoch aus dem Grunde nicht notwendig, weil das k. k. Ärar im ruhigen faktischen Besitze des Wienflusses in den Steuergemeinden Preßbaum, Tullnerbach und Purkersdorf von jeher sich befunden hat und sich heute noch befindet, und der Besitzer nach § 323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Angabe seines Besitztitels nicht verhalten werden kann.

Da ferner nach § 3 des W. R. G. und nach Art. II desselben Gesetzes die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes durch das W. R. G. nicht berührt werden und die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- und sonstigen auf das Gewässer sich beziehenden Privatrechte aufrecht bleiben, so ist es ganz unzweifelhaft, daß der Wienfluß in den genannten Gemeinden nicht ein öffentliches, sondern ein im Eigentum des k. k. Ärars befindliches Privatgewässer ist.

Übrigens ist für den vorliegenden Fall die Frage, welches die rechtliche Natur des Wienflusses sei, irrelevant, da von Seite des Forstärars der Unternehmung der Wasserleitung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die vorstehenden Erklärungen wurden auch nur zu dem Zwecke abgegeben, um die Sachlage klarzustellen."

Digitized by Google

Der Standpunkt der Vorortegemeinden Ober- und Unter-Meidling, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Fünfhaus und Sechshaus bei der Verhandlung war folgender:

„Bei allen Vorverhandlungen, welche seitens der Unternehmer der Wientalwasserleitung mit den Vororten bisher gepflogen wurden, wurde von den Projektanten Wasser zur Versorgung der Vororte in Aussicht gestellt, welches in der Qualität dem Wiener Hochquellenwasser gleichkommen soll.

Ungeachtet der Überzeugung, daß das in dem vorliegenden Projekte für die Versorgung der Wiener Vororte aus dem Wiental herbeizuleitende Wasser der Qualität des Hochquellenwassers nicht entsprechen wird, und ungeachtet die Vororte sich keineswegs verhehlen, welchen Nachteil ein minder qualifiziertes Wasser beim Gebrauche zum Trinken auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung üben kann, so müssen sich die Vertreter der Vororte doch heute für die Einleitung des Wassers aus dem Wiental und für die Genehmigung des vorliegenden Projektes prinzipiell aussprechen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ist in den Vororten der Mangel an Wasser überhaupt, insbesonders aber an Nutzwasser ein so fühlbarer und das Bedürfnis nach der endlichen Lösung dieser Frage ein so allgemeines, daß schon vor dem Jahre 1872 Unterhandlungen mit der Kommune Wien und mit verschiedenen Wasserprojektanten wie Tschudi-Gesellschaft, Danubius etc. angeknüpft wurden.

In der Hoffnung, daß diese Frage im Anschlusse an die Wiener Hochquellenleitung ihre Lösung finden werde, haben die Vorortegemeinden alle anderen Projekte abgelehnt.

2. Die wiederholten, namentlich die infolge des Erlasses der k. k. Statthalterei vom Jahre 1879[1]) wieder aufgenommenen Unterhandlungen der Gemeinde Fünfhaus und der übrigen Gemeinden des Bezirkes mit der Kommune Wien, haben jedoch ergeben, daß die letztere aus Mangel an konstanten Quantitäten des Wassers der Hochquellenleitung und wegen Schwierigkeiten bei einer ausgedehnteren Administration die Abgabe von Hochquellenwasser und Zuleitung desselben in die Häuser der Vororte ganz ablehnt; sie können es daher nur begrüßen, wenn eine eigene, von der Hochquellenleitung ganz unabhängige Wasserleitung für die Vororte angelegt werde.

---

[1]) Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 1. März 1879, Z. 5459.

Digitized by Google

3. Sind die Vororte durch ihre finanzielle Lage gezwungen, ein Projekt zu unterstützen, welches denselben weder pekuniäre Lasten noch das Risiko der Rentabilität auferlegt, es ihnen aber doch ermöglicht, ihre Interessen zu wahren.

4. Werden die ausgesprochenen sanitären Bedenken durch Anlage von öffentlichen Bädern und durch die Ermöglichung einer größeren Reinhaltung und Bequemlichkeit in den Haushaltungen aufgewogen.

In industrieller Beziehung aber wird die Zuleitung von gutem Nutzwasser von günstigstem Erfolge sein, da manche Zweige der Kleingewerbe-Industrie sich wieder beleben werden, welche heute aus Mangel an Wasser unmöglich sind. Die Vertreter der Vororte können daher die Einleitung des Wassers aus dem Wientale unter Einhaltung der von den Sanitäts- und technischen Sachverständigen beantragten Vorsichtsmaßregeln und Anordnungen und unter nachfolgenden der Genehmigung des Ausschußbeschlusses vorbehaltenen Bedingungen befürworten:

1. Die Gesellschaft berechnet den Preis des zugeleiteten Wassers an der Ausflußstelle per 100 Eimer mit 50 Kreuzer ö. W.

2. Die Gesellschaft erklärt sich zur Aufstellung von Hydranten auf ihre Kosten und zur unentgeltlichen Abgabe des Wassers bei Feuersgefahr bereit.

3. Soll durch Erteilung der Konzession kein Privilegium auf die ausschließende Versorgung der Vororte mit Wasser aus diesem Projekte geschaffen werden.

4. Soll kein Zwang auf die Abnahme des Wassers weder für die Gemeinden noch deren Bewohner ausgeübt werden.

5. Behalten sich die Gemeinden zur Konstatierung des Eigentumsrechtes ihrer Straßen die Vereinbarung eines möglichst gering gehaltenen Zinses für die Benützung der Straßen zur Rohrleitung vor.

6. Beanspruchen die Gemeinden den Erlag einer entsprechenden Kaution zur Einflußnahme auf die korrekte und rasche Ausführung des Baues der Wasserleitung und deren später notwendig werdende Reparaturen.

7. Schadloshaltung für jeden aus dem Bau durch nachlässige Ausführung der Wasserleitung erwachsenden Nachteil, zugunsten der betreffenden Gemeinde oder Privatpartei."

Zu den vorstehenden generellen Erklärungen der Vorortegemeinden stellten die Vertreter der Gemeinden Ober- und Unter-Meidling, Gaudenzdorf und Sechshaus, deren Ge-

Digitized by Google

meindegebiete vom Wienflusse durchzogen werden, noch folgende Anforderungen:

1. Die Unternehmung soll im Interesse der Salubrität dieser Gemeinden und der Ermöglichung der Aufrechthaltung der innerhalb der Gemeindegebiete bestehenden Wasserrechte verpflichtet werden, jenes Wasserquantum konstant im Wienflusse zu erhalten, welches geeignet ist, den in dieser Hinsicht von den sanitären und technischen Vertretern der Staatsbehörde zustellenden Anforderungen vollkommen zu entsprechen.

2. In Zukunft ist die Unternehmung behufs Hintanhaltung des Versickerns des Wassers und der dadurch zu gewärtigenden Versumpfung des Wienflusses zur Herstellung und Erhaltung einer Kunette im Wienbette in jenen Dimensionen verpflichtet, welche zur ungestörten Abfuhr des erwähnten Wasserquantums von den Sachverständigen als notwendig bezeichnet wird.

Soviel über die Stellungnahme der Parteien und Interessenten zu dem Projekte.

Die im Sinne des § 75 W. R. G. vorgenommene Überprüfung des Projektes ergab folgendes Resultat:

A. Der Wienfluß und seine Nebenbäche werden nach § 3 W. R. G. als öffentliche Gewässer betrachtet, da das Gegenteil nicht nachgewiesen ist.

B. Als zur Verwendung für die Wasserleitung zulässig wird jenes Wasserquantum betrachtet, welches nicht Gemeinden oder Privaten rechtmäßig zusteht und bei dessen Entnahme der kontinuierliche Abfluß einer zu bestimmenden Wassermenge unterhalb der Reservoire noch immer stattfinden kann.

Danach ergibt sich in Beantwortung der im § 75 W. R. G. gestellten Fragen:

a) Ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstellt, folgendes:

Das Unternehmen ist ausführbar, weil die Terrainverhältnisse zur Anlage von Sammelreservoiren geeignet sind, weil verfügbares Wasser vorhanden ist und, weil ein eisernes Rohrnetz zur Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Wasser ohne technische Schwierigkeit angelegt werden kann.

Um den sanitären Forderungen in bezug auf Beschaffenheit, insbesonders Reinheit des Wassers möglichst nachzukommen, sind Klärvorrichtungen in den Bassins anzubringen, und ist in

Digitized by Google

Zukunft jede Einleitung von Jauche und Unrat in die Bachbette aus den Orten Gablitz und Mauerbach hintanzuhalten, weshalb daselbst entsprechende Senkgruben und Jauchebehälter herzustellen sind.

Die Unternehmung ist aber außerdem zu verpflichten, für den Fall, als sich die Klärvorrichtungen für die Reinigung des Wassers als ungenügend erweisen sollten, über jedesmaliges Verlangen der Behörde, somit auch nach erfolgter Inbetriebsetzung der Wasserleitung die notwendigen, gehörig eingerichteten und stets tätig zu erhaltenden Filterbecken auf Kosten der Unternehmung für ein oder mehrere Reservoire auszuführen.

b) Welche Vorteile oder Nachteile davon zu erwarten sind:

α) Vorteile.

1. Daß einer Reihe von Ortschaften um Wien, welchen auf andere Arten nur mit großen Kosten und auf außerordentliche Weise genügendes Wasser zugeführt werden könnte, auf die einfachste und billigste Weise genügendes, brauchbares Wasser geschaffen wird.

2. Daß bei Feuersgefahr und für die Straßenbespritzung durch Aufstellung von Hydranten in einer ausreichenden Weise der benötigte Wasserbedarf beigeschafft werden kann, was bis jetzt durchaus nicht der Fall ist.

3. Daß durch das Unternehmen der angebahnten Regulierung des Wienflusses nicht nur kein Hindernis bereitet wird, sondern daß wenn auch die Folgen der Hochwässer nicht ganz hintanzuhalten sind, diese doch bei einer rationellen Einrichtung des Reservoirdienstes bedeutend abgeschwächt werden, was dem Bestande der Brücken und Stege, der Regulierungsbauten und der nach wie vor anzulegenden Kunette, außerdem aber auch den anrainenden Grundstücken zu gute kommt.

4. Daß dem unregelmäßigen Aufwühlen der Sohle des Wienflusses zur Gewinnung von Waschwasser in den industriellen Bezirken ein Ende gemacht werden kann.

5. Daß in den Vororten von Ober-Meidling an flußabwärts infolge der Herstellung einer Wasserleitung das Waschen im Wienflusse ganz abgestellt und das Abwasser in die Kanäle abgeleitet werden kann, ohne sich mit dem im Flusse ablaufenden Wasser zu vermengen.

Digitized by Google

β) Nachteile.

Als Nachteil kann nur der übrigens nicht schwer wiegende Umstand bezeichnet werden, daß die Schmutz- und Fabriksabwässer in der Strecke oberhalb Meidling in der bisherigen Weise ablaufen werden, deren Verdünnung aber nicht wie bisher bei jedem höheren Wasser, sondern nur dann eintreten wird, wenn die Reservoire die höheren Wässer nicht mehr aufnehmen können.

Die Brunnen im Infiltrationsgebiete unterhalb der Bassins dürften keine wesentliche Beeinträchtigung erfahren, weil im Flußbette immer konstantes Wasser, dann auch jenes Wasserquantum der Hochwässer abfließen wird, welches in den Bassins nicht aufgefangen werden kann und auch jene Niederschlagswässer fortan zur Abfuhr gelangen werden, die sich unterhalb der Bassins entwickeln.

c) Ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsrechte sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne.

Es ist eine unter *B* definierte Wassermenge für die Zwecke der Wasserleitungsanlage verfügbar. Ob aber diese Menge dem von der Unternehmung angesprochenen Quantum entspricht, kann nicht bestimmt angegeben werden, weil weder über die bestehenden Wasserrechte, noch über das Abfuhrsquantum, welches konstant im Wienflusse und seinen Nebenbächen unterhalb der Reservoire abfließen soll, die erforderlichen Daten vorliegen.

Die Unternehmung wäre daher anzuweisen, nach § 74 W. R. G. die erforderlichen Erhebungen sowohl über die bestehenden Wasserrechte, als auch über die im Wienflusse und in seinen Nebenbächen in den Strecken unterhalb der Reservoire abfließenden Wassermengen vorzunehmen.

Die Resultate dieser Erhebungen wären glaubwürdig dokumentiert nachzuweisen; es müßten daher außer der schon über Wunsch der Gemeinde Wien vorgenommenen Messung oberhalb des Mariabrunner Wehres noch an verschiedenen näher zu bestimmenden Punkten Messungen vorgenommen werden.

Wird bei jedem Reservoire für entsprechend breite Überfälle Sorge getragen und bei deren Berechnung das Maximalquantum der abzuführenden Wassermassen in Anschlag gebracht, so ist eine Überschwemmungsgefahr für die oberhalb

Digitized by Google

der Reservoire liegenden Grundflächen und Objekte nicht zu besorgen.

Ebenso läßt sich durch eine zweckentsprechende Konstruktion der Dämme der Gefahr eines Dammbruches und einer für die unterhalb befindlichen Liegenschaften hieraus resultierenden Überflutung vorbeugen.

Ob diese Anforderungen durch das Projekt erfüllt sind, darüber kann erst bei Vorlage der Detailpläne ein Urteil gefällt werden.

d) Ob die beabsichtigte Wasserwerksanlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirtschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde, und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachteil für die letztere beheben lasse.

Eine Benützung des Wassers für landwirtschaftliche Zwecke in größerer Ausdehnung findet nicht statt, weil in den bezüglichen Flußstrecken Objekte einer landwirtschaftlichen Benützung nicht vorhanden sind. Die Kultur der Hausgründe wird aber unterstützt, weil sich zu diesem Zwecke das Wasser aus der Leitung besonders in den Sommermonaten leichter beschaffen lassen wird als heute.

e) Ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigentums notwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann inwieweit hierfür Entschädigungen zu leisten seien.

Zur Ausführung des Unternehmens ist die Abtretung und eventuelle Belastung fremder Grundstücke und die Benützung öffentlicher Straßen unerläßlich und ist darüber mit den Eigentümern, beziehungsweise Straßenverwaltungen das nötige Übereinkommen zu treffen.

Hinsichtlich der Durchführung des Projektes mit Rücksicht auf die damals zu Recht bestandenen Wasserwerke äußerten sich die technischen Amtssachverständigen[1]) folgendermaßen:

---

[1]) E. Koleit, G. Ptak, H. Gravé, F. Zandra und F. v. Oszterhuber.

Digitized by Google

„Nach den Normen für die Wasserbenützung wird niemals eine bestimmte Wasserquantität verliehen, sondern nur immer der Ort, das Ausmaß und die Höhenlage der Wasserführungsobjekte zugesprochen.

Im gegebenen Falle handelt es sich nun darum, aus der Beschaffenheit der Wasserführungsobjekte jenes Wasserquantum zu bestimmen, welches den Werken rechtlich zusteht.

Die bestimmte Lösung dieser Aufgabe ist jedoch dermalen unmöglich, weil

a) durch die im Januar 1880 über Ansuchen des Konzessionärs vorgenommenen kommissionellen Erhebungen wohl der faktische Bestand der Werke fachmännisch erhoben und für die Zukunft sichergestellt wurde, ein Bescheid über den rechtlichen Bestand der einzelnen Werke aber nicht vorliegt, und weil

b) nach der Natur der jeweilig zur Verfügung stehenden Wassermenge der Werkbesitzer heute nicht in der Lage ist, dauernd sein Werk vollständig in Betrieb zu erhalten, ja weil es sogar Zeiten gibt, in denen gar nicht gearbeitet werden kann.

In der Chronik des Wienflusses finden wir das Jahr 1802 als ein solches verzeichnet, in welchem die Mühlen wegen Wassermangel durch acht Monate stillgestanden sind, und auch in den unmittelbar vorhergegangenen vier Jahren ist im Sommer ein geringer Wasserstand gewesen. So heißt es in der Anmeldung des Karl Kurz in Purkersdorf wegen des Wasserrechtes am Gablitzerbache:

„Der gegenwärtige Besitzer kassierte die oft mit Wassermangel kämpfende Mühle"

und

„die unbedeutende Wasserkraft, die in trockenen Sommern oft ganz versiegt",

weiter in der Anmeldung für die Furniermühle in Hadersdorf am Mauerbach:

„Wasserräder sind drei (auch Maschinen), jedoch wegen Mangels an Wasser ist fast immer nur eines in Tätigkeit."

Teilweise ist auch die Konstruktion der Wehre und die mächtige Schotterlage in der Flußsohle Ursache, daß den Mühlen nicht jenes Wasserquantum zugeführt wird, welches sie unter anderen Umständen erhalten würden. Es geht dies zur Evidenz aus dem Inhalte des Protokolles vom 8. Januar 1880 über das Mariabrunnerwehr hervor, laut dessen ober dem Wehre in der Schottersohle hölzerne Saugschläuche und zwei Brunnenstuben

Digitized by Google

angelegt wurden, um ein größeres Wasserquantum in den Mühlkanal zu bringen.

Die eine dieser Brunnenstuben wurde erst im Jahre 1852 hergestellt. Trotz dieser künstlichen Hilfsmittel wird aber bei weitem nicht das ganze Wasser in das Mühlgerinne gebracht, wie zwei, im September des ausnahmsweise trockenen Jahres 1861 durch das Wiener Stadtbauamt vorgenommene Messungen bezeugen.

Die Messung im Wienflusse selbst — ungefähr in der Verlängerten Achse des Stationsgebäudes Purkersdorf — ergab bei 24 Stunden . . . . . 3340 Kubikmeter
die gleichzeitige Messung im Mühlgerinne nächst
dem Mariabrunnerwehre aber nur . . . . 2966 „
also . . . . . 374 Kubikmeter
weniger im Mühlgerinne, obwohl unmittelbar ober dem Beginne desselben der stärkste Nebenzufluß des Wienflusses, der Mauerbach, einmündet.

Nachdem bei diesen Messungen das Mühlgerinne nicht vollständig gefüllt war, somit kein Wasserübersturz über das Wehr stattgefunden hat, so ist zweifellos das den Werken (Mühlkanal) entgangene Wasser unter oder neben dem Wehrkörper in der Schotterlage abgeflossen.

Die in unserem Gutachten vom 19. November 1879 verlangten Messungen an mehreren Orten des Wienflusses und seiner Nebenbäche, dann in den betreffenden Werkkanälen konnte die Unternehmung bisher nicht vornehmen, weil die abnormen Witterungsverhältnisse des abgelaufenen Winters (1879) solche Messungen absolut untunlich machten. Übrigens wäre auch die Zeitdauer bis zum Schlusse der kommissionellen Verhandlungen eine zu kurze gewesen, um aus dem gewonnenen Messungsresultaten richtige Schlußfolgerungen ziehen zu können.

Zur Erlangung von Daten für die Ermittlung jener Wassermengen, welche den Mühlen zugeführt werden müssen, um die Werke in ihrem gegenwärtigen Umfange betreiben zu können, wurde daher der für jedes Werk erhobene faktische Bestand (unbekümmert ob zu Recht bestehend oder nicht) zur Grundlage genommen und die Veränderlichkeit des Wasserzuflusses nicht berücksichtigt, so daß bei einer im Entscheidungswege etwa erfolgenden Restriktion des derzeitigen faktischen Bestandes des einen oder des anderen Werkes oder bei Berücksichtigung der Veränderlichkeit des Wasserzuflusses die Zifferngruppierung für

Digitized by Google

das überschüssige, zu Wasserleitungszwecken verwendbare Wasserquantum sich nur günstiger, aber nie ungünstiger stellen kann.

Nachdem die Menge des überschüssigen Wassers, welches dem Konzessionär verliehen wurde, somit der Umfang des Unternehmens wesentlich auch von dem Quantum des den Interessenten rechtlich zustehenden Wassers abhängig ist, und sich dieses Quantum erst dann genau ziffernmäßig ausdrücken läßt, wenn über den rechtlichen Wasserbezug der Interessenten endgiltig entschieden wird, so erachten wir in betreff dieser behördlichen Entscheidungen beantragen zu sollen, daß:

1. die schon in unserem Gutachten vom 19. November 1879 beantragten Messungen in der daselbst verlangten Ausdehnung vorgenommen werden, und daß

2. über den rechtlichen Bestand der Werke, Bäder und sonstigen Nutzungen überhaupt und der dazu gehörigen Wasserführungsobjekte entschieden werde und nach eingetretener Rechtskraft dieser Entscheidungen die von der Erhebungskommission im Januar 1880 ohnehin beantragte gesetzliche Verhaimung stattfinde."

Die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom Jahre 1880.

Auf Grund der im vorstehenden Abschnitte geschilderten kommissionellen Erhebungen und Verhandlungen, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Sechshaus am 1. Juni 1880[1]) dem Franz Zaillner v. Zaillental, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern die Bewilligung zur Herstellung und zum Betriebe einer Wasserleitung mittels Anlage von Reservoiren nebst Rohrleitung zur Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser aus dem gesamten Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf unter einer Reihe von Bestimmungen. Die letzteren umfassen:

I. Generelle Bestimmungen:

A. Für die Anlage insgesamt, und zwar:

1. Umfang, Ausübung und Dauer der Konzession.
2. Ausführung des Projektes, Expropriationsrecht.

[1]) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 1. Juni 1880, Z. 20.000.

Digitized by Google

3. Bauaufsicht und Kollaudierung.
4. Baubeginn und Vollendungsfrist.
5. Kautionserlag.
6. Erhaltungspflicht und Schadenersatz.
7. Umfang der Erhaltung.
8. Betriebsdienst.
9. Tarif für die Wasserabgabe.
10. Ausführungspläne für das Wasserbuch.
11. Verpflichtung zur Kostentragung.
12. Sonstige Wasserleitungen.
13. Bestehende Wasserrechte.
14. Konstant zum Abfluß zu bringende Wassermengen.
15. Kunette im Wienflusse.
16. Flußpolizeiordnung.
17. Eventuelle Vergrößerung des Unternehmens.
18. Berücksichtigung der einheimischen Arbeitskräfte.

B. Für die Reservoiranlagen, und zwar:

1. Bauüberwachung.
2. Vorkehrungen während des Baues.
3. Höhenlage der Dammkronen.
4. Maximalsturzhöhe an den Überfällen.
5. Konstruktion der Abschlußdämme.
6. Konstruktion der Überfälle.
7. Schieberkammern.
8. Wächterhäuser.
9. Klärvorrichtungen.
10. Filtervorrichtungen.
11. Einfriedungen der Reservoire.
12. Vorkehrungen zur Reinhaltung des Wassers.
13. Verhaimung der Reservoire.
14. Räumung der Reservoire.
15. Aufrechterhaltung der Kommunikationen.
16. Wirtschaftswege.
17. Vorkehrungen bei Hochwasser.
18. Depôt und Filterplätze.
19. Füllung der Reservoire.

C. Für die Rohrleitungen, und zwar:

1. Beschaffenheit und Legung der Rohre.
2. Rohrproben.

Digitized by Google

3. Unterfahrung von Fluß- und Bachbetten.
4. Zeit der Rohrlegungen.
5. Rohrlegungen in Hof-, Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen, ferner in Gemeinde- und Privatstraßen, dann unter und längs der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn.
6. Hydranten.

II. Spezielle Bestimmungen:

A. Wolfsgrabenreservoir.
B. Dammbachreservoir.
C. Gablitzerreservoir.
D. Oberes Mauerbachreservoir.
E. Unteres Mauerbachreservoir.

Aus den Entscheidungsgründen seien folgende Stellen als besonders bemerkenswert hervorgehoben:

a) Die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens nach § 75 lit. *b* und *c* W. R. G.:

Die Gemeinde Wien behauptet, daß ein Gutachten der maßgebenden Sachverständigen, z. B. der Organe des Wiener Stadtphysikates, über die sanitären Wirkungen des Projektes mit spezieller Berücksichtigung des Territoriums von Wien noch nicht vorliege, daß es weiters ein Mangel des Verfahrens sei, daß die Quantität jenes Wassers, welches im Minimum unter jeder Voraussetzung nach Ausführung des Projektes durch das Gerinne ganz sicher abfließen wird, noch in keiner Weise sichergestellt sei.

Die erstere Behauptung anlangend, wird auf das Gutachten des Amtsarztes verwiesen[1]). Nach den bestehenden Bestimmungen war und ist aber dieser für die erkennende Behörde das einzig maßgebende Sanitätsorgan; die Einholung eines Gutachtens vom Wiener Stadtphysikate und die Aufstellung dieses Gutachtens als des allein maßgebenden wäre also den gesetzlichen Bestimmungen entgegen.

Die weitere Einwendung über das Vorliegen eines Mangels des Verfahrens wird durch den Hinweis auf das Gutachten der Sachverständigen[2]) widerlegt, welches Gutachten unter anderem von dem von der Gemeinde Wien bestellten technischen Experten selbst

[1]) Gutachten des Bezirksarztes vom 17. Januar 1880.
[2]) Gutachten der Sachverständigen vom 19. November 1879.

Digitized by Google

gefertigt ist und wonach das fragliche Minimalwasserquantum sichergestellt ist.

b) Die Einwendung: der Wienfluß sei nicht öffentliches Gut sondern Privatgewässer:

Motiviert wird die Behauptung aus der grundbücherlichen Zuschreibung des Ufers und Bettes des Wienflusses, durch die Vertreter des k. k. Hofärars sogar aus der grundbücherlichen Zuschreibung des Wienflusses selbst innerhalb der Katastralgemeinde Auhof. Die aus dieser Aufstellung gezogene Konsequenz ist bei dem k. k. Hofärare, der k. k. Forst- und Domänendirektion und der Gutsinhabung Hadersdorf der Anspruch auf ungeschmälerte Aufrechthaltung der ihnen aus dem Titel des Eigentums zustehenden Nutzungen, eventuell angemessene Entschädigung, bei der Kommune Wien die Forderung nach Abweisung der Unternehmung mit ihrem Projekte, weil es eine Verletzung des der Stadtgemeinde Wien zustehenden Wasserrechtes involviere.

Hinsichtlich der ersterwähnten Interessenten genügt der Hinweis auf Punkt 6 der generellen Bestimmungen *A*, wonach die Unternehmung zum Ersatze, respektive zur Hintanhaltung jedes aus der Anlage resultierenden Schadens gehalten ist. Hierbei soll jedoch nicht unerwähnt gelassen werden, daß das k. k. Hofärar gegen die Note der Bezirkshauptmannschaft vom 15. Mai 1879[1]), wonach der Unternehmung das prinzipielle Benützungsrecht auf das im Wienflusse und seinen Nebenbächen oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser zugesprochen wurde, eine Berufung nicht eingebracht, daher das von der Staatsverwaltung in Anspruch genommene Verfügungsrecht über das Gewässer des Wienflusses anerkannt hat.

Desgleichen wird hervorgehoben, daß die k. k. Forst- und Domänendirektion, indem sie das Gewässer des Wienflusses als Privatgewässer in Anspruch nimmt, sich mit der in dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1879[2]), zum Ausdrucke gelangten Anschauung, daß prinzipiell gegen die Verleihung des Benützungsrechtes auf das im Gebiete des Wienflusses oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser kein Anstand obwalte, im Widerspruche befindet.

---

[1]) Note der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 15. Mai 1879, Z. 9779.

[2]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1879, Z. 391.

Digitized by Google

Während jedoch die hieraus abgeleiteten Folgerungen dieser Interessenten für die gegenwärtige Entscheidung keinen Gegenstand einer weiteren Widerlegung bilden, muß die aus dem angeblichen Charakter des Wienflusses als eines Privatgewässers deduzierte Forderung der Gemeinde Wien aus folgenden Gründen zurückgewiesen werden:

Das Eigentumsrecht auf das Wienbett und Wienufer schließt nicht in sich das gleiche Recht auf das Gewässer des Wienflusses.

Bett, Ufer und Gewässer eines Flusses bilden entweder gesonderte Objekte des Eigentumsrechtes: dann müßte die Gemeinde Wien auch speziell für das Gewässer in das Eigentum geschrieben sein; oder Bett, Ufer und Gewässer bilden zusammen als Begriff „Fluß" nur ein Rechtsobjekt: dann müßte der Wienfluß als solcher im Grundbuche der Gemeinde Wien zugeschrieben sein. Dies ist nach ihrer eigenen Aussage nicht der Fall.

Der Begriff „Zugehör" aber ist im Sinne des § 294 a. b. G. B. auf fließendes Wasser unanwendbar. Es ist überhaupt der Begriff Eigentum auf ein fließendes Gewässer für eine bestimmte Strecke nicht anwendbar, da jeder Eigentümer das Recht hat, jeden anderen von der Benützung auszuschließen.

Ein Eigentumsrecht an der unteren Flußstrecke, das ja jeder Eigentümer einer oberhalb gelegenen Strecke jederzeit illusorisch machen könnte, wäre ein Nonsens; deshalb bezeichnet auch § 287 a. b. G. B. Flüsse als allgemeines öffentliches Gut.

Ist es nun unrichtig, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die Anschauung der Kommune Wien die Anhaltspunkte liefert, indem, wie gezeigt, das gerade Gegenteil der Fall ist, so gilt dasselbe in noch verstärktem Maße von dem ins Treffen geführten § 5 W. R. G.: Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind ..... als „Zugehör" zu betrachten.

Dies setzt voraus, daß eben der Charakter des Privatgewässers feststehen muß, um aus dem Eigentumsrechte auf den Grund und Boden, über oder zwischen welchen es fließt, das Eigentumsrecht an dem Gewässer selbst ansprechen zu können.

Der Beweis des privatrechtlichen Charakters des Gewässers im Wienflusse erscheint also keineswegs erbracht; es stellen sich somit auch alle hieraus abgeleiteten Folgerungen, insbesonders auch der Hinweis auf § 27 lit. a, W. R. G. als nicht stichhältig dar.

Digitized by Google

Sollte übrigens auch die außer der Judikatur der Bezirkshauptmannschaft gelegene Frage, ob der Kommune Wien ein Eigentumsrecht an dem Wienflußgewässer zukomme, kompetenterseits in einem für diesen Anspruch günstigen Sinne entschieden werden müssen, so ist doch die Austragung dieser reinen Rechtsfrage für die Beurteilung der Zulässigkeit des vorliegenden Projektes seitens der Bezirkshauptmannschaft nicht von bestimmendem Einflusse, denn selbst vorausgesetzt, aber nicht zugestanden, daß dieser Privatrechtstitel der Gemeinde Wien existiert, so würde gleichwohl auf die Ausübung dieses Rechtes die Bestimmung des § 10 W. R. G. Anwendung finden. Nach Alinea 2 dieses Paragraphes sind nämlich die Eigentümer fließender Privatgewässer nicht unbeschränkt in der Ausübung ihres Rechtes, sondern ist ihnen dieselbe nur insoweit gewährleistet, als öffentliche Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze sie für zulässig erscheinen lassen. Öffentliche Rücksichten aber sind es, welche für die Konzedierung des beabsichtigten Unternehmens maßgebend sind, anderseits ist auch öffentlichen Rücksichten insoferne Rechnung getragen, als der Unternehmung die konstante Erhaltung einer ausreichenden Wassermenge im Flußbette auferlegt wird.

Endlich wird nur der Vollständigkeit wegen und ohne hieraus irgend welche für die Gemeinde Wien unangenehme Folgerung etwa abzuleiten, bemerkt, daß der technische Experte der Gemeinde Wien in dem Gutachten der Sachverständigen vom 19. November 1879 unter nachstehenden Fundamentalsatz dieses Gutachtens seine Fertigung gesetzt hat: „Wir betrachten den Wienfluß und seine Nebenbäche im Sinne des § 3 W. R. G. vom 28. August 1870 als öffentliches Gewässer, da das Gegenteil unseres Wissens nicht nachgewiesen ist."

c) Einwendungen gegen das Unternehmen wegen der durch die Anlage zu gewärtigenden Entziehung oder doch bedeutenden Verminderung des Gemeinden und Einzelnen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Wasserquantums, wegen der hiervon zu besorgenden Schäden überhaupt, wegen der Gefahr eines Reservoirbruches insbesonders:

Ein Recht auf ein bestimmtes Wasserquantum steht den Gemeinden in dem im § 19 W. R. G. normierten Ausmaße, den Einzelnen nach Maßgabe der ihnen verliehenen oder zuerkannten Wasserberechtigung zu.

Digitized by Google

Daß das erstere durch die Unternehmung nicht verkümmert wird, bestätigt das auf Grund sorgfältiger Berechnungen und unter Zugrundelegung der ungünstigsten Niederschlagsverhältnisse abgegebene Gutachten der Sachverständigen, beweist weiters die Aufnahme der sub *A*, Punkt 9 und 14 getroffenen Bestimmungen.

Für die Aufrechthaltung der bestehenden Wasserrechte aber ist in Punkt 13 dieser Bestimmungen Vorsorge getroffen.

Was spezielle Fälle solcher Beeinträchtigungen betrifft, so wird zur Äußerung der Gutsinhabung Mauerbach, daß es nicht angehe, im vorliegenden Falle eine Gegend wie Mauerbach ihres fließenden Wassers zu berauben, bemerkt, daß diese Annahme ganz grundlos ist, da in der Strecke zwischen dem oberen und unteren Mauerbachreservoir das Wasser nicht in Rohren, sondern wie bisher, im natürlichen Bachgerinne abfließen wird.

Hinsichtlich der weiteren Befürchtung, daß die Grundwässer sinken und die Brunnen dadurch ihre Wasser verlieren werden, wird bemerkt, daß das aus dem Bachbette sich nach seitwärts ausbreitende Wasser Inundations- (Infiltrations-) Wasser ist, die eigentlichen Grundwässer aber gar nicht alteriert werden.

Übrigens würde selbst bei anderer Annahme unter der gegebenen Vorschrift des konstanten Abflusses einer gewissen Wassermenge bei größerer Trockenheit der gegenwärtige Zustand nur verbessert. Endlich hat auf ein bestimmtes Quantum Wasser eben nur derjenige einen Anspruch, der sich mit der bezüglichen Berechtigung ausweist.

Die Widerlegung der aus dem Titel der zu besorgenden Schäden gemachten Einwendungen ergibt sich von selbst. Es geht nicht an, ein Unternehmen von vorneherein deshalb unmöglich zu machen, weil daraus ein Schaden entstehen kann, wenn für den Fall des Eintrittes eines solchen Schadens vorgesorgt ist, daß derselbe werde gut gemacht werden.

In dieser Hinsicht ist durch Punkt 5 und 6 der generellen Bestimmungen *A* jedoch volle Sicherheit geboten.

Der Möglichkeit eines Dammbruches endlich wird durch die auf Grund erfahrungsgemäßer Berechnungen vorgeschriebene Konstruktion, durch die Wahl der geeigneten Materialien und durch die sorgfältigste Ausarbeitung nach menschlicher Voraussicht ausreichend vorgebeugt werden können.

Digitized by Google

Berufungen an die Oberbehörden. Abweisung der Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof (1880 bis 1882). Rechtskraft der Ministerialentscheidung vom Jahre 1882.

Eine große Anzahl von Rekursen war die unmittelbare Folge der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft. Überall in der breiten Öffentlichkeit, in der Tagespresse, in Vorlesungen und in Versammlungen wurde gegen das Unternehmen Stellung genommen. In erster Linie ergriff die Gemeinde Wien, dann die Gemeinden Hacking, Hütteldorf, Ober-St. Veit und Baumgarten, ferner eine Reihe von Werks- und Grundbesitzern den Rekurs an die Statthalterei.

In diesen Rekursen werden die verschiedenen, während der kommissionellen Verhandlungen behandelten technischen, sanitären und rechtlichen Momente erörtert; insbesonders wird der Charakter des Wienflusses als öffentliches Gewässer bestritten; die ungenügenden Wassermessungen werden beanständet; die nach Ansicht der Rekurrenten ungenügende Qualität des Wassers als Trinkwasser wird kritisiert; auch wird die Beeinträchtigung der bisherigen Wasserbenützungsrechte und der Rechte auf Schotter-, Sand- und Eisgewinnung betont.

Vielfach wird eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens behauptet und auf die zu gewärtigenden sanitären Übelstände im Wienflusse und auf die unabsehbaren Folgen eines Dammbruches hingewiesen.

Abgesehen von der Gemeinde Wien war ein Teil der Rekurrenten zweifellos bestrebt, das Unternehmen an sich unmöglich zu machen; nicht selten aber zeigt sich auch das Bestreben der Beschwerdeführer, anläßlich der Realisierung der Wasserleitung Grundstücke, welche zur Durchführung des Baues notwendig waren, um teures Geld an den Mann zu bringen, kurz, aus Anlaß des Entstehens der neuen Unternehmung den Wert ihres Realbesitzes zu erhöhen. Sehr häufig kommen die Rekurrenten zu dem Schlusse, daß, wenn schon die Anlage überhaupt konsentiert werden sollte, nicht nur die zur Durchführung des Baues notwendigen Parzellenteile ihres Besitzes, sondern die betreffende Parzelle zur Gänze abgelöst werden müsse.

Digitized by Google

Ein umfangreiches Konvolut bildet der Rekurs der Gemeinde Wien[1]).

[1]) Der wesentliche Inhalt einer aus dieser Zeit stammenden Beilage des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 3. August 1882, Z. 26.179, an die Statthalterei verdient mit Rücksicht auf die historisch interessante Verzeichnung alter Wasserwerksanlagen im Weichbilde von Wien auszugsweise wiedergegeben zu werden:

„Bis zum Jahre 1847, beziehungsweise bis zum Jahre 1856 bestanden im Territorium von Wien zwei Mühlbäche, welche vom Wienflusse gespeist wurden.

Der Werkkanal am linken Ufer zweigte von dem alten, seit 1873 beseitigten Meidlingerwehre ab, floß durch die heutige Wehr- und Mühlgasse in Sechshaus, weiter durch die Mollard-, Moritz- und Hofmühlgasse im Bezirke Mariahilf und mündete endlich bei dem Gumpendorferwehre wieder in den Wienfluß ein.

Er speiste *a)* die Dorotheermühle in der Hofmühlgasse, welche Mühle schon im Jahre 1414 unter dem Namen Hans Petersmühle bestanden haben soll, *b)* die Kirchenmühle in der Mollardgasse (das betreffende Haus wurde umgebaut und trägt heute die Bezeichnung „Zur Kirchenmühle"), *c)* die Dominikanermühle in der Moritzgasse, welches Wasserwerk schon 1407 urkundlich als Brettermühle erwähnt wird, endlich *d)* die Mollardmühle in der Mollardgasse.

Am rechten Wienflußufer wurde der Mühlbach bei dem Gumpendorferwehre abgeleitet, durchzog dann die heutige Grün- und Sackgasse, die Heumühl- und Mühlgasse bis zur Preßgasse, dann die Mühlbachgasse und ergoß sich nächst der Schikanederbrücke in die Wien. Dieser Kanal trieb drei Werke, nämlich *a)* die Bärenmühle (auch Heiligen Geistmühle genannt), *b)* die Schleifmühle und *c)* die Heumühle. Die erstgenannte Mühle soll in alter Zeit unmittelbar neben dem Heiligen Geistkloster am Naschmarkte gestanden haben.

Die Schleifmühle und die Heumühle, auch Steinmühle genannt, reichen mit ihrem Bestande gleichfalls sehr weit zurück und wird erstere bereits im Jahre 1582, letztere 1539 urkundlich erwähnt (Karl Hofbauer, Die Wieden und F. Atzinger und H. Gravé, Geschichte und Verhältnisse über den Wienfluß, Wien 1874).

Ein dritter Bach, der sogenannte Münzgraben, gleichfalls aus dem Wienflusse abgeleitet und zwar an Stelle der heutigen Elisabethbrücke führte in einem gemauerten Kanale in den Stadtgraben zum Betriebe der kaiserlichen Münze; er floß von dort in den Donaukanal ab.

Es scheinen außerdem noch andere kleinere Ableitungen aus dem Wienflusse zu Werksbetrieben bestanden zu haben.

Dies läßt wenigstens der Umstand schließen, daß in historischen und topographischen Werken auch einer Spitalmühle Erwähnung getan wird, welche neben dem alten, am linken Wienflußufer gelegenen und in der ersten Türkenbelagerung zerstörten Bürgerspitale gestanden haben soll, ferner einer Himmelpfortmühle am Getreidemarkt und einer Radawermühle beim Starhembergschen Freihaus.

Ob und wann diese letzteren Werke von der Kommune Wien akquiriert worden sind, ist nicht bekannt. Die beiden erwähnten großen Werksleitungen

Digitized by Google

Über alle diese Rekurse erfolgte die Entscheidung der Statthalterei am 30. April 1881[1]), welche die der Bezirkshauptmannschaft in mehreren Punkten abänderte.

Gegen diese Entscheidung wurde der Rekurs an das Ackerbauministerium ergriffen und gegen dessen Entscheidung[2]) durch die Gemeinde Wien die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben; die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen[3]), so daß nunmehr die Ministerialentscheidung vom Jahre 1882 Rechtskraft erhielt.

Aus dem umfangreichen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sei folgender interessanter, den Charakter des Wienflusses als öffentliches Gewässer behandelnder Teil der Entscheidungsgründe verzeichnet:

„Die administrativen Entscheidungen behandeln den Wienfluß als ein öffentliches Gewässer. Da der Wienfluß offenbar zu jenen Gewässern nicht gezählt werden kann, welche kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 4 W. R. G.) als Privatgewässer anzusehen sind, da weiter die Stadt Wien besondere Privatrechtstitel, kraft welcher der Wienfluß in seiner Gänze oder doch in der in Frage kommenden Strecke ihr zugehören würde (§ 2 W. R. G.), im Administrativverfahren nicht ausgewiesen hat, so fand der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung der Administrativbehörden in diesem Punkte einer Korrektur um so minder bedürftig, als aus dem Wortlaute der §§ 3 und 5 W. R. G. deutlich sich ergibt, daß in allen Fällen, wo ein fließendes Gewässer nicht als öffentliches Gut angesehen werden soll, die private Eigenschaft des Gewässers erwiesen werden muß. Daß dieser Beweis durch den Nachweis des Eigentums an den Ufergrundstücken oder am Flußbette nicht ersetzt werden kann, folgt aus § 5 W. R. G. zweifellos, da ja diese Gesetzesstelle für die „Zugehörigkeit"

---

dagegen wurden laut der im Wiener Stadtarchive vorhandenen Originalverträge von der Kommune Wien eingelöst und aufgelassen; die erstere bereits im Jahre 1817 gegen einen Kaufschilling von 50.000 fl, die letztere erst im Jahre 1856 gegen Auszahlung einer Entschädigung von 102.750 fl. an die betreffenden Mühlenbesitzer.

Ob durch diese im öffentlichen Interesse zu Zwecken des Verkehrs und der Flußregulierung erfolgten Einlösungen die Kommune Wien bezüglich der betreffenden Werke noch als Wasserrechtsinhaberin anzusehen sei, ist zweifelhaft.

[1]) Z. 27778.

[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1882, Z. 7102/345.

[3]) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Januar 1883, N. 193.

Digitized by Google

eine Alternative (über welche oder zwischen welchen) aufstellt, wodurch die selbständige Beweisführung über die private Eigenschaft des Gewässers als Voraussetzung hingestellt und jeder Rückschluß aus dem Eigentume der Ufer oder des Bettes auf den privaten oder öffentlichen Charakter des Gewässers ausgeschlossen wird.

Hierzu kommt noch, daß, wie die Fälle der §§ 408 und 409 a. b. G. B. zeigen, das Eigentum am Flußbette außer jeder rechtlichen Relation zum Wasserlaufe steht und ein zweifellos nur im Privateigentum stehendes Grundstück das Bett eines öffentlichen Gewässers bilden kann. Überdies entbehrt auch der eigentliche Beschwerdegrund jeden Haltes.

Wie aus dem Wortlaute der Beschwerdeausführungen sich ergibt, erachtet die Kommune Wien ihr Wasserrecht darum für verletzt, weil nach Inbetriebsetzung der Wasserleitung nicht alle jene Wasserquantitäten in dem innerhalb des Gemeindeterritoriums befindlichen Wienflußbette sich ansammeln werden, welche bis nun faktisch diesem Teile des Flußbettes zugeflossen sind.

Alles Wasser, welches in den Wienfluß unmittelbar und mittelbar durch seine Nebenbäche gelangt, hat, so meint die Beschwerde, unvermindert dem im Territorium der Stadt gelegenen Teile des Flußbettes zuzufließen und ist so sehr Privatgewässer der Stadt, daß es ihr nur im Wege der Enteignung entzogen werden könnte.

Die rechtliche Grundlage dieses Anspruches ist nach Ansicht der Beschwerde der § 11 W. R. G.

Es bedarf nun keiner näheren Ausführung, daß die Bestimmung des § 11 auf in einem beständigen Bette fließende Gewässer (Flüsse, Bäche) überhaupt nicht Anwendung findet und daß aus der bloß negativen Bestimmung dieses Paragraphen — „zum Nachteile ändern, hindern" — ein Rechtsanspruch auf das von oben kommende Wasser überhaupt nicht, geschweige denn von jemand erhoben werden kann, bei dem nicht einmal die äußere Voraussetzung dieser Norm, der Besitz des angrenzenden (oberen-unteren) Grundstückes zutrifft.

Die der Wasserleitung zugewiesenen Wassermengen sollen nämlich, soferne sie den weit außerhalb des Territoriums Wien gelegenen Reservoirs nicht unmittelbar von den dieselben begrenzenden Grundstücken zufließen, der oberen Strecke des Wienflusses bis zur Einmündung des Wolfsgrabenbaches und den zu dieser Strecke gehörenden Nebenbächen, dem Dammbache,

Digitized by Google

dem Gablitzbache, dem Mauerbach und seinen Nebenbächen entnommen werden.

Da nun einerseits die Behörde in der freien Verfügung über einen allenfalls vorhandenen Wasserüberschuß dieser Gewässer nur unter der Voraussetzung der privaten Eigenschaft derselben behindert wäre (§§ 79, 26, 27), und anderseits als einspruchsberechtigt nur der Eigentümer eben dieser Gewässer angesehen werden könnte (§ 27), so hätte die Kommune Wien, wollte sie die aus dem § 27 sich ergebenden Rechte geltend machen, ihr Eigentum auf diese Gewässer um so mehr erweisen müssen, als ihr, die private Eigenschaft dieser Gewässer vorausgesetzt, die gesetzliche Vermutung des § 5 offenbar entgegensteht. Dieser Nachweis wurde aber von der Kommune Wien nicht einmal versucht.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die von der Kommune Wien aus den §§ 11 und 27 W. R. G. abgeleiteten Beschwerdepunkte, daß die Kommune Wien als Eigentümerin auch der der Wasserleitung zugewiesenen Gewässer anzusehen gewesen wäre, daß bei der Zuweisung und der Beachtung der Vorschriften des § 27 zugunsten der Kommune hätte vorgegangen werden müssen, daß die Beschränkung der Wassermenge im Wienflußbette innerhalb des Territoriums Wien auf 200.000, respektive 300.000 Eimer diesen Rechten widerstreite, durchaus unbegründet sind."

Aus dem Inhalte der Entscheidung des Ackerbauministeriums vom Jahre 1882[1]) sei schließlich als wesentlich angeführt, daß die Konzession auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage des Betriebsbeginnes der Wasserleitung an gerechnet, normiert wurde, weiters, daß bei dem Erlöschen der Bewilligung der Behörde nach ihrer Wahl das Recht zusteht, entweder die Bewilligung weiter zu verleihen oder die Unternehmung zur Herstellung des Standes vor Erteilung dieser Bewilligung zu verhalten.

Sollte aber noch während der Dauer der Konzession die Unternehmung hiervon nicht mehr den konsensmäßigen Gebrauch machen, so bleibt es der Behörde vorbehalten, nach ihrem Ermessen die Bewilligung weiter zu verleihen oder den Fortbetrieb zu veranlassen.

---

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1882, Z. 7102.

Digitized by Google

Dem Konsensinhaber wurde ferner das Expropriationsrecht im Sinne der §§ 25 und 33 W. R. G. behufs Ausführung des Projektes erteilt.

Die Unternehmung wurde zu einem Kautionserlage von 500.000 fl. verpflichtet, die politische Behörde zur Oberaufsicht über die Ausführung der Bauten bestellt und die Ausarbeitung einer Flußpolizeiordnung in Aussicht genommen[1]).

---

[1]) Diese im Jahre 1907 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung (vgl. Amtsblatt dieser Bezirkshauptmannschaft 1907, Nr. 15) erlassene Wienflußpolizeiordnung hat folgenden Wortlaut:

Wienflußpolizeiordnung.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, und des Punktes I A 16 der Entscheidung der bestandenen k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 1. Juni 1880, Z. 20.000, betreffend die Bewilligung zur Anlage und zum Betriebe der Wientalwasserleitung, werden hiermit für die Strecke des Wienflusses von seinem Beginne bis zur Reichsstraßenbrücke in Hadersdorf-Weidlingau, weiters für sämtliche im Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung gelegenen Nebenbäche des Wienflusses, jedoch für den Mauerbach nur in der Strecke von seinem Ursprunge bis zu den von der Kommission für Verkehrsanlagen hergestelten Bassinanlagen, nachstehende wasserpolizeiliche Vorschriften erlassen und kundgemacht:

§ 1. Entfernung der Bäume und Gesträuche.

Bäume, Gesträuche und Wurzelstöcke sind, wofern sie den Wasserlauf nachteilig beeinflussen, von den Ufern, Böschungen und Sohlen der Gerinne zu entfernen.

§ 2. Veränderung der Sohle und der Richtung der Gerinne.

Es ist verboten, die natürliche Sohle und die Richtung der Gerinne ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde zu verändern.

§ 3. Errichtung von Objekten.

Es ist jedermann verboten, ohne behördliche Bewilligung im Bette und am Ufer der Gerinne im Überschwemmungsgebiete konsensbedürftige Objekte zu was immer für Zwecken zu errichten.

§ 4. Lagerung von Holz oder anderen Materialien.

Es ist jedermann verboten, auf der Sohle und der Böschung der eingangs bezeichneten Wasserläufe Holz oder andere Materialien zu lagern. Im Überschwemmungsgebiete dürfen Holz oder andere Materialien nur in einer gegen Abschwemmen vollkommen versicherten Weise gelagert werden.

§ 5. Beschädigung der Gerinne.

Es ist jedermann verboten, die Ufer und Sohlen, sowie Böschungen der Gerinne zu beschädigen oder in einer Weise zu benützen, welche bei Hinzutritt eines Hochwasserstandes eine Beschädigung herbeiführen kann.

Digitized by Google

Fristerstreckungen zum Nachweise des Kautionserlages in den Jahren 1883 bis 1886.

Nunmehr, nachdem die wasserrechtliche Bewilligung in Rechtskraft erwachsen war, wäre der Inangriffnahme des Baues selbst nichts mehr im Wege gestanden, vorausgesetzt, daß der Konsensinhaber entsprechend der Bedingung des Konsenses die normierte Kaution im Betrage von 500.000 fl. rechtzeitig bei der Behörde erlegt hätte.

In dieser Hinsicht ergaben sich aber Schwierigkeiten; es beginnt nunmehr eine administrativ bemerkenswerte Phase in der Geschichte des Wientalwasserleitungs-Unternehmens.

Die Konzession vom 1. Juni 1880 bestimmt hinsichtlich: *a)* des Baubeginnes und der Vollendungsfrist, daß von dem Zeitpunkte an, als die Baubewilligung rechtskräftig geworden ist, längstens nach 6 Monaten die Bauarbeiten in Angriff zu nehmen sind, und die ganze Anlage nach Ablauf von weiteren 3 Jahren

---

§ 6. Verunreinigung der Gerinne.

Es ist unbeschadet den etwa erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen jedermann verboten, das Wasser der Gerinne auf was immer für eine Art zu verunreinigen.

§ 7. Weiden und Tränken des Viehes.

Es ist verboten, an den Böschungen oder im Bette der Gerinne Vieh zu treiben oder dasselbe an den Böschungen zu weiden.

Das Treiben von Vieh ist nur auf den hierzu bestimmten Furten gestattet.

Es ist verboten, an anderen als an den hierzu bestimmten Stellen Vieh zu tränken.

§ 8. Unmittelbare Überwachung.

Unmittelbar wird die Befolgung dieser Anordnungen gemäß § 26 der Gemeindeordnung für Niederösterreich von den Gemeinden durch ihre Organe überwacht, insoweit nicht die Kompetenz des Bezirksstraßenausschusses nach dem Gesetze vom 22. Juli 1899, L. G. und V. Bl. Nr. 36 eintritt.

Weiters haben auch die von der Gemeinde Wien, namens der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien, dann die von der Unternehmung der Wientalwasserleitung bestellten und behördlich beeideten Aufseher nach ihrer behördlich genehmigten Dienstesvorschrift die Befolgung dieser Flußpolizeiordnung wahrzunehmen.

Etwaige Übertretungen der in dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften sind von den in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Organen im Wege ihrer vorgesetzten Dienstesstelle der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise dem etwa gemäß § 9 mit der Oberaufsicht betrauten Staatstechniker zur Kenntnis zu bringen.

Digitized by Google

in allen Teilen vollendet sein muß, widrigens im Sinne des § 82 W. R. G. das Erlöschen des verliehenen Rechtes eintritt, und es noch überdies der politischen Behörde vorbehalten bleibt, eventuell den Verfall der Kaution oder eines Teiles derselben auszusprechen. Eine Verlängerung dieser Baufrist könnte nur in dem Falle stattfinden, wenn die Sachverständigen eine solche ohne Verschulden der Unternehmung für unbedingt notwendig erklären würden;

b) des Kautionserlages, daß *α)* die Unternehmung längstens nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der erwachsenen Rechtskraft der Bewilligung, jedenfalls aber mit dem Baubeginne bei jener Kasse, welche von der Behörde bezeichnet und zur Empfangnahme angewiesen werden wird, eine Kaution erlegt, mit welcher die Unternehmung für die genaue Zuhaltung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen haftet;

β) für den Fall, als der rechtzeitige Kautionserlag unterlassen wird, die Baubewilligung erloschen ist;

---

§ 9. Oberaufsicht.

Die Oberaufsicht über die Befolgung dieser Verordnung obliegt gemäß § 71 W. R. G. der k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche mit derselben einen Staatstechniker betrauen kann. Im letzteren Falle wird der Name des betreffenden Staatstechnikers den im § 8 bezeichneten Körperschaften und Organen bekanntgegeben werden.

§ 10. Aufsichtsdienst beim Reservoir der Wiental-Wasserleitung.

Die Bestimmungen der Konzession für die Wiental-Wasserleitung (Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 2. Juni 1880, Z. 20.000, abgeändert mit dem Statthaltereierlasse vom 30. April 1881, Z. 2778 und dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1882, Z. 7102) werden auch, soweit dieselben den Aufsichtsdienst bei den Reservoirs zum Gegenstande haben, durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 11. Strafen.

Alle Übertretungen der in den §§ 1 bis 7 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, gemäß § 64, Absatz 2 und § 66 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, als Wasserfrevel von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe von 10 bis 300 Kronen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten mit einer Freiheitsstrafe von einem Tage bis einen Monat Arrest bestraft, wobei 10 Kronen einem Tage gleichgehalten werden.

Die Geldstrafen fließen gemäß § 69 des bezogenen Gesetzes in den Landeskulturfond.

Der Straffällige hat außerdem gemäß § 67 des bezogenen Gesetzes Schadenersatz zu leisten.

§ 12.

Diese Flußpolizeiordnung tritt am 15. April 1907 in Kraft.

Digitized by Google

γ) die Höhe der Kaution 500.000 fl. ö. W. im Effektivwerte beträgt;

δ) während der ganzen Konzessionsdauer, somit insolange als für die Unternehmung Verpflichtungen bestehen, dieselbe zur Sicherung der genauen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mit dem Werte der ganzen Anlage, mit den aus letzterer resultierenden Einnahmen und überdies mit dem gesamten sonstigen Vermögen der Unternehmung der politischen Behörde gegenüber in Haftung bleibt und die darauf bezugnehmenden Widmungsurkunden noch vor Inbetriebsetzung des Unternehmens bei der Bezirkshauptmannschaft zu hinterlegen sind.

Der rechtzeitige Kautionserlag war der Unternehmung wegen eingetretener finanzieller Schwierigkeiten jedoch nicht möglich.

Die dem Konsenswerber ursprünglich zur Verfügung gestandenen Finanzkräfte hatten sich, offenbar entmutigt durch die Langwierigkeit der Verhandlungen, zurückgezogen, und so war Zaillner genötigt, zunächst um Fristerstreckung zum Nachweise des Kautionserlages einzuschreiten.

In der Voraussetzung, daß die dreimonatliche Frist zum Kautionserlage vom 29. Januar 1883 (Tag der Publikation des Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses) beginnend, am 29. April 1883 abgelaufen war, wurde zunächst um eine Fristverlängerung bis 29. Juli 1883 angesucht, welche auch gewährt wurde.

In der Folge wurden weitere zwölf Fristerstreckungsgesuche überreicht und sämtlichen Folge gegeben. Mittlerweile kam, und zwar im Jahre 1884 die Konzession von Zaillner an die Aktiengesellschaft „Vienna-West-Water-Works-Compagnie Limited in London".

Im Jahre 1886 entschied anläßlich eines neuerlichen Fristerstreckungsansuchens die Statthalterei[1]) dahin, daß

a) die Arbeiten erst nach Genehmigung der zu ergänzenden und zu modifizierenden Pläne (Detailpläne) in Angriff genommen werden dürfen;

b) die Unternehmung längstens nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der in Rechtskraft erwachsenen Bewilligung — worunter im Hinblicke auf Punkt 3 des Erlasses vom Jahre 1879[2]) betreffend das dem Franz Zaillner zuerkannte prinzipielle Benützungsrecht auf das im Gebiete des Wienflusses und seiner

[1]) Entscheidung der Statthalterei vom 23. Mai 1886, Z. 6258.

[2]) Erlaß der Statthalterei vom 15. April 1879, Z. 8603.

Digitized by Google

Nebenbäche oberhalb Hütteldorf sich als verfügbar darstellende Wasser, die rechtskräftige Genehmigung der Detailpläne zu verstehen ist — jedenfalls aber mit dem Baubeginne die Kaution zu erlegen hat;

c) das Erlöschen des verliehenen Rechtes erst dann eintrete, wenn die Arbeiten binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte der rechtskräftigen Genehmigung der Detailpläne nicht in Angriff genommen sind und die ganze Anlage nach Ablauf von weiteren 3 Jahren nicht in allen Teilen vollendet ist.

Es stellte sich also heraus, daß die Gesellschaft mit ihrem Ansuchen um Fristerstreckungen selbst ein Superplus von Vorsicht beobachtet hatte, und eigentlich seitens der Gesellschaft alle Obliegenheiten erfüllt wurden, welche ihrerseits zur Erwirkung der Genehmigung der Projektspläne erforderlich waren.

Wasserrechtliche Verhandlungen über die Detailpläne im Jahre 1887.

Nunmehr wurde die Konsensinhaberin von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung des Ackerbauministeriums vom Jahre 1882 ergänzten und modifizierten Projektspläne und Behelfe der Behörde vorzulegen.

Die hierüber im Mai 1887 durchgeführten Verhandlungen[1]) teilen sich:

a) in die eigentliche Parteienverhandlung über die nunmehr vorliegenden Ergänzungen und Modifikationen des Projektes, welche bisher einer kommissionellen Verhandlung noch nicht zugrunde gelegen waren;

b) in die behördliche Überprüfung, ob und inwieweit die vorliegenden Pläne den in der rechtskräftigen Konzession gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Verhandlung wurde rücksichtlich sämtlicher Reservoiranlagen durchgeführt:

I. Wolfsgrabenreservoir.
II. Dammbachreservoir.
III. Gablitzerreservoir.
IV. Mauerbachreservoir.

---

[1]) Kommissionelle Verhandlungen der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 17. bis 27. Mai 1887, z. Z. 39496.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Wolfsgrabenreservoirs erstreckte sich die Verhandlung auf:

A. Wienflußkorrektion.

B. Eigentliche Reservoiranlage.

C. Wasserablauf in der Ortschaft Preßbaum.

Hinsichtlich des Mauerbachreservoires heißt es in dem betreffenden Verhandlungsprotokoll vom 26. Mai 1887:

„Nach den Bestimmungen der Konzession sollen für die Ansammlung der Wässer des Mauerbachgebietes zwei Reservoire und zwar das obere und das untere Mauerbachreservoir errichtet werden.

Das obere Mauerbachreservoir, welches bestimmt war, lediglich die Wässer des Hirschengrabengartens aufzunehmen, soll nun gänzlich entfallen und dafür das untere Mauerbachreservoir vergrößert werden.

Durch das Wegfallen des oberen Mauerbachreservoirs werden nun alle auf dieses Reservoir Bezug habenden Bestimmungen der Konzessionsurkunde gegenstandslos.

Das nun zur Ausführung projektierte Mauerbacherreservoir, welches an Stelle des früheren unteren Mauerbachreservoirs ausgeführt werden soll, wird einen gespannten Normalwasserspiegel erhalten, welcher 96 Meter über dem Nullpunkt des Pegels an der Ferdinandsbrücke in Wien liegen soll.

Zur Absperrung des Tales ist bloß ein Hauptdamm projektiert, und wird die Verlegung der Mauerbacher Bezirksstraße in Aussicht genommen.

Die übrigen projektierten Herstellungen sind die gleichen, welche in der Konzession für die Ausführung des unteren Mauerbachreservoirs vorgeschrieben sind.

Die Auflassung des oberen Mauerbachreservoirs ist jedoch nach Angabe der Unternehmung als eine bloß vorläufige anzusehen, da das projektierte Mauerbachreservoir, welches zu seinem größten Teile in der Gemeinde Hadersdorf und mit einem kleinen Teile in der Gemeinde Mauerbach liegt, den derzeitigen Ansprüchen genügt."

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen, die vornehmlich jene Momente betrafen, die vom technischen und sanitären Standpunkte bei der Detaildurchführung in Betracht kamen, wurden die Projektspläne der Unternehmung neuerlich zur Umarbeitung zurückgestellt.

Digitized by Google

Fortsetzung der wasserrechtlichen Verhandlungen über die Detailpläne (1891). — Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom Jahre 1891.

Auf Grund der umgearbeiteten Pläne wurden die Verhandlungen erst im Jahre 1891[1]) wieder aufgenommen. Sie erstreckten sich auf folgende Objekte:

I. Wolfsgrabenreservoir.
II. Dammbachreservoir.
III. Gablitzerreservoir.
IV. Mauerbachreservoir.
V. Die nach Wien führenden Rohrleitungen, und umfaßten vornehmlich die Details der Bauausführung hinsichtlich der Wienflußkorrektion, der Reservoirbauten, des Wasserablaufes aus den Ortschaften Preßbaum, Gablitz und Mauerbach, der zu errichtenden Filterstationen, der Meßvorrichtungen für die konstant in den Bachläufen zum Abfluß zu bringenden Minimalwassermengen und der Rohrleitungen.

Auch bei diesen Verhandlungen nahmen die Vertreter der Gemeinde Wien gegenüber der Unternehmung einen gegnerischen Standpunkt ein. Sie geben zunächst ihrer Anschauung Ausdruck, daß die dem Zaillner v. Zaillental durch das Ackerbauministerium im Jahre 1882[2]) erteilte Konzession wegen Nichteinhaltung der Konzessionsbedingungen bereits erloschen sei und erklärten weiter rücksichtlich der geplanten Rohrleitungen folgendes:

„Durch das Rohrnetz der in Verhandlung stehenden Wasserleitung werden auch einige der den bestandenen Vorortegemeinden gehörigen und infolge des Gesetzes vom 19. Dezember 1890[3]) der Gemeinde Wien eigentümlichen Gemeindestraßen, zu denen auch die Trottoirs der Landes- und Bezirksstraßen gehören und die nun Eigentum der Gemeinde Wien sind, berührt.

---

[1]) Kommissionelle Verhandlungen der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 22. bis 25. Juli 1891, z. Z. 27289. — Nach dem Landesgesetze vom 19. Dezember 1890 waren die Vororte mit Wien vereinigt worden, an Stelle der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus war die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung getreten.

[2]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1882, Z. 7102.

[3]) L. G. Bl. 1890 Nr. 45.

Digitized by Google

Die Gemeinde Wien gestattet unter keinerlei Bedingungen, daß die Unternehmung die genannten Gemeindestraßen zur Ausführung ihres Projektes in irgend einer Weise, namentlich zur Einlegung des Rohrnetzes benütze, ohne daß sie früher mit der Gemeinde Wien über die Frage, ob und über die Bedingungen, unter welchen eine Benützung für ihre Zwecke etwa gestattet werden soll, ein schriftliches Übereinkommen getroffen hat.

Unpräjudizierlich der eben besprochenen Vorfragen erklären die Vertreter der Gemeinde Wien, daß der vorliegende Plan über die Rohrleitung den Mangel hat, daß die Beziehung des Rohrnetzes zu anderen in den Straßen liegenden Objekten, z. B. Kanälen, Rohrleitungen der Albertinischen und Hochquellen-Wasserleitung, den Gasröhren etc. nicht in genügender Klarheit dargestellt, und auch die Lage dieser Objekte teilweise unrichtig eingezeichnet ist.

Es müßte daher die Unternehmung, selbst wenn es zur Ausführung des Rohrnetzes in kommunalen Straßen kommen sollte, verpflichtet werden, noch vor dieser Ausführung für jede einzelne Straße, in welche ein Rohr gelegt werden soll, einen Detailplan auf ihre Kosten zu verfassen, in welchem die unterirdischen Objekte, sowohl ihrer Situation als auch ihrer Höhenlage und Konstruktion nach, in Beziehung zum Rohrstrange der Unternehmung ersichtlich gemacht sind.

Die Detailpläne sind der Gemeinde Wien zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und darf vor Erhalt dieser Genehmigung mit der Ausführung der Rohrleitung nicht begonnen werden.

Ein Planpare dieser Detailpläne ist der Gemeinde Wien von Seite der Unternehmung zu übergeben. Bei einer eventuellen Regulierung des Wienflusses im Wiener Gemeindegebiete hat die Unternehmung überdies die dadurch etwa veranlaßte Kassierung oder Verlegung ihrer Wasserleitungsobjekte auf eigene Kosten im Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde Wien vorzunehmen.

Dasselbe gilt auch, wenn andere städtische Objekte, z. B. Wasserleitungsröhren, Kanäle etc. neu hergestellt, umgelegt oder in irgend einer Weise rekonstruiert werden.

Auch darf, im Falle durch Neuherstellung, Umlegung oder Rekonstruktion städtischer Objekte auf oder unter den Gemeindestraßen der Rohrstrang der Unternehmung oder ihre sonstigen

Digitized by Google

Wasserleitungsobjekte in irgend einer Weise Schaden nehmen sollten, von der Gemeinde Wien nie ein was immer für Namen habender Schadenersatz gefordert werden."

Dem gegenüber äußerte sich die Unternehmung:

„Die Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der Vorortegemeinden hat nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten übernommen und mit Zustimmung sämtlicher in Rede stehenden Gemeinden und des Landesausschusses, als des hierzu berufenen Organes, ist der Unternehmung längst das Recht rechtskräftig zugesprochen worden, das Verteilungsnetz auch in die Gemeindestraßen dieser Vororte, jetzt Wiener Gemeindebezirke, einzulegen.

Dieses wohl erworbene Recht muß auch die Gemeinde Wien respektieren.

Was an den Plänen ausgesetzt wird, erscheint nicht stichhältig; die Gemeinde Wien als solche, hat nicht das Recht zu fordern, daß ihr Detailpläne, wenn sich deren Vorlage als ersprießlich darstellt, übergeben werden und daß ihre Zustimmung eingeholt wird. Diese Planvorlage und Zustimmung kann die kompetente Baubehörde, also gegenwärtig und in diesem Falle die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung fordern, wobei sich allerdings nicht verhehlen läßt, daß die Unternehmung keine Erleichterung erfahren dürfte, wenn diese Agenden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft infolge des Vereinigungsgesetzes auf den Magistrat übergehen werden.

Das Verlangen, daß die Unternehmung im Falle einer Wienflußregulierung die allfällige Kassierung oder Verlegung ihrer Wasserleitungsobjekte auf ihre (der Unternehmung) Kosten vornehmen soll, ist unstatthaft und wird darein nicht gewilligt.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Forderung, daß die Umlegung oder Neuherstellung von Wasserleitungsröhren oder Kanälen, wenn man einmal darauf verfiele, auf Kosten der Unternehmung stattzufinden hätte, oder falls infolge solcher Arbeiten die Wasserleitungsrohre beschädigt würden, daß in keinem Falle ein Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde erhoben werden dürfte."

* * *

Auf Grund des Ergebnisses der in der Zeit vom 17. bis 27. Mai 1887, beziehungsweise 22. bis 25. Juli 1891 durchgeführten Kommissionsverhandlungen wurde nunmehr für die von der Wientalwasserleitungs-Unternehmung nach den kommissionell und technischerseits gegebenen Weisungen umgearbeiteten neuen

Digitized by Google

Projektspläne, wie sie den zweiterwähnten Kommissionen vorgelegen waren, seitens der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung die Genehmigung erteilt[1]).

Von den in dieser Entscheidung aufgenommenen Bedingungen sei als besonders bemerkenswert die Bedingung 22 hervorgehoben, deren Wortlaut ist:

Insoferne nicht schon in den vorstehenden Bestimmungen die bezügliche Anordnung getroffen ist, wird die Unternehmung angewiesen, bei Benutzung von Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen und zugehörigen Objekten zu welchen Rohrleitungen immer das Einvernehmen mit den betreffenden gesetzlich berufenen Faktoren zu pflegen und vor Inangriffnahme der Arbeiten deren Weisungen über Zeit und Art ihrer Durchführung einzuholen.

Dies gilt nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung bezüglich der Reichsstraßen für die Reichsstraßenadministration (k. k. Baubezirk mit Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei), bezüglich der Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, welche nicht in das neu erweiterte Gemeindegebiet von Wien fallen, für den niederösterreichischen Landesausschuß, insoferne sie jedoch in dieses Gebiet fallen, bezüglich der Landes- und Bezirksstraßen für den niederösterreichischen Landesausschuß solange, als nicht im Sinne des Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L. G. Bl. Nr. 45, die Übernahme der Straßen durch die Gemeinde Wien erfolgt sein wird, bezüglich der Gemeindestraßen innerhalb des neu erweiterten Gemeindegebietes für den Stadtrat Wien."

Berufungen an die Oberbehörden (1891 bis 1892).

Gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom Jahre 1891 rekurrierte unter anderem die Gemeinde Wien und zwar durch alle Instanzen.

Die Statthalterei in Wien hat mit dem Erlasse[2]) vom 17. Dezember 1891, das Ackerbauministerium mit dem Erlasse[3]) vom 13. März 1892 hierüber entschieden.

[1]) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 31. August 1891, Z. 27289.

[2]) Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 17. Dezember 1891, Z 72680.

[3]) Erlaß des Ackerbauministeriums vom 13. März 1892, Z. 1051.

Digitized by Google

Das Ackerbauministerium hat das erste und zweite Alinea des Punktes 22 des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft dahin abgeändert, daß die Unternehmung verpflichtet wurde, vor Inangriffnahme der Arbeiten für die Rohrlegung in den Gemeindestraßen des Gemeindegebietes von Wien das in den generellen Bestimmungen der Konzession vom Jahre 1880 vorgesehene Übereinkommen, insoferne dasselbe noch nicht geschlossen sein sollte, zu treffen.

Aus der umfangreichen Begründung dieser, wie wir später sehen werden, für die Unternehmung wesentlichen Entscheidung entnehmen wir folgende Stelle:

„In bezug auf die von der Gemeinde Wien wegen Benützung der Gemeindestraßen zur Rohrlegung erhobenen Einwendungen muß vor allem hervorgehoben werden, daß die im Rekurse enthaltene Behauptung dieser Gemeinde, als ob die zwei bezeichneten, im alten Wiener Gemeindegebiete gelegenen Straßenparzellen in den im Jahre 1879 vorgelegenen und der Konzession vom Jahre 1880 zugrunde gelegten Projektsplänen nicht eingezeichnet gewesen und erst die neuen abgeänderten Projektspläne aufgenommen wären, nicht richtig ist.

Aus der Vergleichung der den kommissionellen Verhandlungen vom Jahre 1880 und vom Jahre 1891 zugrunde gelegenen Plänen ergibt sich nämlich, daß diese beiden Straßenparzellen schon in den im Jahre 1880 vorgelegenen Projektsplänen für die Rohrlegung in Aussicht genommen waren.

Insoferne die Gemeinde Wien auf der Erfüllung der dem Konzessionär in der Bewilligung vom Jahre 1880 auferlegten Verpflichtung beharrt, daß vor Inangriffnahme der Rohrlegung in den Gemeindestraßen mit der Gemeinde ein Übereinkommen auf Grund auszuarbeitender Pläne getroffen werde, so erscheint dieses Begehren in der bezogenen Konzession vollkommen begründet.

Die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung hat zwar im Punkt 1 des Erkenntnisses vom Jahre 1891[1]) ausgesprochen, daß bei der Ausführung des Projektes die Bestimmungen der Bewilligung (Konzession) strenge einzuhalten sind, es wurde ferner auch im Punkt 22 dieses Erkenntnisses angeordnet, daß die Unternehmung bei Benützung der Gemeindestraßen zu Rohr-

[1]) Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 13. August 1891, Z. 27289.

Digitized by Google

leitungen das Einvernehmen mit den betreffenden, gesetzlich berufenen Faktoren zu pflegen und vor Inangriffnahme der Arbeiten deren Weisungen über Zeit und Art ihrer Durchführung einzuholen habe, und es kann aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen gefolgert werden, daß die Unternehmung von der ihr nach den generellen Bestimmungen der Konzession vom Jahre 1880 obliegenden Verpflichtung nicht entbunden werden wollte.

Diese Bestimmungen des Erkenntnisses der ersten Instanz bieten jedoch in der gegenwärtigen Fassung insoferne zu Zweifeln Anlaß, als aus denselben — wie dies die Gemeinde Wien tut — auch der Schluß gezogen werden könnte, daß die Unternehmung nur die Weisungen der Gemeinde über die Art und Zeit der Arbeitsausführung einzuholen habe, während das in der Konzession vom Jahre 1880 vorgesehene Übereinkommen sich nicht nur auf die Art und Zeit der Arbeitsausführung, sondern auch auf andere Fragen, so insbesondere auch auf die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Straßenbenützung und die Höhe des Entgeltes zu erstrecken hat.

Es mußte daher ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Unternehmung der in der Konzession vom Jahre 1880 enthaltenen Bedingung, insoferne dieselbe durch allfällige, mit den hierzu berufenen Faktoren abgeschlossene Übereinkommen nicht bereits erfüllt sein sollte, zu entsprechen habe.

Die Einwendung der Gemeinde Wien, daß jener Teil der Entscheidung, mit welchem der Rekurrentin die Expropriation der Gemeindestraßen in Aussicht gestellt worden sei — falls die Frage der Unentgeltlichkeit der Straßenbenützung zu Kontroversen zwischen der Unternehmung und der Gemeinde führen sollte — als ein Novum erscheine, konnte nicht berücksichtigt werden, weil die Statthalterei in dieser Hinsicht keine Entscheidung gefällt, sondern lediglich auf die rechtskräftige Konzession vom Jahre 1880 hingewiesen hat, und weil es selbstverständlich Sache der Bezirkshauptmannschaft sein wird, für den Fall, als ein Vergleich zwischen der Unternehmung und der Gemeinde Wien betreff der Straßenbenützung aus welcher Ursache immer nicht zustande kommt, und die Unternehmung bei der Bezirkshauptmannschaft um die Bewilligung der zwangsweisen Servitutsbestellung ansucht, darüber instanzmäßig zu entscheiden."

Gegen die vorbesprochene Ministerialentscheidung ergriff die Gemeinde Wien die Beschwerde an den Verwaltungs-

Digitized by Google

gerichtshof, zog sie aber dann wieder zurück, so daß nunmehr die Entscheidung des Ackerbauministeriums Rechtskraft erhalten hat.

Neuerliche Fristerstreckungen zum Nachweise des Kautionserlages und der Inangriffnahme des Baues (1892 bis 1895).

Auf Grund der rechtskräftigen Ministerialentscheidung vom Jahre 1892 wurde nunmehr die Unternehmung aufgefordert, die festgesetzten Fristen genau einzuhalten, hiernach also längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Zustellung des Intimationsdekretes[1]) den Bau in Angriff zu nehmen, binnen drei Jahren zu vollenden, weiters längstens nach Ablauf von drei Monaten vom bezeichneten Zustellungstage an, jedenfalls aber mit dem Baubeginne die Kaution von 500.000 fl. zu erlegen.

Allein, noch immer zögerte die Unternehmung mit der Inangriffnahme des Baues und mit dem Erlage der Kaution, und zwar wegen Schwierigkeiten verschiedener Art.

Im Jahre 1893 war die als Konzessionsinhaberin erscheinende Aktiengesellschaft „Vienna-West-Waterworks-Company Limited" in Liquidation getreten. Ihr Liquidator übertrug die Konzession an die „Compagnie des Eaux de Vienne, Societé anonyme" in Brüssel.

Diese von vorzüglichen Fachmännern und Kaufleuten ersten Ranges geleitete Gesellschaft trachtete nunmehr zunächst durch Unterhandlungen mit der Gemeinde Wien jene Basis zu gewinnen, die zur Realisierung des Projektes unbedingt notwendig war. Allerdings waren die Schwierigkeiten groß, denn die Verhältnisse hatten sich seit dem Entstehen der Konzession wesentlich geändert; vor allem, da das ursprüngliche Wasserversorgungsgebiet — die ehemaligen Vororte, für welche das Unternehmen von Haus aus ins Auge gefaßt war — in die Verwaltung der Gemeinde Wien übergegangen war.

Neuerlich wurden — wie in den Jahren 1883 bis 1886 — Gesuche um Fristerstreckungen zum Nachweise des Kautionserlages eingebracht. Diesen Gesuchen wurde — im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien — seitens der Behörde immer ent-

[1]) Dekret der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung an Dr. G. Lenz, als Bevollmächtigten der Wientalwasserleitungs-Unternehmung, vom 2. April 1892, Z. 7518.

Digitized by Google

sprochen, im Jahre 1895[1]) jedoch der Unternehmung ein letzter Termin zur Inangriffnahme der Bauarbeiten gegeben und dieselbe vor die Wahl gestellt, entweder die Kaution zu erlegen und mit dem Bau zu beginnen oder die Konzession erlöschen zu lassen.

Erlag der Kaution. Inangriffnahme des Baues im Jahre 1895.

Die Gesellschaft entschloß sich, obwohl die Verhandlungen mit der Gemeinde Wien wegen Benützung von Straßengrund zur Rohrlegung noch keineswegs finalisiert waren, zum Erlage der Kaution im Nominalbetrage und effektiven Werte von einer Million Kronen bei der niederösterreichischen Landeshauptkasse.

Gleichzeitig wurde mit den Bauarbeiten für die Errichtung des Wolfsgraben-Stauweihers begonnen.

An dieser Stelle sei einer administrativen Schwierigkeit erwähnt, welche sich in folgender Richtung ergab:

Mit Rücksicht auf den ausländischen Charakter der Gesellschaft wurde diese von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert[2]), im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1865[3]) um die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Österreich anzusuchen, eventuell sich mit dem Bescheide der kompetenten Behörde auszuweisen, daß diese kaiserliche Verordnung auf den inländischen Geschäftsbetrieb der „Compagnie des Eaux de Vienne" keine Anwendung finde. Gegen diese Verfügung wurde der Rekurs an die Statthalterei ergriffen, welche demselben keine Folge gab[4]). Gegen den weiteren Rekurs an das Ministerium des Innern wurden die Verfügungen der Unterbehörden mit folgender bemerkenswerten Begründung[5]) behoben:

„Nach der kaiserlichen Verordnung vom 29. Oktober 1865 sind ausländische Aktiengesellschaften, soferne dieselben die nach

---

[1]) Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 26. April 1895, Z. 11719.

[2]) Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 5. Juni 1895, Z. 15150.

[3]) R. G. Bl. Nr. 127.

[4]) Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 9. Juli 1895, Z. 59915.

[5]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1895, Z. 25211.

Digitized by Google

ihren Statuten zulässigen Geschäfte hierlands gewerbsmäßig zu betreiben beabsichtigen, verpflichtet, ihre vorherige Zulassung zu diesem gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebe zu erwirken.

Diese Verpflichtung der „Compagnie des Eaux de Vienne" wird hiernach dann als bestehend zu erachten sein, wenn dieselbe tatsächlich eine Aktiengesellschaft ist und wenn dieselbe hierlands einen gewerbsmäßigen Betrieb der nach ihren Statuten zulässigen Geschäfte eröffnet.

Daß die genannte Gesellschaft eine Aktiengesellschaft ist, ergibt sich aus den Verhandlungsakten und wird von der Gesellschaft selbst zugegeben.

Es erübrigt daher nur die Entscheidung der Frage, ob in der dermalen in Betracht kommenden, von der Gesellschaft bereits in Angriff genommenen Ausführung des Baues der sogenannten Wientalwasserleitung ein gewerbsmäßiger Geschäftsbetrieb erblickt werden kann.

Diese Frage kann füglich in Erwägung der im vorliegenden Falle in Betracht kommenden speziellen Momente verneint werden, da durch die Übernahme dieses, sich als einzelnes Geschäft charakterisierenden Baues ein die Ausführung einer fortgesetzten Reihe einzelner Geschäfte zur Voraussetzung habender, gewerbsmäßiger Betrieb nicht begründet wird.

Insoferne und insolange daher die belgische Aktiengesellschaft „Compagnie des Eaux de Vienne" ihre hierländische Geschäftstätigkeit lediglich auf den Bau der sogenannten Wientalwasserleitung auf Grund der ihr als Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Konzessionärs übertragenen diesfälligen Bewilligung beschränkt, kann dieselbe auf Grund der zitierten Verordnung vom Jahre 1865 nicht verpflichtet werden, zum Zwecke der Ausübung dieses Teiles der erwähnten Konzession ihre vorherige Zulassung im Sinne der bezogenen Verordnung zu erwirken.

Diese Verpflichtung würde allerdings dann eintreten, wenn die genannte Gesellschaft den Betrieb der fertiggestellten Wasserleitung zu eröffnen beabsichtigen sollte."

Baudurchführung des Wolfsgrabenreservoires (1895 bis 1898).

Trotz der langen Zeit, welche seit der rechtskräftigen Entscheidung vom Jahre 1882 bisher verflossen war, waren seitens

Digitized by Google

der Unternehmung noch keineswegs alle zur ungehinderten und raschen Durchführung des Baues notwendigen Vorbereitungen getroffen worden.

Insbesonders fehlte vielfach der Nachweis des Eigentumsrechtes an jenen Grundstücken und Parzellenteilen, welche zur Durchführung des Projektes erforderlich waren.

Während des Baues mußten daher erst umfangreiche, langwierige Enteignungsverhandlungen mit den beteiligten Grundbesitzern geführt werden.

Mehrfach waren auch Nachtragsverhandlungen über beantragte Projektsänderungen, dann über bei der Behörde eingelangte Beschwerden wegen Gefährdung der an das Bauobjekt angrenzenden Grundstücke und Realitäten etc. notwendig.

Der Bau erfolgte unter staatlicher Aufsicht und bot bedeutende technische Schwierigkeiten; Störungen der Bauarbeiten durch Antreffen von Rutschterrain, dann durch Hochwässer sind zu verzeichnen. Insbesonders erschwerten die großen Niederschläge des Jahres 1897 ganz wesentlich die Baudurchführung. Eingetretene Bewegungen in dem halb fertigen Staudamme machten umständliche Erhebungen, Einholung von Expertengutachten etc. notwendig.

Die anhaltenden starken Regengüsse im Mai 1897 ließen bei dem noch im Bau befindlichen Tullnerbacher Staudamme einen Dammbruch befürchten.

Um die Anwohner des Wienflusses vor der Gefahr rechtzeitig zu warnen wurde Artillerie requiriert und vom Wasserreservoire bei Tullnerbach angefangen bis nach Wien hinein von Kilometer zu Kilometer Kanonen aufgestellt, welche einen Dammbruch durch weiter zu gebende Alarmschüsse den Bewohnern der Wienufer signalisieren sollten[1]). Der befürchtete Dammbruch trat nun wohl nicht ein; durch ein Mißverständnis feuerte aber der beim Sanatorium in Purkersdorf aufgestellte Posten einen Alarmschuß ab, wodurch die Bevölkerung in eine nicht geringe, zum Glücke unbegründete Aufregung versetzt worden war.

Neben Überwindung von technischen Schwierigkeiten und Bewältigung elementarer Ereignisse waren umfangreiche Verhandlungen über die Frage der Herstellung einer gegrabenen Kunette im Wienflusse von Purkersdorf bis zur Stubentorbrücke behufs Abflusses der Minimalwasserquantitäten zu führen.

---

[1]) Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 15. Mai 1897.

Digitized by Google

Die Konzession sagt in dieser Hinsicht:

„Die Unternehmung ist verpflichtet, zur Führung des permanent abfließenden Wassers im Wienflusse auf ihre Kosten eine gegrabene Kunette in der Strecke vom Sturzbette unterhalb der Reichsstraßenbrücke in Purkersdorf bis zur Stubentorbrücke in Wien nach Maßgabe der von der Unternehmung bezüglich der Ausführungsmodalitäten speziell einzuholenden, von der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate zu erteilenden behördlichen Bewilligung noch vor der ersten Füllung der Reservoire herzustellen und in der Strecke vom Sturzbette unterhalb der Reichsstraßenbrücke in Purkersdorf bis zur Penzing-Hetzendorfer-Eisenbahnbrücke fortan klaglos instand zu halten.

Hinsichtlich der Instandhaltung dieser Kunette in der Strecke von der besagten Eisenbahnbrücke bis zur Stubentorbrücke in Wien nach erfolgter konsensmäßiger Herstellung wird in der rechtlichen Verpflichtung einzelner Faktoren zur Erhaltung des ordentlichen Gerinnes durch diese Entscheidung nichts geändert."

Die Verhandlungen wurden in den Jahren 1897 und 1898 durchgeführt, die Frage selbst aber erst im Jahre 1900 endgiltig gelöst.

Gleichzeitig mit dem Bau der Talsperre erfolgte auch die Errichtung der Filterstation in Tullnerbach. Zur Anwendung gelangte zunächst das Wormser-Sandplatten-Filtersystem (System Fischer).

Die Zeit von 1897 bis 1908.

In administrativer Hinsicht waren in der Folge zwei Fragen für das Unternehmen von besonderer Bedeutung: einerseits die Frage der Benützung der Straßen im Wiener Gemeindegebiet zur Rohrlegung, anderseits die Frage der Inangriffnahme des Baues der noch ausständigen Reservoire, nämlich des Gablitzer-, Dammbach- und Mauerbachreservoirs.

Die erstere Frage ist in einem umfangreichen Aktenmateriale behandelt.

Mit dem ursprünglichen Konsense vom Jahre 1880, beziehungsweise dem Erkenntnisse des Ackerbauministeriums[1]) vom Jahre 1882 wurde der Compagnie des Eaux de Vienne unter anderem

[1]) Entscheidung vom 5. Mai 1882, Z. 7102.

Digitized by Google

zur Ausführung des Projektes im Sinne der §§ 27 und 35 W. R. G. das Expropriationsrecht eingeräumt, insoweit nämlich, als durch die Behörde die Notwendigkeit der Abtretung fremder Grundstücke und der Begründung von Servituten konstatiert und zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt wurde.

Mit der Ministerialentscheidung vom Jahre 1892[1]) wurde erkannt, daß die Wientalwasserleitungs-Unternehmung vor Inangriffnahme der Arbeiten für die Rohrlegung in den Gemeindestraßen des Wiener Gemeindegebietes mit der Gemeinde das in der Konzession vorgesehene Übereinkommen, insofern dasselbe noch nicht geschlossen sein sollte, zu treffen habe.

Die „Compagnie des Eaux de Vienne" war nun allerdings bemüht, das Übereinkommen zustande zu bringen.

Die Unterhandlungen verliefen aber resultatlos. Hierdurch war die Unternehmung — nachdem sie mittlerweile, wie bereits geschildert, mit dem Bau der Wolfsgrabentalsperre begonnen hatte — gezwungen, bei der Behörde um die Einleitung des Verfahrens und um die Schätzung der von der Gemeinde Wien einzuräumenden Servituten zur Legung der Wasserleitungsrohre in den von der Gemeinde Wien verwalteten Straßengrundstücken einzuschreiten.

Die hierüber von der delegierten Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vorgenommenen Verhandlungen wurden in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1897 durchgeführt.

Aus dem bezüglichen Protokolle sei hier (auszugsweise) der Standpunkt der Gemeinde Wien skizziert:

„In der Erwägung, daß der Gemeinde Wien nicht allein auf Grund ihres Eigentumsrechtes an den Gemeindestraßen, sondern und zwar zunächst in erster Linie in Ausübung des ihr nach §§ 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes zukommenden Wirkungskreises als Straßen- und Sicherheitsbehörde einzig und allein das Recht zusteht, über die Verwendung sowohl der Oberfläche der Straßen als deren Untergrundes zu verfügen, insbesondere dann, wenn diese Verwendungsart nicht die allgemeine, von jedermann in gleicher Weise geübte Passage, sondern eine besondere, für spezielle namentlich Erwerbszwecke dienende ist, sowie in der Erwägung, daß nach den generellen Bestimmungen der Konzessionsurkunde für die Wientalwasserleitung bei Rohrlegungen in den Gemeindestraßen, -Gassen, -Wegen und -Plätzen

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. März 1892, Z. 1051.

Digitized by Google

vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Gemeindevorstehung ein Übereinkommen zu treffen ist, welches Übereinkommen bisher jedoch mit der Gemeinde Wien noch nicht abgeschlossen wurde, verharrt die Gemeinde auf der Forderung, daß die Entscheidung derjenigen Behörde, welche schließlich rechtskräftig zur Intervention als Wasserrechtsbehörde berufen sein wird, lediglich die Zulässigkeit der Ausführung der beiden vorliegenden Projekte vom wasserrechtlichen Standpunkte aus zum Inhalte habe; niemals aber könnte der „Compagnie des Eaux de Vienne" als Konzessionärin der Wientalwasserleitung das Recht zur Benützung städtischer Straßengründe ohne vorher eingeholte Genehmigung der Gemeinde, insbesonders auch nicht durch Bestellung von Servituten zur Legung von Wasserleitungsrohren im Verwaltungswege in Gemäßheit der §§ 27 lit *b* und 35 W. R. G. eingeräumt werden. Schon gar nicht aber könnte die Entscheidung der politischen Behörde die in den §§ 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes begründete Kompetenz der Gemeinde Wien zur Erlassung von Vorschriften im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des Verkehres neben den vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes vorgeschriebenen Konzessionsbedingungen für die Ausführung dieser Projekte im Wiener Gemeindegebiete alterieren.

Die Gemeinde Wien verwahrt sich und erklärt es ihrer Ansicht nach für ungesetzlich, daß die Bedingungen, unter welchen die Inanspruchnahme städtischer Straßengründe zu Zwecken der Wientalwasserleitung erfolgen soll, bei der kommissionellen Verhandlung zur Sprache gebracht werden, und daß die politische Behörde in das zwischen der Gemeinde und der „Compagnie des Eaux de Vienne" rücksichtlich der städtischen Straßengründe eventuell zu schaffende Rechtsverhältnis überhaupt eingehe."

Die Compagnie des Eaux de Vienne nimmt in ihrer Erwiderung folgenden Standpunkt ein:

„Die von der Gemeinde Wien geltend gemachte Auffassung der durch die Konzession für die Unternehmung geschaffenen Rechtslage kann nicht als zutreffend anerkannt werden.

Der mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom Jahre 1880[1]) gemäß § 82 W. R. G. erteilte Konsens erstreckt sich auf die Herstellung und den Betrieb einer Wasserleitung mittels Anlagen von Reservoiren nebst Rohrleitung zur Ver-

[1]) Entscheidung vom 1 Juni 188), Z. 20000

Digitized by Google

sorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser.

Durch dieses in Rechtskraft erwachsene Erkenntnis sind der Unternehmung im Sinne des § 78 W. R. G. gegenüber den bestandenen, mit Wasser zu versorgenden Vorortegemeinden bezüglich der Inanspruchnahme der Straßengründe zur Rohrlegung Rechte erwachsen, welche ihr auch gegen die Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der in Rede stehenden ehemaligen Vororte zustehen. Diese Rechte erhalten ihre ausdrückliche Bestätigung in der Konzessionsbestimmung, nach welcher der Unternehmung zur Ausführung des Projektes, das ist des ganzen, die Reservoire, sowie die Rohrleitung umfassenden Projektes, insoweit durch die Behörde die Notwendigkeit der Abtretung fremder Grundstücke und der Begründung von Servituten konstatiert und zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht erzielt wird, das Expropriationsrecht eingeräumt und nur die Verhandlung und Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung im Sinne der Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wird.

Schon aus der systematischen Stellung dieser Konzessionsbestimmung unter den generellen Bestimmungen *A* „für die Anlage insgesamt" ergibt sich, daß das in derselben normierte Recht der Unternehmung sich auf die gesamte Anlage erstreckt und nicht eingeschränkt werden soll durch den von der Gemeinde Wien wiederholt bezogenen Absatz der Konzessionsbestimmungen für die Rohrleitungen. Dieser Absatz schreibt eben jene „Einigung" vor, bei deren Abgang der Unternehmung gemäß Punkt I A 2[1]) der Bewilligung das Expropriationsrecht eingeräumt wird.

Es erscheint diese Auffassung als die unzweifelhaft richtige, wenn erwogen wird, daß der ganze Abschnitt „Rohrleitungen" in der Konzessionsurkunde ausschließlich die technische Seite der Rohrleitungen behandelt und bezüglich der Rohrlegungen in Straßen zwei Normen aufstellt:

1. Für die Rohrlegung in Hof-, Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen lediglich den protokollarischen Anforderungen der betreffenden Straßenverwaltungen zu entsprechen und

2. für die Rohrlegungen in Gemeinde- und Privatstraßen ein Übereinkommen auf Grund auszuarbeitender Pläne zu treffen.

---

[1]) Siehe Seite 154.

Digitized by Google

Diese Scheidung gründete sich offenbar einzig und allein auf den Umstand, daß die Verwaltung der Hof-, Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen ihre durch das Erkenntnis als begründet anerkannten Forderungen rücksichtlich der technischen Ausführung bereits protokollarisch abgegeben hatten, während dies bei den Gemeinden und Besitzern von Privatstraßen noch nicht der Fall war. Daraus kann aber gewiß nicht gefolgert werden, daß jeder Gemeinde, durch deren Gebiet die Rohrleitung führt und jedem beteiligten Besitzer einer Privatstraße das Recht eingeräumt werden sollte, die Ausführung des Projektes durch Verweigerung der Schließung eines Übereinkommens zu vereiteln. Eine solche Schlußfolgerung würde zu dem Ergebnisse führen, daß den Gemeindevorstehungen und den Besitzern von Privatstraßen gegenüber den Verwaltungen der Hof-, Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen eine durch nichts begründete bevorzugte Stellung eingeräumt würde.

Ebenso unhaltbar scheint der Versuch zu sein, die angebliche Exzeption der Gemeinde Wien von den Bestimmungen des W. R. G. auf die §§ 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes zu stützen. Abgesehen davon, daß die Gemeinde Wien auch im selbständigen Wirkungskreise gemäß § 38 dieses Gesetzes nur mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze, also auch mit Beobachtung des W. R. G., nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, unterliegt es doch gewiß keinem Zweifel, daß das Recht zur Ausübung der Lokalpolizei mit der Bestellung von Wasserleitungsservituten in gar keinem Zusammenhange steht.

Es ist dies schon deshalb nicht der Fall, weil der Magistrat bei der Handhabung der Lokalpolizei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden ist, und weil ein auf Grund eines wasserrechtlichen Konsenses durchgeführter Bau sich mit der öffentlichen Ordnung vollständig verträgt.

Der Magistrat handhabt auch die Lokalpolizei auf der das Gemeindegebiet durchziehenden Reichsstraße, rücksichtlich welcher die Unternehmung die Bewilligung zur Legung der Rohre von der k. k. Statthalterei erhalten hat; und doch wird nicht behauptet werden können, daß der Magistrat auf Grund der §§ 39 und 93 des Gemeindestatutes auch über die Benützung der Reichsstraße unumschränkt verfügen und der Unternehmung die Legung der Rohre in derselben mit Berufung auf seine Polizeigewalt verbieten könne, beziehungsweise daß ein solches Verbot, welches durch

Digitized by Google

nichts anderes diktiert ist, als durch den Wunsch, die Ausführung des konzessionierten Projektes zu verhindern, aufrecht erhalten werden würde.

Die Gemeinde Wien ist der Ansicht, daß, wenn ein Einvernehmen zwischen Unternehmung und Gemeinde nicht erzielt wird, die Ausführung des genehmigten Projektes dadurch unmöglich gemacht wird. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß, falls diese Ansicht begründet wäre, und es in der Tat in dem Belieben irgend einer Gemeindevorstehung oder eines Besitzers von Privatstraßen stünde, die Benützung von Gemeinde- und Privatstraßen zu verweigern, die Ausführung großer Wasserbauten in Österreich unmöglich gemacht würde. Daß dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, ergibt sich unzweifelhaft aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, welche geradezu darauf gerichtet sind, die Ausführungen von Wasserbauten zu erleichtern und letztere von widerstreitenden lokalen Interessen unabhängig zu machen.

Allerdings behauptet die Gemeinde Wien, daß sie ein Übereinkommen mit der Unternehmung noch nicht abgelehnt habe, und daß dies insbesonders deswegen nicht supponiert werden dürfe, weil die Konzession eine Frist zur Schließung eines solchen Übereinkommens nicht festsetze."

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen räumte die Statthalterei der Compagnie des Eaux de Vienne gemäß § 27 lit. *b* W. R. G. hinsichtlich der in Betracht kommenden Straßen, Wege, Parzellen und Grundteile das Recht der Servitut für die Ausführung, den Bestand und die Erhaltungsarbeiten der Wasserleitungsanlagen ein[1]).

Aus der Begründung dieser Entscheidung entnehmen wir folgenden Passus:

„Die Frage, ob die Einräumung von Servituten der Duldung der Rohrlegungs- und Erhaltungsarbeiten, sowie der Duldung des Bestandes der Wasserleitung in Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Gründen der Gemeinde Wien zulässig sei, war im Hinblicke auf § 27 W. R. G. zu bejahen, da eine solche Verfügung durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist. Der bezogene § 27 spricht von der Begründung von Servituten für Wasserleitungen nebst erforderlichen Anlagen auf Liegenschaften,

---

[1]) Entscheidung der Statthalterei vom 22. Oktober 1897, Z. 94742.

Digitized by Google

ohne in bezug auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze, welche ebenso wie Privatstraßen und andere Grundstücke als Liegenschaften anzusehen sind, eine Ausnahme zu statuieren, insbesondere ohne die Zulässigkeit einer derartigen Verfügung auf solche Liegenschaften einzuschränken, welche den Gegenstand grundbücherlicher Eintragungen bilden.

Eine derartige Beschränkung würde auch das auf Grund des § 27 zu schaffende Recht, zum Zwecke der nutzbringenden Verwendung des Wassers, Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen zu leiten, illusorisch machen und wäre demgemäß die Ausführung einer Wasserleitung, welche, wie dies auch hinsichtlich der Wientalwasserleitung in der Konzession ausdrücklich anerkannt ist, im öffentlichen Interesse gelegen ist, unmöglich, wenn in Fällen, wo die Benützung von Gemeindestraßen, -Wegen und -Plätzen, wie im vorliegenden Falle, nach dem Gutachten des Staatstechnikers zur zweckmäßigen Ausführung der Leitung unerläßlich ist, das Recht zur Ausführung nicht auch im Wege behördlichen Erkenntnisses eingeräumt werden könnte.

Der Einwand, daß eine Servitut an öffentlichen Straßen auf Grund des § 27 W. R. G. nicht bestellt werden könne, weil die grundbücherliche Eintragung dieser Servitut nicht möglich sei, ist deshalb nicht stichhältig, weil die Rechtswirksamkeit einer auf Grund des W. R. G. eingeräumten Servitut von einer grundbücherlichen Eintragung gar nicht abhängig ist.

Schon mit der der Wientalwasserleitungs-Unternehmung erteilten mehrerwähnten Konzession vom Jahre 1880, beziehungsweise 1882 wurde unter *A* Punkt 2 der generellen Bestimmungen für den Fall der behördlich konstatierten Notwendigkeit der Begründung von Servituten das Expropriationsrecht im Sinne der §§ 27 und 35 W. R. G. eingeräumt.

Allerdings wurde unter Punkt 7 der Konzession verfügt, daß bei Rohrlegungen in den Gemeinde- und Privat-Straßen, -Wegen und -Plätzen vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Gemeindevorstehung oder dem Privatbesitzer ein Übereinkommen auf Grund auszuarbeitender Pläne zu treffen sei.

Diese Bestimmung kann nun nicht dahin aufgefaßt werden, daß hinsichtlich der vorerwähnten Gemeindestraßen, -Wege und -Plätze die Einräumung von Servituten dann, wenn ein Übereinkommen nicht erzielt wird, unzulässig sei, sondern verfolgt vielmehr den im allgemeinen aus sachlichen und praktischen Gründen

Digitized by Google

wünschenswerten Zweck, die Bestellung von Servituten nach Möglichkeit entbehrlich zu machen und die Austragung der Angelegenheit zunächst den Beteiligten zu überlassen.

Dieser Anschauung wurde auch durch die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom Jahre 1892[1]) Ausdruck verliehen, daß für den Fall, als ein Vergleich zwischen der Unternehmung und der Gemeinde Wien in betreff der Straßenbenützung aus welcher Ursache immer nicht zustande kommt, und die Unternehmung bei der Bezirkshauptmannschaft um die Bewilligung der zwangsweisen Servitutsbestellung ansucht, diese darüber instanzmäßig zu entscheiden haben werde.

Daß ein Übereinkommen trotz wiederholter Schritte des Unternehmens und trotz wiederholter, unter behördlicher Intervention vorgenommener Vergleichsversuche nicht erzielt werden konnte, ist unbestritten.

Da nach obigen Ausführungen auch ein Ansuchen der Wientalwasserleitungs-Unternehmung um Servitutsbestellung vorliegt, war über dieses Begehren zu entscheiden und gemäß §§ 27, 35 und 83 W. R. G. auch die Art und das Maß der zu leistenden Entschädigung zu bestimmen.

Nachdem, wie eingangs erwähnt, eine Einigung der zur Entscheidung berufenen politischen Bezirksbehörden nicht erfolgte, war die Entscheidung gemäß § 72, letzter Absatz des niederösterreichischen W. R. G. von der Statthalterei zu fällen."

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde Wien den Rekurs, welcher vom Ackerbauministerium zugunsten der Unternehmung erledigt wurde[2]). Die hierauf von der Gemeinde Wien an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde wurde, da mittlerweile zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne ein Wasserlieferungsvertrag[3]) zustande gekommen war, zurückgezogen.

In diesem Vertrage heißt es:

„II. Die Unternehmung der Wientalwasserleitung hat auf Grund der erlangten Konzession und Baubewilligung das Recht in Anspruch genommen, die Rohrstränge und das Verteilungsrohrnetz in der in diesen behördlichen Verfügungen näher ausgeführten Weise und in den daselbst angegebenen Straßen, Plätzen

[1]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 13. März 1892, Z. 1051.
[2]) Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. Januar 1898, Z. 26135.
[3]) Vertrag Brüssel, 11. August 1898, Wien, 24. September 1898.

Digitized by Google

usw. einzubetten, welches Recht von der Gemeinde Wien nicht anerkannt wird. Nach dem Vertrage, welcher gegenwärtig zwischen der Compagnie des Eaux de Vienne und der Stadtgemeinde Wien abgeschlossen wird, hat diese Unternehmung kein Interesse daran, den oberwähnten Anspruch innerhalb der Gemeindegrenze von Wien aufrecht zu halten. Sie erklärt deshalb hiermit ausdrücklich anzuerkennen, daß ihr in diesem Umfange ein Recht in den Straßen, Plätzen usw. des Gemeindegebietes von Wien Röhren einzubetten, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Wien nicht zusteht. Auch erklärt dieselbe, daß sie aus dem Bestande und der Benützung dieser Rohrleitung während der Konzessionsdauer ein ihr etwa aus dem Rechtstitel der Ersitzung, oder Verjährung gegen die Gemeinde Wien zustehendes Recht an diesen Straßengründen nie ableiten könne oder dürfe."

So konnte endlich, und zwar auf Grund der von der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vorgenommenen Kollaudierung der Gesamtanlage endlich am 25. Februar 1899 ex commissione die Bewilligung zur Inbetriebsetzung der Wasserleitung im Sinne des § 92 W. R. G. erteilt werden.

Die zweite Frage, nämlich die Inangriffnahme des Baues der noch ausständigen Reservoire, d. i. des Gablitzer-, Dammbach- und Mauerbachreservoirs bot zunächst Anlaß zu einer Anzahl von Ansuchen um Fristerstreckung, die auch gewährt wurden.

Im Jahre 1905 entschloß sich die Unternehmung zunächst das Dammbachreservoir zu erbauen. Gleichzeitig aber suchte sie an, sie von der Verpflichtung der Herstellung des Gablitzer- und des Mauerbachreservoirs zu entheben, da der ursprüngliche Konzessionszweck — Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser — einerseits, durch die seither erfolgte Einverleibung dieser Gemeinden nach Wien und ihre Versorgung mit Hochquellenwasser, anderseits durch die behördlich verfügte Einschränkung des Betriebes auf die bloße Abgabe von Nutzwasser in erheblicher Weise reduziert worden sei, ferner da eine mehrjährige Erfahrung gezeigt habe, daß für diesen eingeschränkten Konzessionszweck die Leistungsfähigkeit des Wolfsgrabenreservoirs vollkommen genüge, und ein allfälliger künftiger Mehrbedarf durch die Herstellung des Dammbachtalreservoirs gedeckt werden könne.

Digitized by Google

Die wasserrechtlichen Verhandlungen über dieses Ansuchen sind bereits durchgeführt, und hat die Bezirkshauptmannschaft hierüber auch bereits entschieden[1]); doch wurden dagegen mehrfach Rekurse überreicht, über welche die rechtskräftigen Entscheidungen noch aushaften.

Über das weitere Schicksal des Wasserleitungs-Unternehmens sei nur kursorisch[2]) folgendes noch verzeichnet:

Im Jahre 1901 geriet die Compagnie des Eaux de Vienne in Zahlungsschwierigkeiten, weshalb bis zum Jahre 1903 eine Zwangsverwaltung die Geschäfte besorgen mußte.

In dieser Zeit wurde die bisher bestandene Wormser Filteranlage in Tullnerbach, deren Herstellung seinerzeit einen Kostenaufwand von rund 1,300.000 Francs verursacht hatte, kassiert und ein neues Filterwerk — ein Sandplattenfilter nach dem Zürichersystem — errichtet[3]).

In Schwierigkeiten wurde das Unternehmen im Jahre 1905 durch neuerliche zwischen ihr und der Gemeinde Wien aufgetretene Differenzen gebracht. Den Ausgang nahmen diese Streitigkeiten von einer seitens der Betriebsleitung in Tullnerbach ohne Konsens hergestellten Rohrleitung im Filterwerke. Eine lange Reihe von Amtshandlungen, Erörterungen in der Tagespresse und schließlich Verhandlungen im Gerichtssaale waren die Folge. Das Gericht konnte an dem Vorgehen der Betriebsleitung keine strafbare Handlung erblicken.

Der bis zum Jahre 1906 andauernde Streit, welcher auch eine zeitweise Betriebseinstellung zur Folge hatte, fand mit dem im Jahre 1906 abgeschlossenen neuen Übereinkommen[4]) zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne sein Ende.

Hoffen wir, daß die Streitaxt nunmehr für immer begraben bleibe!

---

[1]) Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 15. Dezember 1906, Z. 1/149/B und vom 20. Dezember 1906, Z. 1/147/B.

[2]) Eine eingehende Darstellung dieser Verhältnisse aus jüngerer Zeit würde einerseits über den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes reichen, anderseits erscheint sie im Hinblick auf vielerlei mit den Verhältnissen im Zusammenhang stehenden noch nicht ausgetragenen Streitpunkte inopportun.

[3]) Vgl. Johann Vogler, Das Filterwerk der Wientalwasserleitung in Tullnerbach in „Österr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst", 1908.

[4]) Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne, geschlossen am 14. Juli 1906 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Juli 1906, Z. 9249.

Digitized by Google

Schlußbemerkung.

Wie aus der vorstehenden, dem umfangreichen Aktenmateriale des Wientalwasserleitungs-Unternehmens auszugsweise entnommenen Darstellung zu ersehen ist, ergaben sich bei der Verleihung der Konzession und bei der Verwirklichung des Projektes bedeutende Schwierigkeiten. Abgesehen von der Gegnerschaft der Gemeinde Wien, mit welcher die Unternehmung von Anfang an zu rechnen hatte, waren es auch Schwierigkeiten anderer Art, welche sich dem Unternehmen entgegenstellten. Insbesonders wirkten die maßlosen Forderungen, welche von den Inhabern bestehender, durch die projektierte Anlage berührter Wasserwerke erhoben wurden, und die überspannten Begehren der Besitzer jener Grundstücke, die zur Durchführung des Projektes erforderlich waren, hemmend auf die Ausführung des Projektes.

Die Ermittlung der Entschädigung im Expropriationsverfahren ist an sich schwierig und umständlich. Nach der heute geübten Praxis und im Sinne des geltenden Wasserrechtsgesetzes wird die Entschädigung vorerst im Administrativverfahren festgesetzt und über diese Feststellung in der Regel in drei Instanzen verhandelt. Gegen die in letzter Instanz erfolgte rechtskräftige Feststellung ist dann weiters der ordentliche Rechtsweg, und zwar wieder in allen Instanzen offen gelassen.

Schon diese Methode des Entschädigungsverfahrens schreckt nicht selten den Kapitalisten und Unternehmer ab, da er den Leidensweg von so vielen Instanzen durchzumachen und eventuell kostspielige Prozesse führen muß, bis er endlich zur Inangriffnahme des Baues schreiten kann. Hieraus allein erhellt, wie reformbedürftig das geltende Wasserrechtsgesetz ist.

Ein Punkt soll an dieser Stelle noch erwähnt werden.

Auf Grund der Erfahrungen, welche bei den in Niederösterreich teils im Entstehen begriffenen, teils zur Ausführung gelangten Wasserversorgungsanlagen gemacht wurden, muß konstatiert werden, daß den Projekten vielfach jene unerläßlichen Grundlagen, sowohl in technischer und hygienischer Hinsicht, als namentlich auch in Ansehung der Rechtslage mangeln, welche für die rasche Erledigung vom Standpunkte der entscheidenden Behörde unbedingt erforderlich sind. Interessant ist es, in dieser Hinsicht die Entstehungsphasen derartiger Unternehmungen

Digitized by Google

zu verfolgen, bevor noch die politische Behörde Gelegenheit hat, sich mit ihr zu befassen. Zu diesem Ende soll zum Schlusse dieser Ausführungen ein Beispiel des Entstehens der Wasserversorgung einer kleineren Gemeinde angeführt werden:

Auf Grund irgend einer Anregung — entweder aus dem Kreise der Gemeindevertreter oder von außen her — beschließt eine Gemeinde die Wasserversorgung. Sie wendet sich zunächst an einen oder mehrere Privatunternehmer, welche sich mit der technischen Durchführung derartiger Anlagen befassen, behufs Aufstellung eines generellen Projektes; hierauf entschließt sich die Gemeinde, gewöhnlich ohne einen objektiven Fachmann zu Rate gezogen zu haben, zur Annahme eines solchen Projektes, sichert sich sofort die zur Durchführung notwendigen Grundstücke usw. und wendet sich dann endlich an die politische Behörde wegen Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für das Projekt.

Wiewohl nun die Behörde auf Grund der von ihr eingeholten objektiven fachmännischen Gutachten in der Regel zu der Anschauung gelangt, daß das Unternehmen zu wenig studiert und weder in technischer noch in juristischer Hinsicht erschöpfend behandelt sei, zumal solche Projekte — abgesehen von der absolut notwendigen rechtlichen Grundlage — meist auch vom hydrotechnischen, vom geologischen und vom hygienischen Standpunkte begutachtet werden sollten, wofür leider nicht immer die entsprechenden Fachorgane zu Gebote stehen, so ist sie dennoch genötigt, über das vorgelegte, wenn auch mangelhaft instruierte Projekt die wasserrechtliche Verhandlung anzuordnen, weil sie einerseits nicht in der Lage ist, umständliche Erhebungen und Prüfungen durch ihre eigenen Organe vornehmen zu lassen und weil anderseits die Konsenswerber begreiflicherweise auf die baldige Entscheidung drängen.

Selbstverständlich ergeben sich bei der Verhandlung — eben wegen der Unvollständigkeit des Projektes und seiner Grundlagen — Schwierigkeiten der mannigfachsten Art; für die Behörde ist es oft erst nach mehrfacher Vertagung der Verhandlung möglich, die für die Entscheidung notwendigen Grundlagen zu erlangen.

Aus der vorstehenden Skizze der Geschichte der Wientalwasserleitung geht hervor, daß auch bei diesem Unternehmen von Haus aus Fehler der bezeichneten Art gemacht wurden;

Digitized by Google

insbesonders waren die Verhältnisse in jenem Zeitpunkte, als an die Realisierung des Projektes geschritten wurde, in rechtlicher Beziehung viel zu wenig geklärt.

Für die Gründung und Entwicklung von Wasserversorgungs-Unternehmungen der besagten Art würde es besonders förderlich sein, wenn für alle, bei derartigen Anlagen erfahrungsgemäß auftretenden Fragen großzügig gedachte Zentralstellen geschaffen würden, in welchen den Unternehmern alle für die Realisierung notwendigen Aufschlüsse und Ratschläge in objektiver Weise und dem Stande der Wissenschaft entsprechend erteilt, woselbst generelle Projekte verfaßt und beurteilt und eventuell auch zur Ausführung übernommen werden könnten.

In diesen Zentralstellen würden insbesondere auch juristisch gebildete Fachleute mit speziellen Erfahrungen auf dem Gebiete des Wasserrechtes und der Wasserversorgung ein weites Feld der Wirksamkeit finden, um nach modernen Prinzipien und im harmonischen Zusammenwirken mit den technischen und sonstigen Fachorganen zu arbeiten nach dem Wahlspruche unseres erhabenen Monarchen:

Viribus unitis!

Digitized by Google

Mitteilungen.

Die Sammlung Diederichs in der Bibliothek der städtischen Universität Amsterdam. Die von G. W. A. Diederichs seiner Vaterstadt Amsterdam im März 1875 geschenkweise überlassene Autographensammlung[1]) seines Vaters P. A. Diederichs, Socius der Zeitung „Het Algemeen Handelsblad", zählt unter anderen 28 Niederösterreich betreffende Stücke, von denen:

a) zehn den Kauf der sogenannten Drittelsteuer 1693 und 1696 durch einzelne Ständemitglieder betreffen. Es kaufte nämlich: Christof Johann Graf Althann diese auf seinen Herrschaften Murstetten, Zwentendorf und Thurn veranschlagte Steuer um 1706 Gulden 3 Schilling 11 Pfennig; Seifried Christof Graf v. Breuner die auf „Weiskirchen und andere Güter" veranschlagte um 2091 Gulden 10 Pfennig; Johann Friedrich Graf zu Hardegg kaufte die auf alle seine Güter entfallende um 12.799 Gulden 3 Schilling; Karl Freiherr v. Hackelberg erwarb sie für alle seine Güter, ausgenommen Schiltern, um 414 Gulden 4 Schilling 20 Pfennig; für Schiltern betrug der Kaufpreis 337 Gulden 4 Schilling; Otto Maximilian Freiherr v. Hager zu Altensteig die auf sein Gut Dorf an der Enns repartierte um 733 Gulden 2 Schilling 10 Pfennig; Johann Georg Adam Hohenegger v. Hohenegg erlegte für die Drittelsteuer des Brunnhof „den gebreuchigen kaufschilling"; Franz Adam Freiherr v. Lagelberg erlegte für diese auf die Herrschaften Nieder-Nonndorf, Amt Engelbrechts, Prenstorfferhof, Edelhof zu Ober-Nonndorf, Püchlerhof und auf den Getreidezehent zu Rieggers repartierte Steuer 719 Gulden 6 Schilling 10 Pfennig; Sigmund Graf Lamberg für das zur Herrschaft Kranichberg gehörige Bruck-Amt

[1]) Herr A. M. Cramer hatte die große Güte auf sie aufmerksam zu machen und in dankenswerter Weise eine Inhaltsangabe zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

und „die inkorporierten Orte" 6506 Gulden 2 Schilling; Christof Graf v. Thürheim im Namen seines ungevogten Vettern endlich kaufte diese Steuer für den „Sitz zum Haus St. Pänthäleon" um 455 Gulden.

b) Zwei Stücke aus 1693 betreffen den Kauf der Urbar-Steuer zu Jasnitz und von der Herrschaft Schlößl. Die zu Jasnitz will Leopold Josef Graf v. Lamberg, die der Herrschaft Schlößl Philipp Ludwig Graf v. Sinzendorf kaufen.

c) Fünf Stücke behandeln Militaria: Georg Friedrich Freiherr v. Kriechbaum dankt 1708 den Ständen für die ihm bewilligte zwei Wägen Vorspann in den Vierteln unter dem Manhartsberg und unter dem Wiener Wald und ersucht, daß ihm auf seinen Marsch nach Linz durch das Viertel ob dem Wiener Wald ein Vorspann für drei Wägen bewilligt werde.

Graf Floremond Claudius Morcy gibt den Ständen bekannt, daß das Prinz Lothring'sche Kürassierregiment nach Niederösterreich in die Winterquartiere kommt (das Stück ist nicht datiert).

Hans Bastian Spitt bittet 1621 um Anweisung seines Geldes, Jakob Horst 1583 um einen Urlaub, damit er nach Hagard in Pommern reisen könnte, wo sein Schwager Mathias Grueber von Penthen gestorben ist. Johann Georg Adam v. Kuefstein zeigt den Ständen an, daß er und der Prälat von Pernegg als Proviant-Kommissäre ihre „Spezifikation" bereits eingesendet haben.

Im Dezember 1620 ersucht Sigfried Christof Graf Breuner, daß ihm seine Landobristen-Besoldung „richtig gemacht" werde; Kristof Karl Fernberger erinnert die Verordneten an seine Kriegsprätension von 1632 bis 1635, und Jakob Horscht gibt sich 1583 der Hoffnung hin, daß die Stände ihm mit Rücksicht auf die großen Heilungskosten, die er gehabt hat, eine „billiche belohnung" senden.

d) Graf Michael Ferdinand Althann ersucht für seinen Sohn Michael Karl um ein Attest, daß die Grafen Althann, die Freiherrn Teufel zu Guntersdorf und die Grafen von Fürstenberg „edel-, ritter- und stifftmäßig seyen"; der Obrist Rochus Freiherr de lo Presti ersucht um eine Bestätigung, daß seine Familie 1739 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen worden ist[1]).

e) Vizestatthalter Otto Graf v. Heussenstamm unterzeichnet eine „Convocation", Heinrich Ulrich Freiherr v. Kielmansegg bestätigt 15. Juli 1682 den Empfang von 150 Gulden, die er zur

[1]) Beide Stücke undatiert.

Digitized by Google

Ausstattung seines Sohnes Heinrich Friedrich erhalten hat; Ernst Freiherr v. Mollart ersucht 1595 um Frist zur Ordnung seiner Angelegenheit, da er erst vor kurzem aus den Niederlanden nach Österreich zurückgekehrt ist. Sein Bruder Hans ersucht um eine Verlängerung dieser Frist, da Ernst nach Prag an den Kaiserhof reisen mußte.

Gundacker Hans Freiherr zu Polheim ersucht 1624 um Aufklärung über die „trometterbesoldung".

Nikolaus Isthvanffy zeigt den Ständen an, daß zufolge eines kaiserlichen Befehles das bei ihnen erliegende Vermögen der Witwe nach Graf Cajetan v. Thurn ihm und Georg Bockay auszufolgen ist.

Ein Präzedenzstreit der niederösterreichischen Lande[1]). Seit den Tagen Kaiser Maximilians I. kamen die Verordneten der fünf niederösterreichischen Lande wiederholt zu gemeinsamen oder General-Landtagen zusammen. Daß bei denselben des Erzherzogtums Österreich unter der Enns Vertreter den ersten Rang einnehmen, zuerst ihre Stimme abgeben, unter Abschiede usw. als die ersten ihren Namen setzen, wurde von den anderen vier Ländern „ohne Anstand" anerkannt.

Anders war es wegen des Landes ob der Enns. Zwischen den Vertretern dieses Landes und denen aus Steiermark, Kärnten und Krain gab es „allzeit Disput". Zu Innsbruck wurde 1518 die Differenz dadurch behoben, daß Kaiser Maximilian I. einwilligte, daß die obderennsischen Vertreter das Libell weder fertigten noch siegelten „aus ursachen der irrung, so sie gegen denen dreyen fürstenthumen Steyer, Cärnten und Crain haben"; zum Zeichen, daß sie aber mit allen Landtagsbeschlüssen einverstanden sind, wurde „ein besonders libell in gleichen lauth aufgericht", dieses von den obderennsischen Verordneten unterfertigt und besiegelt und gleich dem von den andern vier Erblanden unterfertigten Libell dem niederösterreichischen Regiment übergeben.

Als 1532 zu Linz ein Landtag der niederösterreichischen Lande gehalten wurde, brach der Streit von neuem los, doch „ist er damalen unerörtert geblieben". Als sie aber 1614 wiederum in Linz zusammentraten und daselbst sich auch „Gesandte" aus den Königreichen Ungarn und Böhmen sowie aus Schlesien und Mähren eingefunden hatten, bestanden die Deputierten des Erz-

[1]) Hüttnersche Sammlung, Bd. 88 (Liber provincialis 1.): Erbländer, Session und Votum.

Digitized by Google

herzogtums Österreichs ob der Enns[1]) auf der Austragung der Präzedenzfrage. Am 9. August 1614 erging folgende kaiserliche Interims-Resolution:

„Demnach sich zwischen denen obderennsischen herren abgeordneten an einen und denen Steyer-, Cärtner- und Crainerischen herren deputirten ausschüßen anderenteils der session oder vorsitzen und votirungs halber irrung und missverstand erhebt, darunter gleichwohl beede theil etliche behelf und documenta ihre angegebene possession vel quasi zu beweisen fürbracht, dieselbigen aber derzeit nicht also gestalt befunden worden, daß hierüber eine endliche decision und auspruch könnte oder möge geben werden; damit aber dennoch diese von ihro kays. mayt. ihrem hochlöbl. haus, dessen erbkönigreichen und landen zu aufnemung und schermung gnädigst und väterlich angestellte versammlung angedeuten session stritts halben nicht zerstossen werden oder andere verhinderliche ungelegenheiten daraus entspringen, als haben sich ihre kays. mayt. und fürstl. durchl. erzherzog Ferdinand mit einander freundlich unterredet und hernach eines folgenden, unvergreiflichen interims mittl verglichen, nemlich daß auf diesmal und in dieser sachen allein bey vorstehenden convent auch derselbigen beratschlagungen das Land ob der Enns mit der session und voto zu Oesterreich unter der Enns gezogen, und sie beede mit einander zugleich, hernach aber erst Steyer, Cärnten und Crain befraget werden und votiren sollen, inmassen weil. kayser Maximilianus Imus höchst seel. angedenkens den 19. Jänner des 1518. jahrs eben diesen sessions-stritt auf solche weis allergnädigst erläutert haben. doch solle diese resolution und interim allein auf diesen convent und handlung verstanden, keinen theil an seinen privilegien, freiheiten, prärogationen und herkommen in wenigsten präjudicierern oder künftiger zeit zu einem behelfe oder actu präjudicali weder in petitorio noch possesorio könnte oder solle angezogen, gedeutet noch eingewendet werden; dieweil aber die obgesagte königreich und erbländer der vielleicht inskünftig fürfallender notdurften noch über kurz oder lang wiederum zusammenkommen, beschrieben werden möchten, haben ihre kays.

[1]) Es waren: Anton, Abt von Kremsmünster; Leopold, Propst von St. Florian; Krispin, Propst von Schlögl; Sigmund Ludwig von Polheim, Landobrister Gotthard v. Starhemberg; Helmhard Jörger; Sigmund Hager; Ludwig Hochfelder; Hans Rudolf Geymann; Georg Thalhammer von Steyr; Georg Gruber von Wels und Christof Puhner.

Digitized by Google

mayt. und fürstl. durchl. hiebei für rathsam ermessen, damit man auf solchen erst angedeuten fall einer neuen zusammenkunft dergleichen disputat geübriget und die übrige nothwendige gemein nutzliche beratschlagungen ohne verhinderungen und aufzug ihren gewünschten end gereichet werden mögen, auch den streitenden parteien selbsten zu ruhe geholfen werde, daß zu erlangung dessen aller und endlicher hinlegung dieses stritts die streitende theil ihr jedes habende behelf und documenta, damit sie ihrerseits den vorsitz und stimm vor anderen darzuethun verhofen, innerhalb 3 monat demnachsten nach empfang dieser interims resolution in seiner allergnädigsten und gnädigsten herren und landesfürsten hofkanzley gewieslich und in 2 unterschiedlichen gleichlautenden exemplaren deren eines in der canzley verbleiben, das andere aber dem gegentheil hienach stehendermassen eingehändigt werden möge, überantworten; darauf dann solche beederseits einkommende documenta und beweisung denen anderen theilen communicirt, derselbig von 6 zu 6 wochen a tempore insinuationis ein antwort darauf verfassen und gedacht orten übergeben und alsobald bis zum schluß von jeden theil mit 3 schriften verfaßen und der ganze process innerhalb 6 monaten vollführet werden, auf welches alsdann ihre mayt. und fürstl. durchl. sich eines endlichen rechtlichen ausspruches vergleichen, denselben den vielgedachten parteien zu ihrer künftigen und beständigen nachrichtung allergnädigst und gnädigst zu erteilen gedenken".

Mit dieser kaiserlichen Resolution war keine Partei „zufrieden"; am 11. August kam man dahin überein, daß gleichwie 1518 zu Innsbruck die obderennsischen Deputierten ihr Votum gesondert abgegeben haben, nun die Steirer, Kärntner und Krainer zur gemeinsamen Session nicht erscheinen, sondern „die proposition absonderlich beratschlagen und dann ihr votum separatim" abgeben sollen. Damit waren auch die niederösterreichischen Abgesandten einverstanden, welche zweimal bei Kaiser Mathias in Audienz erschienen waren, damit die obderennsischen nicht „zu ihnen gezogen werden".

Beiträge der niederösterreichischen Stände zum Baue der Burg und anderer kaiserlicher Gebäude[1]). Zur Erbauung der kaiserlichen Burg haben die niederösterreichischen Stände 1589 „auf kaiserliches Ansuchen" 40.000 Gulden in vier gleichen Jahres-

[1]) Hüttnersche Sammlung (Liber provincialis): 88 Burg, und 89 Kirchen.

Digitized by Google

raten zahlbar „bewilligt" und diesen Betrag durch einen Aufschlag auf die Gült aufgebracht, ohne daß die Untertanen beschwert wurden.

Im Jahre 1600 bewilligten die Stände dann 24.000 Gulden in drei gleichen Jahresraten, im Jahre 1603 weitere 8000 Gulden.

Für die Burg in Wiener-Neustadt beschlossen sie 1613 in zwei gleichen Jahresraten 10.000 Gulden beizutragen. Zur Wiedererbauung der kaiserlichen Favorita, des Schlosses in Ebersdorf und in Laxenburg, welche 1683 von den Türken „abgebrannt" worden sind, wurden 1693 als ein „donum gratuitum" 1000 Gulden bewilligt.

Für die Anlegung des Teiches in Schönbrunn 1696 gab man 1500 Gulden, zum Bau der Kirche St. Karl Borromeo 10.000 Gulden in zwei gleichen Raten, deren erste bei der Grundsteinlegung, die zweite im Jahre 1715 flüssig gemacht wurde. Im Jahre 1719 wurden weitere 6000 Gulden bewilligt, die in zwei gleichen Jahresraten erlegt wurden.

Die Trautsonsche Kapelle in Wien. Statthalter Paul Sixt Graf Trautson[1]) war ein besonderer Gönner der Kirche St. Michael in Wien. Er hatte unter anderem den Apostelaltar, der sich neben dem Altar der Gottesleichnam = Bruderschaft daselbst befand, renovieren, mit Antipendien, Altartüchern, den erforderlichen Meßgewändern, Kelch und Opferkandeln ausstatten lassen, durch Stiftbrief vom 1. Jänner 1612 dann darauf ein Benefizium gestiftet, so zwar, daß ein Priester dreimal wöchentlich für seiner Vorfahren und seiner Nachkommen, sowie für sein Seelenheil wöchentlich drei Messen lesen sollte. Für den Unterhalt des Benefiziaten wies er auf seine Grafschaft Falkenstein[2]) jährlich 100 Gulden rhein., einen Mut Weizen und 12 Eimer Wein „wie er alldorten in Falkenstein alle Jahr wächst", an. Dem Mesner, welcher dem Benefiziaten beim Altar zu dienen hatte, bestimmte er jährlich 12 Gulden rhein. Das Verleihungsrecht behielt er sich und seinen männlichen Nachkommen vor, für den Fall des Erlöschens des Mannstammes der Trautson ging es an Wiener Bischof über. In seinem Testamente ordnete er dann an, daß bei St. Michael für ihn ein Jahrtag gehalten werde, an dem die Armen, soviel ihrer erscheinen, „wenn ihnen gleich ettlich hundert oder bey tausend wären", mit je drei Kreuzer beteilt werden sollten. Er bestimmte für diesen Jahres-

[1]) Vgl. „Die n.-ö. Statthalterei von 1501 bis 1796", Seite 210 bis 217.

[2]) Im Gerichtsbezirk Poysdorf gelegen.

Digitized by Google

tag 2400 Gulden rhein. Seine Witwe Susanna Veronika, geborene Gräfin Meggau stiftete 1623 zu ihrem, ihres verstorbenen Gemahles, ihrer Nachkommen und all ihrer Verwandten Seelenheil vier wöchentliche Messen bei St. Michael, die Minoriten lesen sollten. Sie bestimmte hiefür 3000 Gulden rhein., welche sowie das Kapital für den Jahrtag ihres Gemahls bei den niederösterreichischen Ständen angelegt waren. Die kamen aber um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Zahlungsschwierigkeiten, so daß die Zinsen der bei ihr hinterlegten Kapitalien nicht bezahlt wurden. Die beiden Trautsonschen Stiftungen wurden von 1650 ab nicht mehr persolviert. Graf Ernst Trautson, Bischof von Wien, schuf hier Ordnung. Er stellte das Stiftungskapital seiner Großmutter sicher und trug Sorge, daß die vier wöchentlichen Messen persolviert werden. Die Stiftung seines Großvaters auf dem Apostelaltar und die Jahrtagstiftung vereinigte er und übertrug sie in die von seinem Großvater im letzten Dezennium des 16. Jahrhunderts im Trautsonschen Frei- und Majoratshaus hinter St. Michael[1]) errichtete Kapelle.

Bis in das siebente Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wurden die vier Trautsonschen Wochenmessen durch Minoriten gelesen, um 1765 aber wurden sie durch Johann Wilhelm Grafen Trautson und seinen Bruder Johann Josef, Erzbischof von Wien, mit dem Benefizium in der Allerheiligen geweihten Hauskapelle vereinigt, die von den Bewohnern der Umgebung viel besucht war, so daß an „Opferkreuzer für die Armen" jährlich 90 bis 100 Gulden eingingen.

Die Kapelle wurde, unbekannt aus welchem Grunde, von der Josefinischen Verordnung der Sperre und Auflassung von Nebenkirchen und Kapellen nicht betroffen und nach wie vor von einem Benefiziaten, der aber nicht „im Palais" wohnte, die Stiftsmessen gelesen. So blieb es unter Karl Josef Fürst von Auersperg, dem Gemahl der Erbtochter des letzten Trautson, und unter den nachfolgenden Besitzern: dem Grafen Aspermont und Franz Grafen Batthiany. Des letzteren Erben verkauften 1824 das Haus an den Bankier Heinrich Samuel Kaan, der um Auflassung der auf dem Hause nicht intabulierten Kapelle einschritt, sich jedoch bereit erklärte, drei Jahre die Zugänge zur Kapelle offen zu halten. Bis zum Jahre 1833 zogen sich die Verhandlungen wegen Entweihung und Übertragung der Stiftungen hin. Am 12. August 1833 wurde die Kapelle entweiht, und da Kaan auf

[1]) Heute Bräunerstraße 12.

Digitized by Google

die Gerätschaften, Paramente und Einrichtungsgegenstände der Kapelle keinen Anspruch erhob, diese von dem Propst zu St. Michael in Verwahrung genommen, hierauf an 19 arme Kameral- und Religionsfondspfarren der Wiener Erzdiözese verteilt. Mit demselben Hofkanzleidekrete[1]), welches die Exekrierung der Kapelle anordnete, wurde auch bestimmt, daß die in dieser Kapelle persolvierten beiden Stiftungen in die Pfarrkirche St. Michael, für welche sie seinerzeit errichtet worden waren, zurückübertragen werden, und daß der Trautsonsche Benefiziat alle durch die Stiftbriefe bestimmten Verbindlichkeiten in dieser Kirche erfülle.

Die vorhandenen „silbernen Opfer" als Hände, Füße, Herzen u. dgl., zusammen 36 Lot (63 *dg*) Silber, wurden einem Silberarbeiter übergeben und dafür ein silberner Kelch samt Pokal für eine arme Kirche angeschafft.

Kunstgegenstände barg die Kapelle nach dem Aufhebungsprotokoll keine.

Aus der Schwedenzeit. Gelegentlich einer Auktion bei Gilhofer & Ranschburg im Jahre 1906 erwarb ich ein 5 Zeilen umfassendes Stück, welches über den Aufenthalt der Schweden im unteren Kamptal berichtet. Der Text ist: „Heunt zu untersetzten dato habe ich unterschriebener von dem dorf Unter-Plankh in abschlag der chandtrabutzion empfangen ain ochsen zum schlagen. bezeugt mein hanndtschrift. Puechberg den 30. Dezember 1645.

Hanss Wittman
forier."

Unter-Plank ist eine K. G. der Ortsgemeinde Plank im G.-B. Langenlois, Puechberg, heute Buchberg, ist 2 *km* kampaufwärts im G.-B. Horn gelegen.

Die ersten Regierungsverordnungen betreffend die Luftschiffer. Das erstemal sah sich die n. ö. Regierung veranlaßt, mit den Luftballons sich zu befassen, als am 26. April 1784 der Engländer Hyam in der Sommerreitschule des Weimarischen Landhauses auf der Landstraße in Wien einen solchen hatte steigen lassen, „dessen Maschine von der brennbaren Luft entzunden" wurde. Dieser Vorgang verursachte „nicht geringen Schrecken" unter den Bewohnern des Hauses, worauf die „Wiener Zeitung" vom 26. Mai folgende vom 17. Mai 1784 datierte „Nachricht" brachte. „Von der k. k. n. ö. Landesregierung wird hiermit auf Allerhöchsten Befehl verboten, jene Luftballons, welche mit rarefizierter Luft

[1]) Zahl 9163 vom 2. Mai 1832 (Reg.-Dekret 25.880 um 1832).

Digitized by Google

durch wirklich brennendes Feuer in die Höhe getrieben werden, wegen der Feuersgefahr zwischen den Häusern und Gärten in die Höhe steigen zu lassen; und obschon diejenigen Luftballons, welche bloß mit brennbarer Luft gefüllt sind, weil sie nicht zünden, eine Feuersgefahr nicht besorgen lassen, so wird doch zur Abwendung aller Verwirrung auch untersagt, selbe zwischen den Häusern und Gärten in die Höhe zu treiben."

Wenige Wochen danach, am 6. Juli, fand eine öffentliche „Luftballonfahrt" im Prater statt, der bald recht viele folgten. Sie alle gaben keinen Anlaß zu irgendeinem Einschreiten der Regierung. Als jedoch „in einigen Provinzstädten mehrere Luftfahrten" unglücklich ausfielen, erging an den obersten Kanzler Grafen Ugarte ein Kabinettsschreiben, „daß von nun an niemand in den k. k. Staaten die Erlaubnis zu einer Luftfahrth ertheilet werden dürfe, als nur solchen, welche sich mit einer, keine Obrigkeit zur Erlaubnisertheilung verpflichtenden, aber sie jedoch berechtigenden und von der vorgesetzten Hofkanzlei oder von der Polizeihofstelle auszufertigenden generelen Bewilligung in Hinkunft ausweisen können". Mit Hofkanzleidekret vom 31. August 1808 wurde dieses Kabinettsschreiben den Länderstellen bekannt gegeben.

Die Landgerichte Niederösterreichs um die Mitte des 18. Jahrhunderts[1]). Allentsteig und Ransbach, Albrechtsberg an der Pielach, Angern, Arbesbach, Arnsdorf, Asparn an der Donau, Aspang und Sebenstein, Auggenthal und Haugsdorf. Stadt Baden, Bisamberg, Böhmischkrut, Bruck an der Leitha, Burg Enns;

Dobersberg und Illmau, Drösidl, Drosendorf, Dürnkrut;

Ebendorf, Ebenfurt, Ebersdorf an der Donau, Eckartsau, Stadt Eggenburg, Veste Eggenburg, Emmersdorf, Enzersdorf, Enzersdorf im langen Thale, Ernstbrunn;

Feldsberg, Fladnitz und Thaya, Freydegg, Frohsdorf und Pütten, Fronsburg;

Gars, Gaunersdorf, Gföhl, Gmünd, Gobelsburg, Göllersdorf, Göttweig, Goldegg, Grafenegg, Greillenstein, Großpoppen und Neunzen, Grünbichel und Kilb, Gumpoldskirchen, Guntersdorf, Gutenbrunn, Gutenstein;

Stadt Hainburg, Herrschaft Hainburg, Haindorf, Hardegg, Hartenstein, Hausegg, Hauskirchen, Heidenreichstein, Heinreichs und Jauttling, Herzogenburg, Hirschbach, Hof an der March, Hohenberg, Hohenegg, Hollabrunn und Sonnberg, Horn;

[1]) Hüttnersche Sammlung 26, 86 bis 89.

Digitized by Google

Jedenspeigen, Johannesstein, Judenau;

Karlsbach, Karnabrunn, Kirchberg am Wald, Stadt Klosterneuburg, Königstetten, Korneuburg, Kranichberg, Krems und Stein, Kreuzenstein, Kreuzstetten, Krumau, Krumbach;

Laa Herrschaft, Laa Stadt, Ladendorf, Langenlois, Lassee, Leiben und Weitenegg, Lengenfeld, Leopoldsdorf, Veste Liechtenstein, Lilienfeld, Litschau;

Mailberg, Marchegg, Margarethen am Moos, Matzen, Mauer, Mautern, Melk, Merkenstein, Stadt Mödling, Mollenburg;

Neudegg, Neudorf, Neuhaus, Neulengbach, Neunkirchen, Nieder-Hollabrunn, Niedersulz, Nieder-Waltersdorf und Seibersdorf, Nußdorf an der Traisen;

Ober-Waltersdorf, Ort an der Donau, Otten- und Grafenschlag, Ottenstein;

Peilenstein, Pellendorf, Perchtholdsdorf, Persenbeug, Petronell, Pfaffstetten, Pixendorf, Plankenstein, Pöchlarn, Pöggstall, Pottenbrunn, Pottendorf, Poysbrunn, Prandhof und Gurhof, Prinzendorf, Pulkau, Altschloß Purgstall, Neuschloß Purgstall;

Raabs und Radl, Rabensburg, Rabenstein, Rannersdorf, Rappoltenstein, Rastenberg, Rauhenstein, Herrschaft Retz, Stadt Retz, Rohrau, Rohregg, Rosenau, Rosenburg, Rossatz, Rottenbach und Kehrbach, Ruppersdorf;

Salaberg, St. Pölten, St. Veit, Schallaburg und Sichtenberg, Scharfenegg, Scheibbs und Gaming, Schiltern, Schönau, Schönbichl, Schönkirchen, Schrattenthal, Schrems, Schwadorf, Schwarzenau, Schwarzenbach, Schweinbart und Bockfließ, Seefeld, Seisenegg, Senftenberg, Siegharts, Karlstein und Blumau, Sitzendorf, Spitz, Staatz, Starhemberg, Steinabrunn, Stetteldorf, Stickelberg, Stixenstein;

Taxen, Thierenstein, Traismauer, Trautmansdorf, Tribuswinkel, Trumau, Tulln;

Ulmerfeld, Ulrichskirchen;

Stadt Waidhofen, Freisingische Herrschaft Waidhofen, Waidhofen an der Thaya, Wald, Waldamt, Walpersdorf und Karlstein, Walsee, Walterskirchen, Weinern, Weißenberg, Weißenburg mit Kirchberg und Mainburg, Weitra, Weyerburg, Wildberg, Wilfersdorf und Poysdorf, Wolfsthal, Wolkersdorf, Würnitz;

Ybbs, Ybbsitz;

Zägging, Zeillern, Zelking, Schloß Zell an der Ybbs, Zillingdorf, Zwentendorf und Murstetten, Zwettl Stift, Zwettl Stadt.

Digitized by Google

Bücherbesprechung.

Pickl von Witkenberg Wilhelm und Tippmann, Dr. Franz. Kämmerer-Almanach. Monographie über die Kämmererwürde. 4. ergänzte Auflage. Wien 1908. 8°, XIII und 490 S.

Die Ergänzung besteht darin, daß der Anhang, d. i. das Verzeichnis der lebenden k. u. k. Kämmerer richtiggestellt und bis 1907 fortgeführt worden, die Wiedergabe der Titel, Würden und des Domizils unterblieben ist; dadurch verminderte sich der Umfang von 522 auf 490 Seiten. Alle übrigen Partien sind „ganz unverändert, da kein neues Material zugänglich wurde", wie die Redaktion im Vorwort erklärt. Gerade die „historischen Partien" wären sehr der Ergänzung bedürftig; es fehlen eine Reihe von Kämmerern, selbst in der Zeit von 1740 bis herwärts, wie ich aus meinen gelegentlichen Notizen aus Familienakten, Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchives, des gemeinsamen Reichsfinanzarchives usw. feststellen kann. Ich finde als Kämmerer genannt in der Zeit Kaiser *a)* Ferdinands I.: Philipp Freiherrn von Breuner († 1556, April 23); *b)* Maximilians II.: Leonhard (VI.) Freiherr Harrach zu Rohrau († 1608, September 11); *c)* Mathias: den 1509 Februar 3 verstorbenen Ferdinand Albrecht Hoyos Freiherrn auf Stixenstein; *d)* Karls VI.: *α)* aus 1732 den n.-ö. Regimentsrat Michael Johann Grafen Althan, *β)* aus 1723 Karl Maximilian Fürsten von Dietrichstein († 1784, Oktober 10), *γ)* aus 1747 Johann Sigmund Rudolf Grafen von Goëss († 1786, Juli 15), *δ)* aus 1736 Ladislaus Grafen von Kollonitsch († 1780, September 6), *ε)* aus 1725 Joh. Josef Fürsten von Khevenhüller.

Den „archivalischen Namensauszug" kann ich folgendermaßen ergänzen: 1814, März 3 wurde Graf Weichard Auersperg; 1821, Februar 6 Johann Hieronymus conte d'Allegri und im selben Jahre am 9. Juni Nikolaus Graf Auersperg zu Mokritz mit der

Digitized by Google

Kämmererwürde ausgezeichnet. Mißlich ist, daß die Grafen von Abensperg und Traun bald unter A bald unter T erscheinen; daß des 1820 ernannten (1872, Dezember 19 verstorbenen) Georg Grafen Andrassy Vetter Karl († 1844, August 3), sowie dessen 1821 geborener (am 24. April 1891 zu Görz verstorbener) Sohn Emanuel, sowie der derselben Linie angehörige Graf Aládar Andrassy sich nicht finden. 1822 wurden außer den angeführten noch ernannt: Ludwig Graf Betenyi von Karants-Bereny und Thaddäus Karl Edler von Breßler-Watlingen.

Gelegentlich der Vermählung der Erzherzogin Maria Louise mit Napoleon wurde Vinzenz Freiherr von Caffert zum wirklichen Kämmerer ernannt. — Josef Graf (Fürst) Dietrichstein-Proskau wurde im Juni 1821, Alexander Freiherr von Engelhartt und Schnellenstein 1818; Philipp Graf Engl von Wagrain 1822, Franz Freiherr von Escherich 1823, Graf Franz Ludwig Fürstenbusch 1808, Josef Freiherr Fiáth von Eörmenics 1818, Hieronymus Freiherr von Fini 1821, Karl Freiherr Frankenstein zu Ullstadt 1822, Franz Freiherr Gerlitzy 1818, Franz Graf Gyulay von Maros-Nemeth 1823, Wilhelm Graf von Hessenstein 1812, Graf Prokop Hartmann 1814, Juni 27, Stefan Jellachich von Buzim 1819, Friedrich Wilhelm Ludwig Graf Isenburg-Büdingen 1822, Kajetan Freiherr (Graf) Karnicki 1818, Friedrich Freiherr von Langenau und Karl Fürst zu Liechtenstein 1826, Freiherr Peter Karl Mac-Elligot 1811, Karl Graf Mniszech 1814, September 20, Graf S. Maurizio 1820, Johann Josef Freiherr Pronay von Toth-Prona 1812, Graf Alfons Porcia 1814, November 2, Pius Freiherr Pizzini von Thyeberg 1820, Benedikt Freiherr von Rechbach 1808, Graf Johann Serenyi 1808, Graf Alois Ed. Spaur 1820, Anton Ludwig Freiherr Srkbensky, Josef Kamillo Freiherr von Schmidtburg, Gustav Graf von Stubenberg und Josef Freiherr von Staudach 1821, Graf Joachim von Trautmannsdorff 1805, Wilhelm Fürst Thurn-Taxis und Leopold Thun 1822, Stefan Freiherr von Wesselenyi 1805, Rudolf Graf Wrbna, Emerich Graf Waß von Czeghe und Mathias Graf Wickenburg 1822 usw. ernannt. Dr. Albert Starzer.

Digitized by Google

Die Kämpfe bei Schöngrabern und Oberhollabrunn 1805 und 1809.

Ein Beitrag zur Geschichte der Franzosenkriege.

Von Dr. Ernst v. Kwiatkowski, k. k. Finanzsekretär.

Unsere Darstellung beruht auf *a)* Akten des k. u. k. Kriegsarchivs (K.), des k. u. k. Reichsfinanzarchivs (R. F.), des Allgemeinen Archivs des k. k. Ministeriums des Innern (I.), des k. k. Archivs für Niederösterreich (N.), des freih. Ludwigstorffschen Archivs in Guntersdorf (L.), des Archivs der Stadt Retz (R.), des gräfl. Schönborn-Buchheimschen Archivs in Schönborn, beziehungsweise Sonnberg (Sch., beziehungsweise S.) und der Sammlung Mattula in Unter-Retzbach (M.)

b) und folgenden Werken:

A. Schönhals: Der Krieg 1805 in Deutschland (1821). — Mikailowsky-Danilewski: Relation de la campagne 1805 (1846). — A. Thiers: Histoire du consulat et de l'empire (1846—1862). — W. Rüstow: Der Krieg von 1805 in Deutschland und Italien (1859). — Correspondence de Napoleon I (XI: 1863). — Heller v. Hellwald: Der Feldzug des Jahres 1809 in Süddeutschland (II: 1864). — Die Kriegschronik Österreich-Ungarns (II; 1886). — Mayerhoffer v. Vedropolje: Österreichs Krieg mit Napoleon I. 1809 (1904). — Mayerhoffer v. Vedropolje: 1805. Der Krieg der dritten Koalition gegen Frankreich (1905).

I. Die Kriegsereignisse.

A. Das Jahr 1805.

Am 22. August 1805 betraten die Truppen Kutusows bei Brody österreichischen Boden, durchzogen im Oktober in der Richtung gegen Krems unseren Bezirk und langten in der Stärke von 35.000 Mann nach erheblichen Einbußen an Mannschaften und in erschöpftem Zustande vom 12. bis 22. Oktober am Inn an, ohne jedoch eine Entscheidung zugunsten Österreichs herbeiführen zu können, da mittlerweile die Übergabe Ulms unvermeidlich geworden war. Am 25. Oktober trat Kutusow von Braunau

Digitized by Google

aus den Rückzug an. An der Traun, an der Enns und bei St. Pölten wich er Zusammenstößen mit den französischen Heersäulen aus, setzte am 9. November bei Mautern über die Donau, brachte zwei Tage später dem Korps des Marschalls Mortier bei Dürrnstein eine empfindliche Schlappe bei und nahm am 12. November Stellung bei Krems, wo er nach dem Beschlusse des Kriegsrates vom 4. November einen Übergang der Franzosen auf das linke Donauufer nach Kräften verhindern und die Sammlung des zweiten russischen Heeres unter Graf Buxhövden, bei Oberhollabrunn — Mitte Dezember — abwarten sollte, um dann mit ihm vereint gegen Napoleon zum Angriffe zu schreiten[1]).

Allein dieser war schneller! Schon am 13. November zogen seine Truppen durch Wien, Murat und Lannes bemächtigten sich durch List der Taborbrücke über die Donau und rückten nach Norden. Noch am selben Tage erhielt Kutusow hiervon Nachricht und sah sich nun von zwei Seiten bedroht[2]). An der Donau die Korps Bernadotte und Mortier, im Süden Murat, Lannes und Soult mit stets anwachsenden Truppenmassen im Anzug mußte er gewärtigen, vom bedeutend überlegenen Gegner erdrückt zu werden. Dem trachtete er durch raschen Aufbruch auszuweichen. Er zog noch in der Nacht vom 13. auf den 14. November von Krems unter Rücklassung seiner Kranken und Verwundeten ab und traf am nächsten Morgen in Ebersbrunn ein. Hier klärte ihn eine Mitteilung Kaiser Franz des Näheren über die Wegnahme der Donaubrücke und den Anmarsch Murats auf, und erhielt er die Weisung unter Heranziehung aller Truppen gegen Brünn zu ziehen[3]). Er entsandte Bagration mit der Nach-

[1]) „Die unerwartete Wegnahme der Wiener Brücke und der feindliche Marsch gegen Hollabrunn nötigten mich meinen Plan zu ändern. Statt den Donauübergang zu verteidigen und in aller Ruhe die Verstärkungen abzuwarten, sah ich mich veranlaßt meinen Marsch zu beschleunigen und an Hollabrunn vorbeizuziehen, um den Kampf mit bedeutend überlegenen Kräften zu vermeiden." Brief Kutusows bei Mikailowsky S. 156.

[2]) „Auf diese beiden Veranlassungen beschloß der Kommandierende heute am 14. nach Jetzelsdorf mit dem hiesigen Corps d'armée aufzubrechen, dort das 7000—8000 Mann starke bei Hollabrunn aufgestellte Korps des Generalleutnants Czepeloff an sich zu ziehen, den Artilleriepark nach Znaim zu instradieren." (Bericht des FML. Fürsten Hohenlohe an Erzherzog Ferdinand, 14. November 1805. (K.)

[3]) Nach Mikailowsky und Rüstow wäre die Vereinigung des VI. Kutusowschen Korps, das der Hauptarmee erst später nachgezogen war, bei Krems erfolgt, doch sprechen mehrere Angaben für die Richtigkeit des Hohenlohe'schen Berichtes. Am 8. November kündete der Stationskommissär in Jetzelsdorf dem

Digitized by Google

hut und der österreichischen Brigade Nostitz nach Oberhollabrunn; diese sollten die Franzosen aufhalten und ihm hierdurch den ungestörten Rückzug nach Mähren, sowie die Vereinigung mit dem österreichischen Korps Liechtenstein und den anrückenden russischen Verstärkungen (die Garde und Buxhövden) sichern.

Diese Aufgabe konnte keinem Würdigeren als dem Fürsten Bagration[1]) zufallen. In der Schule Suworows ausgebildet, seines besonderen Vertrauens gewürdigt, hatte er sich auch in diesem Feldzuge, insbesondere bei Amstetten am 5. November bewährt. Bei Gaindorf erfolgte am 14. November ein Zusammenstoß mit der Vorhut Mortiers. Bagration langte in den Morgenstunden des 15. November nach einem beschwerlichen Marsche in Oberhollabrunn an und nahm am rechten Ufer des Göllersbaches Aufstellung, während sich die Brigade Nostitz mit zwei Kosakenregimentern am linken Ufer des genannten Baches, zwischen diesem und den angrenzenden Höhen, festsetzte. Am selben Tage war Murat von Stockerau aufgebrochen und stieß nachmittags auf die österreichisch-russische Vorhut. Diese zog sich nach kurzem Gefechte zurück. In der Annahme, das ganze Kutusowsche Korps vor sich zu haben, gebrauchte Murat, dem anfänglich bloß die Kavalleriereserve und die Grenadierdivision Oudinot zur Verfügung stand, eine List, um sich durch das Korps des Marschalls Soult zu verstärken und die Ankunft Bernadottes von Krems abzuwarten[2]).

Verwalter in Guntersdorf die bevorstehende Einquartierung von 1000 Mann der VI. russischen Kolonne an: „Diese rücken den 10. [in Guntersdorf] ein, halten den 11. Rast und marschieren am 12. früh weiter"; ferner stellte die Herrschaft Guntersdorf, laut Bestätigung desselben Kommissärs, zum Transporte der VI. Infanteriekolonne am 11. November 1805, 18 zweispännige Wagen nach Jetzelsdorf, lagerten am 11. November in Guntersdorf und Kalladorf zwei Regimenter Kosaken. (Zuschrift des gewesenen Stationskommissär, Kadolz: 13. März 1806.) (L.)

[1]) Fürst Peter Iwanowitsch Bagration, geb. 1765, bewährte sich unter Suworow insbesondere 1799 in Italien, trug hier wesentlich zu den Siegen bei Cassano und an der Trebbia bei, wurde hierfür durch die Verleihung des Kommandeurkreuzes des Theresienordens ausgezeichnet, tat sich 1805 auch bei Austerlitz hervor. In der Schlacht an der Moskwa (7. September 1812), wo er den linken Flügel befehligte, schwer verwundet, starb er bald darauf. — (Hirtenfeld, Der Militär-Maria Theresienorden und seine Mitglieder. 1857).

[2]) Nach der französischen Darstellung (Beilage zur Wiener Zeitung Nr. 93) hätte ein österreichischer Parlamentär nach dem Treffen von Oberhollabrunn für die österreichischen Truppen die Trennung von den Russen erbeten, hierauf sei Winzingerode bei Murat erschienen und zwischen beiden der etappenweise Rückzug der Russen, sowie der Einhalt weiteren Vorrückens seitens der

Digitized by Google

Er ließ dem Grafen Nostitz mitteilen, daß zwischen Österreich und Frankreich ein Waffenstillstand geschlossen sei und bot auch Kutusow Waffenruhe an, falls sich die russischen Truppen auf demselben Wege, den sie gekommen, zurückzögen. Fürst Bagration ließ diese Meldung Kutusow, der am selben Tage über Maissau-Schrattental in Jetzelsdorf angelangt war, zukommen. Dieser ging auf Murats Anerbieten, das ihm eine mindestens 24stündige Frist sicherte, ein und bestellte den Generaladjutanten des Zaren, Baron Winzingerode, und den Grafen Nostitz zu Unterhändlern. Das auf der angegebenen Grundlage abgeschlossene Übereinkommen sollte Napoleon behufs Bestätigung nach Schönbrunn gesandt und bei allfälliger Kündigung der Waffenruhe der Angriff erst nach vier Stunden erfolgen.

Mittlerweile hatte sich Bagration, der die Stellung bei Oberhollabrunn für ungünstig erachtete, auf das Dorf Grund, zwischen Schöngrabern und Guntersdorf, zurückgezogen, und ließ hier Befestigungen errichten. Murat glaubte durch Abschluß der Über-

---

Franzosen unter Beibehalt der beiderseitigen Stellungen, Zustimmung Napoleons und vorheriger vierstündiger Ankündigung der Feindseligkeiten für den Fall des Verwerfens des Übereinkommens beschlossen worden. Dieses Übereinkommen in Oberhollabrunn am 16. November (!?) abgeschlossen, trug die Unterschriften des Divisionsgenerals Belliard und Winzingerodes.

Nach weiterer Meldung der Wiener Zeitung vom 19. November, hatte Napoleon den Waffenstillstand verworfen, Oudinot die 15.000 Mann (!?) starke russische Arrièregarde angegriffen, „in einem nächtlichen und sehr hartnäckigen Gefechte 5000 Mann Russen teils getötet, teils gefangen", und die russische Armee „mit dem Bajonett von Hollabrunn bis Riedental" getrieben. Am 20. November gab die Wiener Zeitung bekannt, daß der Abzug der Russen gleich nach Abschluß des Übereinkommens die Verwerfung des Waffenstillstandes und den Angriff auf dieselben veranlaßte, worauf es zum Kampfe bei Guntersdorf gekommen sei.

Nach Thiers ließ sich Murat von Kutusow überlisten. Letzterer entbot Winzingerode zu Murat, um ihm unter Hinweis auf Unterhandlungen in Schönbrunn einen Waffenstillstand vorzuschlagen, den Murat, der sich vorläufig zum Angriffe noch zu schwach fühlte, gerne annahm. „Il tendit alors à Murat le piège, que Murat avait tendu aux Autrichiens, pour leur enlever les ponts du Danube. Il avait auprès de lui le général Winzingerode, le même qui avait négocié toutes les conditions du plan de campagne. Il le dépêcha auprès de Murat, pour debiter à celui-çi les inventions au moyen desquelles on avait trompé le comte d'Auersperg, et qui consistaient à dire, qu'il y avait à Schoenbrunn des negociateurs, prêts à signer la paix. En consequence il lui fit proposer un armistice, dont la condition principale serait de s'arrêter les uns et les autres sur le terrain, qu'on occupait. Murat accepta sauf l'approbation de l'empereur." Thiers VI. S. 272.

Digitized by Google

einkunft einen Erfolg errungen zu haben, allein der Kaiser, der Kutusows Absicht durchschaute, dachte anders; er befürchtete, daß ihm Kutusow, dem er das Schicksal Macks zuzufügen gedacht hatte, entkommen würde, und ließ, aufs äußerste erzürnt, Murat nebst einer scharfen Rüge wegen seiner Eigenmächtigkeit, den Befehl zum sofortigen Angriff auf die Russen zukommen[1]).

Das Korps des Fürsten Bagration bestand aus folgenden Truppenkörpern[2]):

Grenadierregiment Kiew (Major Ikonomow), Füsilierregiment Azow (Major Oustianzoff), Füsilierregiment Podolien (Oberstleutnant Netschaeff), 6. Jägerregiment (Oberst Belokopitoff, Oberst Jakowleff), ein Bataillon des Füsilierregimentes Narwa (Oberst Garpe), zwei Bataillone des Füsilierregimentes Nowgorod (Oberstleutnant Manachtin, Major Betticher), Dragonerregiment Tschernigoff (Oberst J. Panchoulidscheff, Oberstleutnant Lewin), Husarenregiment Pawlograd (Oberst S. Panchoulidcheff, die Oberste Fürst Tchetwertinsky und Baron Rosen), zwei Donaukosakenregimenter (Oberstleutnant Sissoeff, Oberstleutnant Hanjenkoff), die Bogoslaw'sche Rotte des 4. Artillerieregimentes (Hauptmann Soudakoff); dazu die Brigade Graf Nostitz, bestehend aus dem Husarenregimente Nr. 4, Friedrich Erbprinz von Hessen-Homburg, und Resten versprengter Grenzinfanterie, wahrscheinlich dem Peterwardeiner Infanterieregiment Nr. 9 angehörig[3]), insgesamt 7000—8000 Mann[4]).

---

[1]) „Es fehlt mir an Worten, um Ihnen meine Unzufriedenheit auszudrücken. Sie befehligen nur meine Vorhut und haben daher, ohne meine Ermächtigung kein Recht, einen Waffenstillstand abzuschließen. Sie bringen mich um die Frucht eines ganzen Feldzuges. Kündigen Sie sofort den Waffenstillstand, gehen Sie auf den Feind los, und lassen Sie ihm erklären, daß der General, der den Waffenstillstand abschloß, hierzu nicht berechtigt war." Correspondence XI.

[2]) Gütige Mitteilung des Herrn kais. russischen Militärbevollmächtigten, Obersten v. Martschenko in Wien.

[3]) Archivalische Erhebung des k. u. k. Kriegsarchivs vom 12. März 1908, Z. $\frac{192}{3605}$ A. E.

[4]) Graf Nostitz nahm am Kampf nicht teil: „Fürst Dolkoruky blieb bey den Vorposten zurück und General Winzingerode passirte mit mir die französischen Posten, und wir giengen beide auf das nächstgelegene Dorf von Schöngrabern gegen Wien, dessen Namen mir entfallen ist, wo wir aber schon die feindlichen Truppen in dichten Colonnen aufmarschirt und viele französische Generäle fanden, und kaum hatten wir das Gespräch begonnen und unsere Befremdung über dieses unrechtliche wortbrüchige Verfahren gezeigt, so wurde uns bedeutet, daß der Kaiser diese Übereinkunft mißbilligt hätte, und daß man eben unsere Vorposten avertirt hätte, daß im nächsten Augenblicke

Digitized by Google

Fürst Bagration führte den Oberbefehl, den rechten Flügel befehligte Generalleutnant v. Essen, dem Generalmajor Oulanius beigegeben war, den linken Flügel Generalmajor Selchoff, die Kavallerie: Generalmajor Tchaplitz. Die russische Infanterie stand bei Grund, die Artillerie zur Hälfte auf dem rechten Flügel, zur Hälfte auf der Znaimer Straße, die Kavallerie gegen Schöngrabern. Murat, dem die Marschälle Lannes (V. Korps) und Soult (IV. Korps), sowie die Generäle Oudinot und Vandamme zur Seite standen, befehligte die Kürassierdivision Nansouty und D'Hautpouls, die Dragonerbrigade Walther, die Kavallerie des V. Korps, die Divisionen Legrand, Oudinot und Vandamme, zusammen über 30.000 Mann.

Um 5 Uhr nachmittags griff Murat, ohne die Bedingung der vierstündigen Frist einzuhalten, von drei Seiten an. Die russische Artillerie beschoß Schöngrabern. Bagration widerstand lange mit aller Zähigkeit, der Kampf, bei dem Gewehrkolben und Bajonett zur Geltung kamen, wurde beiderseits mit größter Erbitterung geführt, mußte aber bei der bedeutenden Übermacht der Franzosen mit der Verdrängung Bagrations aus Grund enden. Er zog sich langsam auf Guntersdorf zurück, wohin er ein Kosakenregiment und zwei Bataillone Infanterie entsandt hatte. Hier wurde bis Mitternacht auf der Straße, auf den Feldern und in den Gärten bis zur allgemeinen Ermattung gekämpft. Im Verlaufe des Kampfes war Napoleon, beunruhigt durch die Haltung Murats und den verzögerten Donauübergang Bernadottes, am 16. November in Oberhollabrunn eingetroffen, hatte hier das Pferd bestiegen und sich auf das Schlachtfeld begeben; doch Kutusows Zweck war erreicht; am 17. November vollzog er seine Vereinigung mit Liechtenstein, in den nächsten Tagen mit den anrückenden russischen Verstärkungen. Bagration stieß am 18. November zu Kutusow. Die Verluste der Russen waren beträchtlich, sie büßten die Hälfte ihrer Truppen und die Artillerie ein.

Die Franzosen waren ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogen; General Oudinot wurde verwundet und mußte sein Kommando abgeben; die Gesamtzahl der beiderseitigen Opfer ist mit

---

attaquirt werden würde, dabei trieb man die Niederträchtigkeit so weit, uns nicht mehr zu unseren Truppen zurück zu lassen, sondern während wir ihr Feuer und ihren Kampf hörten uns weiter zurück in das französische Hauptquartier zu führen, wo man uns mehrere Tage zurückhielt, und erst durch Umwege hinter Brünn gegen Bosnreič uns wieder an unsere Vor-Posten zurückbrachte" (Bericht des FML. Grafen Nostitz, 20. Juli 1820). (K.)

Digitized by Google

4000—5000 Mann nicht zu hoch gegriffen, die Kälte und der Mangel an Pflege taten ein Übriges. Die Brigade Nostitz hatte nur geringe Verluste zu beklagen[1]).

Die Tapferkeit der Russen fand einmütige Anerkennung[2]).

FML. Fürst Hohenlohe sagt in seinem an Kaiser Franz erstatteten Berichte vom 18. November 1805: „Die russische kaiserliche Infanterie bewies hierbei eine so ausnehmende Bravour, daß selbe die Attaque der zahlreichen feindlichen Kavallerie mit dem Bajonette refüsierte und das Hessen-Homburgische Husarenregiment betrug sich zur Zufriedenheit des russisch-kaiserlichen Generalen Fürsten Pangration vorzüglich gut bey dieser Gelegenheit"[3]). — Bagrations Truppen nahmen einen französischen Obersten, zwei andere Offiziere nebst einiger Mannschaft gefangen und erbeuteten eine französische Fahne. Zar Alexander I. verlieh dem 6. Jägerregimente eine silberne Trompete, mehreren Regimentern, die sich besonders bewährt hatten, Ehrenfahnen, Bagration selbst wurde vielfach gefeiert. — Der 16. November gilt mit Recht als Ehrentag des russischen Heeres[4]).

---

[1]) Nach Rüstow. — Mikailowsky beziffert den russischen Verlust auf 2000 Mann. Die französischen Angaben sind höher: 2000 Tote und Verwundete, 2000 Gefangene, 12 Geschütze, 100 Gepäckswagen. (26. Tagesbericht der großen Armee: Znaim, 18. November 1805. Correspondence XI.)

„Groß konnte der Anteil der kays. österreichischen Truppen dabey nicht seyn, da ihr ganzer Stand nur aus einigen hundert Hußaren und einem Rudel Grenz-Infanterie, Mann und Pferd ganz erschöpft und abgemattet, bestand." (FML. Graf Nostitz; 20. Juli 1820). (K.)

[2]) „Des bataillons de grénadiers russes ont montré de l'intrepidité." 26. bulletin: Znaim, 18. Nov. 1805.

„Voulant achever de couvrir le mouvement de Koutousow, il prit la noble résolution de se faire écraser plutot que de céder le terrain. — Les Russes se conduisirent vaillament." Thiers. VI.

[3]) Orig. (K.)

[4]) Der Zusammenstoß bei Schöngrabern führt eine, zum Teil abweichende Benennung. Während die Tagesberichte der großen Armee vom 18. und 19. November 1805 den Kampf bei Guntersdorf (am 16.) besprechen, gedenkt Napoleon in seinem Schreiben an Marschall Massena (Brünn, 22. November) des Kampfes bei (Ober-)Hollabrunn, der den Russen einen Verlust von 3000 Mann zufügte und feuerte seine Truppen am Vorabende der Schlacht bei Austerlitz mit den Worten an: „Ihr steht denselben russischen Bataillonen gegenüber, die ihr bei (Ober-)Hollabrunn besiegt habt." — Französischerseits erfolgte somit die Benennung des Kampfes bei Schöngrabern nach Oberhollabrunn, beziehungsweise Guntersdorf.

Schönhals spricht vom Gefechte bei Schöngrabern oder Oberhollabrunn, an anderer Stelle vom Gefechte bei Oberhollabrunn.

Digitized by Google

B. Das Jahr 1809.

Auf Aspern (21. und 22. Mai) war Wagram (5. und 6. Juli) gefolgt. Der Generalissimus Erzherzog Karl beschloß, die Hauptmacht (I., II., III., V. und VI. Korps, die Kavallerie- und Grenadierreserve) über Znaim nach Böhmen zu führen, hierbei hatte das II. Korps die Richtung Groß-Rußbach—Ernstbrunn—Kammersdorf —Mailberg—Obritz—Znaim einzuschlagen, nur das IV. Korps (Rosenberg) sollte sich über Mistelbach nach Brünn wenden. Am 7. Juli lagerte der Erzherzog bei Göllersdorf und rückte von hier am nächsten Tage über Oberhollabrunn nach Schöngrabern, wo die Armee das Lager bezog, während das den Rückzug deckende VI. Korps (FML. Johann Graf Klenau) von Marschall Massena fortwährend verfolgt wurde. Am 9. Juli vormittags schlug Klenaus Nachhut — die Brigade Mariassy — zwei Angriffe bei Groß-Stelzendorf zurück, ward aber dann von der überlegenen französischen Kavallerie bis auf den Marktplatz von Oberhollabrunn gedrängt. Die Verteidigung dieses Platzes war zunächst dem 31. Infanterieregimente (Benjovsky v. Benjov) anvertraut, das unter Führung des Brigadiers Baron Mariassy und des Regimentskommandanten Obersten Senitzer, sieben mit überlegener Kraft geführte Angriffe abwehrte und unterstützt durch Verstärkungen der Infanterieregimenter Nr. 14, Nr. 51 und Nr. 60 sich von 11 Uhr vormittags bis in die Nacht hinein im Besitze des Marktes behauptete. Von beiden Seiten wurde hartnäckig auf den Straßen, in den Gärten und den, durch das französische Geschützfeuer in Brand gesteckten Häusern und Scheunen gekämpft, und der Ort erst um 3 Uhr früh, als das Korps Klenau über Weisung des Erzherzogs nach Jetzelsdorf einzurücken hatte, geräumt[1]).

Auch die Kavalleriebrigade Graf Wallmoden bewährte sich, indem sie zwei gegnerische Umgehungsversuche verhinderte und 10 Kanonen erbeutete. Erzherzog Karl lohnte diese Waffentaten durch Verleihung des Ritterkreuzes des Maria Theresienordens an die Brigadiere Graf Wallmoden und Baron Mariassy und den Obersten Senitzer[2]).

---

[1]) Armeebefehl vom 13. Juli 1809.

[2]) Ludwig Graf Wallmoden-Gimborn, geb. 1769, 1807 Generalmajor, zeichnete sich bei Wagram aus, im selben Jahre FML., trat 1848 als General der Kavallerie in den Ruhestand.

Digitized by Google

An diesen Kämpfen waren österreichischerseits beteiligt: Die Kavalleriebrigade Graf Wallmoden, bestehend aus den Husarenregimentern Nr. 6 (Ernst Graf Blankenstein) und Nr. 7 (Johann Fürst Liechtenstein), mit einem Verluste von 38, beziehungsweise 40 Mann, die Verwundeten nicht gerechnet, die Infanterieregimenter Nr. 31 (Benjovsky v. Benjov); 46 Tote, 549 Verwundete; Nr. 51 (Splenyi v. Nihaldy); 69 Tote, 92 Verwundete; Nr. 60 (Gyulay v. Maros-Nemeth); 17 Tote, 50 Verwundete; Nr. 14 (Freiherr v. Klebeck); 3 Tote, 5 Verwundete; Nr. 59 (v. Jordis); die Wiener Freiwilligenbataillone Nr. 1 bis 4; die Landwehrbataillone 4, V. U. M. B.; 1, V. O. W. W.; 1 Bataillon oberösterreichischer Landwehr und das 3. mährische Freibataillon.[1])

In den Morgenstunden des 10. Juli übernahm auf Befehl des Erzherzogs das V. Korps (Fürst Reuß) an Stelle des gänzlich erschöpften VI. Korps die Deckung des Rückzuges mit der Aufgabe, den Gegner nach Möglichkeit aufzuhalten[2]). Mittlerweile war dem Erzherzog in seinem Hauptquartiere zu Guntersdorf — am 9. Juli — die Meldung zugekommen, daß die Marschälle Marmont und Davoust mit großen Truppenmassen über Laa gegen Znaim zögen, so daß für die Armee die Gefahr bestand, von der Rückzugslinie abgeschnitten zu werden; deshalb gab der Erzherzog seine Absicht, bei Jetzelsdorf stehen zu bleiben, auf und ließ allen Korps den Befehl zum ungesäumten Vormarsche

---

Andreas Freiherr v. Mariassy, geb. 1759, nach der Schlacht von Aspern Generalmajor, erhielt eine Brigade im 6. Korps, 1813 bei Leipzig schwer verwundet, gest. 1846 als FZM.

Paul (Freiherr v.) Senitzer, geb. 1761, Oberst des 31. Infanterieregimentes, 1821 in den Freiherrnstand erhoben, 1826 Festungskommandant von Essegg, starb daselbst 1830 als Generalmajor nach 55jähriger Dienstleistung.

FML. Johann Graf Klenau, GM. Johann Graf Klebelsberg und Oberst Heinrich Graf Hardegg wurden im selben Jahre mit dem Kommandeurbeziehungsweise mit dem Ritterkreuze des Maria Theresienordens ausgezeichnet (Hirtenfeld, Der Maria Theresienorden und seine Mitglieder. 1857.)

[1]) Archivalische Erhebung des k. u. k. Kriegs-Archivs vom 12. März 1908, Z. $\frac{192}{3605}$. Mitteilung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 11. September 1908, Z. 7753.

[2]) „Seit der verlorenen Schlacht am Rußbach verfolgte das Korps des Marschalls Massena meine Arrièregarde auf jedem Marsche heftig. Diese täglichen Gefechte rieben das 6. Corps d'armée beinahe gänzlich auf, so daß ich bei Hollabrunn mich genötig sah, die Reste derselben in die Linie zu ziehen und das 5. Korps zur Arrièregarde zu bestimmen". (Bericht des Erzherzogs Karl an Kaiser Franz, 12. Juli 1809.) (K.)

Digitized by Google

nach Znaim zugehen; hierbei hatte das I. Korps von der Straße abzubiegen und über Immendorf-Hadres sich gegen die Thaya zu wenden. Am 11. und 12. Juli ward die Schlacht bei Znaim geliefert, die infolge des inzwischen abgeschlossenen Waffenstillstandes unentschieden blieb.

Wie erwähnt, übernahm das V. Korps am 10. Juli die Deckung des Rückzuges. Nach Zurückdrängung der bei Suttenbrunn unter Rittmeister Graf St. Quentin aufgestellten Blankenstein-Husaren standen um 8 Uhr früh 8000 Mann des Korps Massena vor Schöngrabern.

Die Nachhut des V. Korps, die Brigade Graf Klebelsberg, bestehend aus dem 3. Jägerbataillon, zwei Bataillonen Grenzinfanterie Nr. 8, drei Divisionen Blankenstein-Husaren, sieben Eskadronen Erzherzog Karl-Ulanen, einer Kavallerie- und einer 6pfündigen Fußbatterie — zusammen 3300 Mann und 14 Geschütze — deckte den Rückzug, das 3. Jägerbataillon hielt Schöngrabern bis gegen Mittag besetzt, wo der brennende Markt geräumt und unter heftigem, feindlichen Geschützfeuer der Rückzug nach Grund angetreten werden mußte. Durch die Gefechte bei Guntersdorf und Jetzelsdorf (Oberst Heinrich Graf Hardegg) gelang es der Brigade, Massena bis in die Nacht aufzuhalten und dem Korps den Rückzug nach Znaim zu ermöglichen, wo es noch vor Mitternacht eintraf. Die Brigade hatte wohl Tote und Schwerverletzte, aber keine Gefangenen.

II. Not und Elend.

„Desto häufiger waren die Plünderungen am Lande. Sie waren von aller Art. Pferde, Kühe, Schafe, Schweine etc. wurden aus den Stallungen weggenommen; Geld wurde von den Leuten erpresset; Kleidungen wurden vom Leibe gerissen; Wein in der Menge wurde aus eingesprengten Kellern geschleppt. Überall, wo der Feind gewesen, war das Elend noch größer, als hier zu Göllersdorf. Oberhollabrunn hat in dieser Gegend vorzüglich gelitten."

(Pfarr-Gedenkbuch von Göllersdorf, 1805.)

„Das Land hat nach die Millionen Unkösten gehabt. Die Cavallerie haben wir mit Speis und Trank versehen müssen und die Pferde mit Hafer und Heu.

Ins Lager haben wir auch alles liefern müssen, Hafer, Heu, Weitzen, Mehl, Wein, Stroh, Holz, Bretter und verschiedenes in Menge.

Die Manschaft haben wir Montiren müssen aufs bequemste, wie sie es verlangt haben. Wir haben auch den Franzosen viel Geld geben müssen, Pferd und Ochsen liefern, so daß die Unkösten der hiesigen Gemeinde auf 70.000 fl. sage siebzig tausend Gulden erstreckt haben.

Der Metzen Hafer kostet 8 fl. und der Centner Heu kostet auch 8—9 fl.

Digitized by Google

Unbeschreiblich ist es, was in diesem Krieg alles gelitten und zu Grunde gegangen ist, Verherrung und zerstörung vieler Dörfer, Flecken und Städte und Plünderungen durch die herumziehenden Franzosen das manche Familien bis am Bettelstab kommen sind".

(Gemeinde-Chronik von Unter-Retzbach. 1809.)[1])

Der zweimalige Durchmarsch Kutusows, der Rückzug des Erzherzogs Karl nach der Schlacht bei Wagram, namentlich aber die beiden französischen Besetzungen vom 14. November 1805 bis Anfang Januar 1806 und vom 9. Juli 1809 bis gegen Weihnachten, brachten über unseren Bezirk namenloses Elend und vernichteten auf Jahrzehnte seinen Wohlstand.

Am härtesten wurde der Markt Schöngrabern und seine nächste Umgebung betroffen, da bei dem Kampfe am 16. November 1805 60 Häuser, im Jahre 1809 fast alle Gebäude, einschließlich der Kirche, des Pfarrhofes und der Schule abbrannten. Im Jahre 1805 wurden u. a. durch Brand geschädigt:

Georg Prigl, Nr. 121	um fl.	20.000
Christof Zöchmeister, Nr. 88	„ „	16.000
Martin Weiskirchner, Nr. 115	„ „	8.000
Matthias Reinwein, Nr. 6 . .	„ „	8.000
Andreas Flexer, Nr. 1 . . .	„ „	6.000

Ferner wurden anderweitig geschädigt:

Josef Flicker, Nr. 16	um fl.	2.000
Anton Neuwirt, Nr. 141 . . .	„ „	3.500
Georg Kührer, Nr. 101 . . .	„ „	3.000

Im Jahre 1809:

Josef Leeb, Nr. 10	um fl.	6.000
Paul Paß, Nr. 13	„ „	9.000
Johann Koller, Nr. 25	„ „	6.000
Georg Leeb, Nr. 40	„ „	6.000
Johann Semmelmeier, Nr. 43	„ „	6.000
Philipp Wolf, Nr. 46	„ „	6.000
Eleonore Schwayer, Nr. 51 .	„ „	6.000
Andreas Perger, Nr. 75 . . .	„ „	8.000
Georg Pibinger, Nr. 77 . . .	„ „	7.000
Georg Semmelmeier, Nr. 83	„ „	5.000
Christof Zöchmeister, Nr. 88	„ „	6.000

[1]) Vgl. Dr. Johann Grippel und Dr. Alois Müller im „Jahresbericht des k. k. Obergymnasiums Oberhollabrunn" 1902 und Dr. Johann Grippel, ebenda 1906.

Digitized by Google

die Schule	um	fl.	4.000
der Pfarrhof	„	„	7.000
die Kirche	„	„	14.000
Georg Kührer, Nr. 101 . . .	„	„	5.000
Matthias Friedrich, Nr. 121 .	„	„	6.000

Der Schaden — hauptsächlich durch Brand und Plünderung — wurde im ersten Kriegsjahre auf fl. 229.712, amtlich auf fl. 194.100 geschätzt, wofür das Kreisamt Korneuburg am 25. November 1806 eine Sammlung in Niederösterreich bewilligte, im Jahre 1809 — für den Monat Juli allein — auf fl. 533.522. Übel hauste der Feind 1805 in Guntersdorf. Die Berichte des damaligen Verwalters (Justitiärs) Anton Ranzoni, eines gewissenhaften, um das Wohl seines Dienstgebers, wie auch der Untertanen besorgten Mannes, bieten ein erschütterndes Bild. Im Schlosse stahlen Franzosen und Bayern Silberlöffel und Leintücher und vernichteten bei 600 Stück Obstbäume, die Herrschaft büßte 4 Pferde, einen Stier, 38 Kühe und 12 Schweine ein, 101 Eimer Wein wurden teils ausgetrunken, teils ausgelassen, „das dortige Preßhausstübl geplündert, Fenster, Thüren und Einrichtungsstücke zerschlagen und verbrannt und die Schlösser entfrembdet". Der Schaden der Herrschaft belief sich auf fl. 44.293, der der Gemeinde Guntersdorf auf fl. 187.003[1]).

Der bloß durch Brand und Plünderung verursachte Schaden bezifferte sich im Jahre 1809 für Guntersdorf auf fl. 360.336, für Kalladorf auf fl. 53.291, Groß-Nonndorf auf fl. 29.289, für Schöngrabern, wie erwähnt, fl. 533.522, Watzelsdorf fl. 4480. Auch das Schloß Schönborn wurde 1809 geplündert.

Bei Guntersdorf und Schöngrabern mußte die öffentliche Hilfe eingreifen. Der Verwalter von Guntersdorf erbat sie in einem Ersuchschreiben[2]), das die Lage der beiden Gemeinden in den düstersten Farben schilderte: „Seit dem Rückzuge der Russen von aller Gemeinschaft mit der Nachbarschaft abgeschnitten, täglich mit erstaunlichen Durchmärschen überladen, Herrschaft und Unterthanen aller Pferde und sonstigen Viehgattungen sowie überhaupt aller Lebensmittel entblößt, weiß man sich bei den gegenwärtigen Umständen nicht anders zu helfen, als sich an diese löbl. Herrschaft mit der Bitte zu wenden, daß den dießseitigen Unterthanen, vorzüglich aber den elend abgebrannten Unterthanen zu Schön-

[1]) Ausweis vom 11. Januar 1806. (L.)

[2]) Guntersdorf, 22. November 1805. (R.)

Digitized by Google

grabern Brot zugeführt und aus dem herrschaftlichen Wald zu Enzersdorf i. T. einige Klafter Holz in das hiesige Schloß geliefert werden, damit wir uns wenigstens vor Kälte schützen können."

Wenige Tage später wandte sich der Pfarrer von Guntersdorf mit der Bitte um Abhilfe an die Landesstelle[1]).

Das Kreisamt beauftragte[2]) am 1. Dezember die Dominien, „der Herrschaft Guntersdorf an Viktualien von was immer für einer Gattung, ein ihren Kräften angemessenes Quantum alsogleich abzuliefern. Sollte entweder nichts oder ein unverhältnismäßiges Quantum abgeliefert werden, so hätten die Dominien die gewaltsame Requisition durch kaiserlich französisches Militär zu erwarten".

Die Hilfe stellte sich tatsächlich ein, die Herrschaft Kadolz sandte: 590 Laib Brot, 77 Metzen Erdäpfel; der Markt Pulkau: 104 Laib Brot, 24 Metzen Kartoffel, ferner Mehl und Erbsen; die Gatterburgsche Herrschaft Althof-Retz für Schöngrabern fl. 25, 19 Laib Brot, 30 Metzen Erdäpfel, 30 Metzen Rüben; die Stadt Laa: 580 Laib Brot, während das Kreisamt den Schwerstbetroffenen Unterstützungen aus den Sammelgeldern, — aus Ungarn entfielen für das V. U. M. B. fl. 25.895, — zuwandte; für Schöngrabern erwies sich 1809 eine augenblickliche Aushilfe von fl. 30.000 erforderlich, die Landesstelle ließ überdies Lebensmittel und Sämereien verteilen.

Auch Oberhollabrunn wurde arg mitgenommen; Lieferungen und Plünderungen, wodurch manche Bürger einen Schaden von fl. 20.000 und mehr erlitten, erschöpften den Markt derart, daß er „um Aushilfe mit Naturalien und Fourage, dann Bewilligung zur Vorspanns-Ausschreibung" bitten mußte[3]). Vom Gesamtschaden der Herrschaft Sonnberg (fl. 434.991) entfiel ein beträchtlicher Teil auf den Markt[4]).

Am 9. Juli 1809 brannte ein großer Teil Oberhollabrunns ab, drei Ortsinsassen und ein Einwohner von Raschala büßten das

---

[1]) 27. November 1805. (R. F.)

[2]) (R.)

[3]) Gestions-Protokoll des Kreisamtes V. U. M. B. vom 27. Dezember 1805. (N.)

[4]) „Bekannt ist es, daß der Markt Ober-Hollabrunn der größte und vorzüglichste Ort dieser Herrschaft ist, daß er die Halbscheid der dießherrschaftlichen Unterthanen ausmacht und wirklich ohne Unterschied der Klasse die wohlhabendsten Bürger und Bauern zählt und nach diesem Verhältnisse traf es sich dann immer, daß der Ort Ober-Hollabrunn, bey welch' immer gearteten Umlagen, ja selbst nach den ständischen Repartitionen immer das allein leisten mußte, was die übrigen Gemeinden im Allgemeinen zu tragen verpflichtet waren" (Bericht der Herrschaft Sonnberg, 16. Oktober 1809. S.).

Digitized by Google

Leben ein, worüber das Sterbebuch der Pfarre (1797 bis 1817) nachstehendes berichtet:

„Den 9. July gestorben Ober-Hollabrunn Nr. 62: Stephan Nöthlich, Büchsenmacher-Gesell, 50 Jahre: Todtgeschossen, 10. July begraben auf dem allgemeinen Friedhof. Dieser Mann wurde von den Franzosen todtgeschossen, als er eben ihren Nekereyen entlaufen wollte, und wurde dann mit den übrigen Todtgebliebenen Soldaten auf der Wiesen eingegraben."

„Den 9. July gestorben Ober-Hollabrunn Nr. 73: Anna Hallmannschlager, Grießler-Tochter, 19 Jahr, Todtgeschossen. Diese Weibsperson wurde von ihrem Stiefvater, Josef Zöchmeister, da während der Battailie Feuer in der ganzen Nachbarschaft war, auf dem Rücken als krank ins freye Feldt hinausgetragen und dort auf dem Rücken ihres Vaters vom Feinde Todtgeschossen, während ihr Stiefvater selbst 2 Bleßuren erhielt und nachher auch an seinen Wunden starb. Ist im allgemeinen Friedhofe begraben worden."

„Den 9. July gestorben, Raschala Nr. 26, Michael Weichinger-Hauer, 59 Jahre. Ermordet. Dieser Mann wurde vom Feinde, als er seinem Weibe und Freunden in den Wald folgen wollte, bey dem Hofkeller zu Raschala ermordet, den 11. von seinen Nachbarn gefunden und auf dem Platze begraben."

„Den 18. July gestorben Ober-Hollabrunn Nr. 73: Joseph Zöchmeister, Grießler, 40 Jahre. Dieser Mann wurde am 9. July, als er seyne kranke Stief-Tochter während der Feuersbrunst aus der Bathalia auf das Feldt hinaustrug, am Arm und Fuß bleßiert, den 11. July mit den hl. Sterbe-Sakramenten versehen und endlich nach seynem Todt in dem allgemeinen Friedhof begraben."

In beiden Kriegsjahren hatte Oberhollabrunn ein französisches Stationskommando; 1805 wurde dasselbe (1 Offizier und 17 Mann) seitens des Marktes aus Stockerau erbeten; es sorgte für die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit, Verteilung der Lieferungen, Regelung der täglichen Truppendurchzüge und Einquartierungen, es entsandte auch eine Schutzwache nach Retz und Umgebung. Im Jahre 1809 hatte es die gleiche Bestimmung[1]).

In mehreren Orten, wie Bergau und Groß-Stelzendorf (1805 und 1809), in Aspersdorf, Göllersdorf und Haugsdorf (1809), vergriffen sich feindliche Nachzügler an den Kirchengewändern; die

[1]) Bericht der Herrschaft Sonnberg vom 22. Dezember 1805. (R. F.) — Zirkular des Kreisamtes Korneuburg vom 17. Oktober 1809.

Digitized by Google

Kirchenbücher wurden verschleppt und zerrissen, dem Kooperator in Haugsdorf gewaltsam die Taschen entleert, er und die beiden nach Haugsdorf geflüchteten Pfarrer von Alberndorf und Unter-Markersdorf, tätlich mißhandelt; in Aspersdorf rettete nur das unvermutete Erscheinen österreichischer Ulanen dem Kooperator das Leben.

Pulkau war (1809) unmittelbar nach Abschluß des Waffenstillstandes der Plünderung ausgesetzt, ein Bürger starb infolge schwerer Mißhandlung.

Auch der Markt Ravelsbach blieb von Heimsuchungen nicht frei, besonders ungestüm war das Verhalten dreier Husaren[1]). Erträglicher waren andere, die sich hier einige Tage später der Jagd ergaben.

Brandschatzungen, Einquartierungen und Lieferungen lasteten schwer auf der Bevölkerung; so hat Watzelsdorf[2]) an „Brandsteuer" am 17. November 1805, „französischen Offizieren geben müssen . . . . . fl. 340.—
am 18. November 1805 eben wieder . . . . . „ 300.—
dto. wieder am nämlichen Tage . . . . . „ 700.—
„ „ „ „ „ eben . . . . . „ 350.—
Einem bayrischen Corporal von Langensteinregiment geben müssen . . . . . „ 10.—"

Schöngrabern im selben Jahre: „an mehrere gemeine Soldaten fl. 2000"; Unter-Retzbach: am 19. November 1805 fl. 300, am selben Tage noch fl. 250, am 20. November fl. 320, am 21. November fl. 30, für Stiefel, Schuhe und Hemden fl. 98; Pulkau an drei bayrische Kavalleristen fl. 1500.

Die außerordentlichen Kriegslasten veranlaßten besondere Maßnahmen. Am 14. Dezember 1805 wurde eine Zwangsanleihe ausgeschrieben, die u. a. alle Dominikal-Realitäten, und zwar mit der einjährigen Steuer traf. Auf Aspersdorf entfielen fl. 169, auf Göllersdorf fl. 2301, auf Breitenweida fl. 440, auf Oberfellabrunn fl. 521 usw.[3])

[1]) „Den 19. [November 1805], N. M. sind," heißt es im Gedenkbuch der Gemeinde Ravelsbach, „3 französische Hußaren hierher kommen, welche wie lebendige Teufel Stürmten, müssen in einem Zimmer beysammen sein und haben über Nacht an Essen, Trinken, Caffée, Tabackspfeiffen und Taback 25 fl. 49 kr. verzehrt, so der Markt bezahlen und den andern Tag 20 fl. Reißgeld geben müßen. Diese haben sich wie wilde Tiere betragen, um nur zu schrecken und etwas abzuzwacken".

[2]) Ausweis vom 26. Januar 1806. (L.)

[3]) (Sch.)

Digitized by Google

Empfindlicher war die Personalauflage für Wien und das flache Land im Jahre 1809, die alle Stände und Berufe, selbst die Dienstboten mit fl. 2, beziehungsweise fl. 1 in Mitleidenschaft zog. Die Herrschaft Guntersdorf mußte 1809 an Kontribution fl. 9619, der Markt fl. 7826, die Herrschaft Schönborn fl. 21.830, die Stadt Retz fl. 11.047 entrichten.

Die Repunzierung und Ablieferung des Goldes und Silbers war gleichfalls eine Folge der Kriege. Alles Silber, selbst das den Kirchen, mußte auf Grund des Patentes vom 19. Dezember 1809, zur Einlösung gebracht werden. Die Kirche in Ravelsbach lieferte 563 Lot, die in Ziersdorf 13 Lot, die in Zellerndorf 5 Mark, 10 Lot ab. Nur die Taschenuhren, Löffel und kleine Gegenstände blieben von der Ablieferung befreit.

Empfindlicher waren die Einquartierungen. Hatte schon der zweimalige Durchzug Kutusows der Bevölkerung schwere Lasten auferlegt, so gestalteten sich die beiden französischen Besetzungen zu einer wahren Pein. Die eingelagerten Offiziere und Soldaten erhielten reichliche Verpflegung, die Pferde das Futter. Und der Feind ließ sichs' gut gehen! „Mit 5 Speisen zu Mittag und 3 Abends nahmen sie Vorlieb. Aber in der Frühe und zu Mittag mußten wenigstens für jedweden zwey Schalen Caffee mit Obers seyn," berichtet der Pfarrer von Göllersdorf hinsichtlich der bei ihm 1805 bequartierten Generale, — darunter Prinz Murat und Marschall Soult, — und der Offiziere. Auch der Kapitän der Kürassiere in Mailberg, „eine feine und lustige Canalli", wie ihn das Pfarrgedenkbuch nennt, war ein Lebenskünstler; er tafelte 1809 durch neun Wochen im Schlosse und übte auf Kosten des Komturs weitgehende Gastfreundschaft. Für den gemeinen Mann war ebenfalls gut gesorgt. Den Soldaten war „Früh ein wenig Brantwein oder in Ermanglung dessen ein Glas Wein und Brot, des Mittags Suppe, Rindfleisch und Gemüß und des Abends eine gute Suppe und Gemüß zu verabreichen. Übrigens versteht es sich nach dem bisher beobachteten Gebrauche, daß dem Soldaten zu Mittag sowohl, als zum Abendessen eine halbe Maaß Wein oder eine Maaß Bier vorzusetzen sey."[1]) — „Brot, Wein und Fleisch waren reichlich vorhanden", sagt Thiers.

Oberhollabrunn wie Retz mußten zahlreiche Einquartierungen über sich ergehen lassen. „Täglich gibt es hier 3 und 4 durchmarschierende Kommando's die alle Verpflegung, Fourage und

[1]) Verordnung des Kreisamtes Korneuburg vom 1. August 1809

Digitized by Google

Brandschatzung von der Stadt Retz gefordert haben", klagte der Bürgermeister am 10. Dezember 1805, als der Verwalter von Guntersdorf anläßlich des bevorstehenden Durchmarsches einer bayrischen Division um Aushilfe mit Lebensmitteln bat[1]). — Für die Verköstigung der Regimentskommandanten und des Stabes von vier Regimentern wurden 1809 fl. 12.234 ausgelegt.

In Haugsdorf waren 1809 an manchen Tagen 10.000 bis 12.000 Franzosen einquartiert; bezüglich Ravelsbach sagt das Gemeindegedenkbuch: „Alhier aber vom 3. August bis 15. Dezember immerfort das üble Volck im Standquartier haben müssen, welches dem hiesigen Markte mit 53 Hauß, ohne die im Hauß gehabten Einquartierungen noch 21.445 fl. Unkosten verursacht."

Doch die höchste Steigerung erfuhren die Kriegslasten durch die drückenden Lieferungen. Dem Pfarrer in Ravelsbach erwuchsen 1809 durch Lieferungen nach Wien Auslagen von mehr als fl. 36.000, auf die Herrschaft Nalb und ihre acht Gemeinden entfielen im Juli 1809 fl. 24.456, im August fl. 22.574, im September fl. 32.937, im Oktober fl. 17.939[2]). Das Kreisamt Korneuburg mußte folgende Lieferungen auftragen:

Am 21. Juli 1809 dem V. U. M. B., und zwar bis zum 25. Juli nach Wien:

1825 Metzen Weizen, 2222 Metzen Korn, 6666 Zentner Heu, 41.666 Schab Stroh, 8000 Metzen Hafer, hiervon entfielen auf die Stadt Retz: 40 Metzen Weizen, 48 Metzen Korn, 130 Zentner Heu, 1000 Schab Stroh, 186 Metzen Hafer, — am 25. Juli 1809 für die Armee des Marschalls Oudinot dem V. U. M. B. bis zum 1. August 13.000 Eimer Wein, 1900 Stück Schlachtvieh; hiervon auf die Herrschaft Althof-Retz (Graf Gatterburg), die Kameralherrschaft und die Stadt: 350 Eimer und 20 Stück Schlachtvieh (das Stück zu mindestens $2^1/_2$ Zentner Fleisch), am 4. August 1809 der Stadt: 40 Zentner Mehl in die französische Bäckerei am Spitz in Wien; am 7. August dem V. U. M. B. für das Korps Oudinot: 800 Eimer Essig, 300 Zentner gerollte Gerste, hiervon dem Magistrat Retz „auf der Stelle": 5 Eimer Essig, 75 Pfund gerollte Gerste, am 19. August 1809 dem V. U. M. B.: 4122 Metzen Weizen, 4889 Metzen Korn, $533^3/_4$ Zentner Reis, 2409 Stück Schlachtvieh, 25.000 Zentner Heu, 25.000 Metzen Hafer, 25.000 Zentner Stroh, 25.000 Eimer Wein, 1148 Eimer Essig: hiervon der Stadt Retz:

---

[1]) (L.)

[2]) Summarischer Ausweis. (R.)

Digitized by Google

22 Metzen Weizen, 6 Metzen Korn, 1½ Zentner Reis, 2 Stück Schlachtvieh, 30 Zentner Heu, 495 Eimer Wein, 8 Eimer Essig, am 20. September für das Oudinotsche Korps dem V. U. M. B.: 13.500 Zentner Weizen, 4500 Zentner Korn, 744 Zentner Reis, 3375 Stück Schlachtvieh, 25.000 Zentner Heu, 25.000 Zentner Futterstroh, 12.000 Zentner Streu, 25.000 Zentner Hafer, 27.000 Eimer Wein, 6666 Klafter Holz, hiervon für den Magistrat Retz und das Dominikanerkloster: 73 Metzen Weizen, 27 Metzen Korn, 3 Zentner Reis, 16 Stück Schlachtvieh, 119 Zentner Heu, 128 Eimer Wein, 30 Klafter Holz.

Die Lieferungen blieben nicht auf Niederösterreich beschränkt. Laut Verordnung des Kreisamtes vom 26. Juli 1809 hatte die Stadt Retz dem IV. Korps in Znaim (Marschall Massena) 222 Metzen Weizen, 275 Metzen Korn, 550 Metzen Hafer, 150 Zentner Heu, 1800 Eimer Wein, laut Verordnung vom 29. September das V. U. M. B. 5358 Eimer Wein am 5. und 10. Oktober zu liefern, hiervon entfielen auf die Stadt Retz 308 Eimer.

Die Herrschaft Schönborn lieferte vom 6. Mai bis 22. September 1809 an die österreichischen, dann an die französischen Truppen, und zwar: 1286 Eimer Wein, 1681 Zentner Stroh, 2458 Zentner Heu, 1601 Metzen Hafer, 15.568 Portionen Brot[1]).

Die pünktliche Lieferung des angeforderten Bedarfes stieß häufig, — trotz des besten Willens der Bevölkerung, — auf große Schwierigkeiten; so mußte das Kreisamt am 10. August eine ausständige Lieferung von 10.000 Zentner Mehl, am 27. August von Schlachtvieh, Wein, Brotfrüchten und Futtermitteln, am 18. September von Wein, am 23. September von Kühen, wobei es eindringlichst die Stellung nur „wohlbeleibter" Tiere, d. h. solcher im Mindestgewichte von 2 Zentner 30 bis 40 Pfund betreiben. Am 29. September waren die Lieferungen für September nicht beendet, die für Oktober gar nicht in Angriff genommen. Der Kreishauptmann klagte: „Schon wird dem unterzeichneten Kreishauptmann (da ihm alles zur Schuld gelegt wird) sein eigenthümliches Winterholz gewaltsam weggenommen und auf den Spitz geführt, schon wird der Weinüberrest in Korneuburg ausgehoben, schon soll das ganze Hornvieh dieser Stadt ins Lager getrieben werden[2])." Für den Fall weiteren Stillstandes der Lieferungen sah er sich zur Drohung veranlaßt, „das ganze Kreisamt aufzulösen und die künftige

[1]) (Sch.)

[2]) Bericht des Justizamtes Schönborn am 1. Dezember 1809. (Sch.)

Digitized by Google

Erhaltung der Truppen dem bloßen Ungefähr und den französischen Einteilungen zu überlassen[1])." Als der Markt Oberhollabrunn am 5. Oktober 1809 bezüglich der für Juli, August und September ausgeschriebenen, später noch verstärkten Lieferungen, unter anderen mit 223 Zentnern Heu, 211 Metzen Hafer, 140 Zentner Stroh, 16 Stück Kühen, 82 Eimer Wein im Rückstand war, mahnte die Herrschaft Sonnberg „ohne Verzug zur Zusammenbringung der bemessenen Naturalien", verlegte französische Exekutionsmannschaft in den Markt, für deren Verpflegung er zu sorgen und jedem Mann „insonderheit für jeden Tag 8 fl. Exekutions-Gebühr" abzureichen hatte. Das Kreisamt wies am 20. Oktober die von mehreren Bürgern erhobene Beschwerde ab[2]).

Zu den geschilderten Lasten des Krieges gesellten sich noch die häufigen Vorspannsleistungen für die Beförderung der Truppen und des Kriegsbedarfes; Bitten, Beschwerden, selbst Weigerungen waren hinsichtlich dieser Anforderungen nicht selten, so baten die Gemeinden Augental, Haugsdorf, Karlsdorf, Peigarten, Pernersdorf und Pfaffendorf um Enthebung von weiteren Vorspannsleistungen, und verweigerte der Gutspächter von Oberfellabrunn, die Gemeinden Deinzendorf und Watzelsdorf weiteren Vorspann, so daß letzteren wiederholt mit Militärexekution gedroht werden mußte. Anläßlich der bevorstehenden Reise des Kaisers Alexander I. nach Wien, hatte die Herrschaft Guntersdorf „10 von den besten und unternehmensten Pferden der k. k. Post-Station in Ober-Hollabrunn unfehlbar zu stellen", und „für die richtige Befolgung dieses Auftrages, sowie für die Güte der Pferde und des Pferdegeschirres mit einem Pönfall von 100 Dukaten zu haften". Der Stadt Retz wurde die Stellung „der 2 besten und auserlesensten Pferde" aufgetragen[3]).

Die Herrschaft Schönborn stellte vom Mai bis September 1809: 589 Vorspannwagen.

Noch andere Leistungen kamen in Betracht, z. B. die Aufbietung der Untertanen für die Instandhaltung der Straßen, zum Schanzenbau; als Handwerker und Spitalswärter; so stellte die Herrschaft Schönborn im Mai 1809 durch drei Tage je 150 Arbeiter für die Schanzarbeiten in Wien, bis zum September

[1]) Zirkular des Kreisamtes Korneuburg vom 29. September 1809: „Von allen Dominien wird die Erklärung abgefordert, ob sie es auf die Auflösung des Kreisamtes ankommen lassen wollen."

[2]) (S.)

[3]) Kreisamt Korneuburg vom 24. und 27. Oktober 1805. (L. R.)

Digitized by Google

1120 Handlanger, im Sommer durch 42 Tage je 9 Krankenwärter für das französische Spital in Stockerau, die Herrschaft Guntersdorf mehrere Wärter nach Retz und Pulkau.

Hinsichtlich des gesamten Schadens, den die beiden Kriege für unsere Gegend im Gefolge hatte, liegen einige ziffernmäßige Angaben vor, er betrug im Jahre 1805 für die Herrschaft:

Guntersdorf (Obrigkeit und Untertanen)	fl. 461.697
Haugsdorf (die Untertanen allein)	„ 82.483
Immendorf (Obrigkeit und Untertanen)	„ 111.127
Kadolz (Obrigkeit und Untertanen)	„ 121.809
Mühlbach (die Untertanen allein)	„ 102.406
Unter-Nalb (Obrigkeit und Untertanen)	„ 35.002
Retz (Althof, Kameralherrschaft und Stadt) . . .	„ 21.680
Schönborn (Obrigkeit und Untertanen)	„ 399.493
Sonnberg (die Untertanen allein)	„ 434.991
Unter-Dürnbach (Obrigkeit und Untertanen) . . .	„ 69.479
Groß-Wetzdorf (Obrigkeit und Untertanen)	„ 95.374
Weierburg (Obrigkeit und Untertanen)	„ 52.661
Wullersdorf (Obrigkeit und Untertanen)	„ 52.546

Der Gesamtschaden des V. U. M. B. bezifferte sich auf fl. 8,437.228, wovon fl. 7,891.124 auf die Untertanen entfielen[1]).

Weit höher, wegen der Schlachten von Aspern und Wagram, sowie der weit längeren Besetzung durch die Franzosen, war der Schaden im Jahre 1809; nach dem Vortrage der Hofkanzlei vom 16. März 1810 belief er sich für das ganze Viertel auf fl. 57,195.631[2]), hiervon entfielen auf die Herrschaft Guntersdorf fl. 1,112.657, die Herrschaft Schönborn bis Mitte Oktober: fl. 1,061.219, die Stadt Retz fl. 67.120, die Gemeinde Unter-Retzbach fl. 70.000.

Trotz der geschilderten grenzenlosen Inanspruchnahme der Bevölkerung fand diese noch Mittel, die Not der am schwersten Heimgesuchten einigermaßen zu lindern. Dies zeigte sich 1805 namentlich hinsichtlich Schöngrabern und Guntersdorf. — Über Anordnung der Landesstelle wurden für die verunglückten Bewohner des Marchfeldes, die infolge der Schlachten von Aspern und Wagram besonders gelitten hatten, Sammlungen eingeleitet, die für die Gemeinden der Herrschaft Sonnberg zu folgendem Ergebnisse führten: Oberhollabrunn fl. 224, Sonnberg fl. 11.46, die Beamten daselbst fl. 48, Breitenweida fl. 24.32, Dietersdorf fl. 2.11,

---

[1]) Bericht des Kreisamtes Korneuburg vom 2. März 1806. (J.)

[2]) (J.)

Digitized by Google

Magersdorf fl. 4, Raschalla fl. 1.47, Suttenbrunn fl. 5.28, Wieselsfeld fl. 5.28, Groß-Stelzendorf fl. 74.38, zusammen fl. 403.21[1]).

Beide Kriege hatten Krankheiten und Teuerungen im Gefolge; Epidemien forderten zahlreiche Opfer, Göllersdorf, Schöngrabern, Guntersdorf und Groß-Nonndorf waren besonders heimgesucht. Die Preise der notwendigsten Bedarfsgegenstände stiegen rasch und erreichten vielfach eine bisher unbekannte Höhe. 1805 bezahlte man das Pfund Kaffee schlechtester Gattung mit fl. 3.30, den Zucker ebenso hoch. Noch ungünstiger wirkte das zweite Kriegsjahr, es kostete das Pfund Rind- oder Kalbfleisch im Mai 20 kr., im Dezember 30 kr., der Kaffee fl. 8, der Zucker fl. 5.50, die Butter fl. 2.20, das Schweinschmalz fl. 2, ein Ei 6 kr., ein Eimer Rotwein bis zu fl. 40, ein Pfund Kerzen 54 und 42 kr., Seife 42 kr.[2]).

Gegenüber den vielfachen Ausschreitungen der Franzosen muß hervorgehoben werden, daß es nicht an tätigen Bemühungen fehlte, die Manneszucht aufrecht zu halten und die Übel des Krieges nach Tunlichkeit zu lindern. Zahlreiche Übergriffe der Nachzügler veranlaßten auf Napoleons Anordnung den Tagesbefehl des Marschalls Berthier vom 25. November 1805: „Der Kaiser hört mit Mißfallen von den Unordnungen, die im Rücken der Armee vorfallen, sie nehmen so zu, daß er darauf seine ganze Aufmerksamkeit richten muß. Einzelne Nichtswürdige suchen die Armee zu entehren und statt sich unter ihren Fahnen und vor dem Feinde einzufinden, bleiben sie zurück und begehen allerley Ausschweifungen, ja sogar Verbrechen" [3]). In Ausführung dieses Tagesbefehles wurden fünf Militärkommissionen und Kolonnen mit der Untersuchung und Bestrafung der Ausschreitungen betraut und verhängten nach kurzem Verfahren strenge Strafen. Die 5. Kommission war für das V. U. M. B. bestimmt, sie fand sich am 3. Dezember in Guntersdorf, am 4. Dezember in Retz, am 5. Dezember in Groß-Kadolz ein. Auch das Entgegenkommen und die Menschenfreundlichkeit mancher französischer Generäle und Offiziere fand freudige Anerkennung, dies gilt (1805) besonders von Murat und Bernadotte. In Mailberg verhinderte ein Oberst — über Bitte des Pfarrers — durch Zurücklassung einer starken Schutzwache die Plünderung des Marktes seitens beutelustiger Nachzügler, im Jahre 1809 beteiligten sich die einquartierten Franzosen nach Abschluß des Waffenstillstandes an der Einbringung

[1]) Bericht der Herrschaft Sonnberg vom 26. März 1810. (S.)
[2]) (S.)
[3]) (N.)

Digitized by Google

der Ernte, wozu wohl der Befehl Napoleons aus Wolkersdorf vom 9. Juli und der Auftrag des französischen Kreiskommandanten in Korneuburg den Anstoß gegeben haben mochte.

So bietet die an erschütternden Ereignissen überreiche Geschichte beider Kriegsjahre auch auf Seite der damaligen Gegner manch versöhnendes Bild, das ihre Handlungsweise in günstigerer Beleuchtung erscheinen läßt und milderer Beurteilung Raum gibt.

III. Anhang.

1. Der Durchzug der Kutusowschen Armee. 1805.

Die russische Armee durchzog im Oktober 1805 unsere Gegend. Das Zirkular des Kreisamtes Korneuburg vom 20. September 1805 kündigte deren Einmarsch in sechs Kolonnen zu 12.000 Mann in zweitägigen Zwischenräumen an. Die erste Kolonne sollte am 7. Oktober in Jetzelsdorf, am 8. Oktober in Hohenwart, am 9. Oktober in Krems rasten. Die Bevölkerung hatte sich mit hinlänglichen Vorräten zu versehen und diese zu „angemessen billigen Preis" abzugeben. Am 21. September 1805 zeigte das Kreisamt den bevorstehenden Einmarsch von fünf Kolonnen, jede in der Stärke von 9000 bis 10.000 Mann, an; sie sollten am 1., 3., 5., 7. und 9. Oktober in Jetzelsdorf eintreffen und die Mannschaften in den Ortschaften am Pulkabache bis Zellerndorf, dann in Retz und Umgebung einquartiert werden. Jedes Haus hatte 5 bis 6 Mann aufzunehmen. Zwei Tage später war das Kreisamt in der Lage, genaue Mitteilungen über den Stand der russischen Truppen zu machen. Die einzelnen Kolonnen zählten: 8440, 9366, 6980, 9200, 10.680 Mann. Am 30. September erfolgte von Haugsdorf aus die Verständigung, daß die fünf Kolonnen Jetzelsdorf nur berühren und in Hohenwart rasten würden, wohin das Schlachtvieh zu treiben war[1]).

Der Durchzug der Russen währte nahezu drei Wochen, da am 17. Oktober die letzte russische Kavallerie in Schöngrabern eintraf. Die Beförderung der Infanterie erfolgte auf beigestellten Wagen. Die Gemeinden der Herrschaft Guntersdorf stellten am 1. Oktober 190 Pferde, am 5. Oktober 210 Pferde nach Jetzelsdorf, am 14. Oktober 40 Wagen, die Gemeinde Unter-Retzbach am 1. Oktober 17 Wagen von Jetzelsdorf nach Hohenwart, am 5. Oktober 17 Wagen von Schöngrabern nach Krems und St. Pölten,

[1]) (R.)

Digitized by Google

am 14. Oktober 14 Wagen nach Hohenwart und Krems. Der Marsch ging über Jetzelsdorf, Guntersdorf, Schöngrabern, Groß, Ziersdorf, Hohenwart nach Krems. Hohenwart war Raststation und wurde viel durch Einquartierungen beschwert.

Der russische Soldat erhielt täglich $^1/_2$ Pfund Fleisch und des Morgens auf besonderen Wunsch Kutusows ein Glas Branntwein[1]).

Die Russen litten sehr unter den Unbilden der Witterung, — der Oktober 1805 zählte viele nasse und kalte Tage, — und den mehrmonatlichen, anstrengenden Märschen. Kutusow berichtete am 18. November 1805 an Kaiser Franz: „Unsere Truppen sind trotz ihres Eifers und ihres Kampfesmutes am Ende ihrer Kräfte. Die beschleunigten Märsche und die beständigen Lagerwachen haben sie dermaßen erschöpft, daß sie sich kaum mehr fortschleppen. In Folge der unaufhörlichen feindlichen Angriffe gebricht es ihnen an Zeit, die Mahlzeiten zu bereiten, so daß sie oft durch mehr als 24 Stunden ohne jede Nahrung sind"[2]).

2. Schöngrabern (16. November 1805).

„Nachdem das unter den Befehlen des kais. auch k. k. Generalen Grafen Nostitz zur Deckung der Arrièregarde des russischen kais. Generalen Fürsten Pangration vor Schöngrabern postirt gestandene Hußaren-Regiment Heßen-Homburg vom Feinde engagiert war, erhielt General Graf Nostitz durch den französischen Generalen Prinz Murat die schriftliche Versicherung, daß zwischen der österreichischen kais. und französischen Armee ein Waffenstillstand abgeschlossen worden sey und bestände, wovon dieser General ungesäumt dem en chef kommandierenden Generalen Kutusow die Anzeige erstattete. Dieser beschloß auf den unter einem, von dem feindlichen Generalen mitgeteilt gewordenen Antrag, daß, wenn die russisch-kais. Armee, jenen Weg, welchen sie gekommen war, zurück gienge, über einen Waffenstillstand für die russisch-kaiserliche Armee überein gekommen werden könnte, den Generalen Winzingerode mit dem Generalen Nostitz in das französische Hauptquartier abzuschicken, damit teils durch Parlamentieren oder aber durch einen auf annehmbare Bedingnisse beschlossenen Waffenstillstand von 24 Stunden soviel Zeit gewonnen werden würde, um die Armee ruhig zurück so weit zu bringen, daß die Vereinigung ohne Verluste an Mannschaft geschehen

[1]) (L. M.)
[2]) Mikailowsky.

Digitized by Google

könne. Der Feind ging den Waffenstillstand insoweit ein, daß die Bestätigung des französischen Kaisers abgewartet und nach der Aufkündigung nach 4 Stunden die Feindseligkeiten wieder angefangen werden sollten, ohne daß jedoch während dieser Zeit eine Truppenbewegung vorgenommen werden dürfte. Hiemit erhielt die Armee den Vortheil in der Nacht vom 15. auf den 16. den Marsch in Ruhe nach Lechwitz anzutretten. Der Feind umgab während der Zeit des Waffenstillstandes mit einer beträchtlichen Force den linken Flügel der arrière-garde des Fürsten Pangration, ich erteilte dem Hessen-Homburg Regiment den Befehl bei einer feindlichen Vorfallenheit die arrière-garde des Fürsten Pangration mit allen Kräften und bis auf den letzten Mann zu soutenieren. Der Waffenstillstand wurde am 16. von dem französischen Kayser aufgehoben, die arrière-garde vom Feind ohne die Bedingniß der Verlaufs von 4 Stunden zum Anfang der Feindseligkeit zu halten mit aller Macht angegriffen, jedoch der Feind nach einem sehr beträchtlich erlittenem Verluste abgewiesen, die russisch-kayserliche Infanterie bewies hiebei eine so ausnehmende Bravour, daß selbe die Attaque der zahlreichen feindlichen Cavallerie mit dem Bayonette refüsierte und das Hessen-Homburgische Hußaren-Regiment betrug sich zur Zufriedenheit des russisch-kays. Generalen Fürsten Pangration vorzüglich gut bey dieser Gelegenheit und deckte den Rückzug der arrière-garde des Fürsten Pangration[1])."

3. Aus der „Wiener Zeitung" vom 23. November 1805[2]).

Kurzgefaßte Nachrichten:

„Die Russen haben bey ihrem übereilten Rückzug den Markt Schöngrabern in Brand gesteckt. Der General-Adjutant Sr. Majestät des russischen Kaisers Freiherr v. Winzingerrode soll mehreren französischen Offizieren erklärt haben, daß die vorgeschlagene Kapitulation der russischen Truppen eine bloße Kriegslist war, um Zeit zu gewinnen".

„Da die russische Armee sich in vollem Rückzuge befindet, so werden Se. Majestät der Kaiser der Franzosen dieser Tage in Wien eintreffen."

---

[1]) Bericht des FML. Fürsten Hohenlohe an Kaiser Franz, 18. November 1805. (K.)

[2]) Unter französischer Leitung.

Digitized by Google

4. Colonne Mobile[1]).

Le Comd. de la Place de Hollabrunn à Monsieur le Bourgmestre de Rets.

Monsieur!

Je vous envoie un Caporal et quartre Soldats pour le Maintien du bon ordre. Si vous jugez a propos de les Envoyer dans les Environs, vous voudrez bien leur donner un Ordre par Ecrit qui Conteste quils y vont pour y Maintenir le bon ordre je vous invite a Les faire Loger Ensemble et leur faire donner une demi Bouteille de vin par Repas.

Je vous invite anssi à faire donner à chacun de ces hommes si il est possible, une Capotte, une Paire de Soulier, et une chemise, Vue que par les Marches Continuels il Son denué de tout, je vous invite à Me faire savoir si dans Votre Commune vous avez du beau drap bleu parceque dans la Commune ou je suis il n'y en pas; ce ala premiere occasion, Si vous avez quelque chosse de Nouveau vous m'en ferez prevenier. Soyez Persuadé que je ferai mon Possible pour vous être utile si il y a quelquun pour des passe-[ports] pour aller à Vienne vous pouvé me les Envoyer, je leur en delivrerai.

Je vous Salute

Perreyol.

---

[1]) Schreiben des französischen Platzkommandanten von Oberhollabrunn an den Bürgermeister von Retz (1805) ohne Datum. (R)

Mein Herr!

Ich sende Ihnen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung einen Korporal und vier Soldaten. Falls Sie es für gut finden, dieselben in der Umgebung zu verwenden, statten Sie dieselben mit einem schriftlichen Auftrage aus, aus welchem hervorgeht, daß sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmt sind. Lassen Sie die Leute zusammen wohnen und geben Sie jedem zu jeder Mahlzeit eine halbe Flasche Wein.

Ich ersuche Sie auch jedem nach Tunlichkeit einen Mantel, ein Paar Schuhe und ein Hemd geben zu lassen, da sie infolge der fortwährenden Märsche alles eingebüßt haben, geben Sie mir auch bei nächster Gelegenheit bekannt, ob sich in Ihrer Gemeinde schönes blaues Tuch vorfindet, da in meiner Aufenthaltsgemeinde nichts vorhanden ist. Verständigen Sie mich, falls Sie etwas Neues haben. [Falls Sie etwas Neues wissen!?] Seien Sie überzeugt, daß ich Ihnen nach Möglichkeit gefällig sein werde; falls jemand eines Passes nach Wien bedürftig sein sollte, senden Sie ihn zu mir, damit ich ihm einen solchen ausfolge.

Ich grüße Sie

Perreyol.

Digitized by Google

5. Zwei Berichte des Verwalters von Guntersdorf Anton Ranzoni an das Kreisamt[1]).

1. Vom 29. November 1805.

„Was den Zustand der Herrschaft betrifft, so ist er kläglich, der größte Theil der Zimmer und sonstigen Behältnisse im Schlosse ist ruiniert, alle Thüren und Fenster der Wirthschafts-Gebäude zertrümmert und verbrennt, die herrschaftlichen Weinpressen, die mehrere Tausend Gulden gekostet haben, sind zerschlagen und verbrennt, die Keller sind erbrochen, der Wein theils ausgelassen, theils ausgetrunken, Scheuern und Schüttboden sind erbrochen und die übrig gebliebenen Frucht-Gattungen jedermann Preis gegeben, die Herrschaft hat alle ihre Pferde und ihr ganzes Rindvieh verlohren, und um es kurz zu sagen, sie ist auf viele Jahre zu Grunde gerichtet.

Von den ortsobrigkeitlich hieher gehörigen Gemeinden ist Guntersdorf geplündert, der größte Theil von Schöngrabern ist in Grund geschoßen, der übrige Theil geplündert, und Großnonndorf, Watzelsdorf und Kalladorf sind durch Brandschatzungen, Requisitionen und einzelne Blünderungen verdorben.

Die Herrschaft Guntersdorf wurde vor anderen Herrschaften dieses Kreises hart hergenohmen, weil alle Durchmärsche sie treffen, sie mögen von Wien, Krems oder anderen Orthen herkommen, weil in ihrem Bezirke eine Schlacht geliefert worden ist und weil nicht allein die ganze russische Armee hier durchretirierte, sondern es sich getroffen hat, daß die große französische Armee des Herrn Generals Bernadotte fast 2 ganze Tage auf den hiesigen Feldern kampierte."

2. Vom 2. Oktober 1809.

„Es ist bekannt, daß die Herrschaft durch kostspielige Prozesse zerrüttet und durch wiederholte Feuersbrünste verunglückt vor 4 Jahren an den dermaligen Herrn Eigenthümer gekommen seye und gleich in dem nemlichen Jahr, in welchem die Herrschaft an ihn gelangte, ist er und der bei weitem größte Theil seiner Unterthanen durch die damalige feindliche Invasion in einen unbeschreiblichen Schaden versetzt worden. In der Zwischenzeit sind die Unterthanen dieser Herrschaft mit schrecklichen

[2]) Orig. (L).

Digitized by Google

Feuersbrünsten heimgesucht worden und die Herrschaft selbst war noch nicht im Stande, sich von ihrem ausgestandenen Unglück nur einigermaßen zu erholen, als schon wieder die gegenwärtige Invasion erfolgte, wovon die Folge ist, daß sie ihrer nahmhaften Wein- Körner- und Heu-Vorräthe beraubt, ihr Schloß und alle ihre herrschaftlichen Gebäude geblündert, die Gemeinde Schöngrabern in Ruinen verwandelt, die Gemeinden Guntersdorf und Kalladorf ebenmäßig geblündert, die Gemeinde Groß-Nonndorf und Watzelsdorf aber durch Standquartiere, Requisitionen und Gelderpressungen auf das Härteste hergenohmen und in eine große Schuldenlast versetzet worden sind.

Wie unerschwinglich und hart es ist, zu liefern, wenn man einem vorher alle zu liefernden Artikel weggenohmen hat, kann jeder Unbefangene leicht beurtheillen; noch härter aber ist es, daß die Züge der Herrschaft- und der Unterthanen mit Vorspann aller Arth und mit Lieferungen beschäftigt werden, während dem die Fechsungen auf dem Felde verderben, und die Weintrauben in den Weingärten, auch noch unreif, von den vorbeyziehenden Soldaten abgerißen werden und die Felder nicht bestellt werden können."

6. Überlieferungen.

(Mündliche Mitteilungen an den Verfasser.)

I.

Herr J. Kührer, Altbürgermeister von Schöngrabern:

„Mein Vater, Georg Kührer, 1796 geboren, erinnerte sich sehr gut beider Kriegsjahre. Am 16. November 1805 wurde bei Schöngrabern-Grund von den Russen und Franzosen mit größter Erbitterung gekämpft. Der Hauptkampf spielte sich in der Gegend des Nexenhofes ab; man schlug mit den Gewehrkolben auf einander los. Weit und breit lagen Tote und Verwundete, noch am 7. und 8. Tage krochen Verwundete nach Schöngrabern, wo die übrig gebliebenen Häuser mit diesen angefüllt waren. Im Pfarrhofgarten liegen Russen begraben, weshalb er lange Zeit der ‚Russengarten' genannt wurde. Die Bauern der benachbarten Dörfer nahmen liegen gebliebene Gewehre und Säbel an sich[1]).

[1]) Über kreisämtlichen Auftrag (13. Januar 1806) wurden in den fünf Gemeinden der Herrschaft Guntersdorf 19 Gewehre, 11 Bajonette und 2 Säbel abgenommen. Für jedes verhehltes Gewehr war eine Strafe von fl. 15 zu erlegen. (L.)

Digitized by Google

Im Jahre 1809 wurden meinem Großvater in Wimpassing 100 Eimer Wein ausgelassen und fanden die Franzosen das von ihm versteckte Geld."

II.

Herr J. Schwayer, Obmann des Bezirksstraßenausschusses Oberhollabrunn, Mitglied des Denkmalausschusses:

„Mein Großvater, Georg Semmelmeier, mußte mit anderen in der Nähe des Nexenhofes für die Gefallenen (1805) Gräber ausheben. Die Arbeit geschah so schnell und oberflächlich, daß bald darauf Körperteile der Bestatteten aus dem Boden hervorragten und wieder Erde aufgeschüttet werden mußte[1]). — 1809 brannte das Haus meines Großvaters ab."

7. Oberhollabrunn.

9. Juli 1809.

a) Bericht des Brigadiers, Generalmajors Baron Mariassy an den FML. und Korpskommandanten Grafen Klenau, vom 13. Juli 1809[2]).

„Die feindlichen Curassier verfolgten auf das Hartneckigste unsere Cavallerie bis auf den Platz von Hollabrunn, auf welchen Endesgefertigter 2 Divisionen von Benjovsky von dem Herrn F. M. L. und Corps-Kommandanten unter Anführung ihres braven Obersten Senitzer an[traf].

Einige gut angebrachte Dechargen hinderten das weitere Vordringen des Feindes. Unsere Cavallerie fand unterdessen Zeit sich außerhalb Hollabrun zu Realieren und Endesgefertigter mit besagtem Herrn Obersten jagte mit der Infanterie die schwere Cavallerie unter Schlagung des Grenadier-Marsches ganz aus dem Markte weg, wodurch selber vom Feinde wieder gereiniget wurde. Da sehr vieles an der Behauptung dieses Marktes als einem wichtigen Punkte für die Armee gelegen war, so gaben Endesgefertigtem der Herr F. M. L. den Befehl, diesen Markt auf das äußerste zu vertheidigen und sich darin über Nacht zu erhalten, damit die Armee in der Ruhe retiriren könne." — „Der Feind attaquirte immer von drei Seiten, drang öfter bis auf den Platz vor, wurde aber stäts durch die Tapferkeit der Truppen zurückgeworfen, man

[1]) Auftrag des Kreisamtes.

[2]) Original. (K.)

Digitized by Google

machte ein paar hundert Gefangene. Um 10 Uhr Nachts ist der Markt ganz vom Feinde gereiniget worden, alle Punkte auf welchen der Feind nur immer den Sinn haben könnte, während der Nacht einen Einbruch zu unternehmen, wurden mit Infanterie besetzt. Auf solche Art blieben wir Meister des Orts bis Früh um 3 Uhr, um welche Stunde ich den Befehl erhielt mich zurückzuziehen und die Arrière-Garde des Corps zu machen."

b) Bericht des Obersten Senitzer an das Armeekommando vom 14. Juli 1809[1]).

„Dem Feinde war es an der Eroberung dieses Ortes gelegen, und forçierte zu Siebenmahlen mit frischen Truppen den Angriff, allein vergeblich, der Herr General-Major von Mariassy führte das gantze Regiment zur Vertheidigung dieses Orts bis auf den letzten Mann vor, und so gelang es demselben mit einem Verluste von 498 Mann diesen wichtigen Posten ohngeachtet des feindlichen Granaten-, Kartätschen- und Musquetten-Feuers unter dem Schutt der brennenden Häußer und in denen Gärten von 11 Uhr Mittag an bis 12 Uhr Nachts zu behaupten, sohin den Rückzug des gantzen 6ten Corps d'armée zu decken."

8. Kaiser Franz I. in Oberhollabrunn[2]).

a) Vor der Schlacht bei Aspern.

„Am 14. Mai waren Seine Majestät von Meißau nach Oberhollabrunn abgegangen und daselbst im Post- und Wirtshause abgestiegen.

Der durchl. Erzherzog Ludwig lag hier an Diarrhoe erkrankt.

Der Prinz Ferdinand, Herzog von Würtemberg, des Kaisers Schwager, stattete Sr. Majestät einen Besuch ab und verweilte seitdem durch längere Zeit im Hoflager.

Se. Majestät wollten die Suite, deren zweite Abtheilung von Znaim hieher gekommen, abermals theilen, indessen unterblieb das.

Am 15. Mai Nachmittag begeben sich der Kaiser mit dem ganzen Hoflager nach Nieder-Hollabrunn."

---

[1]) Original. (K.)

[2]) Skall. Feldzugsreise des Kaisers Franz I. von Österreich im Jahre 1809 in „Mitteilungen des k. u. k. Kriegs-Archivs" V. 1907.

Digitized by Google

b) Nach der Schlacht bei Wagram.

„Se. Majestät waren nach 9 Uhr abends in Ernstbrunn angekommen und hatten das fürstlich Sinzendorf'sche Schloß bezogen.

Am 7. Juli wurde daselbst das Mittagmahl genommen und nach Tische wurde mit der ganzen Suite der Weg nach Oberhollabrunn angetreten.

Von hier fuhren Se. Majestät am 8. Julius morgens ins Hauptquartier des durchlauchtigsten Erzherzogs Generalissimus gegen Mallebern[1]), sandten die Suite voraus nach Znaim, während für Allerhöchstdieselbe zu Jetzelsdorf das Mittagmahl bereitet worden, begaben sich nach Tische von Jetzelsdorf abermals zu dem durchlauchtigsten Erzherzog Karl und waren nach 6 Uhr abends in Znaim eingetroffen.

9. Erinnerungen an den Kampf in Oberhollabrunn (9. Juli 1809).

An mehreren Häusern sind noch Kugeln zu sehen, so weist Nr. 46 (Spital, Graf Schönborn) 4, Nr. 51 (Johann Spendling) 2, Nr. 91 (Franz Ehart) 3, Nr. 196 (Barbara Neczas) 1 Kugel auf.

Vor beiläufig 10 Jahren wurde beim Baue einer Scheuer neben dem Ludwig Kriechbaumschen Hause Nr. 274, ein Skelett mit Gewehrlauf und Bajonett gefunden.

Ein Skelettfund in der mittleren Kellergasse wird gleichfalls mit dem Kampfe im Jahre 1809 in Verbindung gebracht[2]).

10. Ausweis[3])

über die Requisiten und anderen Geldt gebungen welche die gemeinde Schöngrabern den Französischen Truppen von Ende Augusty bis zum Friedenschlus geleistet hat und zwarr:

Für die Sufgatt den Herr Comadanten in Oberhollabrunn	fl.	50
Dießelben verzehret durch zwey unvierzig Täg. Täglich fl. 10	„	420
Für die Bemühung demselben	„	90
Durch diese zeit Einquatirung und Fürspannleistung . . .	„	300
Summa . . .	fl.	860

Schöngraben, den 24. Oktober 1809.

Josef Seydl
Marktrichter.

---

[1]) Nach dem Pfarrgedenkbuche von Göllersdorf wäre die Begegnung zwischen Kaiser Franz und Erzherzog Karl in Göllersdorf erfolgt; das historische Zimmer im Pfarrhofe ist noch erhalten.

[2]) Auch die Erinnerung an Anna Hallmannschlager lebt im Volksmunde, wenn auch in verstümmelter Form, fort.

[3]) Original. (L.)

Digitized by Google

11. Die Landwehr.

1808.

„Auch in Österreich fieng man zum Rüsten an, man errichtete ein neues Corps man nannte es Landwehr Corps; sie hatten braune Muntour die Aufschläge sind nach den Cantons Regementern bestimmt, sie tragen schwarze halbaufgestülpte Hüte und schwarzes Riemenzeug.

Zu dieser Landwähr sind meistens verheurathete Männer und die einzigen Söhne von den Heusern genommen worden.

Die Weiber der Landwährmänner mußten von den Gemeinden unterstützt werden so lang die Männer abwesend sind[1])".

Auf den Markt Guntersdorf entfielen 17, auf die Herrschaft 57 Landwehrmänner[2]).

12. Die Friedenskundmachungen.

a) 1805.

„Seine Excellenz der Herr Marschall von Frankreich Soult hat mir die erfreuliche Nachricht mitgetheilt, daß der Fried zwischen Se. Majestät dem Röm. und Österreichischen Erbkaiser, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zu Preßburg geschlossen worden sey. Ich eille dieses erwünschte Ereigniß dem Publikum bekannt zu machen, und es einzuladen, Gott dem Allerhöchsten, die schuldige Danksagung bei St. Stefan abzustatten, woselbst das Te Deum heut um 11 Uhr feyerlich abgehalten werden wird.

Wien, den 28. Dezember 1805.

Rudolf Graf Wrbna,
Landesfürstl. Hofkommissär.

Nachgedruckt im k. k. Kreisamt in V. U. M. B. zur erfreulichen Nachricht der gesammten Kreisbewohner.

Kreisamt Korneuburg, 28. Dezember 1805.

Czech,
Kreishauptmann."

---

[1]) Gemeinde-Chronik von Unter-Retzbach und Grippel a. a. O.

[2]) Bericht der Herrschaft Guntersdorf vom 12. Juni 1809. (L.)

Digitized by Google

b) 1809.

„Tages-Befehl.

Der Friede ist heute den 24. Oktober um 9 Uhr Früh von dem Herrn Grafen von Champagny, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, und dem Herrn Fürsten von Liechtenstein, Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich, unterzeichnet worden.

Die Herren Marschälle werden diese Neuigkeit mit einer Artillerie-Salve verkünden.

Der Fürst von Neuchatel
Major-General
Unterzeichnet: Alexander.

Für die gleichlautende Abschrift:

Der Divisions-General, Reichsgraf und
General-Gouverneur:
F. Andreossy."

Digitized by Google

Mitteilungen.

Das Zapfenmaß-Patent vom 2. Januar 1580.

„Taz- und Ungeld halber seynd von Zeit zu Zeiten viel Mandata, Patenten, Contitutionen und Ordnungen ergangen, als: den 8. Junii 1530, 8. November 1556, 28. December 1557, 12. Mai 1559, 20. Januar 1562, 22. April 1564, 26. April 1568, 22. März und 1. April 1569, 2. Jäner 1580, 29. April 1591, 25. Juni 1612, 25. Mai 1621, 7. Februar 1624, 24. November 1625, 20. April 1627, 20. April 1628, 3. Januar und 1. Julii 1639 und 4. Junii 1649," heißt es im 2. Bande Seite 520 des Codex Austriacus.

Weder der Wortlaut noch der Inhalt der bis 1628 erflossenen Verordnungen ist gegeben, das Patent von 3. Januar 1639 ist auf Seite 383 abgedruckt. Soweit ich sehe ist dieses das älteste bisher in seinem ganzen Umfange bekannte Patent über das Zapfenmaß, denn das in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien", Abteilung 1, Bd. 5, Nr. 5392 im Regest mitgeteilte Patent vom 8. November 1556 betrifft die Verwendung des einzuhebenden Zapfenmaßes, nicht aber die Art und Weise der Einhebung desselben.

Wenn auch nicht im Original, so doch in Abschrift hat sich ein Patent vor 1639 erhalten, und zwar das vom 2. Januar 1580. Es findet sich in dem 14. Bande der von Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter Grafen Kielmansegg für das k. k. Archiv für Niederösterreich erworbenen Hütterschen Sammlung. Da es das älteste nunmehr bekannte ist, mag es im Wortlaut angeführt werden:

Wir Rudolph der ander etz. entbieten allen und jeden unsern unterthanen geistlichen und weltlichen, was würden, stands oder wesens, die allenthalben in diesem unserm erzherzogthum Oesterreich unter der Enns gesessen und wohnhaft sein, unser gnad und alles guts.

Nachdem gleichwohl unser ahnherr sowohl unser geliebter herr und vater, weyland kaiser Ferdinand und kaiser Maximilian, beede hochlöbl. und seliger gedächtnuss, im verschienen 62. und hernach im 69. jahr wegen reichung der einfachen und doppelten

Digitized by Google

zapfenmass andere general ausgehen lassen, so werden wir doch an jetzo durch N. einer ehrsamen Landschaft berürts unsers erzherzogtums Oesterreich unter der Enns verordnete auf vorgehende beschwärung, so durch die bestandleut fürkommen, erindert, dass denselben generalen in vill weg zuwider gehandelt werde, dadurch nit allein die bestandleuth, so die zapfenmass von gemeiner Landschaft im bestandt haben, zu merklichen schaden kommen, sondern auch uns sowohl ermelter Landschaft des ungelts und der zapfenmass halber an unserm cammerguet und gefällen zu höchstem nachteil und abbruch reiche; deme aber fürzukommen sein wir verursachet worden aus landsfürstlicher macht die hievor ausgangene generalen nachfolgender gstalt von neuen widerumben zu publicieren und ausgehen zu lassen, wie dann hiemit unser befehl und ernstliche meinung, dass denselben also gänzlich nachgelebet werden und vollziehung beschehen solle. und anfänglich kumbt für, dass sich Eur etliche in stätten, märkten, dörfern und flecken ohne aussteckung ainiges zaigers umbs gelt wein, bier, süss und ander getränk auszuschenken und davon weder ungeld noch zapfenmass zu geben unterstehen sollen, das uns, unserm cammerguet und den bstandleuten zu sondern nachtheil reicht. empfehlen demnach und wöllen, dass sich niemand einigen wein oder bier noch ander getränk also ohne ausgesteckten zaiger auszuschenken hinfüro unterstehe, aber von dem wein, bier und andere getrank, so einer selbst in seinem haus für sich und seine dienstboten austrinkt oder unter dem raifen verkauft, ist niemand ichtes darfür zu geben schuldig. Doch kombt uns daneben für, dass etliche ihren arbeitern, taglöhnern und werkleuten wein ohn ausgesteckten zaiger auf die rabisch und arbeit geben, und hernach so viel geld darfür an der arbeit oder ihrem geding und verdienen abziehen, aber davon kein zapfenmass zu reichen schuldig zu sein vermeinen. Da wöllen wir, dass diejenigen, so jetzt gehörter gestalt wein ausgeben, auch den ungelt und gebührend zapfenmass nit weniger als von andern wein, die ausgeleutgebt werden, abzurichten schuldig sein sollen.

Zum andern: soll es gar in ein brauch kommen, das Eur etliche wein fassweis mit einander kaufen und unter einander austrinken, auch andern davon verborgner weis wein umbs geld ausgeben und sonderlich solches mit denen, hochzeitenladschaften, kindlmahlen sautänzen, aderlassen, winklzechen, aufnehmung der kirch- und waisen-raittungen, auch rockhen, kirchtägen, zu fastnachtzeiten, gemainen tänzen und in andern zusammenkünften

Digitized by Google

gar gemein worden, und weil dieses trinken nit unter offnen zaiger beschicht, sollet ihr euch weigern, die zapfenmass davon zu reichen, welches wir aber keineswegs gedulten können, sondern befelchen euch ernstlich und wöllen, dass ihr von solchen allen gleichermassen wie von andern unter offnen zaigers ausgeschenkten weinen und bier den ungeld und gebührend zapfenmass entrichtet.

Zum dritten: sollen sich etliche fürsetzlicher weise waigern, die ungelter- und zapfenmass- bereiter in die keller die fass besichtigen, und die wein, sonderlich das fass, so am zapfen gehet, ehe nit dann wan es gar ausgeleeret, visiren zu lassen. Item auch die ausgeleutgebten leeren weinfass (den generalen zuwider) vor ordentlicher beschreibung aus den kellern zu nehmen, verschicken und zu verstecken, auf dass man nit wissen kann, wie viel dieselben gehalten; und gleich ihrem fürgehen nach bezahlen, was ihnen gefällig. welche vervortheilungen und verschwerzungen auch keineswegs länger zuzusehen, sonder unser verrer gnädigen und ernstlicher befelch ist und wöllen, dass ihr den bestandleuten und derselben bereutern den eingang in die keller, desgleichen die visier wann es berührter bstandleut notturft erfordert, zu gebrauchen, in allweg unweigerlich gestattet, auch einige ausgeleutgebte fass vor der ordentlichen beschreibung nit aus den kellern nehmet, die zaiger auch nit ehe abwerfen oder wegthun lasset, bis die zapfenmass sowohl der ungelt entricht sey, auf dass man eigentlich wissen möge, wie vill dieselben fass gehalten. Doch sollen die bstandleuth und derselben bereuter sich entgegen auch bescheidenlich und gebührlich der ordnung gmäss verhalten und niemand wieder die gebühr beschwären.

Zum vierten: wollen sich etliche unterstehen, ganze fass wein fässelweiss im schein eines lehen ihren benachtbarten oder anderen auszugeben und die zapfenmass davon zu reichen verwidern, aber nicht weniger die bezahlung darumb nach der schenkmass zu nehmen, dardurch abermals der ungelt, sowohl die zapfenmass den bstandleuten entzogen wird. Darauf gebieten wir, dass ihr so fürkumnermassen ganze vass wein oder fässlweis von zapfen ausgeben, die gebührlich zapfenmass davon, sowohl als von andern unter den zaigern ausgeschenkten weinen unweigerlich reichet. Und nachdem uns auch hierbei diese beschwär fürkombt, wann ein fass wein aufgethan würdet, dass in dasselbige fass heimlicher weiss noch ein oder zwey fass nachgefült, und doch nit mehrers als von dem ersten fass der ungelt und zapfenmass gereicht würdet, welche verschwerzung billich

Digitized by Google

strafmässig und abzustellen. so befelchen wir euch gnädig und ernstlich, dass ihr euch des hinführo gänzlich enthaltet.

Zum fünften: sollen etliche leutgeben, sonderlich die gastgeben, die dann etliche fass wein am zapfen im brauch haben, dass sie ihren gästen wein, die achtering zu zwölf, sechzehen, zwainzig oder auch höher fürtragen, dem umgelter und zapfenmassbereuter aber solches getranck allzeit in der abraittung die achtering umb zwen, drey, vier oder mehr pfenning ringer als sie in ausgeben ansagen. Item dass fürnemblich die würth und gastgeben neben dem schenkwein durch das ganz jahr besondere trünk auch kräutlwein haben, so sie ihren zuraisenden befreunden und guten bekanten ausgeben, und einige zapfenmass davon zu raichen nit schuldig zu sein vermeinen. Item dass auch an villen orten die würth und leutgeben zu ihren weinen, die sie verschwerzen wöllen, mit allein unterschidliche keller, sondern auch im selben besondere schliefwinckl, auch gar in schlafcämmern gemächen und dergleichen verhaltung haben, und also vielmahls neben dem faillen getranken sonsten auch anleglen und fässelwein ausleutgeben, welche unterschiedliche keller und schliffwinkl sie nit besichtigen lassen, auch vor solchen anleglen und fässeln wein weder ungelt noch zapfenmass reichen. Befelchen wir euch hierauf ferrer, dass ihr euch aller obstehender verfortheilungen und verschwerzungen gewisslich masset, und von allen weinen nichts ausgenohmen, so umbs geld ausgeben, die gebührend zapfenmass und umgeld reichet. Und da ein bereitter die gemäch und unterschiedliche keller, darinnen man wein verborgen haben möchte, zu eröffnen begehrt, so sollet ihr euch des keineswegs verwidern.

Dan letzlich: kumbt sonderlich diese hohe beschwer für, dass die standleut oder bereutter von denen weinen, so verleitgebt werden, den ungeld und gebührend zapfenmass nit bekommen mögen, sonder damit über langes nachlaufen und klagen oft lang aufgezogen, fürnemblich zu zeiten dieselben bereutter und diener von den leitgeben und denjenigen, so wein ausschenken, oder aus dero anschifftung von ihren zechpersonen umb dass sie ihre gföll einzubringen begehren, mit harten worten und straichen abgefertigt worden. Item da auch bei denen obrigkeiten destwegen beschwär fürkommen, dass ihnen nit förderliche und je zu zeiten gar keine ausrichtung beschehen solle, ist derwegen unser befelch und wellen, das ihr die obrigkeiten verordnung thuet, wo die bstandleut über euere unterthanen beschwär haben, und sie für euch oder euere richter mit klag kommen würden, dass ihr den-

Digitized by Google

selben nit allein in einforderung des ungelts und doppelten zapfenmass für euch selbst oder die eurigen kein verhinderung thuet, sondern vielmehr auf ihr ansuchen, wie auch in anderen fählen alle gebührliche befürderung und ausrichtung gegen den widerwilligen auch schutz und beystandt (damit sie dasjenig, so ihnen vorgehalten ausständig ist, und verschwerzt wirdet, zu ihren benüg gebührlich und fürderlich erlangen) unverzogentlich erzeiget und beweisets; welche aber wider diese unsere ordnung handlen und betreffen wurden, der oder dieselben sollen nach gelegenheit des verprechens durch die bstand inhaber des ungelds und zapfenmass bestraft werden. Zum fall aber zwischen den bstandleuten und unterthanen wissentliche irrungen fürfühlen, die mehrer ausführung bedürften, so sollen dieselben an jedes grund obrigkeit gebracht, und durch dieselben schleinige ausrichtung fürgenohmen. Insonderheit aber diejenigen, so ein lauthere sachen difficultien, und zu aufzug richten wollen, über des bestandmanns ausspruch noch ernstlich gestraft worden.

Und damit ob diesem unseren generale desto mehr handgehabt, auch alle verschwerzung und ungebühr abgestellt werde, so bewilligen wir gnädiglich, da ein grundobrigkeit ainigen contraband ausser des bstandtmanns oder seiner bereitter wissen erfahren und betreten wurde, dass derselben halber theil der straf und der ander halbtheil dem bstandinhaber, wann aber er oder seine bereuter solche contraband erindern, ihme die straf wie bishero gebräuchig allein erfolgen und zustehen solle. Entgegen ist auch Euch den bstand leuten und einnehmern alles ernsts hiemit auferlegt, dass Ihr wie hievor angezogen, für Euch und die Eurig niemand wider die billigkeit und die ausgangen ungelt und zapfenmassordnung beschweret.

Das alles ist unser ernstlicher will und meinung.

Geben in unserer stadt Wien, den andern tag des monats January anno etc. im achzigsten, unserer reiche des römischen im fünften, des hungarischen im achten und des böheimischen auch im fünften.

Oswald Freyherr von Eizing m. p.
Vicestatthalter.

Josef Zoppl, Dr. m. p.
L. S. Canzler.

Commissio domini electi imperatoris in consilio
Sigismund Freyherr von Puechaim m. p.
Stephan Englmayr, Dr. m. p.

Digitized by Google

Die freien Orte.

Von

Dr. Albert Starzer.

Bis zum Inslebentreten des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 nannten sich

a) die Märkte: Aspang, Himberg, Hohenruppersdorf, Pulkau, Röschitz, Stockerau, Gars;

b) die Dörfer: Dietmannsdorf, Großmugl, Ottendorf, Zausenberg, Matzelsdorf, Stiefern, Thürneustift und Weinzierl bei Krems freie Orte oder freie Gemeinden.

Jede von ihnen war nämlich als solche in den Besitz, wenn schon nicht der vollen Gerichtsbarkeit, so doch des größten Teiles der grundherrlichen und der damit verbundenen ortsobrigkeitlichen Rechte innerhalb ihres Gebietes gekommen, während die Mitglieder jeder dieser Gemeinden ihr gegenüber allen Verpflichtungen des untertänigen Bauernstandes unterlagen. Jeder dieser Orte war also an sich Herrschaft oder Dominium und verwaltete gleich den Herrschaften sein Vermögen ohne Kontrolle der landesfürstlichen Behörden. Diese freie Vermögensverwaltung war der Hauptunterschied zwischen freien und landesfürstlichen Orten, welch letztere in dieser Hinsicht den Kreisämtern und der Landesregierung unterstellt waren[1]).

Die Verwaltung des Vermögens stand ausschließlich dem Magistrat zu. Liefen über ihn Klagen bei der Regierung ein, so nahm in der Maria Theresianischen Zeit der städtische Kommissär[2]) eine Revision vor; Kaiser Josef II. berief den aus der Mitte der Gemeinde gewählten Bürger-, beziehungsweise Gemeindeausschuß zur Kontrolle der Finanzgebarung[3]). Auch der übte nicht immer strenge sein Amt aus. Klagen aus diesem und jenem Orte veranlaßten die Kreisämter Erhebungen zu pflegen, die das Resultat ergaben, daß die freien Orte „mit ihrem Vermögen sehr willkürlich verfahren". Um sie „gegen Bevortheilungen" zu schützen, „die sie selbst nicht wohl abzuwenden vermögen", wurde das bisher

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 10. Mai 1810, Z. 5953 (Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1810, Z. 14720).

[2]) Der städtische Kommissär war eine Einrichtung der Maria Theresianischen Zeit; durch Hofdekret vom 9. September 1783 wurde diese Stelle aufgelassen, die Agenden der Regierung und den Kreisämtern übertragen.

[3]) Hofdekret vom 29. Dezember 1785, Z. 4222 (Regierungs-Verordnung vom 10. Januar 1786, Z. 676).

Digitized by Google

nur über die landesfürstlichen Orte geübte Aufsichtsrecht der Provinzial-Staatsbuchhaltung auch auf die freien Orte ausgedehnt[1]), und diese mit Rechnungsformularien und Manipulationsinstruktionen beteilt. Die freien Orte waren jetzt nur mehr „frei" hinsichtlich der Bestellung ihrer Beamten und der Besoldung derselben. Die Regierung stieß mit dieser Verfügung auf einen gewissen Widerstand, der um so stärker wurde, da die freien Orte zur Besoldung der für die buchhalterische Revision der Rechnungen der freien Orte aufgestellten zwei Beamten der Provinzial-Staatsbuchhaltung Beiträge zu liefern hatten. Ihr Widerstand fand bald nachhaltige Unterstützung bei den um ihre freie Vermögensverwaltung besorgten Herrschaftsbesitzern, so daß sich die Regierung 1827 veranlaßt fand, von der Vorlage der Rechnungen der freien Orte abzusehen und auf die Josefinische Einrichtung zurückzugreifen[2]). Es wurde ihnen wieder das unbeschränkte Schaltungsrecht über Einnahmen und Ausgaben unter Kontrolle ihres Bürger-, beziehungsweise Gemeindeausschusses, kurzweg Wirtschaftsausschuß genannt, zurückgegeben. Handelte es sich um ganz außerordentliche Ausgaben oder um Veräußerung des Stammvermögens oder um die Anlage von Kapitalien oder um den Ankauf von Realitäten u. a. sollte der Wirtschaftsausschuß durch eine besondere Wahl aus den Gemeindemitgliedern verstärkt werden; die Beschlüsse wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wie sich schon aus den bisherigen Ausführungen ergibt, sind die freien Orte der Zeit nach die jüngste Erscheinung im niederösterreichischen Gemeindewesen; denn selbst der älteste unter ihnen, Aspang[3]), wurde erst 1515 frei, also zu einer Zeit, in der die Bildung der landesfürstlichen oder mitleidenden Städte und Märkte schon abgeschlossen war. Von den Märkten folgten dann Himberg[4]),

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 12. Januar 1809, Z. 446 (Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1809, Z. 2802); 10. Mai 1810, Z. 5953 (Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1810, Z. 14720).

[2]) Hofkanzlei-Dekret vom 7. September 1827, Z. 32238 (Regierungs-Verordnung vom 3. Oktober 1827, Z. 53458).

[3]) Hauptort des gleichnamigen Gerichtsbezirkes; vgl. Winter in „Niederösterreichische Weisthümer", Bd. 1, S. 122.

[4]) Im G.-B. Schwechat gelegen; vgl. „Topographie von Niederösterreich" Bd. 4, S. 261. Gleich Himberg ist ein Beispiel, daß die freie Gemeinde nicht die Grundherrlichkeit über allen Grund und Boden in der Gemeindemarkung haben mußte. Neben den 88 vizedomamtlichen Häusern und den 5 vizedomamtlichen Hofstätten, die seit 1749, beziehungsweise 1776 den freien Markt Himberg bildeten, zählte Himberg damals noch 19 Häuser, die der Pfarre

Digitized by Google

Hohenruppersdorf[1]) und Stockerau[2]), die seit jeher zum landesfürstlichen, vom Vizedom verwalteten Urbar gehört hatten[3]). Als Kaiserin Maria Theresia das Vizedomamt 1748 auflöste[4]) und die Versteigerung der vizedomamtlichen Güter anordnete, brachten die drei genannten Märkte alle bisher vom Vizedom in ihren Gemarkungen geübten Rechte an sich; die waren in Himberg und in Stockerau die Grund- und Ortsobrigkeit, in Hohenruppersdorf die Landgerichtsbarkeit, sowie die Grund- und Ortsobrigkeit. Im Jahre 1790 folgte dann Pulkau[5]), das bereits 1495 den Blutbann oder die Landgerichtsbarkeit erhalten hatte, aber erst in jahrhundertelangem Bemühen die Grundherrlichkeit in den größtem Teil seines Gemeindegebietes von der Herrschaft Retz erwarb. Die Rechte eines freien Ortes erkannte die Landesregierung 1818 definitiv an, die Herrschaft Retz wurde mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Ähnlich erging es der Herrschaft Althof-Retz, welche herrschaftliche Rechte auf den mit Landgericht, Grund- und Ortsobrigkeit ausgestatteten Markt Röschitz behauptete[6]); 1818 wurde der Streit zugunsten des Marktes entschieden. Vier Jahre früher, 1814, hatte der Markt Gars im Prozesse gegen die Herrschaft Gars wegen der Rechte eines freien Ortes obsiegt[7]).

Von den freien Dörfern zählen Zausenberg[8]), Matzelsdorf[9]) und Weinzierl[10]) zu den ältesten. Letzterer, ein vizedomamtlicher

---

Himberg, 2 Häuser, die der Burgpfarre Wien, und 1 Haus, das der Herrschaft Ober-Lanzendorf dienstbar war; außerdem waren im Orte noch 7 Freihöfe. — Der Kaufschilling betrug 40.100 fl. (Vgl. „Bericht des Magistrates Himberg an die k. k. böhm.-österr. Hofkanzlei aus 1809 (Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1809, Z. 2802).

[1]) Im G.-B. Matzen gelegen; vgl. „Topographie von Niederösterreich", Bd. 4, S. 358. Der Kaufpreis war 48.000 fl.

[2]) Hauptort des gleichnamigen Gerichtsbezirkes. Der Kaufschilling war 61.000 fl., vgl. meine Geschichte der Stadt Stockerau, (Stockerau 1909). S. 192.

[3]) Vgl. Dopsch-Levec, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs, S. 134, 9, 18.

[4]) Codex Austriacus, Bd. 5, S. 361.

[5]) Im G.-B. Retz gelegen; vgl. Schalk in „Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich" 1900 (34), S. 428.

[6]) Im G.-B. Eggenburg gelegen.

[7]) Im G.-B. Horn gelegen. — Bericht der Kreisämter an die Landesregierung zum Erlaß vom 11. August 1820, Z. 35981.

[8]) K.-G. in der O.-G. Hippersdorf, G.-B. Kirchberg am Wagram.

[9]) O.-G. im G.-B. Eggenburg.

[10]) Seit 1905 mit Krems vereinigt (L. G. B. 1905, Nr. 136), vgl. Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems, S. 482.

Digitized by Google

Ort, hatte sich 1748 freigekauft; Zausenberg scheint schon in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts den Untertänigkeitsverband unter das Bistum Passau gelöst zu haben[1]), und um dieselbe Zeit wird Matzelsdorf ein freier Ort genannt. Großmugl[2]) und Ottendorf[3]), sowie Stiefern[4]) und Thürneustift[5]) waren der Kartause Aggsbach untertänig gewesen und hatten sich 1799 als die Staatsgüteradministration die Besitzungen dieses aufgehobenen Klosters veräußerte, freigekauft.

Um 1790 suchte auch das zur Herrschaft Schwarzenau[6]) gehörige Dietmannsdorf[7]) die Rechte der Herrschaft im Gemeindegebiete an sich zubringen, 1818 erreichte es sein Ziel.

An der Spitze der freien Märkte stand der Marktrichter und der aus mehreren Mitgliedern bestehende Marktrat, gewöhnlich Magistrat geheißen; sein Hilfsorgan war der Marktschreiber oder Syndikus. Infolge der „Justizregulierung" Kaiser Josefs II. mußte 1785 auch eine Reform der Magistrate vorgenommen werden. Nach wie vor sollte der Marktrichter, sowie die Markträte, gewöhnlich Magistratuale genannt, aus der Mitte der Gemeinde gewählt werden; brachte die Gemeinde die Mittel — mindestens 450 fl. — auf, daß sowohl ein rechtskundiger, geprüfter Beamter, der Syndikus, der zugleich Mitglied des Magistrates oder Ratsmann war, als auch das notwendige Kanzleipersonal — mindestens ein Schreiber und der Gerichtsdiener — bestellt werden konnte, so hieß dieser Magistrat ein organisierter. War die Gemeinde nicht imstande, das Gehalt für einen solchen Syndikus und die Hilfskräfte aufzubringen, bestand ihr Magistrat also aus lauter nicht juristisch gebildeten Mitgliedern, so hatte sie einen nicht organisierten Magistrat; zur Besorgung der Rechtsgeschäfte delegierte sie dann eine der benachbarten Herrschaften, die mit einem juristisch gebildeten, geprüften Beamten ausgestattet war.

---

[1]) Protokolle des Kreisamtes V. U. M. B.

[2]) O.-G. im G.-B. Stockerau.

[3]) K.-G. in der O.-G. Großmugl.

[4]) O.-G. im G.-B. Langenlois.

[5]) K.-G. in der O.-G. Stiefern. — Vgl. Fuchs Adalbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte der aufgehobenen Kartause Aggsbach (Fontes rerum Austr., Bd. 59) Nr. 11, 32, 36 usw., 38; 4, 6, 88 usw. 161. (Wie sich aus den Grundbüchern ergibt ist unter Neustift in Nr. 161 Thür- und nicht Schönberg-Neustift [O.-G. im G.-B. Langenlois] gemeint.)

[6]) O.-G. im G.-B. Allentsteig.

[7]) O.-G. im G.-B. Retz. — Vgl. Berichte der Kreisämter an die Landesregierung zum Erlaß vom 11. August 1820, Z. 35981 und „Topographie von Niederösterreich", Bd. 3.

Digitized by Google

Organisierte Magistrate hatten alle freie Märkte, und zwar Aspang, Himberg, Hohenruppersdorf und Stockerau seit 1786; Pulkau seit 1790, seit 1814 Gars und seit 1820 auch Röschitz. Den Vorstehern dieser organisierten Magistrate gab man den Titel Bürgermeister; ihre Funktionsdauer sowie die der Ratsmänner oder Magistratualen war auf vier Jahre festgesetzt; durch kaiserliche Entschließung vom 5. August 1806 wurden die Stellen der Bürgermeister für lebenslänglich erklärt; die Funktionsdauer der Räte blieb auf vier Jahre beschränkt[1]).

Ebenfalls lebenslänglich war der Syndikus bestellt. Wie jeder Herrschaftsbesitzer sich den für die Besorgung der Justizgeschäfte nötigen Beamten nach Belieben wählen konnte, hatten auch die freien Orte das Recht den Syndikus zu wählen. Eine Beschränkung war nur dadurch gegeben, daß der Gewählte sich mit dem von der Landesregierung und dem Appellationsgerichte ausgestellten Wahlfähigkeits- oder Eligibilitätszeugnisse ausweisen mußte.

Erwies ein Syndikus „sich seines Dienstes nicht würdig", so hatte der Magistrat darüber an die Landesregierung zu berichten, die „nach Vorschrift" mit Zuziehung zweier Appellationsräte die Untersuchung führte und das Urteil fällte.

Gab ein freier Ort seinem Syndikus das mit mindestens 300 fl. festgesetzte Gehalt, so hatte die Staatsgewalt kein Mittel, befehlsweise eine Erhöhung des Gehaltes herbeizuführen; sie konnte sich nur darauf beschränken, durch das Kreisamt den betreffenden Ort nahezulegen, dem Syndikus ein anständiges, mit seiner Beschäftigung im Verhältnisse stehendes Auskommen zu verschaffen. Sollte aber diese Erhöhung durch Zuschläge auf die landesfürstlichen Steuern stattfinden, dann trat die Fürsorge von Seite der Behörden ein, damit die Steuerpflichtigen nicht mit übermäßigen Zahlungen belastet wurden[2]).

Die Bewohner der freien Märkte unterschied man in Bürger und „Mitnachbarn". Die Bürger nahm der Magistrat auf, jeder Aufgenommene hatte eine Taxe zu erlegen, die Bürgerrechtstaxe. Sie betrug in Aspang „von jeher" 30 kr., in Himberg „stets"

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 11. August 1806, Z. 13421 (Regierungs-Verordnung vom 21. August 1806, Z. 26980) und Hofkanzlei-Dekret vom 16. März 1824, Z. 7963 (Regierungs-Verordnung vom 4. April 1824, Z. 14454).

[2]) Hofkanzlei-Dekret vom 11. November 1825, Z. 33686 (Regierungs-Verordnung vom 24. November 1825, Z. 58322); vom 20. Juli 1825, Z. 19029 (Regierungs-Verordnung vom 4. Juli 1825, Z. 33341), vom 22. November 1825, Z. 35477 (Regierungs-Verordnung vom 3. Dezember 1825, Z. 59936).

Digitized by Google

3 fl. 30 kr., seit 1811 aber 5 fl. Wiener Währung; in Pulkau 2 fl. 15 kr.; 1811 wurde sie auf 5 fl. und „nach ein paar Jahren" auf 7 fl. 30 kr. Wiener Währung festgesetzt; in Röschitz hob man „seit Menschen Gedenken" 33 kr. ein, in Gars 1 fl. 30 kr., Hohenruppersdorf verlieh das Bürgerrecht taxfrei. Durch Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juli 1820 wurde diese Taxe für Himberg, Hohenruppersdorf, Pulkau und Stockerau mit 6 fl. Konv.-Münze festgesetzt[1]).

Die freien Dörfer hatten keinen Magistrat, sondern Amtsverwaltungen, die der Ortsrichter mit den Geschwornen und dem Gemeindeausschuß und einen eigenen, geprüften Beamten besorgte, wie in Weinzierl, welches die Landgerichtsbarkeit, die Grundherrlichkeit und die Orts-, sowie seit Einführung der Konskription auch die Konskriptionsherrlichkeit besaß. Die übrigen freien Dörfer delegierten für die Amtshandlungen eine der benachbarten Herrschaften, und zwar Dietmannsdorf die Herrschaft Deinzendorf, Großmugl und Ottendorf den Magistrat Korneuburg, Matzelsdorf die Herrschaft Harmannsdorf; Stiefern delegierte 1790 die Herrschaft Gobelsburg, dann Schiltern; von 1830 bis 1836 ist wieder Gobelsburg delegiert, hierauf die Herrschaft Haindorf; Thürneustift hatte die Herrschaft Buchberg am Kamp delegiert und Zausenberg die Herrschaft Winkelberg zu Oberstockstall.

[1]) Z. 21612, Regierungs-Verordnung vom 11. August 1820, Z. 35981. Vgl. Amtsblatt der „Wiener Zeitung" vom 23., 26. und 30. August 1820.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

271109. Jr 5.—
23210. 1.—
6.—

T. II

Bo—

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Aus 37.1
Mitteilungen des K. K. Archivs fur
Widener Library 004869962
3 2044 081 670 721